



## **Geschichte des Naturschutzes in Vorarlberg Eine Betrachtung aus ökologischer Sicht**

**Bericht erstellt im Auftrag des Vorarlberger Naturschutzrats**



UMG Umweltbüro Grabher  
Hofsteigstraße 90

A-6971 Hard

T 0043 (0)5574 65564

F 0043 (0)5574 655644

[office@umg.at](mailto:office@umg.at)

[www.umg.at](http://www.umg.at)

7. Dezember 2007



**Geschichte des Naturschutzes in Vorarlberg**  
**Eine Betrachtung aus ökologischer Sicht**

**Bericht erstellt im Auftrag des Vorarlberger Naturschutrats (Vorsitz: Univ.-Prof. Mag. Dr. Georg Grabher)**

Recherche und Bearbeitung: Maria Aschauer  
Redaktion: Markus Grabher, Ingrid Loacker

**Inhalt**

<b>0. Zusammenfassung</b> .....	<b>4</b>
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>6</b>
<b>2. Die Anfänge des Naturschutzes in Vorarlberg</b> .....	<b>7</b>
<b>3. Erste Pflanzenschutzbestimmungen</b> .....	<b>10</b>
<b>4. Das Pflanzenschutzplakat 1927 – die erste Öffentlichkeitskampagne im Vorarlberger Naturschutz</b> .....	<b>15</b>
<b>5. Die Vorarlberger Fachstelle für Naturschutz</b> .....	<b>17</b>
5.1. Die Aufgaben der Vorarlberger Fachstelle für Naturschutz - Beispiele aus der Arbeit Josef Blumrichs.....	20
5.2. Der lange Weg zum ersten Vorarlberger Naturschutzgesetz .....	25
5.3. Der vergebliche Versuch einer Pflanzen- und Tierschutzverordnung .....	30
<b>6. Naturschutz vom 2. Weltkrieg bis in die 1960er Jahre</b> .....	<b>39</b>
6.1. Das Reichsnaturschutzgesetz.....	39
6.2. Seeuferschutz.....	41
6.3. Naturschutzgesetz 1969 .....	43
<b>7. Entwicklung des Naturschutzes seit den 1970er Jahren</b> .....	<b>44</b>
7.1. Das Vorarlberger Landschaftsschutzgesetz .....	44
7.2. Die Landesgrünzone .....	46
7.3. Aus dem amtlichen Naturschutz der 1970er Jahre .....	47
7.4. Die zunehmende Bedeutung der NGO´s .....	52
7.5. Naturschutz im Amt der Vorarlberger Landesregierung .....	53
7.6. Biotopinventar und Biotoppflegeprämien seit den 1980er Jahren .....	54
7.7. Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung 1997 .....	57
7.8. Der Vorarlberger Naturschutzrat .....	58
7.9. Naturschutz und Europäische Gemeinschaft .....	59
<b>8. Naturschutzgebiete in Vorarlberg</b> .....	<b>60</b>
8.1. Entwässerung statt Schutzgebiet – die Zerstörung des Feldmooses .....	60
8.2. Antrag für Banngebiete in den 1920er Jahren .....	62
8.2.1. Schutzgebietsantrag durch Siegfried Fussenegger.....	62
8.2.2. Enziangraben im geplanten Schutzgebiet .....	65
8.3. Schutzgebietsplanungen.....	67
8.4. Vorarlbergs Schutzgebiete im Überblick.....	73
8.4.1. Pflanzenschutzgebiete .....	73
8.4.2. Landschaftsschutzschutzgebiete .....	75
8.4.3. Naturschutzgebiete .....	76
8.4.4. Streuwiesenbiotopverbund.....	76
8.4.5. Biosphärenpark Großes Walsertal.....	78
8.4.6. Natura 2000 .....	78
8.4.7. Schutzgebietsstatistik .....	82
<b>9. Geschichte der Vorarlberger Schutzgebiete anhand von fünf Beispielen</b> .....	<b>83</b>
9.1. Rheindelta .....	85
9.1.1. Der Einfluss des Menschen auf die Landschaft .....	86
9.1.2. Das Rheindelta und der Naturschutz .....	95
9.2. Mehrerauer Seeufer und Bregenzerachmündung .....	107
9.3. Schlosshügel in Koblach.....	118
9.4. Bangs-Matschels.....	123
9.5. Rellstal.....	132



<b>10. Die Vorarlberger Naturschutzgeschichte im Überblick - eine Zeittafel .....</b>	<b>144</b>
10.1. Die Entwicklung des Naturschutzes in Vorarlberg .....	144
10.2. Vorarlberger Naturschutzgebiete .....	147
<b>11. Ausgewählte Biografien historischer Naturschutzpersönlichkeiten .....</b>	<b>153</b>
11.1. Johann Schwimmer .....	153
11.2. Josef Blumrich .....	154
11.3. Josef Henrich .....	155
11.4. Siegfried Fussenegger .....	156
11.5. Walter Krieg .....	157
<b>12. Unterlagen und Literatur .....</b>	<b>158</b>

## 0. Zusammenfassung

<i>Über 100 Jahre Naturschutzbestrebungen</i>	Die Anfänge des Naturschutzes in Vorarlberg nach dem Motto „ <i>Der Mensch muss die Natur vor dem Menschen schützen</i> “ (Schwimmer 1950) fallen in die Zeit um 1900. Aber bereits davor existierten Bestimmungen, die zumindest eine gewisse Schonung der Natur zur Folge hatten. Sie entstanden allerdings überwiegend aus wirtschaftlichen Überlegungen und waren sozusagen ein „Nebenprodukt“ des Jagd-, Forst-, Landwirtschaft- und Fischereirechts. Bereits im 17. Jahrhundert wurde beispielsweise das Enziangraben geregelt, um das Vieh vor Verletzungen durch die beim Graben entstehenden Löcher zu schützen (Grabherr & Grabherr 1984).
<i>Frühe Schutzbestimmungen für Pflanzen</i>	Die ersten „echten“ Schutzbestimmungen beschäftigten sich vor allem mit der Erhaltung seltener Pflanzen, insbesondere dem Edelweiß, zu dessen Schutz 1904 ein Gesetz erlassen wurde. 1915 folgte ein Alpenpflanzenschutzgesetz, das 14 geschützte und drei schonungsbedürftige Arten behandelte. Trotzdem war in den 1920er Jahren „ <i>Pflanzenraub</i> “ noch immer ein häufiger Verstoß gegen die Naturschutzbestimmungen. Nicht nur das Pflücken geschützter Pflanzen, sondern auch das Graben von Enzianwurzeln zur Schnapsproduktion beschäftigte Vorarlbergs Naturschützer weiterhin.
<i>1924 Fachstelle für Naturschutz</i>	1924 wurde die ehrenamtliche Vorarlberger Fachstelle für Naturschutz ins Leben gerufen und von Josef Blumrich bis 1936 geleitet. Die Hauptaufgabe bestand in der Entwicklung des ersten Vorarlberger Naturschutzgesetzes, das 1932 erlassen wurde. Kein Erfolg war Josef Blumrich hingegen bei der Ausarbeitung einer Tier- und Pflanzenschutzverordnung beschieden. Besonders der Schutz des Steinadlers löste heftige Diskussionen aus. Während sich Jagd und Fischerei vor allem gegen die Unterschutzstellung bestimmter Tierarten stellten, verhinderten Vertreter der Landwirtschaft die Ausweisung von Naturschutzgebieten. 1928 wurde ein Antrag auf die Schaffung von zwei Banngebieten – eines im Großen Walsertal und eines im Montafon – von der Bauernkammer abgelehnt. Es sollte noch bis 1942 dauern, bis im Rheindelta das erste Vorarlberger Naturschutzgebiet ausgewiesen wurde.
<i>Frühe Konflikte zwischen Naturschutz und Jagd, Fischerei, Landwirtschaft</i>	
<i>1942 erstes Naturschutzgebiet</i>	
<i>Naturschutz von 1939 bis 1945</i>	1939 erlangte das Deutsche Reichsnaturschutzgesetz, das für die damalige Zeit als vorbildlich galt, in Österreich Gültigkeit und blieb auch nach dem Ende des 2. Weltkriegs in allen österreichischen Bundesländern in Kraft. In Vorarlberg wurde es 1969 ergänzt durch eine Verschärfung der Strafbestimmungen, die Einführung der Naturwacht und der Regelung, die Vorarlberger Naturschau, das naturkundliche Museum Vorarlbergs, in allen naturschutzrelevanten Behördenverfahren zu hören.
<i>Reichsnaturschutzgesetz bleibt nach 1945 in Kraft</i>	
<i>Seeuferschutz</i>	Während des 2. Weltkriegs wurde nicht nur das erste Vorarlberger Schutzgebiet im Rheindelta ausgewiesen, sondern mit der Seeuferschutzverordnung auch die Grundlage für die Freihaltung des Österreichischen Bodenseeufer geschaffen und ein 500 m breiter Streifen um alle Vorarlberger Seen vor landschaftlichen Veränderungen geschützt.
<i>1973 Landschaftsschutzgesetz</i>	Ab 1973 gab es zusätzlich zum Naturschutzgesetz ein Landschaftsschutzgesetz, das eine ganze Reihe von Vorhaben für bewilligungspflichtig erklärte. Mit einer Novellierung im Jahr 1981 wurde erstmals in Österreich ein Landschaftsschutzanwalt bestellt, der Vorarlberger Landschaftspflegefonds gegründet und der Schutz von Gletschern und Feuchtgebieten gesetzlich verankert, wobei der Schutz von „ <i>Flachmooren mit Ausnahme der Riede</i> “ für einige Definitionsprobleme sorgte.
<i>1981 Landschaftsschutzanwalt</i>	
<i>Landesgrünzone</i>	Eine weitere wichtige Bestimmung für die Raumplanung und den Landschaftsschutz stammt ebenfalls aus den 1970er Jahren: Mit der Verordnung der Landesgrünzone

- im Talraum des Rheintals und Walgaus wurden überörtliche Freiflächen festgelegt, die nicht mehr als Baugebiet gewidmet werden durften. In den 1980er Jahren folgten das Biotopinventar, das die wertvollen Lebensräume Vorarlbergs erfasst, und Biotoppflegeprämien: 1980 wurden im Naturschutzgebiet Rheindelta erstmals „Entschädigungen“ für die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Streuwiesen an die Landwirtschaft bezahlt.
- Biotopinventar in den 1980er Jahren*
- Die Verordnung über den Streuwiesenbiotopverbund Rheintal-Walgau aus dem Jahre 1990 war ein Meilenstein für den Naturschutz im intensiv genutzten Talraum. Seit 1997 sind Naturschutz- und Landschaftsschutzgesetz zum Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung zusammengefasst. Mit diesem Gesetz wird jeder „zu Natur verträglichem Verhalten angehalten“.
- Biotoppflegeprämien*
- Mit der EU-Mitgliedschaft Österreichs wurden die Naturschutzbestimmungen der Europäischen Union für Vorarlberg wirksam. Insbesondere das Natura 2000-Regelwerk mit der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie beeinflusst heute maßgeblich den Naturschutz. Seit Jahrzehnten umstrittene Projekte wie die Bodensee-Schnellstraße S 18 wurden dadurch unmöglich. Zugleich mussten zusätzliche Schutzgebiete eingerichtet werden.
- Streuwiesenbiotopverbund*
- In Vorarlberg sind aktuell 455 km<sup>2</sup> (rund 17 % der Landesfläche) als Schutzgebiete ausgewiesen. Vor allem für die ersten Vorarlberger Schutzgebiete waren nicht immer naturschutzfachliche Kriterien entscheidend. So wurde der Schlossthügel zum Naturschutzgebiet, um ein Pop- und Lyrikfestival zu verhindern. Der geschützte Landschaftsteil Rellstal-Lünerseegebiet sollte den Abbau von Gips unterbinden. Die Ausweisung von Schutzgebieten konnte das Verschwinden gefährdeter Arten aber nicht immer verhindern. Das Moorwiesenvögelchen, eine seltene Schmetterlingsart, die noch in den 1990er Jahren in Bangs-Matschels vorkam, ist heute in Vorarlberg vermutlich ausgestorben. Auch in anderen geschützten Gebieten existieren ökologische Probleme, beispielsweise durch Veränderung des Wasserhaushaltes.
- 1997 Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung*
- Aktuell gibt es in Vorarlberg 61 Schutzgebiete der Kategorien Pflanzenschutzgebiet, Geschützter Landschaftsteil, Landschaftsschutzgebiet, Örtliches Schutzgebiet, Naturschutzgebiet und Natura 2000-Gebiet. Darüber hinaus sind über 600 ha Streuwiesen im Talraum des Rheintals und Walgaus durch die Verordnung über den Streuwiesenbiotopverbund geschützt. Vorarlberg ist das einzige Österreichische Bundesland, das Biosphärenparks im Naturschutzgesetz als Schutzgebietskategorie vorsieht – der Biosphärenpark Großes Walsertal existiert seit 2000. Etliche andere Vorschläge für Schutzgebiete, darunter auch die Idee eines Nationalparks in den 1970er Jahren, konnten dagegen nicht verwirklicht werden.
- Natura 2000-Gebiete seit 2003 verordnet*
- Die vorliegende Arbeit gibt einen Einblick in die Geschichte des Vorarlberger Naturschutzes, ist aber keine umfassende und vollständige Darstellung. Zahlreiche Naturschutz-Akten lagern noch in Archiven und warten auf ihre Aufarbeitung.
- Kuriose Schutz begründungen*
- Ökologische Probleme trotz Schutzbestimmungen*
- 61 Schutzgebiete sind 17 % der Landesfläche*

## 1. Einleitung

Die Idee, die Geschichte des Naturschutzes in Vorarlberg darzustellen, geht auf eine Anregung von Prof. Georg Grabherr zurück, dem Vorsitzenden des Vorarlberger Naturschutzzrats.

*Zusammenstellung aus  
Sicht des Naturschutzes*

Es ist dies keine historische oder juristische Arbeit, sondern eine – teilweise subjektive – Darstellung aus der Sicht des Naturschutzes. Die Aufarbeitung ist auch nicht vollständig, weil Archivmaterial nur selektiv gesichtet wurde; eine vollständige Bearbeitung des umfangreichen Archivmaterials würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Daher stützt sich dieser Bericht vor allem auch auf publizierte Arbeiten. Schließlich erfolgt die Darstellung nicht immer streng wissenschaftlich, sondern in Form von Zitaten und Anekdoten.

Trotz dieser Einschränkungen zeigt sich, dass viele vermeintlich aktuelle Probleme und Konflikte im Naturschutz oft bereits vor Jahrzehnten in ähnlicher Form bestanden, dass auch bereits vor Jahrzehnten manchmal erstaunlich professionell gearbeitet wurde. Viele Vorhaben des Naturschutzes konnten nicht umgesetzt werden, in anderen Bereichen wiederum waren große Erfolge zu erzielen. Heute ist der Naturschutz stärker denn je im internationalen Konnex zu sehen, insbesondere seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union.

## 2. Die Anfänge des Naturschutzes in Vorarlberg

*Der Naturschutz ist erst verhältnismäßig spät als eigene, selbständige staatliche Aufgabe erkannt und anerkannt worden. Erst zu einer Zeit, als Industrie und Technik immer stärkere Eingriffe in die natürliche Landschaft vornahmen und die Gefahr der Ausrottung vieler Tier- und Pflanzenarten immer größer wurde und zum Teil schon unersetzliche Werte der Natur und Landschaft, die nicht notwendig hätten geopfert werden müssen, zerstört wurden, hat die bewußte Naturschutzgesetzgebung eingesetzt.*

(Steger 1970)

Die ersten Schutzbestimmungen für Pflanzen und Tiere in Vorarlberg waren keine klassischen Naturschutzbestimmungen: Eine Urkunde des Montafoner Heimatarchivs aus dem Jahr 1684 verbot das Graben von Gelbem Enzian, um das Vieh im Alpgelände davor zu bewahren, sich durch die beim Wurzelgraben entstandenen Löcher zu verletzen (Grabherr & Grabherr 1984).

Schon im Mittelalter existierten in Österreich verschiedene forst-, jagd- und fischereirechtliche Vorschriften, die auch für Vorarlberg gültig waren. Selbst wenn diese Regelungen primär aus wirtschaftlichen Überlegungen entstanden sind, so hatten einige zumindest eine gewisse Schonung der Natur zum Ziel. Das kaiserliche Reichsforstgesetz (1852 kundgemacht) verbot beispielsweise Waldverwüstungen und regelte die Bannlegung von Wäldern (Allgeuer 1967, Hensler 1969).

*Erste Naturschutzbestimmungen als Nebenprodukt des Forst-, Jagd- und Fischereirechts*

Auch das Gesetz zum Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel, das bereits 1870 erlassen wurde, unterteilte in nützliche, teilweise nützliche und schädliche Vogelarten. 1909 wurden die Schutzbestimmungen und die Liste der nützlichen Vögel erweitert (Allgeuer 1967). Etwa 40 „schädliche“ Vogelarten, wie beispielsweise Uhu, Adler und viele Wasservogelarten (Schwimmer 1930a) (u.a. auch Zwergdommel, Gänsesäger, Eisvogel und Flusseeeschwalbe), aber auch der heute in Vorarlberg ausgestorbene Raubwürger (Henrich 1924), waren weiterhin ungeschützt. Interessant ist, dass das Gesetz Volksschullehrer verpflichtete, die Schuljugend über das Schädliche des Nester Aushebens, Fangens und Tötens der nützlichen Vögel zu belehren und sie über den Vogelschutz zu unterrichten (Allgeuer 1967).

*Schutz der für die Bodenkultur „nützlichen“ Vogelarten*

Das Feldschutzgesetz aus dem Jahre 1875 stellte alle Beschädigungen des Feldgutes als Feldfrevel unter Strafe. Es verbot das unbefugte Ablagern oder Werfen von Steinen, Schutt, Scherben, Unrat oder Unkraut auf fremde Grundstücke oder Wege ebenso wie das unbefugte Abbrechen und Abschneiden von Zweigen und das Abbrennen von Torfmooren. Zusätzlich enthielt es Regelungen zum Schutz von Hecken und Allees (Allgeuer 1967, Röser 1982).

*Feldfrevel*

Das erste Vorarlberger Landesfischereigesetz geht auf das Jahr 1882 zurück. Hier wurden Schonzeiten für die einzelnen Fischarten inklusive eines Verbots des „Feilhaltens“ während der Schonzeiten festgelegt sowie bestimmte Fangmethoden verboten. 1887 folgte das erste Vorarlberger Jagdgesetz, das – ähnlich dem Fischereigesetz – Bestimmungen zu Schonzeiten, ein Verbot bestimmter Fangmethoden und

Vorschriften zum Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Kulturen bei Überhege des Wildes enthielt (Allgeuer 1967).

Verfolgung „jagd- und  
fischereischädlicher“  
Tierarten

Tiere, die als jagd- oder fischereischädlich galten, durften hingegen schonungslos verfolgt werden. Die Binnenfischereiverordnung vom 16.8.1933 erklärte beispielsweise den Eisvogel als fischereischädlich. Auch Möwen, Taucher, Reiher, Kormoran, Schwan und Blässhuhn standen auf der Liste der schädlichen Tiere – nach Johann Schwimmer (1950), einem der ersten Naturschützer im Lande, der Schwan nur deshalb, weil sich damit „ein gutes Gulasch kochen“ ließ. „Und das Blässhuhn wurde erst schädlich, als ein Fischer diese Tiere in der Fastenzeit einem Kloster abliefern konnte“, zudem eignete es sich für die Erzeugung eines guten Schuhfetts. Auch die Wasseramsel, die sich ausschließlich von Insekten ernährt, wurde als „gewaltiger Schädling“ angesehen (Schwimmer 1950). Dazu äußerte sich der ständige Vertreter der österreichischen Landesfachstellen für Naturschutz, Günther Schlesinger, der heute als Vater des Österreichischen Naturschutzes gilt (Mittmannsgruber o.J.), anlässlich einer geplanten Verschärfung der Fischereibestimmungen 1936 folgendermaßen:

*[...] ich verbinde den Ausdruck meines Erstaunens, dass Vorarlberg so rückständig ist. Derartige fischereigesetzliche Vorschriften sind in allen Kulturstaaten schon zum alten Eisen geworfen worden. Insbesondere ist es eine nach hunderten von Magenuntersuchungen erwiesene und allgemein bekannte Tatsache, dass die Wasseramsel überhaupt keine Fische nimmt. In hunderten von Mägen wurden nur Kerbtierreste gefunden.<sup>1</sup>*

Selbst Wasserfröschen wurden „Räubereien“ unter den Jungfischen nachgesagt<sup>2</sup>.

Heute bedrohte Arten  
einst jagdbares Wild

Als jagdschädlich galten unter anderem Luchs, Wildkatze, Fischotter, Uhu und Adler, ebenso wie Marder, Wiesel, Dachs und Eichhörnchen. Zum jagdbaren Wild zählten auch Wachtelkönig, Bekassine, Brachvogel und Kiebitz.

Die rigorose Bekämpfung „schädlicher“ Raubtiere war erfolgreich: Der letzte Vorarlberger Wolf wurde Anfang der 1830er Jahre bei Bludenz erlegt (Bruhin 1868). Die Wildkatze kam bis 1918 im Balderschwangertal vor<sup>3</sup>, wo im selben Jahr auch der letzte Luchs erlegt wurde (Schlesinger 1937). Einer der letzten Braunbären Vorarlbergs weckte im Morgengrauen des 19. Juni 1879 Lady Wanda Douglas auf der Gaßneralpe im Großen Walsertal aus dem Schlaf und „brachte sie vor lauter Angst zum Zittern“. Das „grässliche Tier“, das eine Kuh reißen wollte, wurde von den Alpleuten mit Heugabeln, Schaufeln, alten Gewehren, Sensen und Stöcken in die Flucht geschlagen. Noch am selben Tag wurde der Bär im Gamperdonatal an der Grenze zu Graubünden abgeschossen (Douglass 1978). Der Fischotter kam nach Angaben von Josef Blumrich 1934 noch nachweislich an der Alfenz vor<sup>4</sup>, schlussendlich wurde aber auch er ausgerottet.

Auch beim Landesgesetz zum Schutz des Maulwurfs aus dem Jahr 1921 ging es nicht

<sup>1</sup> Schreiben Günther Schlesingers vom 20.11.1936 an Josef Blumrich

<sup>2</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 4.5.1933 an den Präsidenten des Tierschutzvereins für Vorarlberg

<sup>3</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 26.11.1936 an Günther Schlesinger

<sup>4</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 26.11.1936 an Günther Schlesinger

*Schutzbestimmungen für  
den Maulwurf*

so sehr darum, den Maulwurf selbst zu schützen, sondern um seine ökologische Funktion als natürlichen Schädlingsbekämpfer zu erhalten: Ziel war „eine gänzliche Ausrottung des als Massenverfolger von Engerlingen, Würmern, Schnecken und Mäusen nützlichen Maulwurfs“ zu verhindern (Röser 1982). Gefangen und getötet wurde der Maulwurf zu dieser Zeit übrigens wegen seines Fells (Bußjäger 1998). Das Gesetz beschränkte die Berechtigung dazu auf den Grundstückseigentümer bzw dessen Beauftragten (Allgeuer 1967).

### 3. Erste Pflanzenschutzbestimmungen

*Es ist die sittliche Pflicht aller jetzt Lebenden, die Pflanzenwelt möglichst zu schonen, damit auch spätere Geschlechter sich noch daran erfreuen können. Die beste, gesündeste Erholung finden wir ja in Gottes freier Natur und hier wurde uns ein um so größerer Genuß zuteil, je reicher die Natur ist, und je mehr Arten blühender Pflanzen wir in Berg und Tal vorfinden. Den gedankenlosen „Blumenfreunden“ müssen wir ins Gewissen rufen: Nicht jede Blume abreißen, die durch ihre Besonderheit deine Aufmerksamkeit erregt, sie stehen lassen und ihr das Leben schenken. Die Überwindung, die es kostet, trägt den Lohn selbst in sich, die Selbstachtung und Selbstzufriedenheit. Zu diesem bißchen Selbstzucht muß ein rechter Mensch sich aufzuschwingen im Stande sein.*

(Blumrich 1928)

Die ersten echten Naturschutzbestimmungen in Vorarlberg, für die nicht Nützlichkeit, sondern Seltenheit und Gefährdung ausschlaggebend waren, beschäftigten sich mit dem Schutz seltener Pflanzen, insbesondere dem Edelweiß (Steger 1970), über das der Botaniker Pittoni bereits 1877 in der Österreichischen Botanischen Zeitung schrieb:

*Diese zierliche Pflanze ist in neuerer Zeit Modepflanze sowohl bei Damen als auch bei Herren geworden, [...] dass sie, wenn die Nachfrage so wie bisher sich steigert, gänzlich ausgerottet werden könnte.*

(Schwimmer 1931)

1886 erstmals echte Naturschutzbestimmungen

Zumindest formal war Vorarlberg in den Anfängen des Pflanzenschutzes führend. Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz gab als eine der ersten in Österreich am 29. Mai 1886 eine Verordnung zum Schutz des Edelweiß heraus (Schwimmer 1930c, Schwimmer 1950). Diese Verordnung bestand allerdings – ebenso wie das Gesetz vom 27. Jänner 1904 zum Schutze des Edelweiß, das das Ausheben, Ausreißen, Feilhalten und den Verkauf verwurzelter Pflanzen verbot (Allgeuer 1967) und das „erste ausschließlich aus dem Naturschutzgedanken geborene Gesetz“ in Vorarlberg war (Steger 1970) – nur auf dem Papier. In der Praxis kümmerte sich niemand um die Einhaltung der Schutzbestimmungen (Schwimmer 1950). Nach der Eröffnung der Bregenzerwälderbahn im September 1902 (Rabanser & Hebenstreit 1990) konnten am Bahnhof Bregenz jeden Sonntagabend aus dem Bregenzerwald zurückkehrende Besucher mit großen Buschen Edelweiß auf den Hüten angetroffen werden (Schwimmer 1950).

Klage über den „Raub des Edelweiß“

1913 wurde auf der Hauptversammlung des Bregenzerwald-Vereins in Bezau „bittere Klage über den Raub und die Ausrottung des Edelweißes“ auf der Kanisfluh geführt (Schwimmer 1929, Schwimmer 1950). Der Reichs- und Landtagsabgeordnete Jodok Fink, zugleich Obmann des Bregenzerwald-Vereins, setzte sich gemeinsam mit Graf Konstantin Thun-Hohenstein, Regierungsvertreter und Leiter der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, und Johann Schwimmer für den Pflanzenschutz ein (Schwimmer 1928a, Schwimmer 1950). Johann Schwimmer war einer der ersten Naturschützer Vorarlbergs. Er interessierte sich schon von Kindheit an für die Natur und verfasste bereits 1908 kleinere Notizen über den „Raub an Pflanzen“, denen ab 1913 längere



Aufsätze folgten (Schwimmer 1950). Und auf Graf Thun-Hohenstein geht die erste amtliche Kundmachung zurück, die in Vorarlberg auf den Naturschutz aufmerksam machte: 1913 wurden die damals gültigen Feld- und Waldschutzgesetze in großer Plakatform in allen Gemeinden des Bezirks Bregenz „kundgetan“ (Schwimmer 1929).

Abb 1: Das Edelweiß  
(*Leontopodium alpinum*)  
– die erste Pflanze, die in  
Vorarlberg gesetzlich  
geschützt wurde  
(Foto: Othmar Danesch).



1915 erstes Alpen-  
pflanzenschutzgesetz

Am 14. April 1915 beschloss der Vorarlberger Landtag ein Alpenpflanzenschutz-Gesetz, das – nachdem es die kaiserliche Sanktion erhalten hatte – im Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg kund gemacht wurde (Schwimmer 1950). Dieses Gesetz behandelte 14 geschützte<sup>5</sup> und drei schonungsbedürftige<sup>6</sup> Pflanzenarten (Benzer 1986) und verbot „das Pflücken, Abreißen oder Abschneiden auf fremden Grund und Boden, das Ausreißen, Ausgraben oder Ausheben samt Wurzeln, Zwiebeln oder Knollen auf fremden Grund und Boden und hinsichtlich des Edelweiß auch auf eigenem Grund und Boden“ sowie „das Feilhalten oder die sonstige entgeltliche Veräußerung mit und ohne Wurzeln, Zwiebeln und Knollen“ der geschützten Arten. Ausgenommen waren „das nicht zum Zwecke der Veräußerung vorgenommene Pflücken, Abreißen oder Abschneiden einzelner Stücke oder kleiner Sträußchen, ferner das Pflücken, Abreißen oder Abschneiden von Pflanzen oder Pflanzenteilen, die zu Viehheilzwecken dringend benötigt werden, durch die Besitzer oder Hüter des erkrankten Viehes, das Ausreißen, Ausgraben oder Ausheben samt Wurzeln, Zwiebeln oder Knollen, wenn es von Lehrpersonen oder von Schülern unter Leitung von Lehrpersonen zu Zwecken des Unter-

<sup>5</sup> Alpen-Akelei (*Aquilegia alpina*), Edelraute (*Artemisia mutellina*), Ährige Edelraute (*Artemisia genipi*), Alpen-Aster (*Aster alpinus*), Alpenveilchen oder Erdscheibe (*Cyclamen europaeum*), Favenschuh (*Cypripedium calceolus*), Alpen-Mannstreu (*Eryngium alpinum*), Gelber, Ungarischer, Purpuroter und Punktiertes Enzian (*Gentiana lutea*, *G. pannonica*, *G. purpurea* und *G. punctata*), Edelweiß (*Leontopodium alpinum*), Feuerlilie (*Lilium bulbiferum*), Türkenbund (*Lilium martagon*), Männertreu oder Brunelle (*Nigritella nigra*), Rote und Wohlriechende Brunelle (*Nigritella rubra* und *Gymnadenia conopsea* × *Nigritella rhellicani*), Aurikel oder Schrofmadöngen (*Primula auricula*)

<sup>6</sup> Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Zirbelkiefer (*Pinus cembra*) und Eibe (*Taxus baccata*)

*richts oder der Wissenschaft an einzelnen Exemplaren begangen wird“.* Darüber hinaus konnte die zuständige Bezirksbehörde durch einen Erlaubnisschein eine Ausnahmegenehmigung erteilen.<sup>7</sup>

Da das Alpenpflanzenschutzgesetz in die Zeit des ersten Weltkriegs fiel, fand es – wie schon das Gesetz zum Schutz des Edelweißes – in der Praxis kaum Beachtung (Schwimmer 1950).

1921 wurde der Raub von Alpenpflanzen erneut im Vorarlberger Landtag behandelt:

„Bergkannibalen“

*Buchstäblich kiloweise schleppen sie das Edelweiß von den Bergen herab. Das Gesetz muss geändert werden. Wenn Vorarlberg will, dass wir in 20 Jahren noch ein Edelweiß haben, so muss man für einige Jahre das Pflücken des Edelweiß verbieten, damit die Pflanzen sich besamen können.*

Landeshauptmann Dr. Otto Ender über die „Bergkannibalen“ in der Landtagsitzung vom 19. Juli 1921 (Schwimmer 1950)

1921 Kundmachung der Pflanzenschutzverordnung

Noch im selben Jahr machte eine amtliche Kundmachung auf den Pflanzenschutz aufmerksam. 1924 erschien eine gemeinsame Verordnung der drei Bezirkshauptmannschaften des Landes in Plakatform, die für Übertretungen des Alpenpflanzenschutzgesetzes Strafen androhte (Schwimmer 1928a). Nichtsdestotrotz „wiesen manche Gasthofbesitzer auf Standorte des Edelweiß in ihrer Gegend hin, um den Touristenstrom anzulocken“ (Blumrich 1928).

Verbessertes Alpenpflanzenschutzgesetz 1926

1926 wurde schließlich eine neue Durchführungsverordnung zum Pflanzenschutzgesetz beschlossen, die das Pflücken und Mitnehmen von Edelweiß und Edelraute gänzlich verbot und von den übrigen geschützten Pflanzen höchstens zehn Stück erlaubte (Schwimmer 1928a). Ein erster Entwurf, in dem sämtliche geschützte Pflanzen überhaupt nicht gepflückt werden durften, wurde „in der amtlichen Besprechung vom landwirtschaftlichen Ausschuss“ abgelehnt, da ungünstige Auswirkungen auf den Fremdenverkehr befürchtet wurden<sup>8</sup>. Auch Ideen zur Abgrenzung von Schonbezirken zum Schutz des Edelweiß ließen sich nicht umsetzen (Blumrich 1927b).

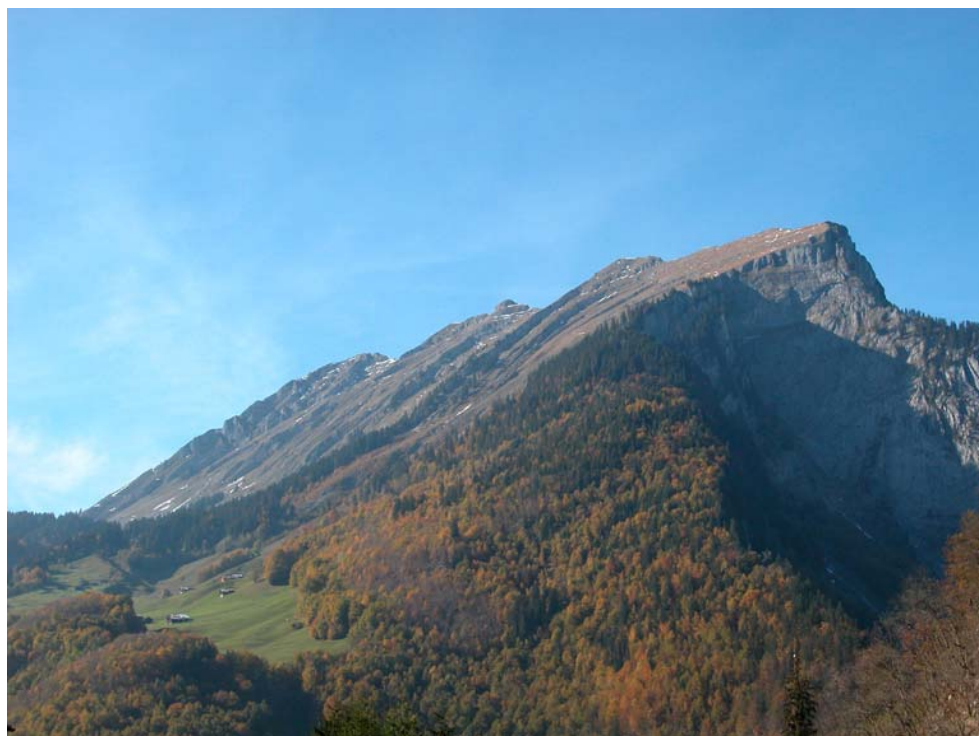
Überwachung des Edelweiß auf der Kanisfluh

Die neue gesetzliche Regelung änderte nichts daran, dass insbesondere die Kanisfluh zum Schutz des Edelweiß überwacht werden musste – besonders, nachdem die Kanisfluh in „J. S. Gerster's Handkarte von Vorarlberg und angrenzenden Gebieten“ als Edelweißgebiet gekennzeichnet war und dadurch für Besucher einen besonderen Anreiz bot. Das Landesgendarmeriekommando stellte hierfür eigens Beamte zu Verfügung, die Besuchern große Mengen an Edelweiß abnahmen. Auch der Gendarmerieposten in Au sandte jeden Sonntag einen Beamten auf die Kanisfluh, während der zuständige Beamte aus Mellau seiner Aufgabe hingegen „nur äußerst widerwillig“ nachkam. Im Zeitraum von 1923 bis 1935 wurden in Vorarlberg insgesamt 10.773 Edelweißblüten und Stöcke beschlagnahmt, der größte Teil davon auf der Kanisfluh (Schwimmer 1950).

<sup>7</sup> Gesetz vom 14. April 1915, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffen den Schutz der Alpenpflanzen, im Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg 43/1915

<sup>8</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 18.3.1926 an Günther Schlesinger

Abb 2: Die Kanisfluh im Bregenzerwald war vom „Edelweißraub“ besonders betroffen. Im Jahr 1925 wurden hier innerhalb weniger Tage 1099 Edelweißblüten beschlagnahmt (Schwimmer 1928a).



Der Verein zum Schutz der Alpenpflanzen unter der Leitung von Johann Schwimmer zahlte bis 1935 am Ende eines jeden Jahres Prämien an Beamte, die sich besonders um den Pflanzenschutz verdient gemacht hatten<sup>9</sup>.

Tab1: Zusammenstellung der behördlich geahndeten Übertretungen wegen „Raubs geschützter Pflanzen“. Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz verhängte zumindest im Jahr 1930 Strafen von 30, 60 oder 100 Schillingen.

Jahr	Anzahl der Straffälle in den Bezirkshauptmannschaften <sup>10</sup>		
	Bregenz	Feldkirch	Bludenz
1923	14	-	-
1924	24	-	-
1925	18	-	-
1926	17	1	2
1927	29	-	5
1928	19	-	3
1929	19	1	6
1930	25	-	12
<b>Summe</b>	<b>165</b>	<b>2</b>	<b>28</b>

Übertretungen des Alpenpflanzenschutzgesetzes

Probleme gab es nicht nur mit der Überwachung, sondern auch mit der Bestrafung. Johann Schwimmer berichtet, dass ein Aufsichtsbeamter 1929 ein paar Bauernburschen auf der Kanisfluh Edelweiß abnahm. Die Bezirkshauptmannschaft setzte daraufhin eine Geldbuße fest, die allerdings von der Vorarlberger Landesregierung in zweiter Instanz auf einen Schilling reduziert wurde. Als die Bauernburschen am nächsten Sonntag den Aufsichtsbeamten wieder trafen, „zeigten sie ihm die Kehrseite“. Im folgenden Jahr traf Johann Schwimmer zufällig auf Landesrat Neyer, den Vorsitzenden des landwirtschaftlichen Ausschusses, und präsentierte ihm eine große

<sup>9</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 28.1.1938 an Oskar Blecha, den Obmann des D.&Ö.A.V. des Bezirkes Hohenems

<sup>10</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 27.11.1930 an die Landesfachstelle für Naturschutz in Klagenfurt

Schachtel mit beschlagnahmten Edelweißblüten. Er erklärte, dass die Bezirkshauptmannschaft die Gesetzesübertreter strafen, die Landesregierung dann aber die Strafe zum „*Gaudium der Betroffenen*“ auf einen Schilling herabsetzen würde. Der Landesrat enthielt sich eines Kommentars, es wurden aber daraufhin keine Strafen mehr nachgelassen (Schwimmer 1950).

1926 erschien nicht nur eine neue Alpenpflanzenschutzverordnung, es gab darüber hinaus auf Anregung des Staatsrats Eduard von Reuter aus München Bestrebungen, ein zwischenstaatliches Pflanzenschutzgesetz zu schaffen.

Josef Blumrich berichtet darüber am 20. August 1926:

*Es häufen sich die Fälle, dass Bergwanderer von unseren Aufsichtsorganen mit Mengen geschützter Pflanzen getroffen werden, von denen sie angeben, dass sie dieselben ausser Landes gepflückt oder erworben haben, weshalb ein strafrechtliches Einschreiten nicht angängig ist. In den Nachbarländern ist das gleiche der Fall. Aus diesem Grunde griffen wir die Anregungen des bayerischen Staatsrates von Reuter auf, zwischenstaatliche Pflanzenschutzmassnahmen in die Wege zu leiten.<sup>11</sup>*

Gesetz zum zwischenstaatlichen Pflanzenschutz abgelehnt

Während die Länder Vorarlberg und Tirol dieses Gesetz befürworteten, wurde es von Salzburg abgelehnt. Auch aus Bayern kam Widerstand, was letztlich dazu führte, dass das Gesetz nicht zustande kam (Schwimmer 1950).

<sup>11</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 20.8.1926 an Günther Schlesinger, Leiter der Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt Wien

#### 4. Das Pflanzenschutzplakat 1927 – die erste Öffentlichkeitskampagne im Vorarlberger Naturschutz

*Um den Raub der Alpenpflanzen hintan zu halten, ist es notwendig, die Bevölkerung aufzuklären.  
(Schwimmer 1950)*

1926 regte der Leiter des Bundesfinanzamtes in Feldkirch die Herausgabe farbiger Tafeln mit naturgetreuen Abbildungen der gesetzlich geschützten Pflanzen an, um die geschützten Arten „den Aufsichtsorganen zur Kenntnis zu bringen“ (Schwimmer 1928a).

*Zur wirksamen Anwendung der Verordnung über den Schutz der Alpenpflanzen erscheint es dringend geboten, jene Dienststellen, die zur Handhabung dieser Vorschriften berufen sind, mit Farbtafeln zu betei- len, in denen die schutzbedürftigen Alpenpflanzen von sachkundiger Hand in Zeichnung und Färbung naturgetreu und mit ihrer Benennung genau dargestellt werden.*

*Mit Ausnahme des Edelweiss, der Edelraute, der Aurikel und der Brunelle besteht hinsichtlich der übrigen noch als schutzbedürftig angegebenen Alpenpflanzen bei den meisten Zollwach-Abteilungen eine grosse Unklarheit über das eigentliche Aussehen dieser Pflanzen, zumal dieselben auch in den verschiedenen Alpenpflanzenbüchern nicht einheitlich dargestellt und benannt sind.*

*Diese Unklarheit wird wohl auch bei den anderen noch in Betracht kommenden Dienststellen bestehen und dürfte infolge der Unkenntnis der geschützten Pflanzen, seitens der Bergwanderer viele Übertretungen begangen und seitens der Dienststellen vielfach Amtshandlungen unterlassen werden.<sup>12</sup>*

1927 erstes Pflanzenschutzplakat in Vorarlberg

Die Vorarlberger Landesregierung beauftragte den Verein zum Schutz der Alpenpflanzen unter der Leitung von Johann Schwimmer mit der Erstellung. 1927 war es schließlich so weit: In einer Auflage von 1600 Stück erschien das erste Pflanzenschutzplakat in Vorarlberg, das alle geschützten Pflanzen in farbigen Zeichnungen des akademischen Malers Alois Mennel zeigte. Das Plakat unter dem Motto „Bergwanderer schützt die Alpenpflanzen in Vorarlberg!“ wurde an alle Gemeindevorstellungen, Gendarmerieposten, Zollwachen, Bahnstationen, Alpenvereinshütten, Gasthöfe mit Fremdenverkehr und Schulen verteilt (Schwimmer 1928a).

Der Vorarlberger Landesschulrat unterstützte die Aktion zusätzlich mit folgendem Schreiben, das am 29. Februar 1928 an alle Schulen Vorarlbergs versandt wurde:

*Die Vorarlberger Landesregierung hat gemeinsam mit mehreren Vereinen, denen der Naturschutz im Lande am Herzen liegt, ein Plakat der im Lande geschützten Alpenpflanzen herausgegeben. Dieses künstlerisch ausgeführte Plakat, das den Schulen unentgeltlich zugestellt werden wird, soll in jedem Klassenzimmer aufgehängt werden und so den Schülern ständig die geschützten Pflanzen vor Augen führen.*

<sup>12</sup> Schreiben des Präsidenten des Bundesfinanzamtes für Vorarlberg vom 29.9.1926 an die Vorarlberger Landesregierung

*Pflanzenschutz als  
Unterrichtsthema*

*Der Pflanzenschutz ist ein Teil des Naturschutzes und gehört mit zu den heutigen Kulturaufgaben unseres Volkes. Besonders die Schule ist dazu berufen, warme Liebe für die Natur zu wecken und dagegen anzukämpfen, dass aus Unverstand und Rohheit in den Alpenpflanzen die schönsten Zierden unserer Alpenwelt dem Untergange preisgegeben werden. Fast in allen Unterrichtsgegenständen wird sich ungezwungen Gelegenheit geben, Pflanzenschutz und damit Natur- und Heimatschutz zu pflegen. Bei Ausflügen wird sich die natürlichste Veranlassung geben, die Schüler davor zu warnen, gedankenlos eine Menge von Blumen abzureißen, um diese Kinder der Natur dann entweder achtlos fortzuwerfen oder daheim in einem Glase verwelken zu lassen. Die Lehrerschaft wird im Interesse des dringend notwendigen Pflanzenschutzes ersucht, die Pflanzenschutz-Plakate entsprechend auszuwerten.*  
(Schwimmer 1950)

31 Exemplare des Plakats wurden von der Liechtensteinischen Regierung bestellt, 21 gingen nach Deutschland, eines nach Italien und zwei Exemplare gelangten nach England (Schwimmer 1950).

## 5. Die Vorarlberger Fachstelle für Naturschutz unter der Leitung von Josef Blumrich<sup>13</sup>

*Sehr geehrter Herr Professor [Blumrich]!*

*Durch Herrn Prof. Dr. Steuer, Innsbruck, kam ich in den Besitz Ihrer werthen Anschrift und erlaube mir Sie mit nachfolgender Angelegenheit in Anspruch zu nehmen.*

*Vorarlberg ist das einzige unserer Bundesländer – das neu hinzugekommene Burgenland ausgenommen – in welchem noch keine Landesfachstelle für Naturschutz besteht. In allen anderen Ländern sind solche Fachstellen bereits errichtet und erfreuen sich der Leitung hervorragender naturwissenschaftlicher Persönlichkeiten. Wir würden uns sehr freuen, wenn auch in Vorarlberg die im Rahmen des Oesterreichischen Heimatschutz-Verbandes geschaffene Naturschutz-Organisation Wurzel fassen würde und bitten Sie, sehr geehrter Herr Professor, uns über Ihre grundsätzliche Stellungnahme zu der Frage Nachricht zukommen zu lassen.*

*Besonders von Wert wäre mir zu wissen, ob Sie selbst geneigt wären, die Führung dieser Fachstelle zu übernehmen. Ich würde mir erlauben, nach Mitteilung Ihres grundsätzlichen Standpunktes im einzelnen auf die Sache zurück zu kommen.*

*Mit dem Ausdrucke vorzüglicher Hochachtung ergebenst*

*Prof. Günther Schlesinger,*

*Leiter d. Fachstelle für Naturschutz in Österreich<sup>14</sup>*

Josef Blumrich war gewillt und äußerte „*liebenswert die Bereitwilligkeit, die Begründung und Leitung einer Landesfachstelle für Naturschutz in Vorarlberg zu übernehmen*“<sup>15</sup>.

1924 Gründung der Vorarlberger Fachstelle für Naturschutz

Nachdem 1923 der Österreichische Heimatschutz-Verband in das Bundesdenkmalamt in Wien eingegliedert wurde<sup>16</sup>, wurde Josef Blumrich am 29. August 1924 vorerst für drei Jahre offiziell zum ehrenamtlichen Konservator für Naturschutz ernannt.

Die Tätigkeit Josef Blumrichs hatte sich „*zwecks ersprießlicher Arbeit*“ ausschließlich auf das Gebiet Vorarlbergs zu beschränken. Die Vorarlberger Fachstelle für Naturschutz war der Bundesfachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt, die vom Bundeskonservator Günther Schlesinger geleitet wurde, unterstellt und verpflichtet, über alle Vorkommnisse nach Wien Bericht zu erstatten<sup>17</sup>.

Zwölf Jahre ehrenamtliche Fachstelle für Naturschutz

Josef Blumrich leitete die Vorarlberger Fachstelle für Naturschutz ehrenamtlich bis 1936, er selbst war damals 71 Jahre alt.

<sup>13</sup> nach Unterlagen der Vorarlberger Fachstelle für Naturschutz 1922 bis 1938, Archiv inatura Erlebnis Naturschau Dornbirn

<sup>14</sup> Schreiben Günther Schlesingers vom 6.7.1922 an Josef Blumrich

<sup>15</sup> Schreiben Günther Schlesingers vom 27.7.1922 an Josef Blumrich

<sup>16</sup> Schreiben Günther Schlesingers vom 27.1.1923 an Josef Blumrich

<sup>17</sup> Schreiben Günther Schlesingers vom 27.7.1922 an Josef Blumrich



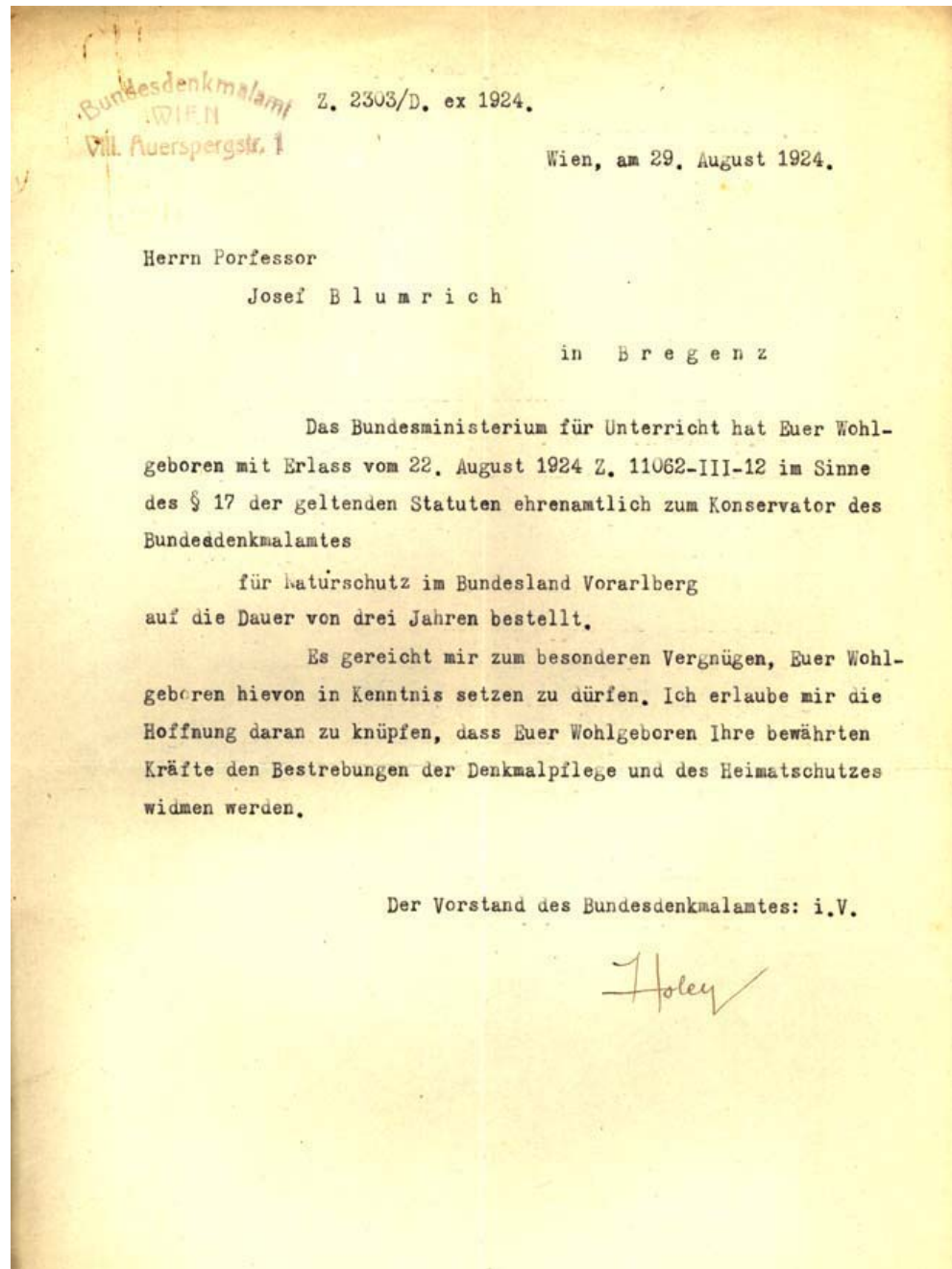


Abb 3: Josef Blumrich wird zum ehrenamtlichen Konservator für Naturschutz ernannt.

Nachdem ein Urteil des Verfassungsgerichtshofs im Oktober 1929 den Naturschutz einschließlich der Naturdenkmale in die Kompetenz der Bundesländer stellte, wurde die Stelle Schlesingers im Bundesdenkmalamt 1931 aufgelöst. Günther Schlesinger schilderte in einem vertraulichen Schreiben vom 7. September 1931 an alle Leiter der Länderfachstellen, wie er auf „kaltem Wege“ während seines Urlaubs „ausgeschaltet“ wurde. In einem zweiten Brief an Blumrich fügte er folgendes hinzu:

*Für Sie wird es von besonderem Interesse sein zu erfahren, dass meine Stellung als Konsulent im Bundesdenkmalamt ein Opfer des Vorarlberger Naturschutzgesetzes wurde. Nach Mitteilungen Dr. Petrins [Präsident des Bundesdenkmalamtes] hat mein Brief an Landeshauptmann Dr. Ender, in dem ich ihm nahelegte, auf keinen Fall in Naturschutzmaßnahmen sich auf die Zustimmung der Bundeszentralstellen festzulegen,*

Kompetenzstreitigkeiten  
Bund - Länder



*sondern lediglich die Anhörung zuzulassen, auf verschiedenen Ministerien – denen er auf irgendwelche Weise zur Kenntnis gekommen ist – so aufreizend gewirkt, dass sie meine Abberufung geradezu verlangten.*<sup>18</sup>

Auch in den übrigen Bundesländern mussten die Landesfachstellen für Naturschutz neu organisiert und in den autonomen Bereich der Bundesländer übernommen werden. Josef Blumrich setzte sich mit Landeshauptmann Otto Ender in Verbindung und erreichte zumindest, dass die Fachstelle für Naturschutz dem Vorarlberger Landesmuseumsverein angegliedert wurde.

1931 Angliederung der  
Fachstelle für Naturschutz  
an den Landesmuseums-  
verein

*Ich war soeben bei Sr. Exz., dem Herrn Dr. Ender und besprach zunächst die Entstehung der Vorarlberger Fachstelle für Naturschutz und deren hauptsächlichlichen Zwecke, die Schaffung eines Naturschutzgesetzes in die Wege zuleiten, wies darauf hin, daß seit der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes v. J. 1929 unsere Fachstelle in der Luft hänge, und schilderte das höchst sonderbare Vorgehen des Bundesdenkmalamtes, wie Sie es mir mitgeteilt haben; er konnte dasselbe auch nur verurteilen. Eine Übernahme unserer Fachstelle in den autonomen Bereich des Landes erschien ihm bedenklich. Ich machte ihm aber einen Vorschlag, der seine Billigung fand. Der Vorarlberger Landesmuseumsverein umfasst nämlich nach den neuen Satzungen v. J. 1902 vielerlei wissenschaftliche Kommissionen, darunter auch die Kommission für Naturkunde und Naturschutz, deren Leiter ich bis heute bin. Daran ließe sich die Landesfachstelle für Naturschutz sehr schön angliedern, zumal mehrere Mitglieder der naturhistorischen Kommission zugleich auch der Fachstelle für Naturschutz angehören. Die Leitung beider Stellen würde ich zunächst beibehalten und die Reisespesen für die Naturschutzkonferenzen würde der Vorarlberger Landesmuseumsverein zu tragen haben, der ja alljährlich von der Landesregierung einen namhaften Betrag zugewendet erhält. Der Landeshauptmann sagte zu diesem Vorschlage: „Gar nicht schlecht“. Allenfalls wird eine kleine Satzungsänderung erforderlich sein, das wird noch näher geprüft werden.*<sup>19</sup>

Bis 1935 nahm Josef Blumrich an den jährlichen Österreichischen Naturschutzkonferenzen teil, wo sich alle Landesvertreter zum Erfahrung- und Meinungsaustausch trafen (Schwimmer 1950). Die ganze Zeit über stand er in ständigem schriftlichen Kontakt mit Günther Schlesinger in Wien, der Blumrich stets mit Ratschlägen zur Seite stand und auch bemüht war, für eine Deckung der anfallenden Unkosten zu sorgen, da Josef Blumrich „als Altpensionist ohne Vermögen, der in der Familie vielerlei Unglück hatte, die Auslagen nicht aus eigenem bestreiten konnte.“<sup>20</sup> Die Sacherfordernisse für die Vorarlberger Landesfachstelle für Naturschutz betragen zwischen 300 und 400 Schillingen pro Jahr, für 1927 beziffert Josef Blumrich die nötigen Ausgaben mit 330 Schillingen<sup>21</sup>. „Mit Zustimmung des Landeskonservators“ konnte sich Josef Blumrich (bis 1931) auch „der Kanzlei des Landesdenkmalamtes bedienen, das für alle Aussendungen aus Paketen und Telegramme Portofreiheit genoss, wenn das

<sup>18</sup> nicht datiertes Schreiben von Günther Schlesinger an Josef Blumrich

<sup>19</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 12.9.1931 an Günther Schlesinger

<sup>20</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 28.12.1927 an Günther Schlesinger

<sup>21</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 21.2.1927 an den Landeskonservator

betreffende Schriftstück aussen entsprechend als Sendung des Landesdenkmalamtes gekennzeichnet war“<sup>22</sup>. Als 1934 der Vorarlberger Landemuseumsverein aufgrund „arg bedrängter wirtschaftlicher Lage“ die Reisekosten für die Teilnahme an der 10. Österreichischen Naturschutzkonferenz in Salzburg nicht übernehmen konnte und Blumrich sich selbst nicht in der Lage sah, die weite Reise aus eigenen Mitteln zu bestreiten<sup>23</sup>, wandte sich Günther Schlesinger direkt an die Vorarlberger Landesregierung und bat um die „Übernahme des geringfügigen Betrages der Reiseauslagen“<sup>24</sup>.

### 5.1. Die Aufgaben der Vorarlberger Fachstelle für Naturschutz – Beispiele aus der Arbeit Josef Blumrichs

Zettelkatalog der Vorarlberger Naturdenkmale im Bundesdenkmalamt in Wien

Zu Beginn seiner Tätigkeit bestand die Hauptaufgabe Josef Blumrichs, einen Zettelkatalog der Vorarlberger Naturdenkmale anzulegen und nach Wien zu übersenden. Dazu machte er sich bereits 1922 auf die Suche nach Unterstützung in den einzelnen Bezirken. 1926 nannte Blumrich als Vertrauensmänner der Landesfachstelle für Naturschutz in Vorarlberg Landesforstinspektor Hofrat Josef Henrich, Fabrikant Karl Trüdiger aus Bregenz, Schulleiter Fr. Jos. Fessler aus Andelsbuch, Lehrer Karl Zerlauth aus Feldkirch, Lehrer Karl Hane aus Bludenz, Professor Hans Baer aus Dornbirn, Professor Ferdinand Falger aus Lustenau und Johann Schwimmer aus Bregenz<sup>25</sup>. Später zählte auch Fabrikant Siegfried Fussenegger zu den Mitarbeitern Blumrichs.

Naturdenkmale beschäftigten Josef Blumrich während seiner Laufbahn als Leiter der Fachstelle für Naturschutz immer wieder. 1925 setzte er sich beispielsweise für die Erneuerung der Bretterverschalung der Eibe bei St. Corneli ein:

Erhaltung von Naturdenkmalen

*Schreiben an den Hochwohlgeborenen Herrn Josef Blumrich, Konservator für Naturschutz in Bregenz*

*Nach den mir zugekommenen Mitteilungen soll für die uralte Eibe bei der Kirche zum hl. Cornelius in Tosters Gefahr bestehen und sollen Schutzmaßnahmen notwendig sein.*

*Die Leute sollen glauben, dass wenn man Zweige etc. von dem Baume mitnehme, man dann vom Zahnweh befreit sei. Aus diesem Grund soll der Baum in jüngster Zeit stark geschädigt worden sein.*

*Indem ich Ihnen sehr verehrter Regierungsrat diese Mitteilung zukommen lasse, ersuche ich Sie die nötigen Schutzmassnahmen einleiten zu wollen.<sup>26</sup>*

Blumrich wandte sich an den Gemeinderat von Tosters und bat, „da der Baum das wertvollste Naturdenkmal des Landes ist“, für die Ausbesserung der schadhafte Plankenverkleidung einige Bretter zu bewilligen. Nachdem sich zudem der dortige Waldaufseher in aner kennenswerter Weise bereit erklärt hatte<sup>27</sup>, die Arbeit der Verschalung zu übernehmen, erteilte der Bürgermeister von Feldkirch sofort die Weisung, die schadhafte Verschalung zum Schutz der uralten Eibe in Stand zu setzen.<sup>28</sup>

<sup>22</sup> Schreiben Günther Schlesingers vom 27.1.1923 an Josef Blumrich

<sup>23</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 3.4.1934 an Günther Schlesinger

<sup>24</sup> Schreiben Günther Schlesingers vom 16.5.1934 an die Vorarlberger Landesregierung

<sup>25</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 19.6.1926 an die Fachstelle für Naturschutz des Bundesdenkmalamtes in Wien

<sup>26</sup> Schreiben des Landeskonservators Viktor Kleiner vom 8. 9.1925 an Josef Blumrich

<sup>27</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 21. 4.1925 an den Gemeinderat in Tosters

<sup>28</sup> Schreiben des Bürgermeisters von Feldkirch vom 23.9.1925 an die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

Die „tausendjährige“ Eibe am Wehrgang der Kirche St. Corneli, die oft als der älteste Baum Vorarlbergs bezeichnet wird (Krieg & Alge 1991), steht heute noch.

Abb 4: Bereits Josef Blumrich hat sich in den 1920er Jahren für den Erhalt der Eibe bei St. Corneli in Feldkirch eingesetzt. Dank einer aufwändigen Sanierung des hohlen Baums in den 1980er Jahren konnte ein Zusammenbrechen verhindert und das Naturdenkmal bis heute erhalten werden (Krieg & Alge 1991, Pfarrgemeinde Tosters 2007) (Foto: Walter Krieg).



Auskunft zu naturkundlichen Themen

Josef Blumrich beantwortete verschiedenste Anfragen zu naturkundlichen Themen. 1925 wandte sich beispielsweise die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Feldkirch an Blumrich, weil eine amerikanische Parfümeriefabrik wissen wollte, „welche für die Erzeugung gangbarer Sorten ätherischer Oele geeignete Pflanzen in Vorarlberg in solchen Mengen wachsen, dass eventuell eine Sammlung derselben und ein Verkauf in kommerziellen Mengen an amerikanische Destillationsanstalten praktisch in Betracht kommen würde, ob solche Pflanzen wild wachsen oder angebaut werden und gegebenenfalls aus welchen Gegenden Vorarlbergs die Pflanzen stammen und in welchen Monaten sie gesammelt werden und ob es irgendwelche Organisationen (Handelsgesellschaften, Genossenschaften) gibt, die sich mit dem Anbau und der kommerziellen Verwertung beschäftigen“<sup>29</sup>. Blumrich antwortete, dass es in Vorarlberg weder Anbau noch eine kommerzielle Verwertung derartiger Pflanzen gäbe. Von den wild wachsenden Pflanzen wären seiner Meinung nach lediglich Minzen und allenfalls der Walnussbaum für die fabrikmäßige Gewinnung von ätherischen Ölen geeignet.<sup>30</sup>

<sup>29</sup> Schreiben der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Feldkirch vom 19.10.1928 an Josef Blumrich

<sup>30</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 23.10.1928 an die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Feldkirch

Ein anderes Mal bat Günther Schlesinger zur raschen Lösung einer Streitfrage über den Kormoran, „um eine authentische Nachricht, ob sich am Bodensee eine Kolonie von Kormoranen befindet“<sup>31</sup>.

Blumrich antwortet:

*Sehr geehrter Herr Regierungsrat!*

*Dr. Wagler vom Institut für Seenforschung in Langenargen teilt telephonisch mit, dass Kolonien von Kormoranen am Bodensee nicht bestehen. Derzeit, wie immer während des Winters, sind keine Kormorane auf dem Bodensee, sie halten sich hier nur im Sommer auf. Ein pensionierter Schiffsfahrtsbeamter, gewesener Burgschendarm, aus Lustenau am Rhein gebürtig, berichtet mir, Kormorane seien in früheren Jahren im Bodensee viel häufiger gewesen als jetzt und hätten vor Jahren auch hier genistet und zwar auf Bäumen bei der Rheinmündung am Altrhein. Der Vogel hiess beim Volk deshalb „Altrhiner“. Den Vogel hab ich von Lindau aus in den Sommermonaten oft gesehen, doch immer weit draussen im See. Er ist sehr scheu, weil er viel verfolgt wird. In ausgestopftem Zustande ist er in den Museen und Schulsammlungen gut vertreten. Seitlich von den Kurslinien der Schiffe sieht man sie im Sommer truppweise fischen, wobei sie eine konkave Schwarmlinie bilden. Daß die Kormorane am unteren Bodensee, wo die Fischerei auf Felchen und andere Edelfische so rege betrieben wird, nisten sollten, ist sehr unwahrscheinlich, da dort die Ufer viel zu dicht besiedelt sind und die Fischer dem Vogel jedenfalls arg nachstellen. Da war das Gebiet an der Rheinmündung schon geeigneter: hier haben die Schweizer auch ein Vogelschutzgebiet mit der schon sehr erstarkten Schwanenkolonie. Von der Bodenseekommission aus haben wir das Gebiet vom Altrhein bis zur neuen Rheinmündung als Schutzgebiet in Aussicht genommen, zumal es sich an das Schweizer Schutzgebiet anschliesst. Schwierigkeiten sind aber noch vielerlei zu überwinden, so der Jagdpacht, die Bodenseeregulierung u.a.*

*Mit den besten Grüßen Ihr ergebener Blumrich<sup>32</sup>*

Schon 1927 Konflikte um den Kormoran am Bodensee

Die Fachstelle für Naturschutz war immer wieder mit Missachtung der Naturschutzbestimmungen konfrontiert.

Missachtung der Naturschutzbestimmungen

Im Jahr 1927 wurde beispielsweise ein „arbeitsscheuer Mann, der durch Kräutersammeln und deren Verkauf seinen Unterhalt fristete“, mit einem großen Bund Stechpalmen angetroffen. Er konnte einen „fragwürdigen Schein“ vorweisen, der ihn angeblich zum Graben bzw Mitnehmen von Stechpalmen berechtigte, um sie zu „medizinischen Zwecken“ zu verwenden. Eingehende Erkundigungen bei den hiesigen Apothekern ergaben allerdings, dass Stechpalmen „nur ganz minimal zu medizinischen Zwecken verwendet werden und für diesen Zweck wertlos sind“. Später hat sich herausgestellt, dass die Stechpalmen in Hard als Fensterschmuck verkauft wurden.

Josef Blumrich stellte gemeinsam mit Johann Schwimmer an die Bezirkshauptmannschaft Bregenz das Ersuchen zu erheben, ob die Stechpalmen auf Privatbesitz und mit Zustimmung des Besitzers erworben, ob die Stechpalmezweige gegen Entgelt veräußert wurden und ob dafür ein behördlicher Erlaubnisschein vorhanden war

<sup>31</sup> Schreiben Günther Schlesingers vom 16.2.1927 an Josef Blumrich

<sup>32</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 18.2.1927 an Günther Schlesinger

und bat im Falle einer Übertretung des Gesetzes zum Schutz der Alpenpflanzen, den „Übeltäter nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung zu ziehen“.<sup>33</sup>

Mitarbeit der Gendarmerie

Da die Vorarlberger Gendarmeriedirektion Wert darauf legte, dass „die Zöglinge ihrer Schule von Fachleuten über einige Fragen wie Forst-, Jagd- und Naturschutz in Vorträgen unterrichtet werden“, wurde Josef Blumrich 1928 gebeten, Vorträge über Naturschutz für die Gendarmerieschüler zu halten. Der damalige Oberinspektor verteilte zudem eine von Blumrich verfasste Instruktion, „nach der die Gendarmen gehalten wurden, am Naturschutz werktätig mitzuarbeiten“. Gendarmen der Bezirke Feldkirch und Bludenz halfen bei der Revision der Naturdenkmale – eine Liste der Naturdenkmale, die mit den entsprechenden Erklärungen versehen war, machte im Dienstwege die Runde bei den einzelnen Posten. Blumrich berichtete, dass die Listen wohl ausgefüllt zurückgekommen waren und vom Gendarmeriekommando Riezlern sogar ein Antrag zur Naturdenkmal-Erklärung einer eigenartigen Naturbrücke, einer Gruppe von Strudellöchern und eines Wasserfalls gestellt wurde<sup>34</sup>.

Im Jahr 1934 beschäftigten sich die Landesfachstellen für Naturschutz in Österreich mit Straßenschildern, nachdem das

Problem Straßenbeschilderung in den 1930er Jahren

*Bundesministerium für Handel und Verkehr, trotz verschiedener im Gegenstand von seiten einzelner Landesregierungen geäußerten Bedenken einen Vertrag bezüglich der Errichtung von Ortstafeln zur Orientierung der Kraftfahrer im Bereich des ganzen österreichischen Bundesgebiet abgeschlossen hat, wonach dem Automobilclub das Recht zur Aufstellung von 2,5 x 3 m großen Tafeln, die in der Größe von 1 x 3 m die Ortsbezeichnung und darunter in der Größe von 1,50 x 3 m Firmenreklame enthalten, eingeräumt wurde.*<sup>35</sup>

In einer Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesfachstelle für Naturschutz hieß es: „Diese Tafeln können höchstens als amerikanisch bezeichnet werden und widersprechen jedem guten österreichischen Geschmack“<sup>36</sup>. Josef Blumrich nahm gemeinsam mit einem Vertreter der Baubezirksleitung und der Verkehrspolizei sowie einem bevollmächtigten Vertreter des Österreichischen Automobil-Clubs an einer dreitägigen „Bereisung der Bundesstraßen von Vorarlberg zwecks Einmessung der offiziellen Ortsbezeichnungstafeln“ teil, um die Tafelstandorte (insgesamt 60) festzulegen. Es konnte in allen Fällen „die organische Eingliederung in das Landschaftsbild erreicht und ein Übergreifen in das Blickfeld auf besondere Landschaftsbilder verhindert“ werden. Dort, wo „eine Anbringung der Ankündigungstafeln aus künstlerischen, geschmacklichen oder technischen Gründen nicht möglich war, wurde dies fallen gelassen“<sup>37</sup>.

Ebenfalls 1934 sorgte die Firma Oskar Hardmaier Schneckenexport für Aufregung. Sie forderte die Bevölkerung durch Presse und Rundschreiben zum Sammeln von Weinbergsschnecken für den Export nach Paris auf:

<sup>33</sup> Schreiben Josef Blumrichs und Johann Schwimmers vom 2.12.1927 an die Bezirkshauptmannschaft Bregenz

<sup>34</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 2.11.1928 an Günther Schlesinger

<sup>35</sup> nicht datiertes Schreiben von Günther Schlesinger an Josef Blumrich aus dem Jahr 1934

<sup>36</sup> Schreiben der Oberösterreichischen Landesfachstelle für Naturschutz vom 5.5.1934 an die Oberösterreichische Landesregierung

<sup>37</sup> Niederschrift vom 25.7.1934 anlässlich des Abschlusses der Bereisung der Bundesstraßen

1934 Diskussion über das  
Sammeln von Wein-  
bergschnecken für den  
Export nach Paris

*Sie sollen ihm zu jeder Zeit, nicht jedoch unter einem bestimmten Gewicht, also nur in ausgewachsenem Zustande geliefert werden. Dagegen erheben sich gewichtige Bedenken. Bloß ausgewachsene Tiere legen Eier ab, jedoch erst im Sommer. Werden sie schon im Frühjahr und Sommer gesammelt, so unterbleibt die Vermehrung und ihr Bestand wird wesentlich eingeschränkt, sodass die Sammler in den folgenden Jahren einen wesentlich geringeren Ertrag zu verzeichnen haben. Da diese Tiere wegen ihres Aufenthaltes an Waldrändern im Gebüsch keinen Schaden anrichten, manche Leute aber durch das Absammeln einigen Verdienst sich verschaffen können, wäre es zweckmäßig, das Sammeln von Weinbergschnecken für den Export erst im späten Herbst zu gestatten, wenn sie ihr Gehäuse mit dem Kalkdeckel verschlossen haben.<sup>38</sup>*

Der Vorarlberger Tierschutzverein fügt hinzu:

Stellungnahme des Tier-  
schutzvereins zum Schne-  
ckensammeln

*Hardmaier beabsichtigt offenbar, die Tiere lebend zum Versand zu bringen. Dagegen ergeben sich Bedenken in dreierlei Hinsicht. Vor allem ist es für die Tiere eine grosse Quälerei, wenn sie im Frühjahr und Sommer zum Versand gebracht werden. Der normale Versand erfolgt im Spätherbst, d.h. wenn sich die Schnecken zum Winterschlaf eingerichtet und ihr Gehäuse mit einem Kalkdeckel verschlossen haben. In diesem Falle kann von einer Tierquälerei nicht die Rede sein. Etwas anderes ist es aber, wenn die Schnecken schon im Frühjahr verschickt werden, wenn sie noch hungrig sind. [...] Dann muss aber auch vom Standpunkte des Naturschutzes gegen das Gebaren der Firma Hardmeier Stellung genommen werden. Die Eiablage der Weinbergschnecken geschieht erst im Sommer und wenn die Tiere bereits im Frühjahr und im Sommer hindurch gesammelt werden, so besteht die Gefahr, dass ihr Bestand, wenn auch nicht ausgerottet, so doch so stark vermindert wird, so dass ein weiteres Sammeln zu Verkaufszwecken nicht mehr lohnt. Daher ergeben sich auch vom wirtschaftlichen Standpunkte gegen das Sammeln der Schnecken im Frühjahr und Sommer schwere Bedenken<sup>39</sup>.*

Und in einem weiteren Schreiben:

*Erst die Firma Hardmeier hat die Ausfuhr lebender, ungedeckelter Kriechschnecken in grösserem Stile eingeführt. Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Schweizer Importeure für das Kilogramm Deckelschnecken sfrs 1.- bis 1.50 bezahlen, während die Firma Hardmeier den Sammlern nur 30 Groschen per kg vergütet. Wenn auch im Schweizer Preis der Händlergewinn und Fütterungskosten enthalten sind, so ist der Unterschied so gross, dass man eher von einem Ver-*

<sup>38</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 24.5.1934 an die Vorarlberger Landesregierung

<sup>39</sup> Schreiben des Tierschutzvereins für Vorarlberg vom 16.5.1934 an die Vorarlberger Landesregierung



*schleudern volkswirtschaftlichen Gutes an Ausländer, als einem für Vorarlberg guten Geschäft sprechen sollte.<sup>40</sup>*

*Landesregierung beschränkt das Schnecken-sammeln*

Die Vorarlberger Landesregierung löste das Problem schließlich, indem sie per Verordnung das Sammeln und den Ankauf von Schnecken vor Jacobi (25. Juli) eines jeden Jahres verbot und festlegte, dass nur eingedeckelte Schnecken zum Versand gebracht werden durften.

*Abb 5: Mit dem Sammeln von Weinbergschnecken (*Helix pomatia*) beschäftigte sich die Vorarlberger Fachstelle für Naturschutz im Jahr 1934. Heute steht die Weinbergschnecke unter Naturschutz.*



Die ausgewählten Beispiele verdeutlichen den vielfältigen Aufgabenbereich der Vorarlberger Fachstelle für Naturschutz. Josef Blumrich verfasste regelmäßig Tätigkeitsberichte und veröffentlichte sie in den Blättern für Naturschutz und Naturkunde (Blumrich 1923, 1927a, 1927b, 1930, 1933, 1934, 1935, 1936).

Wichtigste Aufgabe der Vorarlberger Fachstelle für Naturschutz war aber die Ausarbeitung des ersten Vorarlberger Naturschutzgesetzes.

## **5.2. Der lange Weg zum ersten Vorarlberger Naturschutzgesetz**

*1925 erster Entwurf für ein Vorarlberger Naturschutzgesetz*

Das erste Vorarlberger Naturschutzgesetz hatte einen langen Werdegang (Schwimmer 1950). Schon bald nach der Übernahme der Vorarlberger Fachstelle für Naturschutz begann Josef Blumrich mit der Erarbeitung eines Entwurfs für ein Vorarlberger Naturschutzgesetz in Anlehnung an die Gesetze von Niederösterreich und Tirol. Der Gesetzesentwurf beschäftigte sich mit dem Schutz von Naturdenkmälern, dem Schutz des Landschaftsbildes, dem Schutz des Tier- und Pflanzenreichs, der Ausweisung von Banngebieten sowie den Strafbestimmungen bei einer Übertretung der

<sup>40</sup> Schreiben des Tierschutzvereins für Vorarlberg vom 25. 8.1934 an die Landeshauptmannschaft Vorarlberg

1925 Idee für einen Naturschutzfonds

Schutzbestimmungen. Vorgesehen war, dass die Geldstrafen in einen vom Landeshauptmann zu verwaltenden Naturschutzfonds fließen, „dessen Einkünfte im Einvernehmen mit der Landesfachstelle für Naturschutz für Zwecke des Naturschutzes im Lande, nach Tunlichkeit auch zur Prämierung von naturschutzförderlichen Maßnahmen verwendet werden sollten“<sup>41</sup>. Nachdem eine Verfassungsnovelle 1925 die Naturdenkmale dem Denkmalschutz und damit dem Bund unterstellt, wurde der erste bei der Landesregierung eingereichte Gesetzesentwurf gegenstandslos. Josef Blumrich änderte die geplanten Schutzbestimmungen und reichte im Juni 1926 erneut einen Entwurf bei der Vorarlberger Landesregierung ein<sup>42</sup>.

Über ein Jahr später, am 15. September 1927, teilte die Vorarlberger Landesregierung mit:

*Die Vorarlberger Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 10. ds.M. nach Anhörung der Bauernkammer für Vorarlberg und der zuständigen Abteilungen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung beschlossen, von der Einbringung des von der Fachstelle für Naturschutz in Vorarlberg mit Schreiben vom 21.6.1926 vorgelegten Gesetzesentwurfs betreffend Massnahmen zum Schutz der Natur (Naturschutzgesetz) im Landtage dermal abzusehen.*

Grund für die Ablehnung waren vor allem Bedenken von landwirtschaftlicher Seite. Bereits 1926 berichtete Josef Blumrich über das Naturschutzgesetz:

Landwirtschaft gegen ein Naturschutzgesetz

*Bei der Aussprache wurde auch klar, warum man sich seitens der Regierung in der Schaffung dieses Gesetzes bisher zurückgehalten hat. Unser Landtag hat ja eine überwiegende Anzahl Vertreter des Bauernstandes. Diesen passt es gar nicht, dass so tiefe Eingriffe in das Verfügungsrecht des Besitzers erfolgen und den Bezirkshauptmannschaften so grosse Machtbefugnisse zuerkannt werden. Es war aber doch zu ersehen, dass Neigung zur Schaffung eines solchen Gesetzes vorhanden ist, nur mit der förmlichen Enteignung des Besitzes kann man sich nicht abfinden.<sup>43</sup>*

In einer internen Stellungnahme der Landwirtschaft aus dem Jahr 1927 hieß es:

*Der Gesetzesentwurf enthält eine ganz grauenhafte Bevormundung, die jede freie Betätigung in Feld und Wald und Flur unterbindet und die – was vielleicht das Schlimmste ist – dem Gutdünken der Behörde alles überlässt.*

(Benzer 1986)

Die Meinung war, dass der Großteil der Bevölkerung die Notwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes nicht einsehen und die „große Öffentlichkeit in den Schutzbestimmungen nur eine zwecklose Belästigung erblicken“ werde (Bußjäger 1993).

<sup>41</sup> Gesetzesentwurf in den Unterlagen der Vorarlberger Fachstelle für Naturschutz

<sup>42</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 16.6.1926 an die Vorarlberger Landesregierung

<sup>43</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 18.3.1926 an Günther Schlesinger



Im März 1928 richteten Johann Schwimmer (Verein zum Schutz der Alpenpflanzen, Bezirk Vorarlberg), Siegfried Fussenegger (Deutscher und Österreichischer Alpenverein, Sektion Vorarlberg) und Josef Sutter (Touristenverein die Naturfreunde, Gau Vorarlberg) die dringende Forderung an die Vorarlberger Landesregierung, dem Landtag ehest möglich einen Gesetzesentwurf für ein Naturschutzgesetz in Vorlage zu bringen. Als Begründung wurden folgende Argumente angeführt:

Argumente für ein Naturschutzgesetz

*[...] Wenn man in angrenzenden Ländern, wie z.B. in Baden sieht, wie ganze Gemeinden infolge der Verbauung des Seeufers, der Mangels von entsprechenden Gesetzen möglich war, keinen Zutritt mehr zum Bodenseeufer haben, so kann nach dieser Richtung bei uns nur eine weitblickende Gesetzgebung hier vorsorgend eingreifen.*

*Das Plakat- und Reklameunwesen, das in Deutschland und der Schweiz in krassen Formen auftritt, wirft auch zu uns schon seine Schatten. Im Interesse der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Verkehrs dürften in freier Landschaft keine übergrossen Plakattafeln zur Aufstellung gelangen, die das Landschaftsbild stören und dem freien Ausblick für den Verkehr hinderlich entgegen stehen. Die Unsitte bei der Nacht durch Blinklichter auf den höchsten Bergspitzen für eine Ware von zweifelhafter Güte Reklame zu machen, dürfte dem gesunden Sinn des Vorarlberger Volkes widersprechen; es muss deshalb verhindert werden, dass sie bei uns Platz greift.*

*Der Bau von Bergbahnen, die Anlage von Lichtleitungen soll weitvor-ausblickend derart angelegt werden, dass die Natur nicht geschändet, grosse Strecken mit einem Gewirr von Drähten überspannt und durch Geräusche die Ruhe der Berge ernstlich gestört wird.*

*Auf den Bergen und besonders auf deren Spitzen soll die Wegfreiheit herrschen. Es soll nicht möglich sein, dass eine Bergesspitze, wie z.B. der Pfänder, in Privatbesitz gelangt, durch den Bau einer Erfrischungsstation verschandelt und zuletzt nicht mehr der Allgemeinheit zugänglich ist.*

*In dem zu schaffenden Gesetze soll die Möglichkeit offen sein, Naturschutz- und -schongebiete zu schaffen, Stellen, die frei von Gaststätten und in ihrer ganzen Natürlichkeit fortbestehen können, um kommenden Geschlechtern wenigstens einen Rest unberührter Natur zu erhalten.*

*Ein Naturschutzgesetz soll auf seltene Tiere und Pflanzen, auf Gebilde der Natur, Naturdenkmale, gebührende Rücksicht nehmen. Gewissenlose Händler und Sammler graben Pflanzen massenhaft aus, reissen sie ab und verkaufen sie ausser Land. Seltene Tiere werden geschossen oder gefangen und dienen, einzelne Leute auf Kosten nie wiederkehrender Werte zu bereichern.*

*Das störende Eingreifen des Menschen, besonders in der Tierwelt, macht sich bereits bemerkbar. Das massenhafte Auftreten gewisser schädlicher Käfer und Schmetterlingsraupen ist in erster Linie auf das Fehlen einzelner Vögel zurückzuführen, die früher im Lande zahlreich vorkamen. [...]*

*Ein Land, das keine Naturschönheiten aufweist, wird kaum von Fremden besucht werden. Es liegt im Interesse des Fremdenverkehrs, ja der*

*ganzen Volkswirtschaft, die Schönheiten der Natur möglichst unberührt zu erhalten.*

*Naturschutz ist aber nicht gleichbedeutend mit Wiederbesiedlung oder Aufforstung bisher un bebauter Flächen im Gebirge. Diese Fragen dürfen nicht zum Schaden des Naturschutzes etwa mit diesem Gesetz verquickt werden. [...]*<sup>44</sup>

1932 erstes Vorarlberger  
Naturschutzgesetz

Die Vorarlberger Landesregierung erarbeitete dann tatsächlich einen neuen Gesetzesentwurf, der – nachdem der Verfassungsgerichtshof die Kompetenzstreitigkeit um die Naturdenkmale 1929 endgültig zu Gunsten der Länder entschieden hat – auch schutzwürdige Naturgebilde umfasst. Der Vorarlberger Fachstelle für Naturschutz wurde allerdings kein Mitspracherecht eingeräumt, trotz mehrmaliger Vorsprache konnte Josef Blumrich den Wortlaut des Gesetzes nicht in Erfahrung bringen.<sup>45</sup> Erst auf Intervention Günther Schlesingers wurde die Vorarlberger Fachstelle für Naturschutz informiert. Bei dem Gesetz, das schließlich am 19. Juli 1932 beschlossen und am 2. Dezember 1932 im Vorarlberger Landesgesetzblatt veröffentlicht wurde, handelt es sich um ein Rahmengesetz, das die Naturgegenstände allgemein schützte und für die Benennung der zu schützenden Tier- und Pflanzenarten eine eigene Verordnung vorsah.

Der erste Abschnitt behandelte den Schutz von Naturgebilden, der zweite den Schutz des Tier- und Pflanzenreichs, der dritte Banngebiete und alpines Ödland, der vierte das Reklamewesen und der fünfte Abschnitt die Strafbestimmungen (bis zu 1000 Schillinge oder bis zu einem Monat Arrest bei Übertretungen der Abschnitte I und II, bis zu 400 Schillinge bei Übertretungen des Abschnittes III).<sup>46</sup>

Hervorzuheben ist der Schutz des alpinen Ödlandes – des landwirtschaftlich nicht genutzten Gebiets oberhalb der Waldgrenze, der zu dieser Zeit nicht nur für Österreich einmalig war (Bußjäger 1996). Er kam auf eine Eingabe von Siegfried Fussenegger zustande, dem Obmanns der 1869 gegründeten Sektion Vorarlberg des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins (Marte 1988):

Schutz des alpinen Öd-  
landes

*Das alpine Oedland, d. i. das Kahlgestein und Gletschergebiet, soll grundsätzlich in seiner bisherigen Ursprünglichkeit und Unberührtheit von Menschenwert erhalten bleiben.*

*Sofern im alpinen Oedland Unternehmungen beabsichtigt sind, die dessen Unversehrtheit gefährden können, ist hiezu außer etwa auf Grund sonstiger Vorschriften erforderlichen Bewilligungen die Zustimmung der Landesregierung erforderlich.*<sup>47</sup>

Ansonsten entsprach das Gesetz nicht ganz den Wünschen der Naturschützer:

*[...] ein außerordentlich bedauerlicher Hauptfehler [des Gesetzes ist], dass es keine „Landesfachstelle für Naturschutz“ gesetzlich verankert.*

<sup>44</sup> Schreiben vom 20.3.1928 an den Vorarlberger Landtag

<sup>45</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 28.8.1930 an Günther Schlesinger

<sup>46</sup> 30. Gesetz vom 19. Juli 1932 über den Schutz der Natur (Naturschutzgesetz), Vorarlberger Landesgesetzblatt Jahrgang 1932, 11. Stück, herausgegeben und versendet am 2. Dezember 1932

<sup>47</sup> 30. Gesetz vom 19. Juli 1932 über den Schutz der Natur (Naturschutzgesetz), Vorarlberger Landesgesetzblatt Jahrgang 1932, 11. Stück, herausgegeben und versendet am 2. Dezember 1932

amit ist der Anwalt der Natur, die treibende Kraft bei der Administration des Gesetzes, zur Einflusslosigkeit verdammt. [...]

Der I. Abschnitt regelt die Erklärung von Naturdenkmälern, ohne – nach dem Verfassungsgerichtshofurteil vom 22.X.1929, G 4/29 nicht recht begrifflich – den Ausdruck Naturdenkmal zu verwenden. [...] Hier fügt sich schon ein sehr gefährlicher § 3 ein, der imperativ erklärt, dass die Feststellung der Schutzwürdigkeit unterbleiben muß, wenn andere wichtige Interessen, insbesondere volkswirtschaftliche (Gewerbe, Industrie, Land- u. Forstwirtschaft) das Interesse an der Erhaltung als Naturgebilde überwiegen. Die unabsehbare Dehnbarkeit des „überwiegenden Interesses“ wird wohl in den meisten Fällen des Feststellungsversuches der Schutzwürdigkeit einen gesetzlichen Schutz verhindern. [...]

Kritik am Begriff „überwiegendes Interesse“

Der II. Abschnitt über den Tier- und Pflanzenschutz bietet alle Grundlagen für eine wirksame Regelung – vorausgesetzt, dass eine entsprechende Verordnung durch die Landesregierung erlassen wird. Auch hier ist das Fehlen der Verankerung der Landesfachstelle für Naturschutz eine empfindliche Lücke, die sich insbesondere bei der Erstellung des Verordnungsentwurfes schwer fühlbar machen wird.

Der III. Abschnitt regelt die Erklärung von Banngebieten. Hier fällt vor allem die entscheidende Stellung der Bauernkammer auf, ohne deren Zustimmung die Erklärung eines Banngebiets überhaupt nicht möglich ist. Dagegen ist der Eigentümer gänzlich übergangen. [...]

Zustimmung der Bauernkammer Voraussetzung für Schutzgebiete

Sehr gut sind die Bestimmungen des Abschnittes IV über das Reklamewesen. Der § 14 verbietet nicht nur für die Zukunft jede verunstaltende Reklame in der freien Landschaft, sondern verpflichtet auch die Behörde, die Entfernung derartiger Ankündigungen binnen angemessener Frist den Beteiligten aufzutragen. Dabei entscheidet die Behörde nach freiem Ermessen, ob eine Ankündigung die Landschaft verunstaltet. [...] Innerhalb dieses Abschnittes wird die Landesfachstelle besonders schwer vermisst. Wer wird auf derartige mißständige Reklamen aufmerksam machen, wer wird ihre verunstaltende Wirkung feststellen, wer bessere Lösungen vorschlagen? Man sieht, eine Fülle von Fragen, weil in ihm der gegebene Anwalt der Natur fehlt.

(Anonymus 1932)

1934 unternahmen Josef Blumrich und Günther Schlesinger einen letzten Versuch, für die Vorarlberger Fachstelle für Naturschutz eine gesetzliche Grundlage zu schaffen und reichten einen Gesetzesentwurf betreffend der Errichtung einer ehrenamtlichen Landesfachstelle für Naturschutz und eines Naturschutzfonds bei der Vorarlberger Landesregierung ein:

§1 Zum Zwecke der Wahrnehmung der Interessen des Naturschutzes wird im Anschluß an die naturwissenschaftliche Abteilung des Vorarlberger Landesmuseums in Bregenz eine Landesfachstelle für Naturschutz errichtet. Ihr ehrenamtlicher Vorstand genießt als öffentlicher Anwalt der Natur die Rechte eines Amtssachverständigen der Landesregierung gemäß § 52, A.V.G. Die zuständigen Behörden sind gehalten,

1934 „Anwalt der Natur“ gefordert

1934 Vorschlag für einen  
Naturschutzfonds

*in allen Fragen des Naturschutzes sich dieses Sachverständigen zu bedienen.*

*§2 Die auf Grund der Gesetze und Verordnungen über Naturschutz, Pflanzen- und Tierschutz (z.B. Vogelschutz) verhängten Strafge-  
l-der fließen in einen von der Landesregierung im Einvernehmen mit der Lan-  
desfachstelle für Naturschutz zu verwaltenden Naturschutzfonds. Die  
Fondseinkünfte sind für Zwecke des Naturschutzes im Lande, nach Tun-  
lichkeit auch zur Prämierung naturschutzfördernder Maßnahmen zu ver-  
wenden.<sup>48</sup>*

Im Begleitbrief hieß es: *“Die Landesfachstelle für Naturschutz ist der öffentliche An-  
walt der Natur, ohne sie bleibt das Naturschutzgesetz tot“.*

Antwortschreiben der Vorarlberger Landesregierung:

Armenfonds statt Natur-  
schutzfonds

*Die Landesregierung ist nicht in der Lage, Ihrem Gesetzentwurf betref-  
fend die Errichtung einer ehrenamtlichen Fachstelle für Naturschutz und  
eines Naturschutzfondes näherzutreten und zwar aus dem Grunde, weil  
die als Mittel für die Erhaltung der Landesfachstelle gedachten Straf-  
gelder (Vogelschutzgesetz, Alpenpflanzengesetz, Naturschutzgesetz  
usw.) in den Armenfonds der Gemeinden fließen, mithin für Zwecke des  
Naturschutzfondes nicht verwendet werden können.*

*Außerdem ist die Landesregierung aus prinzipiellen Gründen gegen die  
Bildung neuer Fonde.*

*Für die Vorarlberger Landesregierung (Troll)<sup>49</sup>*

### 5.3. Der vergebliche Versuch einer Pflanzen- und Tierschutzverordnung

Entwurf für eine Durch-  
führungsverordnung zum  
Naturschutzgesetz

Obwohl das Land Vorarlberg gegen eine gesetzliche Verankerung der Vorarlberger  
Naturschutzfachstelle war, erhielt Josef Blumrich bereits 1932 den Auftrag, einen  
Entwurf für die Durchführungsverordnung zum Naturschutzgesetz auszuarbeiten.  
Josef Blumrich plante zunächst eine Verordnung zum Tier- und Pflanzenschutz, später  
sollte noch eine weitere Verordnung zum Schutz der Naturdenkmale folgen.<sup>50</sup>  
Probleme ergaben sich bei den zu schützenden Tierarten. Widerstand kam hier vor  
allem von Seiten der Jäger und Fischer. Unterstützung hingegen fand Josef Blumrich  
beim Vorarlberger Tierschutzverein.

Der Fischereivertreter Oberregierungsrat Dr. Bernhard schrieb in einer Stellungnahme  
zum Entwurf der Tierschutzverordnung:

*[...] Gerade die ersten drei Tierarten, Fledermäuse, Igel und Spitzmäuse,  
rufen höchstens ein Lächeln des Erbarmens mit den Anregern dieser  
Schutzbestimmungen hervor. Soll wirklich die Landesregierung damit  
behelligt werden, wenn ein alter Kirchturm repariert werden muß und*

<sup>48</sup> Schreiben Günther Schlesingers vom 9.8.1934 an die Landeshauptmannschaft Vorarlberg

<sup>49</sup> Schreiben der Vorarlberger Landesregierung vom 12.10.1934 an die Landesfachstelle für Naturschutz

<sup>50</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 10.3.1934 an die Vorarlberger Landesregierung

Jagd und Fischerei  
gegen eine Tier-  
schutzverordnung

hiezü die Fledermäuse ausgetrieben werden sollen oder ein Bauer zur Ungeziefervertilgung im Stalle einen Igel fängt; was geschieht, wenn der Dorfmauser bei pflichtgemäßer Ausübung seines Berufes eine Spitzmaus in der Falle findet? Muß er nachträglich die Genehmigung der Landesregierung hiezü einholen? Bedenken habe ich gegen die Aufnahme folgender Tiere: Kolkkrabe, Uhu, Adlerarten, Falkenarten und andere, die in § 77 Jagdgesetz aufgezählt sind. Mit einer zwar gesetzlich begründeten Verordnung kann man eine taxativ aufgezählte Erlaubnis aus einem Gesetz nicht aufheben, die müßte durch eine Novelle des erlaubenden Gesetzes i.e. des Jagdgesetzes erfolgen. Eine Auslöhlung des Jagdgesetzes auf dem Umwege über den Naturschutz ist gesetzwidrig. Eine Pikanterie in der Verordnung ist die Behandlung des Eisvogels. Nach der Verordnung vom 16.8.1933 L.G.Bl. Binnenfischereiverordnung ist der Eisvogel fischereischädlich erklärt. Die vorliegende Verordnung erklärt den Eisvogel unter Naturschutz, wenn er nicht bei Fischbrutanstanalten, Fischgehegen oder Laichplätzen zu finden ist. Dieser Tage fragte ich die Herren Hofrat Henrich, Forstrat Ziegler und Caba, wovon sich der Eisvogel außer Fischen ernährt. Sie bestätigten, dass er sich ausschließlich von Fischen ernährt. Bei seiner Kleinheit ist er auf den Laich und die Brut angewiesen. Also wird einmal ein Eisvogel auf der Wanderschaft angetroffen, so ist er geschützt, wird er aber am Wasser angetroffen, kann er erlegt werden. Alle Behörden geben sich Mühe, den Fischbestand im Lande zu heben; ausgerechnet die Laich- und Bruträuber sollen unter Naturschutz gestellt werden. Ich wette, dass kaum die Hälfte der Fischer einmal einen Eisvogel gesehen hat, da er so klein und flink ist. Solange er sich nicht stärker vermehrt als heute, wird er der Fischerei kaum gefährlich, sollte er aber mit der Hebung der Fischerei sich vermehren, müßten die Fischer mit oder ohne Erlaubnis den Kampf gegen ihn aufnehmen. Nach der Binnenfischereiverordnung sind auch die Reiher als fischereischädlich erklärt. Nach der Vorliegenden Verordnung sollen sie unter Naturschutz gestellt werden, indem ihnen eine Schonzeit eingeräumt wird. Wer entschädigt den Fischer für die Schäden einer überhand nehmenden Reiherzahl? Die Herren vom Naturschutz nicht! Über den Grundsatz: *primum vivere, deinde philosophare!* kommen wir nicht weg. Zuerst müssen die Existenzgrundlagen des Menschen gesichert sein, dann kommt erst das Nützliche und Schöne. Wenn auch nach dem Jagdgesetz die Einführung einer Schonzeit für die Reiher möglich wäre, so soll diese Einführung zum Schutze der im Aufbau begriffenen Fischerei unterbleiben.

Die Eidechsen, Blindschleichen, Feuersalamander, Kröten, Frösche und Unken unter Naturschutz zu stellen, dürfte wohl nur ein verspäteter Fachingsscherz sein. [...]

Auf eines muss ich die Regierung besonders aufmerksam machen. Die Bestrebungen hinsichtlich des Tierschutzes sind mit Vorsicht aufzunehmen. Diese Bestrebungen werden vielfach von einer Seite gefordert, die an der Zermürbung des Volkes, an seiner Verweichlichung und Entsittlichung, an einer Demoralisierung ein Interesse hat. Mit Sentimentalitäten und solchen Sachen fängt man an und der Endzweck liegt ganz

*woanders. Ich habe verbürgte Mitteilungen aus anderen Staaten, wo man hinter diesen Leuten ganz gewaltig her ist.*

*Tierschutz ist recht, aber zuerst kommt denn noch der Mensch.<sup>51</sup>*

Auch die Forderung nach einer Unterschutzstellung des Steinadlers führte zu heftigen Diskussionen. Schon 1920 schrieb Franz Häfele:

*Leider verschliessen sich noch weite Kreise unseres Volkes dem Gedanken des Naturschutzes. Wie hätte es sonst geschehen können, dass in den verschiedensten Tageszeitungen die in allerjüngster Zeit erfolgte Erlegung eines „besonders schönen und stattlichen“ Adlers in der Gegend von Sonthofen gefeiert wurde? Schande über jeden, der es fertig bringt, den seltenen Gast mit der Mordwaffe zu empfangen!*

(Häfele 1920)

*Heftige Diskussionen über den Schutz des Steinadlers*

Vor allem Johann Schwimmer engagierte sich für den Schutz des Steinadlers (Schwimmer 1928b, Schwimmer 1950) – seinen Gegner fand er in Josef Henrich. Während Josef Henrich der Meinung war, dass dem Steinadler keine Gefahr der Ausrottung drohe, weil er in Vorarlberg so stark vertreten sei, dass ihm mit der Schusswaffe fast gar nicht beizukommen ist<sup>52</sup>, forderte Johann Schwimmer vehement den absoluten Schutz des Adlers und versuchte dessen Image als „grausamen Mörder“ zu entkräften (Schwimmer 1950) und Gerüchte über den Kinderraub durch Adler als Märchen zu enttarnen (zB Schwimmer 1930b).

*Im Balkan fressen Adler die Nachgeburt bei den Schafherden, in Vorarlberg fressen sie in einem Jahre 25 bis 30 Lämmer.*

(Schwimmer 1950)

Über die Anzahl der in Vorarlberger vorkommenden Adler existierten widersprüchliche Angaben. Johann Schwimmer (1950) führte folgende Zahlen an:

*Tab 2: Anzahl von Adlerhorsten in Vorarlberg*

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl Adlerhorste</b>
1920	3 in ganz Vorarlberg (alle südlich der Ill)*
1926	12 in ganz Vorarlberg**
1928	4 in ganz Vorarlberg***
1929	17 an der Nordseite des Rhätikon alleine****
1930	19 in ganz Vorarlberg*****
1931	16 in ganz Vorarlberg*****
1932	14 in ganz Vorarlberg*****

\* Heimat 1920, Jahrgang 1, Heft 6/8, Hofrat Henrich in der „Plauderecke“

\*\* Aussage Josef Henrichs gegenüber Johann Schwimmer im Herbst 1926

\*\*\* Zeitungsartikel „Der Adlerfilm“ im Vorarlberger Tagblatt, Folge 188, 17.8.1928

\*\*\*\* Zeitungsartikel „Die Adler im Rhätikon“, erschienen in den Vorarlberger Zeitungen im September 1929

\*\*\*\*\* Nach den amtlichen Tabellen, die 1932 auf der Ausstellung „Das Tier im Leben des Menschen“ zu sehen waren

<sup>51</sup> Äußerungen des Ob.Reg.Rat. Dr. Bernhard vom 5.9.1933

<sup>52</sup> Schreiben Josef Henrichs vom 9.12.1932 an Josef Blumrich

Gegenüber Dr. Haenel, Sachverständiger für Vogelschutz in Bayern, gab Josef Henrich an, dass in Vorarlberg im Durchschnitt etwa 15 Horste befliegen waren, nur 1912 waren es acht gewesen, in einigen anderen Jahren dafür sogar 30. „Die meisten Adlerhorste hat das herrliche Gargellental aufzuweisen, nämlich vier“. Einen davon ließ Josef Henrich ausheben. „Das eine der Jungen kam in die Schweiz, das andere nach Schönbrunn, wo es sich zu einem prächtigen Tier ausgewachsen hat. Mit dem Direktor Prof. Abel ist vereinbart worden, wenn dieser Adler einmal eingehen sollte, so komme der Balg nach Vorarlberg in die Sammlung des Landesmuseums zurück.“<sup>53</sup> Josef Blumrich nennt auf eine Anfrage des Internationalen Naturschutzbüros in Brüssel die realistischere Zahl von etwa sechs befliegenen Adlerhorsten in Vorarlberg.<sup>54</sup>

Widersprüchliche Zahlen  
zum Adlerbestand



Abb 6: Die Forderung nach der Unterschutzstellung des Steinadlers führte zu heftigen Diskussion. (Foto: Othmar Danesch).

Verfolgung des Steinadlers  
in Vorarlberg

Tatsache ist, dass in Vorarlberg jedes Jahr Adler getötet und Jungvögel aus den Nestern entnommen wurden – so ließ sich Josef Henrich 1928 beim Ausnehmen eines Adlerhorsts filmen. Im Zeitraum von 1924 bis 1938 wurden nach Schwimmer (1950) circa 25 Adler erlegt: zwei mit Schrot, 17 mit Kugel, fünf mit Fallen und einer wurde von einem Bauern „mit einem Zabin“ erschlagen.

<sup>53</sup> Schreiben der Vogelwarte Garmisch vom 19.5.1932 an Josef Blumrich

<sup>54</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 18.11.1937 an Günther Schlesinger

Interessant ist auch, dass laut Schwimmer (1950) die Klagen über Steinadler immer aus den Gebieten Schadona, Diesnerberg, Mellau und Damüls bis Kanisfluh stammten. *„Dort werden täglich die berühmten vier bis fünf Adler gesehen. Woher die Adler stammen kann kein Mensch angeben. Als einmal die Überreste der geschlagenen Tiere verlangt wurden, hörten die Klagen auf.“* (Schwimmer 1950).

Befürworter und Gegner des Adlerschutzes lieferten sich eine regelrechte Pressefehde in den Vorarlberger Tageszeitungen, die 1929 in der Aussage Josef Henrichs gipfelte: *„So lange ich etwas zu sagen habe, wird der Steinadler in Vorarlberg nicht geschützt!“* Als Johann Schwimmer am 6. April 1930 auf der Generalversammlung des Vorarlberger Jagdschutzvereins für den Adler sprechen wollte, versuchte einer der Anwesenden ihm sogar *„handgreiflich das Nötige beizubringen“* (Schwimmer 1950).

Internationale Kritik am  
fehlenden Schutz des  
Adlers

Aber nicht nur in Vorarlberg wurden Stimmen laut, die den Schutz des Steinadlers forderten, auch aus den Nachbarländern, in denen der Steinadler geschützt war, kam deutliche Kritik, beispielsweise vom bayerischen Landessachverständigen für Vogelschutz Dr. Haenel:

*Einmal besteht die grosse Gefahr, dass die wenigen nach langen Bemühungen in Bayern wieder horstenden Adler gelegentlich des Überfliegens der Grenze unter Umständen abgeschossen werden könnten. Wird dabei zufällig das Weibchen erlegt, so wäre eine etwaige Brut unbedingt dem Hungertode ausgesetzt, da ja bekanntlich das Männchen die Jungen nicht zu füttern versteht.*

*Zum anderen handelt es sich um das Ansehen Vorarlbergs nach ausen. Es lässt sich nämlich nicht vermeiden, dass bei den einschlägigen Tagungen und Kongressen, die fast alljährlich irgendwo stattfinden, die Adlerfrage stets berührt wird und immer wieder muss dann offen gesagt werden, dass Vorarlberg eine traurige Ausnahme auf dem Gebiete des Naturschutzes bildet.<sup>55</sup>*

Josef Blumrich, dem klar war, dass der von Johann Schwimmer gewünschte absolute Tier- und Pflanzenschutz nicht umsetzbar war<sup>56</sup>, versuchte die Wogen zu glätten. Er wünschte, dass der Adler zumindest für die Dauer von fünf oder zehn Jahren nicht mehr geschossen werden durfte. *„Ganz schutzlos dürfen wir den Adler nicht lassen, wir blamieren sonst das Land vor der breiten Öffentlichkeit, da die Nachbarländer alle dem Steinadler Schutz angedeihen lassen.“<sup>57</sup>* Josef Henrich war schließlich aber nur bereit, dem Adler eine Schonzeit vom 1. April bis zum 31. Juli einzuräumen<sup>58</sup>.

Obwohl Josef Henrich Mitglied der Vorarlberger Fachstelle für Naturschutz war, war ihm das Jagdgesetz letztlich wichtiger als die Naturschutzverordnung:

Naturschutzverordnung  
erscheint nicht

*Was zu befürchten stand, ist eingetroffen: die Naturschutzverordnung erscheint nicht. Hofrat Henrich, der die Beratungen der Einzelheiten für*

<sup>55</sup> Schreiben des bayerischen Landessachverständigen für Vogelschutz vom 19.5.1932 an Josef Blumrich

<sup>56</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 4.5.1933 an den Vorarlberger Tierschutzverein

<sup>57</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 4.5.1933 an den Vorarlberger Tierschutzverein

<sup>58</sup> Vorarlberger Jagdgesetz vom 10. Oktober 1933



diese Verordnung am 9. Mai 1933 leitete und selbst der Fachstelle für Naturschutz angehört, hat es schließlich am 13. X. 1933 abgelehnt, die Umarbeitung des eingereichten Entwurfes vorzunehmen. Vorher am 25. August war aber die vom Landesregierungsrat Dr. Bernhard redigierte Fischereiverordnung erschienen und am 10.X. die neue Fassung des Jagdgesetzes, an der Hofrat Henrich als Jäger interessiert war, ebenso wie Dr. Bernhard als eifriger Fischer an der Fischereiverordnung. Die beiden Herrn hatten ihre Schäfchen ins Trockene gebracht und für den Naturschutz nichts mehr übrig außer ätzenden Hohn. [...]

Mir ist die Sache schon regelrecht verleidet, ich bin wohl auch nicht am rechten Platze, aber ich kenne niemand im Lande, der die unangenehme und undankbare Stelle als Leiter der Fachstelle übernehmen könnte oder wollte. Der eifrigste Mann wäre Johann Schwimmer, aber da gibt es Hemmungen genug.<sup>59</sup>

[...] Wie die Verhältnisse jetzt liegen, haben sich 3 Herren aus der Fachstelle für Naturschutz ausgeschaltet: der Landesforstinspektor Hofrat Henrich, der Vorstand der Sektion Vorarlberg des D.&Ö.A.V. Siegfried Fussenegger, [...] und der immer rührige Johann Schwimmer. Hilfreich zur Seite steht mir derzeit bloß der Fachlehrer Karl Hane in Bludenz. [...] Woher ich Ersatz für die 3 tätigen Mitglieder hernehmen soll, weiß ich nicht. Denn Leute aus Kreisen der Intelligenz, die für Sachen des Naturschutzes Interessen aufbringen, sind in unserem kleinen Lande sehr dünn gesät und die Hauptstadt unseres Landes zählt ja nur 15.000 Einwohner. So gut es mir unter den gegebenen Verhältnissen möglich ist, will ich die Sache weiterführen und ausharren. Eine Ablösung und Auffrischung wird sich mit der Zeit doch wohl finden.<sup>60</sup>

Obwohl „die Vorarlberger Landesfachstelle für Naturschutz auf recht schwachen Füßen steht und zur völligen Bedeutungslosigkeit verurteilt ist“<sup>61</sup>, übernahm Josef Blumrich schließlich die erneute Umarbeitung der Tier- und Pflanzenschutzverordnung. Die finanziellen Verhältnisse wurden immer angespannter.

[...] Wie da in Vorarlberg die Belange des Naturschutzes gewahrt werden sollen, wenn kein Geld dafür da ist, bleibt eine offene Frage. Die Fachstelle für Naturschutz kann unter diesen Umständen unmöglich ihren Verpflichtungen nachkommen, da ihre Mitglieder nicht in der Lage sind, für diesen Zweck größere Auslagen zu machen. Es werden also in Hinkunft nur solche Agenden erledigt werden können, die keinerlei besonderen Auslagen verursachen. Ob dann die Vorarlberger Fachstelle für Naturschutz überhaupt noch einen Wert hat, diese Frage ist wohl nicht schwer zu beantworten. Ich habe versucht, bei der neuen Regierung das Wesen und die Notwendigkeit des Naturschutzes zu erläutern, offensichtlich vergebens. Es wurden mir immer wieder die gegenwärtigen, schwierigen Verhältnisse des staatlichen Aufbaues entgegen

Keine Anerkennung der  
Vorarlberger Fachstelle  
für Naturschutz

<sup>59</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 6.3.1934 an Günther Schlesinger

<sup>60</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 26.3.1934 an Günther Schlesinger

<sup>61</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 3.5.1934 an Günther Schlesinger

gehalten, die alle Arbeitskraft beanspruchen. Bei diesen Gelegenheiten ersuchte ich um Erledigung der beiden, auch im einzelnen von den interessierten Körperschaften durchberatenen Naturschutzverordnungen, aber es geht damit nichts vorwärts. Um den Karren ein Stück weiter zu schieben, bin ich letztthin daran gegangen, nach den vereinbarten Bestimmungen die beiden Verordnungen zusammenzustellen. Bei der Pflanzenschutzverordnung ginge das leicht, hingegen sah ich mich genötigt, bei der Tierschutzverordnung eine wesentliche Vereinfachung vorzunehmen. [...] Trotzdem wir Naturschützer vor den Jägern und Fischern unsere Wünsche bezüglich der zu schützenden Tiere geltend machten und vertraten, so sind doch in der neuen Fassung des Jagdgesetzes und in den Durchführungsverordnungen zum Fischereigesetz noch die gleichen Tiere wie früher angeführt, sind also für den Naturschutz im engeren Sinne nicht erreichbar. Das betrifft zunächst die Wachtel, alle Raubvögel (nur der Steinadler genießt eine Schonzeit vom 15. April bis 31. Juli), alle Wasservögel mit dem Eisvogel und dem Wasserstar; die Fischer gaben auch die Frösche nicht frei. Unter diesen Umständen ist es wohl besser, wenn die Tierschutzverordnung in dieser Form einstweilen gar nicht ans Tageslicht kommt, später kommen vielleicht doch einmal für den Naturschutz günstigere Zeiten. Gegenwärtig steht hinsichtlich des Naturschutzes unter den acht Bundesländern Vorarlberg an letzter Stelle, so leid es mir tut, dies zu benennen. [...]<sup>62</sup>

Schwierige Zeiten für den Naturschutz in Vorarlberg

Es wird nötig sein, Ihnen die traurigen Verhältnisse der Vorarlberger Fachstelle für Naturschutz nochmals vor Augen zu führen. Sie kennen ja ihren Leidensweg, doch möchte ich nochmals zusammenfassend darüber berichten. Trotz aller Bemühungen Ihrerseits wie auch meinerseits ist es nicht gelungen, der Vorarlberger Fachstelle irgendeine Geltung zu verschaffen. Nicht einmal das Naturschutzgesetz des Landes nimmt von ihrem Dasein Kenntnis, woraus sich eigentlich alles erklärt. [...] Im Laufe des heurigen Jahres ereigneten sich zwei Fälle, die dem Naturschutz Hohn sprechen. [...] Tatsache ist, dass der Landesforstinspektor Henrich in diesem Sommer im Montafon wieder einen Adlerhorst hat ausnehmen lassen. Das Tier lebt wohl noch beim Förster in Vandans, da der Schönbrunner Tiergarten den Vogel nur übernehmen wollte, wenn er ihm kostenlos zugestellt werde, was unterblieben ist.

Kritik am Gipfelkreuz auf dem Piz Buin

Der zweite Fall ist ebenso krass. Herr Hofrat [Günther Schlesinger] haben seinerzeit vom Vorarlberger Naturschutz lobend hervorgehoben, dass auch das alpine Ödland unter Naturschutz gestellt erscheint, wie aus § 13 zu ersehen ist. Nun wurde in jüngster Zeit auf dem höchsten Berge des Landes, auf dem Piz Buin mit 3313 m, unter unsäglichen Mühen von religiösen Fanatikern ein großes Kreuz errichtet, was den Bestrebungen des Naturschutzes entschieden zuwiderläuft. [...]

Es ist begreiflich, dass die Vorarlberger Fachstelle für Naturschutz zur Untätigkeit verurteilt ist, wenn die Landesregierung und ihre Organe in gröbster Weise gegen die Belange des Naturschutzes vorgehen und

<sup>62</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 10.2.1935 an Günther Schlesinger

*die Fachstelle völlig übergehen. Tatsächlich besteht also die Vorarlberger Fachstelle überhaupt nicht und braucht demnach auch keinen Leiter. [...]*<sup>63</sup>

Als seinen Nachfolger schlug Josef Blumrich Siegfried Fussenegger (den Leiter des ersten Naturkundlichen Museums Vorarlbergs in der Fronfeste in Dornbirn) vor, der „die richtige Stosskraft hätte, um die Sache zur Geltung zu bringen“. Siegfried Fussenegger erklärt sich auch prinzipiell bereit, die Landesfachstelle für Naturschutz mitzuführen, aber erst, wenn „ihm die Angelegenheit mit seinem Museum gelingt“ (Schwimmer 1950).

1936 trat Josef Blumrich zurück

Am 30. September 1936 teilte Josef Blumrich Günther Schlesinger mit, dass er „in Anbetracht der in Vorarlberg bestehenden Verhältnisse“ die Leitung der Fachstelle einstweilen niederlegt mit dem Wunsch: „Es möge dem Herrn Fussenegger recht bald möglich sein, mit seinem Museum nach Bregenz zu übersiedeln. Dann mag er als Leiter die Fachstelle zu neuem Leben erwecken. Möge ihm mehr Erfolg beschieden sein als mir!“<sup>64</sup>. Die Belange des Naturschutzes werden „in bescheidener Weise wie bisher von der naturwissenschaftlichen Kommission des Landesmuseums weiter vertreten, soweit es unter den gegebenen Verhältnissen möglich ist“<sup>65</sup>.

Das Verzeichnis der Vorarlberger Naturdenkmale hatte Josef Blumrich dem Landesverband für Fremdenverkehr in der Hoffnung übergeben, „dass die einzelnen Ortschaften zu ihrem eigenen Vorteil für einen entsprechenden Schutz sorgen“ und dadurch „den betreffenden Naturgegenständen eine wirksamere Beachtung und Schonung zuteil wird als durch gesetzliche Maßnahmen“ (Blumrich 1936).

Am 18. Juni 1937 schilderte Josef Blumrich noch einmal die Situation des Naturschutzes in Vorarlberg:

*[...] Die traurigen Verhältnisse unserer Fachstelle sind Ihnen ja zur Genüge bekannt. Ein Naturschutzgesetz haben wir wohl, es bleibt aber tot, und selbst wenn die Durchführungsverordnungen hiezu endlich erscheinen würden, so wäre damit nichts gewonnen. Denn wer würde die Durchführung überwachen? Das Forstpersonal sicher nicht und die Gendarmen sind mit politischen Sicherheitsmaßnahmen so überlastet, dass es ihnen an der Zeit und Lust gebricht, etwas in Sachen des Naturschutzes zu unternehmen. Sogar geschützte Pflanzen wie stengelloser Enzian werden jetzt auf den Markt gebracht. [...] Bedauerlich bleibt, dass in der Angelegenheit die Vorarlberger Verhältnisse zum Vergleich herangezogen werden müssen, eines Landes, das sonst gewöhnlich als das Musterländle hingestellt wird. Das trifft wohl in wirtschaftlichen Belangen und in Sachen der Aufbaubestrebungen zu, nicht aber in anderer Hinsicht und mit am wenigsten im Naturschutz. Da nunmehr auch der Verein zum Schutz der Alpenpflanzen und -Tiere für Vorarlberg gänzlich versagt, sind die Verhältnisse erst recht traurig geworden. Herr Schwimmer hat diese Landesleitung niedergelegt und der vorgeschlagene Nachfolger ist nicht ernannt worden. [...]*<sup>66</sup>

Kein Nachfolger für Josef Blumrich

<sup>63</sup> vertrauliches Schreiben Josef Blumrichs vom 17.9.1936 an Günther Schlesinger

<sup>64</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 30.9.1936 an Günther Schlesinger

<sup>65</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 17.9.1936 an Günther Schlesinger

<sup>66</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 18.6.1937 an Günther Schlesinger

Der Anlass für den Rücktritt Josef Blumrichs, das Aufstellen des ersten Vorarlberger Gipfelkreuzes am Piz Buin und wenig später eines zweiten am Roggelskopf im Kloster-tal, erregte sogar Österreich weit Aufsehen (Bußjäger 1996). Beide Kreuze wurden unter widrigsten Bedingungen aufgestellt.

*[...] so wäre darauf hinzuweisen, dass die Teilnehmer beide Male wegen heftigen Unwetters in großer Lebensgefahr schwebten, also gegen die Sicherheit des Lebens verstoßen wurde. Am Roggelskopf ging die Aufrichtung des Kreuzes während eines Gewitters vor sich und ein Blitz schlug in das Kreuz ein, wobei die Beteiligten glücklicherweise unversehr blieben und mit dem bloßen Schrecken davorkamen. Es hätte aber genauso gut einige Personen das Leben kosten können. Schon aus Gründen der Sicherheit des Lebens wäre es daher angezeigt, wenn in Hinkunft solche lebensgefährliche Unternehmungen im alpinen Ödlande unterblieben [...]*<sup>67</sup>

1936 Streit um das Gipfelkreuz am Piz Buin

Während die Bezirkshauptmannschaft Bludenz der Meinung war, dass von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes „derzeit und solange keine Rede sein kann, als die Errichtung von Kreuzen nur auf einzelnen, hervorragenden Bergspitzen erfolgt“, war die Vorarlberger Sektion des Alpenvereins der Meinung, „dass die Errichtung von Kreuzen auf dem Piz Buin und Roggelskopf eine vollkommen unnütze Angelegenheit ist“. Die Frage, ob das Aufstellen von Gipfelkreuzen nach dem Vorarlberger Naturschutzgesetz verboten hätte werden müssen, erübrigte sich 1939, als das Reichsnaturschutzgesetz in Kraft trat, das keine Schutzbestimmungen für das alpine Ödland enthielt. Erst 50 Jahre später wurde mit dem Schutz der Gletscher erneut eine Schutzbestimmung für alpine Regionen geschaffen (Bußjäger 1996).

<sup>67</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 23.7.1937 an die Landeshauptmannschaft Vorarlberg

## 6. Naturschutz vom 2. Weltkrieg bis in die 1960er Jahre

### 6.1. Das Reichsnaturschutzgesetz

*Der Führer spricht:*

*Die natürlichen Schönheiten unseres deutschen Vaterlandes, seine mannigfaltige Tier- und Pflanzenwelt müssen unserem Volke erhalten bleiben; sie sind die Urquelle der Kraft und Stärke des deutschen Volkes und damit der nationalsozialistischen Bewegung.*

(Walde 1941)

*Der Krieg stellt höchste Anforderungen an den deutschen Naturschutz. Im Altreich sind Schutzmaßnahmen durchzuführen, um dauernde Schädigungen der Landschaft zu verhindern, denn selbst bei den dringlichsten Kriegsbauten muß auf spätere Zeiten Rücksicht genommen werden. Ferner muß in den durch die Kriegereignisse neu unter deutsche Verwaltung genommenen Gebieten der Einsatz des Naturschutzes für sofort und weite Zukunft gesichert werden.*

(Heck 1942)

Nach dem Anschluss Österreichs an Nazideutschland erlangte in Vorarlberg 1939 das Reichsnaturschutzgesetz aus dem Jahr 1935 Gültigkeit (Gehrer 1973). Zumindest auf gesetzlicher Ebene wurde dadurch die Situation des Naturschutzes (mit Ausnahme des Ödlandschutzes) deutlich verbessert, wenn auch in der Realität Naturschutz nicht vorrangiges Thema während und nach dem 2. Weltkrieg war (Benzer 1986).

*Deutsches Reichsnaturschutzgesetz trat 1939 in Kraft*

*Bei der heutigen Besiedlungsdichte des Deutschen Reiches ist es ein Gebot der Selbsterhaltung, wenn da und dort Gebiete mit ursprünglichem Landschaftscharakter kultiviert und einer Besiedlung zugänglich gemacht werden. Sich gegen diese berechnete Forderung aufzulehnen, wäre unverantwortlich und ein Zeichen des Unverständnisses gegenüber den nationalen Aufgaben unserer Zeit. Es ist in vielen Fällen nicht zu vermeiden, dass bei solchen Neubesiedelungen wertvolle Überreste einer seltenen Flora und Fauna für alle Zeiten verloren gehen. Deutschland ist auf beengtem Lebensraum gezwungen, die Aufgabe einer Bevölkerungs- und Ernährungspolitik zu lösen, die die Sicherheit des Reiches auch für kommende Zeiten garantiert.*

(Lürzer 1941).

Das Reichsnaturschutzgesetz galt als vorbildliches Gesetz – manchmal wurde es sogar als „epochal“ bezeichnet – das sowohl den sozialen, heimatlichen als auch kulturellen Belangen des Naturschutzes gerecht wurde (Allgeuer 1967) und für die damalige Zeit „bemerkenswert unideologisch“ war (Ditt 2003). Es „diente dem Schutz und der Pflege der heimatlichen Natur in allen ihren Erscheinungen. Der Naturschutz im Sinne dieses Gesetzes erstreckte sich auf Pflanzen und nichtjagdbare Tiere, Naturdenkmale und ihre Umgebung, Naturschutzgebiete und sonstige Land-

Trotz vergleichsweise moderner Naturschutzbestimmungen Ausbeutung der Natur

schaftsteile in der freien Natur, deren Erhaltung wegen ihrer Seltenheit, Schönheit, Eigenart oder wegen ihrer wissenschaftlichen, heimatlichen, forst- und jagdlichen Bedeutung im allgemeinen Interesse lag.“<sup>68</sup> Obwohl der Natur in der Ideologie des Nationalsozialismus eine große Bedeutung zukam, wurde sie im Dritten Reich jedoch in bis dahin kaum gekannter Art und Weise ausgebeutet (Frohin 2006).

Naturschutzangelegenheiten unterstanden dem Reichsforstmeister Hermann Göring, der die oberste Naturschutzbehörde darstellte. Ihm waren die höheren Naturschutzbehörden unterstellt – für Vorarlberg war das der Reichsstatthalter für Tirol und Vorarlberg, Franz Hofer, in dessen Amt eine Naturschutzstelle eingerichtet war, die vom Regierungsdirektor Anton Schuler in Innsbruck geführt wurde. Die untersten Naturschutzbehörden unterstanden den Landräten bzw. in Gauhauptstädten den Oberbürgermeistern. In Vorarlberg wurden drei Kreisbeauftragte für Naturschutz bestellt: für Bludenz Oberforstmeister Karl Caba, für Feldkirch Forstmeister Alfons Jehly und für den Kreis Bregenz Oberforstmeister Hans Ziegler. Die Kreisbeauftragten für Naturschutz waren für ihr Gebiet „gewissermaßen der Anwalt aller Belange des Naturschutzes“ (Walde 1941).

Naturschutzverordnung zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nicht jagdbaren Tiere

Mit dem Reichsnaturschutzgesetz erlangte 1940 auch die Naturschutzverordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nicht jagdbaren Tiere (Reichsgesetzblatt I/1936 S. 181, I/1940 S. 567 und I/1940 S. 586) in Vorarlberg Gültigkeit. Damit wurde beispielsweise die Wasseramsel geschützt. Der Adler galt weiterhin als jagdbar, unterlag aber einer ganzjährigen Schonzeit. Auch Gras- und Wasserfrösche waren noch immer Gegenstand der Fischereiregelungen und durften vom Inhaber der Fischereiberechtigung gefangen werden. Alle anderen Amphibienarten standen unter Naturschutz und durften nicht getötet werden. Nur bei der Erdkröte war es erlaubt, einzelne Exemplare zur Haltung in Haus oder Garten zu fangen. Reptilien waren mit Ausnahme der giftigen Kreuzotter geschützt. „Dennoch macht sich niemand, der Blindschleichen oder geschützte Schlangen (das sind alle ungiftigen) erschlagen hat, damit straffrei, daß er behauptet eine Giftschlange vor sich zu haben!“ (Walde 1941). Erst mit der Naturschutzverordnung 1979 wurden alle Amphibien- und Reptilienarten geschützt, nur die Kreuzotter durfte in Hausgärten weiterhin bekämpft werden (Kofler 1983).

Bergwacht durch NSDAP verpflichtet

Während des 2. Weltkriegs wurde erstmals eine ehrenamtliche Bergwacht in Vorarlberg geschaffen und deren Mitglieder durch die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) verpflichtet (Benzer 1986). Die ersten Diskussionen über die Einführung einer Bergwacht gehen auf das Jahr 1928 zurück. Obwohl es damals in den Nachbarländern Tirol und Bayern bereits eine Bergwacht gab, die „segensreich wirkte“, wurde sie in Vorarlberg nicht gegründet (Schwimmer 1950). Auch 1936 wurde „von der Schaffung einer Bergwacht aus politischen Gründen Abstand genommen, da im Alpenverein nur Freisinnige verschiedener Richtung beisammen sind, denen jede Betätigung in der Bergwacht missdeutet worden wäre.“<sup>69</sup> Nach dem 2. Weltkrieg wurde erst 1961 erneut eine Bergwacht durch den Vorarlberger Alpenver-

<sup>68</sup> Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935, Deutsches Reichsgesetzblatt I S. 821, in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 – Deutsches Reichsgesetzblatt I S. 1191, vom 1. Dezember 1936 – Deutsches Reichsgesetzblatt I S. 1001, und vom 20. Januar 1938 – Deutsches Reichsgesetzblatt I S. 36 (in Österreich eingeführt gemäß Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 245/1939)

<sup>69</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 12.5.1936 an Günther Schlesinger

ein gegründet und schließlich in die seit 1969 gesetzlich verankerte Vorarlberger Naturwacht integriert (Kirchberger 1969).

*Rheindelta 1942 erstes  
Naturschutzgebiet*

In die Zeit des 2. Weltkriegs fällt auch die Ausweisung des ersten Vorarlberger Naturschutzgebiets. Die Zustimmung der Bauernkammer war nun nicht mehr nötig, alleine die höheren und die obere Naturschutzbehörde bestimmten über die Errichtung von Schutzgebieten. 1942 wurde auf Antrag des Forstmeisters Friedrich Lürzer aus Bregenz das Gebiet zwischen Alter und Neuer Rheinmündung „*einstweilig sichergestellt*“ und damit das Rheindelta zum ersten Vorarlberger Schutzgebiet erklärt (Benzer 1986, Gehrler 1971).

## 6.2. Seeuferschutz

*Seeuferschutzverordnung  
schützte 500 m breiten  
Uferstreifen*

Hervorzuheben ist die Anordnung über den Landschaftsschutz an Seen, die vom Reichsstatthalter für Tirol und Vorarlberg im Dezember 1942 verordnet wurde und im Verordnungs- und Amtsblatt Nr. 49/1943 erschienen ist (Landesgendarmenkommando für Vorarlberg 1956). Dadurch wurde ein 500 m breiter Uferstreifen um alle Vorarlberger Seen unter Schutz gestellt. In diesem Bereich war es verboten, Änderungen vorzunehmen, die das Landschaftsbild verunstalteten, die Sicht auf die Seen und die Zugänglichkeit zu den Seeufern erschwerten oder unterbanden. Es durften keine Gehölze, Bäume, Hecken, Tümpel oder sonstige wichtige Landschaftsteile verändert werden. Auch die Errichtung neuer Gebäude, einschließlich von Boots- und Badehütten, Wochenendhäuschen, Schuppen, Zelt- und Lagerplätzen, war untersagt. Zusätzlich waren Müll- und Schuttablagerungen, die Anlage von Steinbrüchen oder Sand- und Kiesgruben und das Anbringen von Inschriften und Werbeanlagen verboten. Auch außerhalb der 500 m Schutzzone durften keine Bauwerke errichtet werden, die das Landschaftsbild – sofern es vom Seeufer aus einsehbar war – verunstalten konnten (Allgeuer 1967).

*Seeuferschutzverordnung  
trat 1949 wieder in Kraft*

Die Beibehaltung dieser Regelung nach dem Ende des 2. Weltkriegs löste im Herbst 1948 Diskussionen in der Bodenseeregion aus. Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz als untere Naturschutzbehörde, die Stadt Bregenz und die Gemeinden Lochau und Hörbranz traten für die Beibehaltung ein. Die Marktgemeinde Hard sowie die Gemeinden Höchst, Fußach und Gaißau waren hingegen gegen eine Übernahme der Seeuferschutzverordnung in das Vorarlberger Landesrecht, da sie wirtschaftliche Nachteile und Eingriffe in die Eigentumsverhältnisse befürchteten. 1949 wurde die Verordnung im Amtsblatt Nr. 33 für das Land Vorarlberg schließlich wieder verlautbart. Sämtliche Gemeinden Vorarlbergs wurden durch einen Erlass an die Seeuferschutzbestimmungen erinnert und aufgefordert, als Baubehörden für deren Einhaltung zu sorgen. Auch die Österreichischen Bundesbahnen wurden gebeten, im Seeuferbereich durch geeignete Maßnahmen den ungestörten Genuss der Landschaft zu fördern (Benzer 1986).

Ab Anfang der 1950er Jahre häuften sich am Bodensee die Ansuchen um Ausnahmegenehmigungen für den Bau von Badehütten, Wochenendhäuschen, Campingplätzen, Fischerhütten und Geräteschuppen. Auch für die Anlage von Häfen, Lagerplätzen, die Entnahme von Kies oder Sand waren Ausnahmegenehmigungen von der Seeuferschutzverordnung erforderlich.

Keine Ausnahme-  
bewilligungen von der  
Seeuferschutzverordnung  
im Rheindelta

1957 beschloss die Vorarlberger Landesregierung schließlich, im Rheindelta keine Ausnahmebewilligungen mehr zu erteilen. Bezirkshauptmann Anton Allgeuer, der „sich immer freudig in den Dienste aller Naturschutzbestrebungen gestellt hat“ (Wimmer 1953) und nach seinem Tod 1978 für seine Verdienste um den Bodenseeschutz mit dem Dr.-Toni-Russ-Preis geehrt wurde, teilte mit, dass die Bezirkshauptmannschaft Bregenz als Naturschutzbehörde „mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln darüber wachen werden, daß die Schönheit der Bodenseelandschaft erhalten bleibe“ (Benzer 1986). Daraufhin legten einige Grundeigentümer Beschwerde ein, weil sie der Meinung waren, dass die Bestimmungen der Seeuferschutzverordnung einer entschädigungslosen Enteignung gleichkommen und dadurch verfassungswidrig seien. Der Verfassungsgerichtshof kam allerdings zum Schluss, dass das Eigentumsrecht nicht angetastet werde. Die Eigentümer würden lediglich in der angestrebten Form der Verwertung ihres Eigentums gehindert. Dadurch handle es sich um eine bloße Eigentumsbeschränkung auf Grund öffentlicher Interessen, die nach österreichischem Recht durchaus zulässig sei. Auch der Verwaltungsgerichtshof vertrat die Meinung, dass, wenn durch die bestehenden Gebäude das tragbare Maß der Landschaftsbeeinträchtigung durch Bauwerke bereits erreicht ist, ein Verbot weiterer Gebäude zulässig sei (Allgeuer 1967).

Wegefreiheit am Boden-  
seeufer

1973 wurde die Seeuferschutzverordnung, die die wichtigste rechtliche Grundlage für die Freihaltung des Vorarlberger Bodenseeufer war (Bußjäger 1991), direkt im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Vorarlberger Landschaft verankert (Benzer 1986). Seit 1969 ist auch die Wegefreiheit am Bodensee, die Fußgängern jederzeit das Betreten eines 10 m breiten Uferstreifens erlaubt, im Straßengesetz festgelegt.

Bereits vor dem 2. Welt-  
krieg grenzüberschrei-  
tende Zusammenarbeit  
am Bodensee

Genau genommen war der Schutz des Bodenseeufer schon vor dem 2. Weltkrieg ein wichtiges Thema: 1926 wurde die Internationale Arbeitsgemeinschaft zum Schutz des Bodenseeufer gegründet und deren Vorarlberger Arbeitsgruppe von Viktor Kleiner, Landeskonservator für Denkmalpflege, geleitet. Die Arbeitsgemeinschaft beschäftigte sich erstmals mit der Freihaltung der nicht verbauten Uferstrecken des Bodensees. Dazu sollte in allen Anrainerstaaten erhoben werden, wie hoch der Anteil des freien Bodenseeufer war und welche Uferabschnitte durch Häuser, Wege, Straßen, Ufermauern und Eisenbahn verbaut waren<sup>70</sup>. Außerdem sollten Naturschutzgebiete eingerichtet werden:

*Für Vorarlberg kämen bloss 2 Uferstrecken in Betracht, die eine in Hörbranz, welche aber im Besitz der Zeppelingesellschaft ist, die andere zwischen Hard und Gaissau, die auch nicht ohne weiters verfügbar ist. Unter anderem soll hier durch die Rheinbauleitung am Strande ein Damm (keine Mauer) errichtet und das sumpfige Hinterland, das der Ueberflutung durch den Bodensee ausgesetzt ist, zur Gewinnung von Acker- und Wiesenland durch Pumpwerke entwässert werden.<sup>71</sup>*

Aufgabe und Ziel des Bodenseeschutzes war, „den See als Stätte der Erholung zu behandeln“, wozu auch von ärztlicher Seite die Wirkung des Badens im See und des

<sup>70</sup> Bericht über die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft zum Schutze des Bodensees in Lagenargen am 14.9.1926

<sup>71</sup> Tätigkeitsbericht der Naturschutzstelle des Landesdenkmalamtes in Vorarlberg über die Zeit von Mitte April 1926 bis Ende Mai 1927 vom 31.5.1927



Aufenthaltes am Ufer ermittelt werden sollte<sup>72</sup>. Es wurde klar gestellt, dass Maßnahmen nicht nur den Natur- und Landschaftsschutz betreffen, sondern „auch den Fremdenverkehr und im ganzen die wirtschaftliche Bedeutung des Bodensees“.<sup>73</sup> Auf jeden Fall sollte das Bodenseeufer vor einer weiteren „Verunzierung durch hässliche Bauten“ (Schwenkel 1933) bewahrt werden.

Heute beschäftigt sich die 1959 in St. Gallen gegründete Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee, kurz IGKB, mit der Reinhaltung und dem Zustand des Bodensees (IGKB o.J.).

*Verordnung über den Schutz der Landschaft gegen Verunstaltung durch Außenwerbung*

1956 trat eine weitere Bestimmung zum Landschaftsschutz in Kraft, die Verordnung über den Schutz der Landschaft gegen Verunstaltung durch Außenwerbung, die das Anbringen von Werbung in der freien Natur nur nach einer Genehmigung für maximal drei Jahre durch die Bezirksverwaltungsbehörde erlaubte (Allgeuer 1967). Bereits seit 1943 war auch eine Verordnung betreffend des Schutzes des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes gegen Verunstaltung in Kraft.<sup>74</sup>

### 6.3. Naturschutzgesetz 1969

Das Reichsnaturschutzgesetz blieb nach dem Ende des 2. Weltkriegs in allen Österreichischen Bundesländern in Kraft – am längsten in Vorarlberg. 1969 wurde das Reichsnaturschutzgesetz in einigen Punkten ergänzt, wurden Unstimmigkeiten richtig gestellt, überholte Ausdrucksweisen durch moderne Begriffe ersetzt. Anschließend wurde das Gesetz als Naturschutzgesetz 1969 wieder verlautbart. Änderungen ergaben sich durch eine Anpassung der Strafbestimmungen – es war nun möglich, die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands sowie die Beseitigung störender Anlagen durchzusetzen. Die Vorarlberger Naturwacht wurde als ehrenamtliches Hilfsorgan der Naturschutzbehörden gegründet und umfasste bereits 1973 neun Einsatzgruppen mit 200 Mitgliedern (Müller 1983). Neu war auch die Bestimmung, dass die Vorarlberger Naturschau, das naturkundliche Museum Vorarlbergs, bei allen Verwaltungsverfahren, die Fragen des Naturschutzes betreffen, zu hören ist.<sup>75</sup>

*Reichsnaturschutzgesetz auch nach der Nazizeit gültig*

Das Naturschutzgesetz 1969 (i.d.F. LGBl.Nr. 23/1988) blieb bis 1997 in Kraft, obwohl es nach Marte (1988) eigentlich nur als Übergangslösung gedacht war. Ersetzt wurde es – und damit die wesentlichen Bestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes (Bußjäger 1998) – erst durch das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung LGBl.Nr. 22/1997, mit dem das Naturschutzgesetz und das Landschaftsschutzgesetz aus dem Jahr 1973 zusammenfasst wurden.

<sup>72</sup> Bericht über die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft zum Schutze des Bodensees in Lagenargen am 14.9.1926

<sup>73</sup> Bericht über die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft zum Schutze des Bodensees in Lagenargen am 14.9.1926

<sup>74</sup> Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Tirol und Vorarlberg Nr. 1/1943

<sup>75</sup> vgl. Gesetz über eine Abänderung des Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 24/1969

## 7. Entwicklung des Naturschutzes seit den 1970er Jahren

*Auch für Vorarlberg gilt der Grundsatz, dass der Naturschutz im ganzen gesehen nichts anderes ist als die von der Vernunft diktierte Notwehr gegen die gefährlich gewordenen Schattenseiten der Zivilisation.*

(Gehrer 1974a)

### 7.1. Das Vorarlberger Landschaftsschutzgesetz

*1973 ergänzt das Landschaftsschutzgesetz das frühere Naturschutzgesetz*

Die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes wurden 1973 durch das Vorarlberger Landschaftsschutzgesetz ergänzt. Damit wurde nicht nur ein Gesetz erlassen, das es damals in dieser Form in noch keinem anderen Bundesland gab, sondern auch eine für Österreich einmalige Zweiteilung in Naturschutz und Landschaftsschutz geschaffen (Feuerstein 1997).

Ziel des neuen Gesetzes war es, die Landschaft flächenhaft vor Eingriffen zu schützen und zumindest ansatzweise bereits eingetretene Landschaftsschäden zu sanieren (Röser 1982). Das Vorarlberger Landschaftsschutzgesetz erklärte eine ganze Reihe von Vorhaben für bewilligungspflichtig – angefangen von Bauwerken mit einer Höhe über 12 m bzw einer Grundfläche über 400 m<sup>2</sup> über Tankstellen außerhalb des bebauten Gebiets, Seilbahnen und Liftanlagen, Staudämmen, Starkstromfreileitungen bis hin zu Steinbrüchen, Sand-, Kies-, Lehm- und Ziegeleitongruben. Das Landschaftsschutzgesetz ersetzte die Verordnung über den Schutz der Landschaft gegen Verunstaltung durch Außenwerbung; alle Werbeanlagen außerhalb des bebauten Gebiets bzw Werbeanlagen innerhalb des bebauten Gebietes, wenn sie aus einer Entfernung von mehr als 5 km und über die Gemeindegrenze hinaus auffallend sichtbar waren, galten als genehmigungspflichtige Vorhaben. Zudem wurde auch die Seeuferschutzverordnung in das neue Gesetz integriert – der geschaffene Uferschutzparagraph verbot nicht nur landschaftliche Beeinträchtigungen in einem 500 m breiten Bereich um Seen, sondern erklärte auch Veränderungen in einem 20 m breiten Streifen entlang von Fließgewässern für bewilligungspflichtig<sup>76</sup> (vgl auch Gehrer 1974b).

*Zunächst Widerstand der Bundesregierung gegen das Vorarlberger Landschaftsschutzgesetz*

Die Bundesregierung erhob übrigens Einspruch gegen das Vorarlberger Landschaftsschutzgesetz, weil sie in der Bewilligungspflicht für Seilbahnen und Starkstromfreileitungen einen Eingriff in das dem Bund unterstellte Verkehrswesen bzw in das Länder überschreitende Starkstromwegerecht sah. Zur Durchsetzung des Gesetzes war ein Beharrungsbeschluss des Vorarlberger Landtags erforderlich (Röser 1982).

1981 wurde das Landschaftsschutzgesetz novelliert und mit LGBl. Nr. 1/1982 neu kund gemacht. Zum Novellierungsentwurf, der rund 40 Stellen zur Begutachtung und Stellungnahme vorgelegt wurde, kamen insgesamt über 100 Maschinen geschriebene Seiten mit Ablehnungen, Zustimmungen und neuen Vorschlägen zusammen, so dass die Regierungsvorlage schließlich das Doppelte des Begutachtungsentwurfs umfasste (Röser 1982). Neben einer Erweiterung der bewilligungspflichtigen Sachverhalte, beispielsweise auf Straßen mit einer Breite von über 2,4 m und einer Länge von mehr als 200 m, auf Parkplätze, Flugplätze und Sportstätten mit über 800 m<sup>2</sup> Grundfläche außerhalb des bebauten Gebiets, und einer Verschärfung bestehen-

<sup>76</sup> Gesetz über den Schutz und die Pflege der Vorarlberger Landschaft (Landschaftsschutzgesetz), LGBl.Nr. 3/1973

Schutz der Gletscher und der Feuchtgebiete

der Bestimmungen, wurden auch der Gletscher- und der Feuchtgebietsschutz gesetzlich verankert: Gletscher und ihre Einzugsgebiete durften landschaftlich nicht verändert werden. In Auwäldern, Flachmooren mit Ausnahme der Riede, Hochmooren und Weihern wurden Aufschüttungen, Entwässerungen, Grabungen und andere den Lebensraum von Tieren oder Pflanzen gefährdende Maßnahmen verboten. Vor allem die die Formulierung „*Flachmoore mit Ausnahme der Riede*“ führte zu einigen Problemen:

Definition Flachmoor und Ried

Walter Krieg bemängelte, dass der Begriff „Ried“ im Gegensatz zu „Flachmoor“ wissenschaftlich nicht eindeutig definiert sei und dass beide Begriffe oft synonym verwendet würden – „*zumindest ist die Überschneidung so gut wie vollständig*“<sup>77</sup>. Auch Georg Grabherr kam in einem Gutachten zum Schluss, dass die Formulierung „*Flachmoore mit Ausnahme der Riede*“ weder nach lokalem Sprachgebrauch, dem allgemeinen deutschen Sprachverständnis, Fachterminologien noch nach den Definitionen im Motivenbericht zum Gesetz eindeutig zu verstehen ist ...

*Eindeutig geht aus dem Zusammenhang nur hervor, dass es Absicht des Gesetzgebers ist, Feuchtgebiete zu schützen, im Speziellen Weiher, Auwälder und „Moore“. Eindeutig ist auch die Absicht, bestimmte Flachmoortypen vom Schutz auszunehmen. Welche das sind, bleibt hingegen vollkommen unklar.*

... und empfahl bis zur Klärung, vorläufig alle Flachmoore als geschützt zu betrachten, um einen Irrtum auszuschließen (Grabherr o.J.). In der Praxis der Behördenverfahren wurde der Feuchtgebietsschutz dann auch so gehandhabt, als existiere die Formulierung „*mit Ausnahme der Riede*“ nicht, bis gegen einen Bescheid mit der Begründung berufen wurde, dass es sich beim betroffenen Grundstück um ein Ried handle und es deshalb nicht geschützt sei.<sup>78</sup> Für endgültige Klärung sorgte schließlich der Verfassungsgerichtshof, der in seinem Urteil 89/10/0193 vom 4.4.1990 feststellte, dass Riede landwirtschaftlich genutzte Flachmoore sind (Bußjäger 1997). Damit blieb der Großteil der Vorarlberger Flachmoore, die als Streuwiesen bewirtschaftet werden – und in den meisten Fällen aus ökologischer Sicht auch bewirtschaftet werden müssen – ohne Schutz.

Landschaftsschutzanwalt und Landschaftspflegefonds

Mit der Novellierung des Landschaftsschutzgesetzes wurde der Vorarlberger Landschaftspflegefonds begründet und erstmals in Österreich ein Landschaftsschutzanwalt (vgl. Schneider 1995) bestellt. In der Presse vom 15.5.1981 war zu lesen, „*Öko-Anwalt feiert im Ländle Österreichpremiere*“. Die Einrichtung eines Fonds, dessen Einkünfte „*für Zwecke des Naturschutzes im Lande, nach Tunlichkeit auch zur Prämiierung naturschutzfördernder Maßnahmen*“ verwendet werden sollten, wurde übrigens schon von der Vorarlberger Fachstelle für Naturschutz unter der Leitung von Josef Blumrich in der Zwischenkriegszeit gefordert.<sup>79</sup> Die Mittel des Landschaftspflegefonds stammten zu einem großen Teil aus der Landschaftsschutzabgabe, die bei Abbau von Steinen, Sand, Kies und Schuttmaterial zu entrichten war (vgl. Ender 2001) und bereits mit dem Landschaftsschutzgesetz 1973 nach dem Verursacherprinzip

<sup>77</sup> Naturschutzgutachten Walter Krieg – Aktenzahl 23-N/82: Schwierigkeiten bei der Vollziehung des § 5 Landschaftsschutzgesetz

<sup>78</sup> Stellungnahme der Abteilung IVe, Amt der Vorarlberger Landesregierung, zum Landschaftsschutzgesetz, Feuchtgebietsschutz, § 5 vom 6.4.1988

<sup>79</sup> Schreiben Günther Schlesingers vom 9.8.1934 an die Landeshauptmannschaft Vorarlberg

eingeführt wurde und bisher je zu Hälfte an das Land und an die Gemeinde ging, in der der Abbau erfolgte (Röser 1982). 1997 löste dann der Naturschutzfonds den Landschaftspflegefonds ab.

Auch bei der Novellierung des Landschaftsschutzgesetzes gab es erneut einen Einspruch der Österreichischen Bundesregierung. Dieses Mal ging es um eine Bestimmung, die die Entfernung von wild abgelagerten Fahrzeug- und Maschinenwracks regelte und die erfolglose Aufforderung zur Übernahme des Wracks an den Besitzer als Verzicht auf das Eigentum wertete. Der Bund war der Meinung, dass dadurch in den Kompetenzbereich Zivilrecht eingegriffen werde, während der Vorarlberger Landtag wie schon 1973 darin „eine zur Regelung des Gegenstandes erforderliche Bestimmung“ sah, die schließlich beibehalten wurde (Röser 1982).

## 7.2. Die Landesgrünzone

Eine weitere wichtige Regelung für die Landschaftsentwicklung in den dicht besiedelten Talräumen des Rheintals und Walgaus, die „das wirtschaftliche Rückgrat Vorarlbergs bilden“<sup>80</sup>, stammt ebenfalls aus den 1970er Jahren: die Landesgrünzone aus dem Jahre 1977.

Zwischen 1951 und 1971 ist die Bevölkerung im Rheintal und Walgau, wo auf 10 % der Fläche Vorarlbergs 80 % der Gesamtbevölkerung leben (Feuerstein 1992), um 45 % angestiegen. Die Häuserzahl hat sich vom 2. Weltkrieg bis in die 1970er Jahre nahezu verdoppelt, wobei in vielen Fällen ein „ungeordnetes Auswuchern in die bis dahin vornehmlich landwirtschaftlich genutzten Grünräume“ zu beobachten war (Feuerstein 1977a, 1977b). Die Ausweisung von Freiflächen mit überörtlicher Bedeutung wurde erstmals 1961 von der Agrarbezirksbehörde Bregenz vorgeschlagen (Feuerstein 1977a, 1977b), die konkrete Ausarbeitung über zehn Jahre später, im Jahr 1974, von der Vorarlberger Raumplanungsstelle gemeinsam mit der Agrarbezirksbehörde Bregenz in Angriff genommen. Der Entwurf wurde im Rahmen eines Anhörungsverfahrens, indem alle Wahlberechtigten der 30 betroffenen Gemeinden ein Mitspracherecht hatten, ausführlich diskutiert. Insgesamt langten 676 Änderungswünsche ein, die sich vor allem auf Nahbereiche zu bestehenden Siedlungen bezogen und schließlich zu einer Flächenreduktion um 5 % führten (Feuerstein 1977b, Feuerstein 1992). 1977 folgte die offizielle Verordnung – im Rheintal durften 113 km<sup>2</sup> und im Walgau 24 km<sup>2</sup> nicht mehr als Bauflächen ausgewiesen werden (Broggi 2000). Damit wurden die Planungsbefugnisse der Gemeinden erstmals von einer Landesregierung zur Wahrung überörtlicher Interessen eingeschränkt. In den ersten 15 Jahren wurden 16 Ausnahmegenehmigungen erteilt – also etwa eine pro Jahr, wobei es sich in vielen Fällen um Ausnahmen zur Erweiterung bestehender Betriebe handelte (Feuerstein 1992).

Die Nutzungsansprüche an die Landesgrünzone sind vielfältig, und das Miteinander von „Bauern, Biotopen und Brachvögeln“ war dabei nicht immer konfliktfrei (Berchtold-Ogris et al. 1989). Zu den Aufgaben der überörtlichen Freiflächen, die im Rhein-

Verordnung über die  
Festlegung von überörtli-  
chen Freiflächen  
im Rheintal und Walgau

<sup>80</sup> Naturschutzgutachten Walter Krieg – Aktenzahl 6-N/75: Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgaus

*Funktionen der Landesgrünzone*

tal 46 % des Talraums umfassen (UMG 2005a), zählt unter anderem die Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft<sup>81</sup> – im Rheintal wird über die Hälfte der Grünzone von intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen eingenommen (UMG 2005a). Die Landesgrünzone soll aber auch für den Erhalt des Landschaftsbilds und eines funktionsfähigen Naturhaushalts sorgen. Hierfür sind die extensiv genutzten Streuwiesen von besonderer Bedeutung, die im Rheintal mit fast 10 % des Freiraums einen bemerkenswert hohen Anteil aufweisen (UMG 2005a). Die dritte Aufgabe der Landesgrünzone besteht im Erhalt von Naherholungsgebieten – so zählt beispielsweise der Ardetzenberg im Stadtgebiet von Feldkirch zur Landesgrünzone. Und im Lustenauer Ried zwischen Zellgasse und Hofsteigstraße hatte die Anzahl der Riedhütten in den 1970er und 1980er Jahren so stark zugenommen, dass eine Schrebergartenlandschaft entstanden war, wobei eine Überprüfung ergab, dass zwei Drittel der Hütten ohne behördliche Bewilligung errichtet wurden (Berchtold-Ogris et al. 1989). 2007 beschloss die Marktgemeinde Lustenau, diesen „Wildwuchs“ auf eine juristisch korrekte Basis zu stellen.

**7.3. Aus dem amtlichen Naturschutz der 1970er Jahre***Walter Krieg erster Amtssachverständiger im Vorarlberger Naturschutz*

Die Bewilligungspflicht nach dem Vorarlberger Landschaftsschutzgesetz bedeutete nicht nur für die Behörden einiges an Arbeit, sondern auch für die Vorarlberger Naturschau (Krieg 1983a, Krieg 1974), die seit der Novellierung des Naturschutzgesetzes 1969 in allen naturschutzfachlich relevanten Verfahren gehört werden musste. Walter Krieg, der Leiter des Naturkundemuseums und daher der erste Vorarlberger Amtssachverständige für Naturschutzfragen, bearbeitete in seiner über 20jährigen Laufbahn mehrere tausend Verfahren – allein im Jahr 1973 beschäftigte er sich mit fast 200 für Natur- und Landschaftsschutz relevanten Sachverhalten<sup>82</sup>. 10 Jahre später, im Jahr 1983, betrug die Anzahl der Verfahren bereits 335 (Krieg 1986).

Bereits in den 1970er Jahren bestand der Großteil der natur- und landschaftsschutzrelevanten Ansuchen aus Projekten, wie sie auch heute noch an der Tagsordnung im amtlichen Naturschutz sind – verschiedenste Bauvorhaben, Rodungsbewilligungen, Forst- und Güterwege, Deponien und Aufschüttungen, Kiesabbau, ... Auch wenn es sich in den meisten Fällen um kleinere Vorhaben handelte, waren einige Großprojekte zu begutachten, wie zB die Rheintal- und Walgauautobahn, die in mehreren Bauphasen in den 1970er bis Anfang der 1980er Jahre gebaut wurde.

Zu Beginn der 1970er Jahre verursachte das Kraftwerk Rüthi, das an der Grenze zu Vorarlberg in St. Gallen gebaut werden hätte sollen, den Vorarlberger Behörden einiges Kopfzerbrechen. Begonnen hatten die Planungen zu Rüthi in den 1960er Jahren als thermisches Kraftwerk mit angeschlossener Öltraffinerie in Sennwald (Schurig 1990). In den 1970er Jahren stand ein Atomkraftwerk zur Diskussion, das massive Proteste in Vorarlberg auslöste.

<sup>81</sup> Verordnung über die Festlegung von Überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales, LGBl.Nr. 8/1977

<sup>82</sup> Naturschutzgutachten Walter Krieg – Aktenzahl 8-N/74: Sachverständigentätigkeit nach § 22 des Naturschutzgesetzes – Arbeitsbericht für das Jahr 1973

AKW Rütli und Landschaftsbild

[...] über größere Entfernungen [wirkt] vor allem der Kühlturm schädlich auf das Landschaftsbild. Beim Augenschein konnten auch von den entferntesten Standorten die Ballone in Rütli, die die Kühlturmkrone markieren, deutlich erkannt werden, sodaß sich unmittelbar der Eindruck aufdrängte, wie sehr sämtliche in diesem Raum bisher üblichen Maßstäbe verlassen werden: Allein der Kühlturm ist 150 m hoch, an der Krone 84 m und an der Basis 127 m im Durchmesser. Diese überwältigende Baumasse ist auch ohne Dampfswaden das dominierende Bauwerk des Rheintals und seiner weiteren Umgebung. Als Luftfahrthindernis wird es auffällig markiert und mit einer nächtlichen Blinkbeleuchtung versehen werden müssen. [...]

Abb 7: Visualisierung des geplanten Kühlturms des Atomkraftwerks Rütli - gesehen von der Koblaicher Kirche. Fotomontage der Vorarlberger Naturschau.



[...] Auf Grund der extremen Grenzlage der projektierten Anlage ergibt sich, dass der größere Teil dieser Schadwirkungen auf Vorarlberger Gebiet entsteht. Dies wird bei einem Vergleich der Bevölkerungszahlen besonders deutlich. [...] in einem Umkreis von 5 bis 10 km [stehen nach den Daten aus dem meteorologischen Gutachten des Dienstes für Luftreinhaltung der schweizerischen Meteorologischen Zentralanstalt] rund 17.130 Schweizer Einwohnern 53.320 Vorarlberger Einwohner [gegenüber]. [...] <sup>83</sup>

Darüber hinaus wurde durch die Dampfswaden des Kühlturms eine negative Beeinflussung des Klimas befürchtet – die zusätzliche Abgabe von Wärme und Feuchte

<sup>83</sup> Naturschutzgutachten Walter Krieg – Aktenzahl 56-N/73: Atomkraftwerk Rütli, Kühlturm, Standort, Schreiben vom 18.6.1973



durch den Kühlturm hätte vor allem im Gebiet zwischen Feldkirch-Gisingen und der Illmündung weniger Sonne und mehr Nebel bedeutet.



Abb 8: Sichtbarkeitsanalyse zum geplanten Standort des Kühlturms des Atomkraftwerks Rütli – Karte der Vorarlberger Naturschau vom 27.11.1972.

[...] Alle diese dargestellten Beeinflussungen wirken zusammen mit den allgemeinen Emotionen gegen Atomkraftwerke [...] dahingehend, daß der nahe Standort des Atomkraftwerks den Wert des Bodens in Vorarlberg reduziert. Man will nicht ständig im Angesicht einer Anlage leben, die als bedrohlich empfunden wird, die das Landschafts- und Ortsbild ruiniert, die nachteilige klimatische Veränderungen hervorruft und eventuell den Vegetationstypus beeinflusst. Der derzeit hohe Wohnwert wird geschädigt und der Fremdenverkehr nachteilig getroffen. Gerade für den letzteren ist ein nahes Atomkraftwerk objektiv und psychologisch schädlich und gerade hier ist zu bemerken, dass diese Landschaften im weiteren Ausbau des Fremdenverkehrs einen wesentlichen Teil ihrer wirtschaftlichen Zukunft erblicken. [...] <sup>84</sup>

Aufgrund einer breiten Gegnerschaft wurden die Projektierungsarbeiten für das Kernkraftwerk Rütli 1980 endgültig eingestellt, wobei aber – wegen der Diskussion über den Bau neuer AKWs in der Schweiz – im Jahre 2007 erneut Befürchtungen geäußert wurden, dass dieses Projekt wieder aktuell werden könnte. <sup>85</sup>

Truppenübungsplatz

Nicht immer musste sich der amtliche Naturschutz mit so ernsthaften Vorhaben wie dem Atomkraftwerk Rütli befassen. Als das Militärkommando 1976 auf der Alpe Finne in Egg einen Truppenübungsplatz plante, war unter anderem eine Bewertung der Auswirkungen des Schießlärms auf die „Erholungseignung der Landschaft“ nötig. Zur Beurteilung wurde eigens ein Probeschießen veranlasst, um anhand von Schallmessungen die Hörbarkeit zu erfassen und eine Karte der „Isophonen der Schußphasen als Maß der Lärmbelastung“ anzufertigen. <sup>86</sup>

Wiederansiedlung von  
Steinwild

Auch für den Einsatz von Steinwild im Silbertal und Gauertal im Jahr 1975 war eine naturschutzfachliche Stellungnahme erforderlich, in der es heißt, dass „durch die ehemals heimische Art keine Gefährdung der Flora und Fauna zu erkennen sei“ <sup>87</sup>. Der Steinbock wurde vom 15. bis 18. Jahrhundert im Großteil der Alpen, auch in Vorarlberg, ausgerottet. Nur im italienischen Aostatal überlebte eine kleine Steinbock-Restpopulation. Im 19. Jahrhundert wurden erste Wiedereinbürgerungsversuche unternommen, die allerdings erst im 20. Jahrhundert Erfolg zeigten (Spitzenberger 2001). In Vorarlberg wurden die ersten Steinböcke 1958 in Gargellen ausgesetzt. Später folgten Wiederansiedlungen im Lechquellengebirge, im Kleinen Walsertal, am Arlberg, im Silbertal, in der Silvretta und im Rhätikon (Kaufmann 1994). Heute sind Steinböcke in Vorarlberg wieder so zahlreich, dass sie nicht mehr als gefährdet gelten (Spitzenberger 2006).

Die Verfolgung geschützter Tierarten war selbst in den 1980er Jahren noch Thema im Vorarlberger Naturschutz. So tauchten 1983 vermehrt Fornschenkel-Spezialitäten auf den Speisekarten der Vorarlberger Gasthäuser auf, wobei zumindest teilweise

<sup>84</sup> Naturschutzgutachten Walter Krieg – Aktenzahl 56-N/73: Atomkraftwerk Rütli, Kühlturm, Standort, Schreiben vom 18.6.1973

<sup>85</sup> <http://oesterreich.orf.at/vorarlberg/stories/172689/>

<sup>86</sup> Naturschutzgutachten Walter Krieg – Aktenzahl 199-N/76: Geplanter Truppenübungsplatz Alpe Finne, Gemeinde Egg

<sup>87</sup> Naturschutzgutachten Walter Krieg – Aktenzahl 138-N/75: Einsatz von Steinwild im Silbertal und Gauertal



illegale Wildfänge befürchtet wurden<sup>88</sup>. Seit 1979 sind in Vorarlberg ausnahmslos alle Amphibienarten geschützt, auch Gras- und Wasserfrösche, die lange dem Fischereirecht unterstanden und vom Fischereiberechtigten gefangen werden durften und auch zu Hunderten gefangen wurden.

Und immer wieder  
Steinadler

Auch der Steinadler beschäftigte die Naturschutz-Sachverständigen weiterhin. 1986 suchte die Agrargemeinschaft der Alpe Schadona (über die schon Johann Schwimmer (1950) schrieb, dass „hier täglich die berühmten vier bis fünf Adler gesehen werden“), um den Abschuss eines Steinadlers an, weil angeblich zwei Drittel der „gesunden und schönen Lämmer vom Steinadler geholt“ würden. Dieses Ansuchen war nach der damals gültigen Rechtslage nicht zulässig, da eine Ausnahmegenehmigung zum Abschuss ganzjährig geschonter Rote Liste-Arten nicht vorgesehen war, zumal der Steinadler zusätzlich durch das Washingtoner Artenschutzabkommen, dem Österreich 1982 beigetreten ist, geschützt war. Auch aus ökologischer Sicht wäre der Abschuss eines einzelnen Adlers nutzlos gewesen, „weil Adler aus den sich überschneidenden Nachbarrevieren die Populationslücke sofort geschlossen hätten“<sup>89</sup>.

Der Höhlenschutz lag bis 1976 nicht im Kompetenzbereich der Länder, sondern war durch das Bundesnaturhöhlengesetz geregelt. 1975 wurde die Verfüllung des Ladstattschachtes – einer Höhle in der Karstlandschaft unterhalb des Hohen Ifen – mit Fäkalienschlamm bekannt: Die Gemeinde Mittelberg hatte über mehrere Jahre hindurch Fäkalienschlamm aus den Hauskläranlagen des Kleinwalsertals in den Ladstattschacht gefüllt, bis dieser vollständig gefüllt war.<sup>90</sup>

*Das Kleinwalsertal hat eine Höhle gestrichen voll...*

*Gemeinde Mittelberg droht Anzeige – unterm Ifen tickt Zeitbombe*

*Rund drei Jahre lang hat die Gemeinde Mittelberg im Ferienparadies häuslichen Kloakenschlamm aus Sicker- und Abortgruben gepumpt, hoch auf den Berg gefahren und dann in paradiesischer Umgebung wieder in die Erde versenkt. Naturschützer, Wasserexperten und Höhlenforscher sprechen von einem Skandal erster Ordnung. Der Obmann des Ausschusses für Karst- und Höhlenkunde in Vorarlberg, Professor Walter Krieg, kommentiert lapidar: „Das ist wahnsinnig. Ich würde dort keinen Tropfen Wasser mehr trinken.“ [...]*

Entsorgung von Fäkalienschlamm in Karsthöhle

*Der Vorarlberger Höhlenforscher [...] will die Gemeinde Mittelberg jetzt anzeigen. Nach dem Höhlenschutzgesetz – so Krieg – hätten die Kleinwalsertaler Gemeinderäte ihre Fäkalfuhren hinauf zum Kürenwald hinterm Marburger Haus in 1250 Meter Höhe zumindest vom Wiener Bundesdenkmalamt absegnen lassen müssen. Eine Genehmigung wäre allerdings wohl kaum erfolgt, da „solche Dinge“ auch in Österreich „bundesweit verboten sind“.<sup>91</sup>*

<sup>88</sup> Naturschutzgutachten Walter Krieg – Aktenzahl 100-N/83: Angebot von Froschschenkel-Spezialitäten in Vorarlbergs Gasthäusern

<sup>89</sup> Naturschutzgutachten Walter Krieg – Aktenzahl 101-N/86: Abschuss eines Steinadlers im Gebiet der Alpe Untergletscher (Schadona)

<sup>90</sup> Naturschutzgutachten Walter Krieg – Aktenzahl 22-N/76 Füllung des Ladstattschachtes (Kleinwalsertal) mit Fäkalienschlamm und deren Wirkung

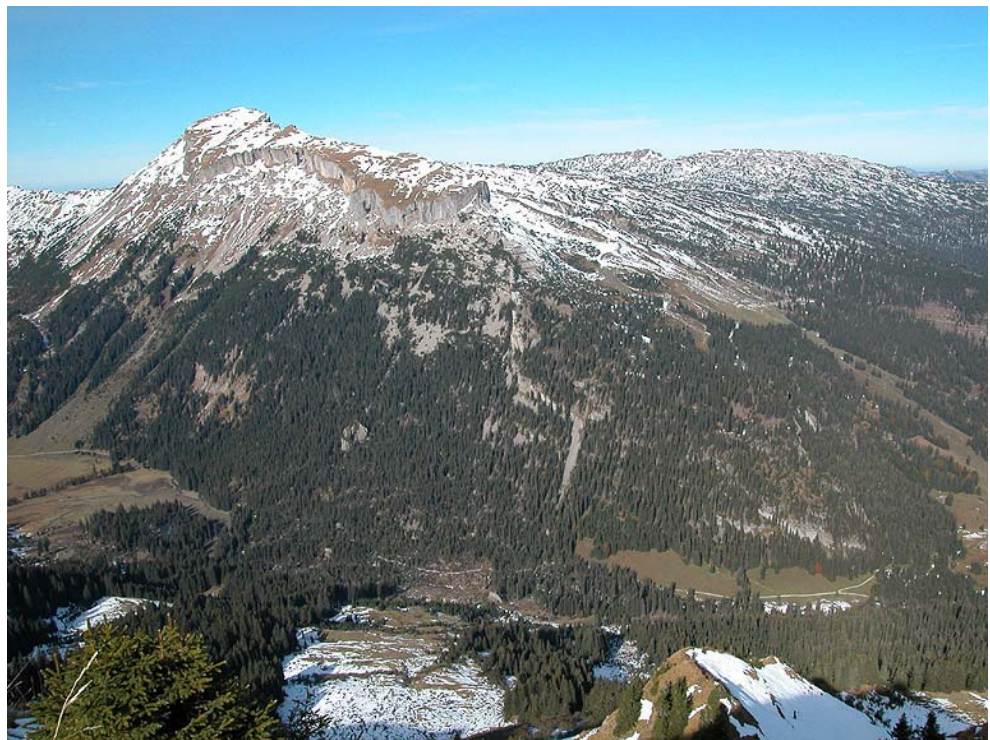
<sup>91</sup> Allgäuer Zeitung Nummer 293 vom 20.12.1975

Da Karstgebiete durch unterirdische Höhlensysteme und komplexe hydrologische Verhältnisse gekennzeichnet sind, wurden weit reichende Verunreinigungen des Karstwassersystems befürchtet.

*Über die eigentliche Absicht hinaus stellt die beträchtliche Verfüllung dieses großen Karstobjekts mit biologisch abbaubaren Substanzen einen außerordentlichen Vorgang dar, der noch nirgends beobachtet wurde. Somit ist dieses unbeabsichtigte Großexperiment mit seinen zu erwartenden Folgen von durchaus allgemeinem Interesse.<sup>92</sup>*

Bakteriologische und chemische Untersuchungen zeigten, dass durch die Verfüllung des Ladstattschachtes Wasser in einem Einzugsgebiete von etwa 10 km<sup>2</sup> belastet und damit „ein bedeutender Teil der natürlichen Ressourcen des Kleinwalsertals verdorben“ wurde.<sup>93</sup>

Abb 9: Die Karstlandschaft Hochifien und Gottesackerwände ist seit 1964 als Pflanzenschutzgebiet ausgewiesen.



#### 7.4. Die zunehmende Bedeutung der NGO's

1900 wurde der Verein zum Schutze der Alpenpflanzen bei der Jahreshauptversammlung des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins in Straßburg gegründet, heute Verein zum Schutz der Bergwelt. Johann Schwimmer war bis 1937 Obmann der Vorarlberger Landesgruppe. Nach seinem Rücktritt wurde kein Nachfolger benannt.<sup>94</sup>

<sup>92</sup> Naturschutzgutachten Walter Krieg – Aktenzahl 22-N/76 Füllung des Ladstattschachtes (Kleinwalsertal) mit Fäkalien Schlamm und deren Wirkung

<sup>93</sup> Naturschutzgutachten Walter Krieg – Aktenzahl 22-N/76 Füllung des Ladstattschachtes (Kleinwalsertal) mit Fäkalien Schlamm und deren Wirkung

<sup>94</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 18.6.1937 an Günther Schlesinger

*Naturschutzbund* Der Vorarlberger Landesmuseumsverein hatte 1922 einen naturkundlichen Ausschuss gebildet, dessen Leiter Josef Blumrich war. Die Landesfachstelle für Naturschutz wurde 1931 diesem naturkundlichen Ausschuss angegliedert (Schwimmer 1950). 1969 ist daraus der Vorarlberger Naturschutzbund hervorgegangen. Erster Obmann war Vinzenz Blum, ein bedeutender Vorarlberger Ornithologe (Krieg 1983). Bis heute hat der Naturschutzbund maßgeblichen Einfluss auf den Naturschutz in Vorarlberg und zunehmend auch Bedeutung als planende und gestaltende Organisation, beispielsweise beim Schutz der Wiesenvögel im Rheintal.

Bereits 1924 wurde der Vorarlberger Tierschutzverein gegründet. In den 1930er Jahren befasste sich der Verein mit den zu schützenden Tieren Vorarlbergs (Schwimmer 1950) und unterstützte Josef Blumrich bei der Herausgabe einer Tierschutzverordnung mit dem Ziel, möglichst viele Tierarten unter Naturschutz zu stellen. Allerdings ist diese Verordnung nie erschienen.

*Naturwacht* Siegfried Fussenegger, Obmann der Sektion Vorarlberg des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins, war maßgeblich dafür verantwortlich, dass im ersten Vorarlberger Naturschutzgesetz aus dem Jahr 1932 der Schutz des „alpinen Ödlandes“ verankert wurde. Am 13. Mai 1961 hat der Alpenverein die Vorarlberger Bergwacht ins Leben gerufen. 1969 wurde daraus die gesetzlich verankerte Naturwacht und erhielt dadurch den Charakter einer öffentlichen „Wache“ (Kirchberger 1969). Auch heute noch hat die Naturwacht große Bedeutung in der Überwachung der Naturschutzbestimmungen.

*Alpenschutzverein* Der Alpenschutzverein, durch „einige meist junge und sehr einsatzbereite Männer in Dornbirn“ gegründet, existiert seit dem 26. Februar 1971. Wesentliche Aufgaben des Vereins waren und sind bis heute „Schutz und Pflege der Bergwelt sowie Förderung naturverbundener Landschaftsgestaltung in den Bergen“ (Flaig 1971).

*BirdLife* BirdLife Vorarlberg, früher Österreichische Gesellschaft für Vogelkunde, Landesstelle Vorarlberg, hat die Erforschung und den Schutz der Vogelwelt in Vorarlberg zum Ziel. Maßgeblichen Einfluss hat die Vorarlberger Gruppe, die seit 1994 besteht, auch auf die Ausweisung von Natura 2000-Gebieten. Eine Beschwerde von BirdLife Österreich gemeinsam mit der Gemeinde Wolfurt bei der Europäischen Union hatte dazu geführt, dass die EU Klage gegen die Republik Österreich erhob und deshalb die geplante Bodensee Schnellstraße S 18 endgültig ad acta gelegt und das Natura 2000-Gebiet „Unteres Rheintal“ ausgewiesen werden musste.

## 7.5. Naturschutz im Amt der Vorarlberger Landesregierung

*Abteilung für Umweltschutz im Amt der Landesregierung*

Eine Landestelle für Natur- und Landschaftsschutz im Amt der Vorarlberger Landesregierung existiert seit 1973 (Gehrer 1973). Bis in die 1980er Jahre war sie der Kulturabteilung angeschlossen.

Während im Landschaftsschutzgesetz 1973 die Bezirkshauptmannschaft als 1. Instanz festgelegt war, enthielt das Naturschutzgesetz 1969 keine Bestimmungen zur Behördenzuständigkeit – damals wurde es als selbstverständlich angesehen, dass die BHs für den Vollzug von Landesgesetzen zuständig sind. Das änderte sich mit der Lan-

desverfassungsnovelle 1970 – wenn nicht anders im Gesetz festgelegt, wurde das Amt der Vorarlberger Landesregierung für den Gesetzesvollzug zuständig erklärt. Dadurch war auch jedes naturschutzrechtliche Verfahren in erster und letzter Instanz von der Landesregierung zu erledigen, während über landschaftsschutzrechtliche Bewilligungen zunächst die Bezirkshauptmannschaft zu entscheiden hatte (Kloser 1986).

1984 wurde schließlich eine eigenständige Abteilung Umweltschutz gegründet und als deren erster Leiter Dr. Gerhard Beck bestellt (Krieg 1986). Zunächst waren die Sachverständigen noch im Amt der Landesregierung beschäftigt. Anfang der 1990er Jahre erfolgte eine Neuorganisation: Die Sachverständigen in Naturschutzfragen wurden den vier Bezirkshauptmannschaften zugeteilt, die nun als erste Instanz in naturschutzrechtlichen Fragen fungieren.

*Umweltschutzbeirat*

Zur Beratung der Landesregierung in Angelegenheiten des Umweltschutzes gibt es zusätzlich den Umweltschutzbeirat, der aus dem 1973 gegründeten Kontaktausschuss für Fragen des Umweltschutzes hervorgegangen ist (Marte 1988). Vorsitzender dieses Beirats ist der jeweils zuständige Landesrat. Die maximal 18 Mitglieder setzen sich aus Vertretern aller berührter Interessen (wie zB Kammern, Gemeinden oder Industriellenvereinigung), der Vorarlberger Naturschau, dem Naturschutzanwalt und der Naturwacht zusammen. Fünf Mitglieder werden von den Naturschutzorganisationen nominiert und bis zu fünf können vom Land bestimmt werden. Seit dem 31.10.1985 fanden insgesamt 59 Sitzungen des Umweltschutzbeirates statt (Stand: 27.6.2007).<sup>95</sup>

*Tourismus-, Verkehrs- und Bodenschutzkonzept aus dem Jahre 1992*

Darüber hinaus wurden 1992 mit dem Tourismus-, Verkehrs- und Bodenschutzkonzept Grundsätze und Entwicklungsziele für gleich drei naturschutzrelevante Themenbereiche von der Vorarlberger Landesregierung festgelegt (Amt der Vorarlberger Landesregierung 1992a, 1992b, 1992c). Aus dem Bereich Bodenschutz stehen Zahlen zur Verfügung: Bei fast 80 % der Kernforderungen des Bodenschutzkonzeptes war in den letzten 15 Jahren eine positive Entwicklung zu verzeichnen (Scherer 2007).

## **7.6. Biotopinventar und Biotoppflegeprämien seit den 1980er Jahren**

*Erfassung der Vorarlberger Naturwerte*

Das über 6000 Seiten starke Vorarlberger Biotopinventar ist heute aus der alltäglichen Arbeit der Behörden und Naturschutzsachverständigen nicht mehr wegzudenken. Die Erfassung der besonders wertvollen und schutzwürdigen Lebensgemeinschaften Vorarlbergs wurde in den 1980er Jahren unter der Federführung von Georg Grabherr und Mario F. Broggi in Angriff genommen: Im Zeitraum von 1984 bis 1989 wurden 1445 Biotope, davon 79 Großraumbiotope, erfasst und ihre Naturausstattung beschrieben. Damit wurde nicht nur eine Entscheidungshilfe für Behörden und Amtssachverständige geschaffen, sondern auch das Wissen über Vorarlbergs Naturwerte enorm erweitert (Broggi & Grabherr 1991).

Das Vorarlberger Biotopinventar war das erste Inventar in Österreich, bei dem alpine Hochlagen nach dem gleichen Prinzip wie Tallagen selektiv kartiert wurden. Es zeigt

<sup>95</sup> nach Informationen von Katharina Lins, Vorarlberger Naturschutzanwältin

Biotopkartierung auch in  
Berggebieten

te sich, dass in Berggemeinden ein besonders hoher Flächenanteil an wertvollen Lebensräumen – im Schnitt über 25 % der Gemeindefläche – erhalten geblieben ist, während sich in Talgemeinden der Biotopanteil zwischen 5 und 10% der Gemeindefläche bewegt (Grabherr 1991a). Am häufigsten erfasst wurden Moore, gefolgt von Biotopen extensiv genutzter Kulturlandschaften und Wäldern. Die erfassten Biotope nehmen insgesamt eine Fläche von 67.739 ha ein, was in etwa 26 % der Vorarlberger Landesfläche entspricht (Broggi & Grabher 1991). Derzeit ist eine Aktualisierung des Inventars in Arbeit, die 2008 abgeschlossen werden soll.

Abb 10: Moore, insbesondere Flach- und Zwischenmoore, sind der häufigste im Vorarlberger Biotopinventar erfasste Lebensraumtyp. Im Bild eine Streuwiese in Lustenau – Gsieg.



Feuchtbiotope zählen zu den besonders gefährdeten Lebensräumen Vorarlbergs. Der Anteil an Hoch- und Flachmooren, in denen 50 % der stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten Vorarlbergs vorkommen, ist von 4 % im Jahre 1910 auf unter 1 % der Landesfläche zurückgegangen (Röser 1982).

Verschwundene Pflanzengesellschaften

Zwei Fließgewässer begleitende Pflanzengesellschaften wurden in der Vergangenheit ausgerottet: Die Meerseggenflur (*Caricetum incurvae*) kam auf dem Schwemmgelände der Ill in der Gegend des heutigen Silvrettastausees vor (Grabherr & Polatschek 1986). Die Bündner Pfarrer Catani und Pol stießen hier bei ihrer Reise in die „Muntafuner Berge“ im Jahr 1780 bei Großvermunt auf die Sandsegge (*Carex arenaria*) (Catani 1781). Da die Sandsegge, eine Pflanze der Meeresdünen, hier sicher nicht vorgekommen ist, kann es sich nur um eine Verwechslung mit der ähnlichen Simsensegge (*Carex maritima*) handeln, die eine Leitpflanze der Meerseggenflur ist. Auch die zweite ausgestorbene Pflanzengesellschaft ist im Zusammenhang mit Kraftwerksbau und Flussregulierung verschwunden: Noch um 1900 waren Gebüsche der Deutschen Myrte (*Salici-Myricarietum*) in den Flussauen von Ill und Rhein auf frischen feinsandigen Anlandungen, wie sie in natürlichen Flussland-

schaften immer wieder entstehen, weit verbreitet (Grabherr & Polatschek 1986). Inzwischen konnte sich die Deutsche Tamariske (*Myricaria germanica*) vereinzelt auf Kiesbänken des Alpenrheins wieder ansiedeln,<sup>96</sup> da in Graubünden noch einzelne Vorkommen erhalten geblieben sind.

Gefährdet sind neben den Arten der Feuchtgebiete auch Arten, die an Kulturbiotoppe (zB Weinberge oder Getreideäcker) gebunden sind. So ist die Leinseide (*Cuscuta epilinum*), ein auf Kulturlein parasitierendes Ackerwildkraut, mit der Aufgabe des Leinanbaus in Vorarlberg und praktisch ganz Mitteleuropa verschwunden (Grabherr & Polatschek 1986).

Tab 3: Anzahl in Vorarlberg ausgestorbener bzw verschollener Tier- und Pflanzenarten

	Anzahl nachgewiesener Arten	ausgestorbene bzw verschollene Arten	
		Anzahl	%
Gefäßpflanzen*	2043	115	6
Brutvögel**	179	13	7
Säugetiere***	68	8	12
Schmetterlinge****	2307	132	6
Libellen*****	55	4	7
Ameisen*****	69	1	1

\*Maier et al. 2001 \*\*Kilzer et al. 2002 \*\*\*Spitzenberger 2006 \*\*\*\*Huemer 2001 \*\*\*\*\*Hostettler 2001 \*\*\*\*\*Glaser 2005

1980 erstmals Biotoppflegeprämien

Für den Erhalt extensiv genutzter Kulturlandschaften haben Biotoppflegeförderungen für die Landwirtschaft einen besonderen Stellenwert. Vertragsnaturschutz, also Prämien für eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung, existieren in Vorarlberg seit 1980. In diesem Jahr wurden erstmals „Entschädigungen“ für die Bewirtschaftung von Streuwiesen im Naturschutzgebiet Rheindelta gezahlt. Sechs Jahre später wurden die Fördermöglichkeiten auf sämtliche Feuchtgebiete Vorarlbergs ausgedehnt (Beer 1991), wobei die Tatsache, dass die Prämien für Flächen außerhalb von Schutzgebieten höher waren als für Grundstücke innerhalb von Naturschutzgebieten, für Missstimmung sorgte (Kloser 1986).

Ab 1991 wurden schließlich für alle wertvollen Grünlandbiotoppe, auch für Magerwiesen und Trockenrasen, Prämien aus dem Biotopschutzprogramms des Landschaftspflegefonds angeboten, um die naturschutzgerechte Weiterführung der Bewirtschaftung sicherzustellen. Die geförderten Wiesen durften nur einmal im Jahr gemäht werden, nämlich zwischen 1. September und dem 15. März die Streuwiesen bzw zwischen 15. Juli und 15. März alle anderen Flächen. Darüber hinaus waren Ackerung, Beweidung, Düngung, Chemikalieneinsatz, Entwässerung, Aufforstung, Bodenabbau und Aufschüttung verboten (Beer 1991).

Zahlungen erfolgten zunächst sowohl an den Grundeigentümer als auch an den Bewirtschafter. Die Biotoperhaltungsprämie für den Grundeigentümer betrug bei einer fünfjährigen Vertragsdauer 1500 Schillinge pro Hektar und Jahr bzw 1000 Schillinge bei einjähriger Vertragsdauer. Für Flächen in Naturschutzgebieten wurden inzwischen 2000 Schillinge bezahlt. Der Bewirtschafter erhielt ein Biotoppflegeentgelt in der Höhe von 1100 Schillingen pro Hektar und Jahr (Beer 1991).

<sup>96</sup> Georg Amann mündlich



ÖPUL Nach dem EU-Beitritt Österreichs im Jahre 1995 wurde das Biotopschutzprogramm durch das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ersetzt, das ÖPUL. Zahlungen erfolgen nur mehr an Bewirtschafter ökologisch wertvoller Flächen.

1994 wurden für rund 280 ha Vertragsnaturschutzflächen umgerechnet etwa € 51.000 ausbezahlt. Aktuell werden auf etwa 6.500 ha Landwirtschaftsflächen Naturschutzmaßnahmen mit insgesamt knapp über drei Mio € unterstützt.<sup>97</sup> Dies sind gut 7 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche Vorarlbergs exklusive der Alpen. Bis zum Jahre 1995 wurden diese Prämien ausschließlich aus dem Landesbudget bestritten; seit dem EU-Beitritt sind die Naturschutzmaßnahmen durch Land, Bund und die EU kofinanziert.

### 7.7. Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung 1997

Zusammenführung von  
Naturschutzgesetz und  
Landschaftsschutzgesetz

Mit dem Gesetz über Naturschutz- und Landschaftsentwicklung wurden 1997 das Naturschutz- und das Landschaftsschutzgesetz zusammengefasst. Darüber hinaus wurden auch das Naturhöhlengesetz, das seit 1976 eine landesrechtliche Vorschrift ist, und die Bestimmungen zur Durchführung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzabkommen) aus dem Jahr 1985 in dieses Gesetz integriert (Bußjäger 1997).

Gemäß dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung ist jeder einzelne zu naturverträglichem Verhalten angehalten. Die Erstellung von Inventaren der Natur und Landschaftsräume Vorarlbergs, überörtliche Entwicklungskonzepte, Öffentlichkeitsarbeit und Naturschutzberatung „zur Förderung des Verständnisses des Bürgers für die Erhaltung der natürlichen Lebensräume“ sind im Gesetz festgelegt. Mit der Durchführungsverordnung 1998 wurde die Vorarlberger Naturschau zum Erstellen von Roten Listen der gefährdeten Arten Vorarlbergs verpflichtet. Die Artenschutzbestimmungen wurden auf den Schutz von Mineralien und Fossilien ausgeweitet und das Aussetzen nicht heimischer Pflanzen und Tiere, „die das Wirkungsgefüge der Natur oder die Landschaft wesentlich verändern können“, ohne Bewilligung untersagt – eine Regelung, die vor allem im Zusammenhang mit invasiven Neophyten und Neozoen von aktueller Bedeutung ist.

Verlust geschützter Lebensräume

Auwälder, Feuchtgebiete und Magerwiesen sind durch das Gesetz geschützt. Dies konnte jedoch nicht verhindern, dass auch heute noch Verluste dieser gefährdeten Lebensräume zu verzeichnen sind – beispielsweise für Betriebsansiedlungen. Gemäß § 25 Abs 2 sind „im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Mooren und Magerwiesen feuchter und trockener Prägung“ unter anderem Kulturm Wandlungen bewilligungspflichtig. Allerdings werden schleichende Nutzungsintensivierungen, sofern auf eine Ackerung verzichtet wird, nicht als Kulturm Wandlungen betrachtet.

<sup>97</sup> nach Unterlagen von Max Albrecht, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Umweltschutz

Während die Seeuferschutzzone mit Ausnahme des Bodensees auf 50 m und die Fließgewässerschutzzone auf 10 m reduziert wurde, ist der Schutz der Gletscher auf Alpinregionen erweitert worden, indem die Errichtung von Bauwerken und Geländeänderungen mit maschineller Hilfe in allen Gebieten oberhalb des geschlossenen Baumbewuchses bzw über 1.800 m Meereshöhe bewilligungspflichtig wurden. Die Grenzen dieser Bestimmungen zeigt unter anderem das Projekt der Schiverbindung Mellau – Damüls, dessen Verwirklichung im Jahre 2007 begonnen hat.

Verantwortung der Gemeinden

Neu sind auch die Bestimmungen zum örtlichen Naturschutz – neben einer Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für bewilligungspflichtige Vorhaben war die stärkere Beteiligung der Gemeinden ein wesentliches Ziel des neuen Gesetzes (Feuerstein 1997). Zudem haben Gemeinden die Möglichkeit, örtliche Schutzgebiete auszuweisen. Seit 1997 können Europaschutzgebiete aufgrund der EU-Vorgaben zu Natura 2000 und Ruhegebiete zur „Abwehr von Störungen der Ruhe durch den Freizeit- und Erholungsbetrieb“ ausgewiesen werden. Vorarlberg ist auch das einzige Österreichische Bundesland, das seit 1997 Biosphärenparks im Gesetz als Schutzgebietskategorie vorsieht (Krejcarek 2000) – sie sollen „der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzungen geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt sowie beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen“ dienen. Den Anstoß zur Ausweisung des Biosphärenparks Großes Walsertal, der seit 2000 besteht, gab übrigens unter anderem die Tagung „Erhaltung und Gestaltung naturnaher Landschaften in Vorarlberg“ (vgl Amt der Vorarlberger Landesregierung 1998), die 1997 aus Anlass des neu in Kraft getretenen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung veranstaltet wurde (Krejcarek 2000).

Biosphärenparks als Modellregion für nachhaltiges Leben und Wirtschaften

Aus dem Landschaftsschutzanwalt wurde 1997 der Naturschutzanwalt. Im Gegensatz zu allen anderen Österreichischen Bundesländern ist der Vorarlberger Naturschutzanwalt nicht in die staatliche Behördenorganisation eingegliedert, sondern wird von den Vorarlberger Naturschutzorganisationen bestellt (Bußjäger 1998). Ein generelles Berufungs- und Beschwerderecht wurde dem Naturschutzanwalt allerdings nicht zugestanden (Machold 1997).

### 7.8. Der Vorarlberger Naturschutzrat

Zu den grundlegenden Neuerungen des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung zählt die Einrichtung des Vorarlberger Naturschutzrats.

*Der Naturschutzrat ist ein Beratungsorgan der Vorarlberger Landesregierung [...]. Er versteht sich als Rat für eine nachhaltige Entwicklung in Vorarlberg. Dem gemäß beschäftigt er sich mit den langfristigen Entwicklungen und nicht mit den Tagesaktualitäten. Hierzu gehört etwa die Überprüfung des Förderwesens auf seine Umweltverträglichkeit oder das Setzen von Impulsen für*



*umweltverträgliche Strategien und Konzepte.*  
(Vorarlberger Naturschutzrat 1998)

Seit 1997 Vorarlberger  
Naturschutzrat

Der Naturschutzrat setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, die von der Vorarlberger Landesregierung auf die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Den Vorsitz des fachlichen Gremiums, das die Landesregierung in Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung berät, führt derzeit Univ.-Prof. Dr. Georg Grabherr. Pro Jahr finden drei bis vier Treffen mit der Landesregierung statt, alle drei Jahre legt der Rat einen Bericht über den Zustand und die Entwicklung von Natur und Landschaft in Vorarlberg vor, in dem die positiven und negativen Umweltfolgen der Landespolitik aufgezeigt und kommentiert werden (vgl. Vorarlberger Naturschutzrat 2000, 2003 und 2006). Von den 45 in den Jahren 2000 und 2003 gestellten Forderungen in den Themenbereichen biologische und landschaftliche Vielfalt, Boden und Raum, Gewässer, Landwirtschaft, Tourismus und Freizeit, Luft, Verkehr, Energie sowie Bildung und Dialog wurden bis 2006 gut ein Viertel erfüllt und 40 % zumindest teilweise umgesetzt. Etwas mehr als ein Drittel der geforderten Maßnahmen (zB die Vorgabe von ökologischen Minimalstandards für landwirtschaftliche Flächen mit intensiver Nutzung, die Einführung einer Naturschutzabgabe, Lärmschutz in der Raumplanung oder die Koordination von Bildungsinitiativen zum Natur- und Umweltschutz) konnten bisher nicht realisiert werden (Vorarlberger Naturschutzrat 2006). Seit 1999 verfügt der Naturschutzrat über ein eigenes Budget<sup>98</sup>, mit dem unter anderem wissenschaftliche Studien beauftragt werden (Vorarlberger Naturschutzrat 1997-2005).

### 7.9. Naturschutz und Europäische Gemeinschaft

Natura 2000 als wichtiger  
Faktor im Vorarlberger  
Naturschutz

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Jahr 1995 hatte maßgeblichen Einfluss auf den Naturschutz in Vorarlberg. Das Regelwerk Natura 2000 mit der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie, kurz FFH-Richtlinie, und der Vogelschutzrichtlinie sieht ein „koheräntes Schutzgebietssystem“ vor, um die Schutzgüter von „gemeinschaftlichem Interesse“ zu erhalten. Mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung wurden diese Bestimmungen in das Vorarlberger Landesrecht übernommen und mit der Novellierung der Naturschutzverordnung 2003 umgesetzt (Amt der Vorarlberger Landesregierung 2004). Aktuell (2007) hat Vorarlberg 23 Natura 2000-Gebiete (vgl. Kap 8.8.), für die ein Verschlechterungsverbot gilt. Große Auswirkungen hatte Natura 2000 beispielsweise beim Bau der Bodenseeschnellstraße S 18 (vgl. Kap 8.9.). Natura 2000 wurde zu einer maßgeblichen Triebkraft des Naturschutzes in Vorarlberg.

Auch die landwirtschaftliche Leistungsabgeltung wurde durch den EU-Beitritt entscheidend beeinflusst. Inzwischen stehen über 5000 Flächen im Rahmen des ÖPUL (vgl. 7.5.) unter Vertragsnaturschutz<sup>99</sup>.

<sup>98</sup> Protokoll der 4. Sitzung des XXVII Vorarlberger Landtages am 9.12.1999 (9. Teil)

<sup>99</sup> mündliche Mitteilung von Max Albrecht, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Umweltschutz

## 8. Naturschutzgebiete in Vorarlberg

Die ersten Vorschläge für die Einrichtung von Naturschutzgebieten in Vorarlberg stammen von Hans Schreiber (1910). Seiner Meinung nach wären das „Moos im Dürrer Wald“ in Dalaas und die „Möser beim Silbertaler Winterjöchel“ als Naturschutzgebiete geeignet gewesen, auch das Fohramoos am Bödele wäre günstig für ein Naturschutzgebiet gelegen und das Feldmoos in Bregenz hätte er wegen der seltenen Flora zum Naturschutzgebiet erklärt (Schreiber 1910). Der „See bei Reute“ in Lingenau, der Dörnlesee, war „wegen Tiefe und unterirdischem Wasserabfluß erhaltenswert“ (Schreiber 1910).

Das Fohramoos wurde 1974 tatsächlich als Naturschutzgebiet ausgewiesen und ist heute ein Natura 2000-Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie. Auch das Moos im Dürrer Wald, das Weißried – im Vorarlberger Biotopinventar wird es als eindrucksvolles Latschen-Hochmoor beschrieben, das zu den schönsten des Gebiets zählt (Broggi 1987a) – und die Moorflächen am Silbertaler Winterjöchle – ein einmaliger Feuchtbiotopkomplex, der in dieser Höhenlage zumindest in Vorarlberg und Tirol seinesgleichen sucht (Grabherr 1984) – existieren heute noch. Der Dörnlesee in Lingenau wurde im Jahr 2000 saniert, wenn auch die angrenzenden Flächen nicht mehr in einstigem Umfang als Moorflächen vorhanden sind.

Das Feldmoos hingegen wurde Anfang der 1930er Jahre im Rahmen eines Arbeitsbeschaffungsprojekts entwässert (Schwimmer 1933, Schwimmer 1950).

1910 erste Vorschläge für Naturschutzgebiete

Arbeitsbeschaffung als Argument für Entwässerung

### 8.1. Entwässerung statt Schutzgebiet – die Zerstörung des Feldmooses

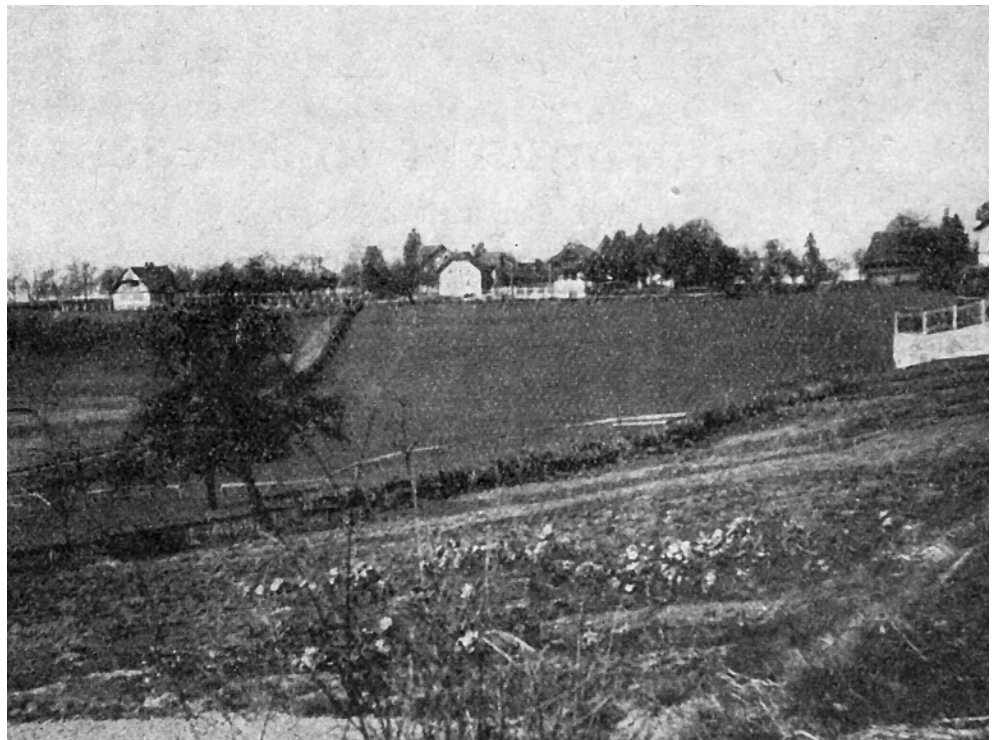


Abb 11: Die Feldmoosmulde in Bregenz-Rieden (Foto aus Blumrich 1925).

Das Feldmoos befand sich in einer Talmulde in Bregenz-Rieden, geschaffen durch einen kleinen Zweig des Rheingletschers am Ende der letzten Eiszeit (Blumrich 1925).

Ernst Sulger-Büel (1933) beschreibt es als „ein reizendes kleines Moor, das botanisch und wohl auch zoologisch hoch interessant ist und eine ganze Anzahl seltener Sumpfpflanzen beherbergt.“ „Es finden sich kaum an einer zweiten Stelle im ganzen Rheintal so viele interessante und seltene Pflanzen auf einem so engen Raum beisammen“. Bereits um 1830 fand der Botaniker Anton Sauter hier *Carex gaudiniana*, einen seltenen Bastard aus *Carex dioica* und *Carex echinata*. Auch die Verlängerte Segge (*Carex elongata*), die in Vorarlberg bereits als verschollen galt (Adler et al. 1994), kam in kräftigen Exemplaren vor. Es gediehen hier Sibirische Schwertlilie (*Iris sibirica*), Straußblütiger Gilbweiderich (*Lysimachia thysiflora*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Kammförmiger Wurmfarne (*Dryopteris cristata*) und Schlankes Wollgras (*Eriophorum gracile*) (Sulger-Büel 1933).

Während Hans Schreiber noch der Meinung war, dass „die Entsumpfung dieses kleinen Moores nur mit außerordentlichen Kosten möglich wäre, weshalb sich bisher auch glücklicherweise unterblieben ist“ (Sulger-Büel 1933), war die Vorarlberger Landesregierung im Herbst 1932 der Ansicht, dass die Entwässerung des Feldmooses eine wirtschaftliche Notwendigkeit zur Beschäftigung für Arbeitslose sei und stimmte dem von der Industriellen Bezirkskommission vorgelegten Programm betreffend der Entwässerungsarbeiten der Wassergenossenschaft Feldmoos voll inhaltlich zu (Schwimmer 1933).

Trockenlegung des  
Feldmooses

Die Bauernkammer hat die Entwässerung der kleinen sumpfigen Niederung im Feldmoos durchgeführt, ehe die Öffentlichkeit und die Fachstelle für Naturschutz von diesem Plane Kenntnis erlangt hatte. Das Ausmaß des sumpfigen Feldes mit 2,5 ha war ein so geringes, dass die Arbeitsbeschaffung durch die Entwässerung gar nicht ins Gewicht fallen konnte. Hingegen ist durch die Trockenlegung im Feldmoos der einzige Standort um Bregenz von vielen, sonst seltenen Sumpfgewächsen unwiederbringlich vernichtet worden, ein Standort, auf dem schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die bekannten namhaften Botaniker Med. Dr. Sauter, Dr. Glanz und P. Bruhin O.S.B. besondere Pflanzenarten festgestellt haben. Und als 1910 Hans Schreiber sein Werk über die Moore Vorarlbergs herausgab, macht er bei der kleinen Streuwiese Feldmoos eigens die Bemerkung: „wäre wegen der Flora als Naturschutzgebiet zu erklären“! Damit ist es nun allerdings durch die Schuld der Bauernkammer für alle Zeiten vorbei; denn die eigenartigen, ehemaligen Pflanzenbestände, die durch die frühere Benützung des Feldmooses als Streuwiese gar nicht zu Schaden kamen, haben infolge der Entwässerung ihre Lebensbedingungen völlig verloren und sind durch die Kultivierung ausgerottet worden. In diesem Fall hat man ohne wirtschaftlichen Gewinn gegen das zeitgemäße Gebot des Naturschutzes gesündigt.<sup>100</sup>

[...] eine ähnliche Entwässerung des sogenannten „Bleichenstädter Moores“ am Ossiachersee in Kärnten“ hat bereits zum Ruine einiger Bauern geführt, da die Umwandlung des Moorbodens in fruchtbares

<sup>100</sup> Schreiben Josef Blumrichs im Dezember 1935 an die Vorarlberger Landesregierung

*Ackerland enorme Düngungskosten verschlingt und 12-15 Jahre in Anspruch nimmt. Den betreffenden Bauern, die hauptsächlich mit dem sauren Heu Pferdezucht betrieben hatte, ist die Wirtschaftsumstellung unmöglich gewesen. Damit war ihr Ruin besiegelt.<sup>101</sup>*

Inzwischen ist das Gebiet auch für die Landwirtschaft verloren, weil es längst überbaut wurde. Nur mehr die Feldmoosgasse in Bregenz erinnert an das ehemalige Feuchtgebiet.

*Bauernkammer gegen Schutzgebiete*

Auch ein Antrag der Gemeinde Hard, die sowohl 1934 als auch 1938 versuchte, ein Waldstück an der Bregenzerach zum Banngebiet zu erklären, wurde von der Bauernkammer abgelehnt. Nach dem Naturschutzgesetz von 1932 war die Zustimmung der Bauernkammer, nicht jedoch des Eigentümers, für die Ausweisung eines Banngebietes notwendig – nach der Meinung Günther Schlesingers, dem ständigen Vertreter der Naturschutzfachstellen Österreichs, „das einzigartigste Kuriosum, das es in Österreich gibt und selbst für diesen Staat eine außerordentliche Überraschung.“<sup>102</sup>

## 8.2. Antrag für Banngebiete in den 1920er Jahren

### 8.2.1. Schutzgebietsantrag durch Siegfried Fussenegger

*Siegfried Fussenegger fordert die Ausweisung von Banngebieten*

Ende der 1920er Jahre stellte Siegfried Fussenegger, damaliger Leiter der Sektion Vorarlberg des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins und Begründer der Naturschau Dornbirn, einen Antrag auf die Ausweisung von zwei Banngebieten. Er schlug das Gebiet zwischen Kellaspitze und Feuerstein im Großen Walsertal und die Valisera-Heimspitzgruppe im Montafon als Naturschutzgebiete vor. Beide Gebirgstteile waren damals noch frei von Alpenvereinshütten und die einzigen in Vorarlberg, die „vom Verkehr verschont geblieben sind“ und nach den Vorstellungen von Siegfried Fussenegger auch in Zukunft frei von Erschließung und jeder Veränderung durch den Fremdenverkehr (von Hütten- über Wege- bis zum Hotelbau) hätten bleiben sollen (Fussenegger 1929).

Nach der Meinung Siegfried Fusseneggers wären folgende Vorkehrungen notwendig gewesen, um die Gebiete in ihrer damaligen Form für die Nachwelt zu erhalten:

*Vorschläge für Schutzgebiete im Großen Walsertal und im Montafon in den 1920er Jahren*

1. Die Alpenvereinssektionen haben sich in diesen Gebieten nicht mehr zu betätigen. Es entfällt jeder Hüttenbau, jede alpine Weganlage und jede Wegmarkierung.
2. Die bestehenden Wege sollen in ihrer bisherigen Form erhalten bleiben.
3. Ohne besondere Bewilligung der Landesregierung darf keine Veränderung vorgenommen werden.
4. Das Pflanzenschutzgesetz soll in diesen Gebieten besondere Anwendung finden.

<sup>101</sup> Schreiben Günther Schlesingers vom 7.11.1932, zitiert in Schwimmer (1950)

<sup>102</sup> Schreiben Günther Schlesingers vom 29.3.1929 an Josef Blumrich

5. Das Landesforstamt hat zu trachten, dass in diesen Gebieten nur weidmännische Jagdpächter zugelassen werden und das Landesforstamt hat es in der Hand, jene Tiere zu schonen, für welche es als notwendig erachtet wird.
6. Wertvoll wäre es, wenn in diesen Gebieten der Abschuss oder das Fangen von Murmeltieren verboten würde.
7. Wertvolle Baumgruppen sollen vom Lande erworben werden<sup>103</sup>

Auch Walther Flaig sprach sich für die Unterschutzstellung des „Rotbrunnentals“ im hinteren Großen Walsertal und des Valisera- und Vermieltals im Montafon aus (Flaig 1929) und warnte vor der zunehmenden touristischen Erschließung des Hochgebirges.

*In durchaus edler Absicht, vielen bedrückten Stadtmenschen die herbe Schönheit und gewaltige Größe der Hochalpen zu zeigen, haben große alpine Vereine [...] das Gebirge „erschlossen“. Die Erschließung ist – ganz besonders in den Ostalpen – weit über die Ursprungsabsichten der Vereine hinausgewachsen und hat z.B. in den nördlichen Kalkalpen, in Tirol und Vorarlberg usw. Formen angenommen, die von den Vereinen selbst als schädlich erkannt wurden. [...]*

*Besonders der D. Oe. A.-V. hat durch ausgedehnte Wegbauten und durch Erstellung von zahlreichen Hütten, die – nicht im Sinne der wirklichen Bergsteiger – zu Alpengasthöfen, ja reinen Berghotels ausgebaut wurden, nicht nur die Ursprünglichkeit und Stille der Bergeinsamkeit ganz allgemein gestört, sondern durch diese viel zu weitgehende Bequemlichkeit eine Sorte von Menschen in seinen Kreis und die Berge gelockt, die nicht den Bergen zuliebe hinaufsteigen, sondern weil es Mode und billig und bequem ist. [...]*

*Die Gefahr des Massenbesuches der Berge durch solche Menschen ist aber für den Natur- und Heimatschutz ganz ungeheuer. Man unterschätze sie nicht! Das einzige noch ursprüngliche „natürliche“ Naturschutzgebiet, das Fels- und Eisland des Hochgebirges, das vom Geschäftsgeist noch frei war, ist damit seinen geldgierigen Klauen ausgeliefert! Jene Rotten nämlich haben keinen Sinn für die Bergschönheiten, die Stille, das Landschaftsbild, sein Leben, für Tiere und Pflanzen. Ich könnte eine Anzahl schlimmster Beispiele aufzählen, wie roh und herzlos diese Mengen sind, wie sie die seltensten Alpenblumen mit Stumpf und Stiel ausrotten – so sind manche Alpenrosen und Edelweißgebiete in der Nähe viel besuchter Hütten von Grund aus vernichtet! – und Arme voll zu Tale tragen, wie sie Gemsen und Murmeltiere durch Johlen und Steinwürfe hetzten, wie sie die Einheimischen durch ihre Unsitten und Spötteleien reizen und nur Unheil verbreiten, von dem Wert des Hochgebirges aber nichts zu Tal tragen, rein gar nichts – denn wer nichts mitbringt für die Schönheit dort droben, der kann auch nichts mitnehmen.*

(Flaig 1923)

Kritik an Erschließungen  
durch den Alpenverein

<sup>103</sup> Schreiben der Vorarlberger Landesregierung vom 9.6.1928

Der Schutzgebietsvorschlag von Siegfried Fussenegger stieß unter der Vorarlberger Bauernschaft auf wenig Gegenliebe und wurde schließlich von der Bauernkammer, die sich 1928 in zwei Sitzungen mit dem Thema beschäftigte, abgelehnt. Im Bauernbündler vom 8. Dezember 1928, Nummer 19, war über den Beschluss folgendes zu lesen:

*Punkt 5. werden die Bedingungen zur Schaffung von Naturschutzgebieten im grossen Walsertal und im Montafon vorgelegt und vom Kammerpräsidenten als Antrag eingebracht. Die Mehrheit der Kammer war aber so vernünftig und lehnte die Schaffung von Naturschutzgebieten ab.*

*Recht so! Wer Urwälder schauen und studieren will, soll nach Amerika oder Afrika gehen, die Walsen und die Montafoner brauchen ihre Alpen und Waldgebiete für sich und die Ernährung des Volkes.*

(Schwimmer 1950)

Der östliche Teil des vorgeschlagenen Schutzgebietes im Walsertal wurde dann 1968 tatsächlich geschützt. Bis 1998 befand sich hier das Pflanzenschutzgebiet Sonntag. Das Gadental, das sich durch vielfältige Lebensräume und eine hohe Natürlichkeit auszeichnet (Grabherr 1988a), ist seit 1987 Naturschutzgebiet und seit 2003 zusätzlich Europaschutzgebiet nach der FFH-Richtlinie.

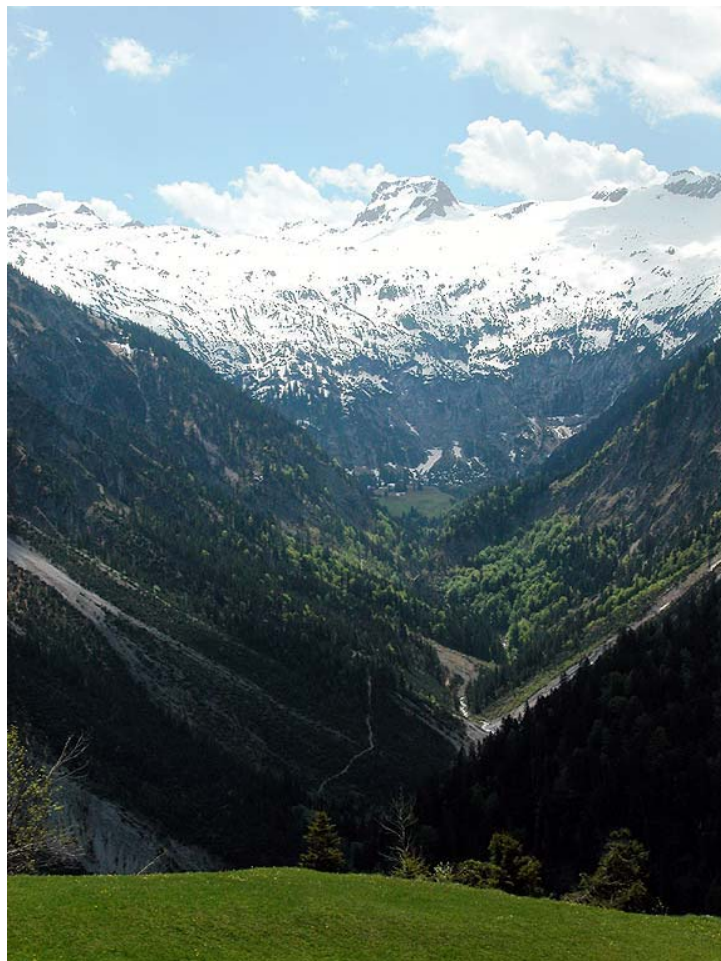


Abb 12: Das Gadental war Teil des Schutzgebietsvorschlags von Siegfried Fussenegger. Heute ist es Naturschutz- und Natura 2000-Gebiet.



Auch der südwestliche Teil des geplanten Banngebiets steht heute unter Naturschutz. Hier befindet sich das Schutzgebiet Faludriga Nova, das vor allem wegen der wildökologischen Bedeutung unter Schutz gestellt wurde (Schatz 2003). Im Montafon haben sich Siegfried Fusseneggers Vorstellungen hingegen nicht erfüllt. Im vorgeschlagenen Schutzgebiet befindet sich heute das Schigebiet Silvretta Nova, das mit 26 Lifтанlagen und 114 km Pisten das größte im Montafon ist.

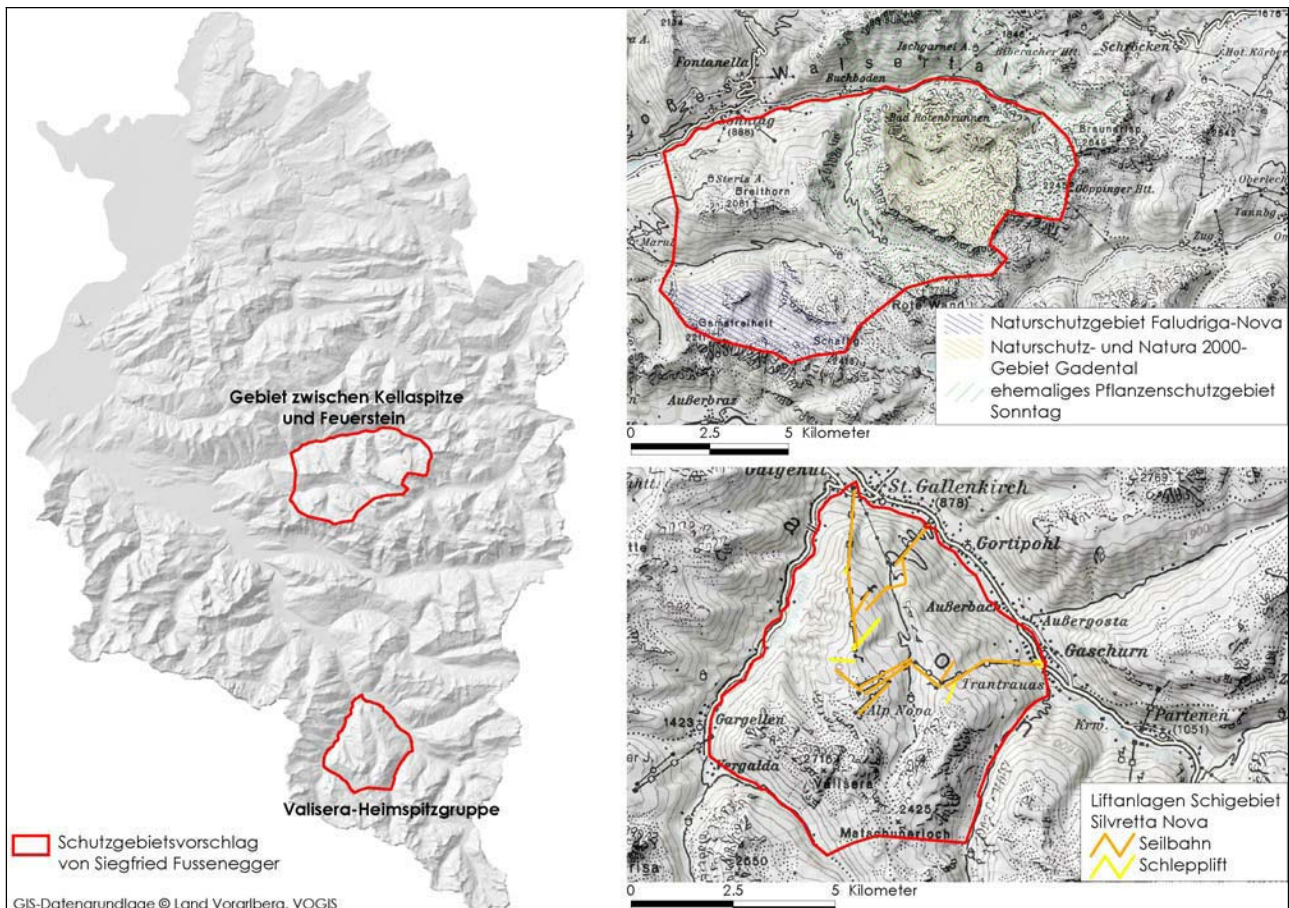


Abb 13: Siegfried Fussenegger schlug Ende der 1920er Jahre zwei Gebiete im Großen Walsertal und im Montafon als Naturschutzgebiete vor. Mit dem Gadental und Faludriga Nova im Großen Walsertal ist ein Teil heute Schutzgebiet; das Gebiet im Montafon hingegen ist in großen Bereichen für den Schitourismus erschlossen.

### 8.2.2. Enziangraben im geplanten Schutzgebiet

Das geplante Banngebiet Valisera-Heimspitzgruppe umfasste auch die Vergaldentalpe, die bereits wegen des Enziangrabens im Blickpunkt des Vorarlberger Naturschutzes stand und von Johann Schwimmer schon 1927 als Pflanzenschutzgebiet vorgeschlagen wurde (Schwimmer 1950).

Enziangraben im Vergaldental

Im Jahr 1924 wurde das Enziangraben auf der Alpe Vergalden in Schruns um 2,5 Millionen Kronen öffentlich versteigert, obwohl das Ausgraben der Enzianwurzeln durch das Alpenpflanzenschutzgesetz eigentlich verboten war. Trotz einer Eingabe an die Vorarlberger Landesregierung durch Johann Schwimmer kam es 1926 erneut

zu einer Versteigerung des Enziangrabens um „den lächerlich geringen Preis“<sup>104</sup> von 450 Schillingen (Schwimmer 1950).

Abb 14: Der Gelbe Enzian (*Gentiana lutea*) wurde oft in großen Mengen zur Schnapsproduktion gegraben und an manchen Stellen dadurch fast ausgerottet. In den 1820er Jahren ist der Gelbe Enzian beispielsweise in Stuben am Arlberg massenhaft vorgekommen. 100 Jahre später wurde ein „Vorarlberger Professor von zwei Wiener Fräulein“ nach dem Enzian in Stuben gefragt. „Der Herr bat die Damen mitzukommen, da er ihnen den Enzian an der Flexenstraße zeigen wollte. Zu seinem großen Erstaunen mußte er feststellen, dass der Gelbe Enzian dort verschwunden war. Er ging nach Lech, Zug, zur Göppinger Hütte, von dort nach Schadona und suchte überall vergeblich nach Enzian. Erst beim Abstieg ins Walsertal – nach zweitägigem Suchen – fand der den ersten Gelben Enzian“ (Schwimmer 1928).



Vergalden bedauert mich heuer wirklich. Früher hatte man dort immer erst anfangs Oktober angefangen bis zirka 18.-20. Oktober. Heuer durften sie schon am 9. September anfangen bis der Winter kommt und jedenfalls 6-8 Mann stark.<sup>105</sup>

Das Geschäft blüht. Ein Mann hat es schon pro Tag auf 85 kg gebracht. Wenn die Wurzelgraberei in Vergalden im gleichen Ausmasse noch eine Zeitlang fortgeht, wird der gesamte Bestand vernichtet.<sup>106</sup>

Die gleichen Leute, die [...] in Vergalden Enzianwurzeln gegraben haben, sollen dieses Geschäft schon früher ohne behördliche Bewilligung auf einer Alpe des Walsertales widerrechtlich betrieben haben. Zum Graben des Enzians liessen sie sich eigens starke Kreuzpickel herstellen, die es ihnen ermöglichten, möglichst tief zu graben.<sup>107</sup>

<sup>104</sup> Schreiben Josef Blumrichs und Johann Schwimmers vom 17.5.1927 an die Vorarlberger Landesregierung

<sup>105</sup> Mitteilung eines verlässlichen Gewährsmanns 1926 (in Schwimmer 1950)

<sup>106</sup> Inhalt einer Mitteilung an Johann Schwimmer 1926 (in Schwimmer 1950)

<sup>107</sup> Schreiben Josef Blumrichs und Johann Schwimmers vom 17.5.1927 an die Vorarlberger Landesregierung



„Man hätte 10 bis 15 Mal  
soviel Geld erhalten  
können, wenn man das  
Graben nach dem Er-  
tragnis bzw. nach kg der  
gegrabenen Wurzeln  
verpachtet hätte.“<sup>108</sup>

1926 betrug die Ernte in Vergalden zwischen 15.000 und 18.000 Kilo Enzianwurzeln, die Ersteigerer der Grabrechte (drei junge Burschen aus dem Silbertal) erwirtschafteten mit den rohen Wurzeln rund 2500 Schillinge (Schwimmer 1928c). Trotz erneuter Eingaben der Naturschutzvertreter sah sich die Vorarlberger Landesregierung nicht zum Einschreiten veranlasst, da sie der Meinung war, dass eine Ausrottung des Gelben Enzians in Vergalden nicht zu befürchten sei. Auch 1927 wurde wiederum Enzian gegraben, nicht nur in Vergalden, auch auf anderen Alpen wie zB Valzifenz, die nach der Meinung der Vorarlberger Bauernkammer zu den Enzian reichsten Gebieten Vorarlbergs zählte. Der Enzian stelle hier ein Unkraut auf den Alpweiden dar, das, sofern er in größeren Mengen auftritt, „direkt als Schädling der Weideflächen“ angesehen werden müsse. Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz sah daraufhin keinen Grund gegen die Erteilung einer Grabbewilligung (Schwimmer 1950). In den Jahren 1926 und 1927 wurde in Vorarlberg mehr Enzianschnaps produziert, als verkauft werden konnte (Schwimmer 1928c). Erst 1929 äußerte die Vorarlberger Bauernkammer erstmals die Meinung, dass das Graben im Interesse der Fortpflanzung des Enzians nicht vor der Samenreife Anfang September erfolgen sollte und dass im Interesse des Pflanzenschutzes des Graben von Enzianwurzeln mit dem Höchstgewicht von 1000 kg pro Partei beschränkt werden sollte (Schwimmer 1950).

### 8.3. Schutzgebietsplanungen

Vor allem die frühen Schutzgebiete waren manchmal eher „Zufallsprodukte“. So ist es nicht verwunderlich, dass ein Vergleich der schutzwürdigen Biotope, die im Vorarlberger Biotopinventar von 1984 bis 1989 erstmals wissenschaftlich fundiert erhoben wurden, mit den tatsächlich geschützten Flächen nur eine geringe Übereinstimmung zeigte (Broggi & Grabherr 1991). In einer Bewertung der Vorarlberger Naturschutzgebiete ist beispielsweise über das 1979 verordnete Naturschutzgebiet Hohe Kugel – Hoher Freschen – Mellental zu lesen: „Eine Bewertung des Gebietes aus Naturschutzsicht erfolgte nicht, da sich die Verhältnisse in keiner Weise vom Umland unterscheiden und somit kein Naturschutzgrund ersichtlich ist“ (Farasin 1993). Schutzmaßnahmen wurden oft im Sinne des „Feuerwehrprinzips“ erlassen, und erst dann angestrebt bzw. durchgesetzt, wenn sich eine negative Entwicklung bereits abzeichnete (Krieg 1973), wobei es sich dabei nicht unbedingt um ein Naturschutzproblem handeln musste. Bis in die 1980er Jahre waren zudem Land- und Forstwirtschaft von den Schutzgebietsbestimmungen oft ausgenommen. In den meisten Fällen wurde zwar eine Verbauung bzw. eine touristische Erschließung der geschützten Flächen verhindert, der Erhalt der Naturwerte war aber keineswegs gesichert (Broggi & Grabherr 1991).

Nicht immer naturschutz-  
fachliche Kriterien für  
Schutzgebiete aus-  
schlaggebend

*Die Existenz zahlreicher [Naturschutz]Gebiete in Vorarlberg täuscht oft darüberhinweg, dass sowohl der Schutzhalt, der in diesen Gebieten verschieden ist, als auch das Management solcher Gebiete, das meistens fehlt, unzureichend sind. So sind in den Naturschutzgebieten in aller Regel die Belange der üblichen Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei von den Vorschriften zum Schutz der Gebiete un-*

<sup>108</sup> Schreiben Josef Blumrichs und Johann Schwimmers vom 2.5.1927 an Franz Josef Wachter, Gemeindevorsteher und Landesrepräsentant in Schruns

*berührt geblieben. So wird geklagt, dass in unseren „Pflanzenschutzgebieten“ zwar das Pflücken von Pflanzen verboten ist, die Düngung (welche die gleichen Pflanzenarten ausrottet) doch erlaubt bleibt.*  
(Krieg 1986)

So sind beispielsweise am Hirschberg Arnika übersäte Magerwiesen durch Gülledüngung verloren gegangen (Broggi & Grabherr 1991).

Mit dem naturräumlichen Inventar und der nachvollziehbaren, fachlich begründeten Planung von Naturschutzgebieten hat sich in Vorarlberg erstmals Walter Krieg, der damalige Leiter der Vorarlberger Naturschau, Anfang der 1970er Jahre beschäftigt (Krieg 1973).

*1973 erster Landschaftsrahmenplan zur Planung von Naturschutzgebieten*

In einem „Landschaftsrahmenplan zur Planung von Naturschutzgebieten“ ermittelte und überlagerte er mit Hilfe von Transparentpapier und Pausen in mehreren Schritten verbaute und unverbaute, aber theoretisch zur Verbauung geeignete Flächen sowie nicht als Siedlungsgebiet geeignete Bereiche mit naturräumlichen Kriterien. Anhand einer Karte der Nutzungsarten war eine grobe Einschätzung der landschaftlichen Vielfalt möglich – ein hoher Wechsel unterschiedlicher Nutzungen auf engem Raum schafft eine Reichhaltigkeit an verschiedenen Lebensräumen, die sowohl den Landschaftswert in Naturreservaten als auch in Erholungsgebieten, in denen dem Landschaftsschutz besondere Bedeutung zukommt, steigert (Krieg 1973).

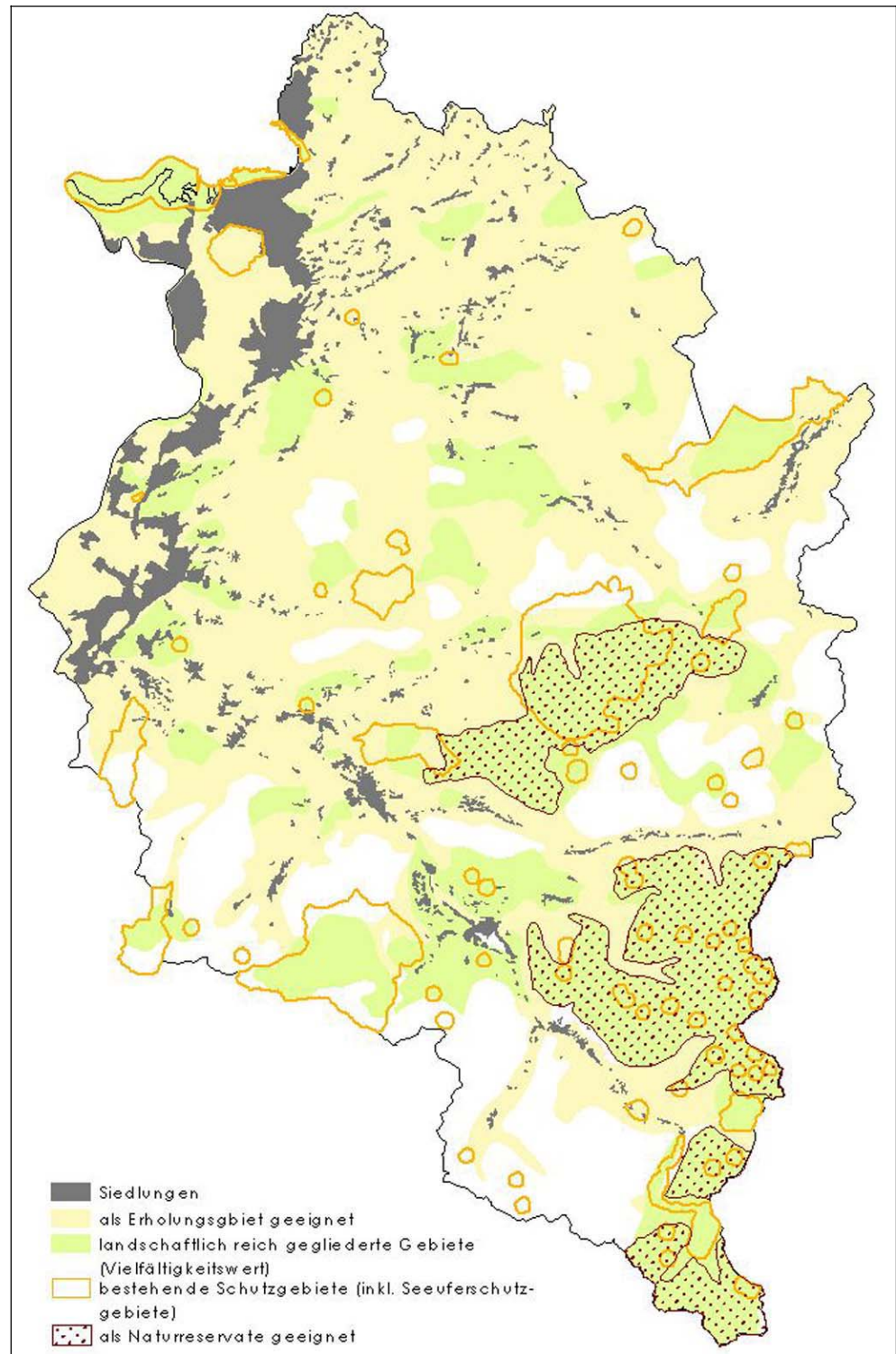
*Potenzielle Naturreservate*

Als Naturreservate geeignete Flächen müssen sich zusätzlich durch einen intakten Naturhaushalt mit einer reichhaltigen Pflanzen- und Tierwelt im natürlichen Gleichgewicht auszeichnen und benötigen eine gewisse Mindestgröße. Da diese Kriterien vor allem fernab vom Siedlungsdruck und den Zentren der Erholungsgebiete liegen, wurden als potenzielle Naturreservate schließlich Gebiete im Lechquellengebirge, im Verwall und in der Silvretta ausgewählt – das Gebiet in der Gebirgsregion des südlichen Großen Walsertals und des Vorderen Klostertals war in ähnlicher Weise schon von Siegfried Fussenegger Ende der 1920er Jahre als Naturschutzgebiet vorgeschlagen worden. Dem ökologischen Wert des Verwalls wurde 1999 Rechnung getragen, als hier das erste Naturschutzgebiet im Montafon geschaffen wurde, das 2003 zum Natura-2000 Gebiet wurde.

Gleichzeitig wies Walter Krieg aber auch darauf hin, dass die Errichtung von Naturreservaten ausschließlich im für den Menschen scheinbar unproduktiven Hochgebirge nicht Ziel führend ist, für einen intakten Naturhaushalt sollten sich Naturreservate über mehrere Vegetationsstufen hinweg erstrecken (Krieg 1973).

Zusätzlich errechnete Walter Krieg (1973) einen Bedarf von 400 km<sup>2</sup> an neu zu schaffenden und unter Schutz zu stellenden Erholungsgebieten, in denen Landschaftsschutz und teilweise auch Pflanzenschutz von großer Bedeutung waren.

Abb 15: Ergebnis des Landschaftsrahmenplans zur Planung von Naturschutzgebieten von Walter Krieg aus dem Jahr 1973.



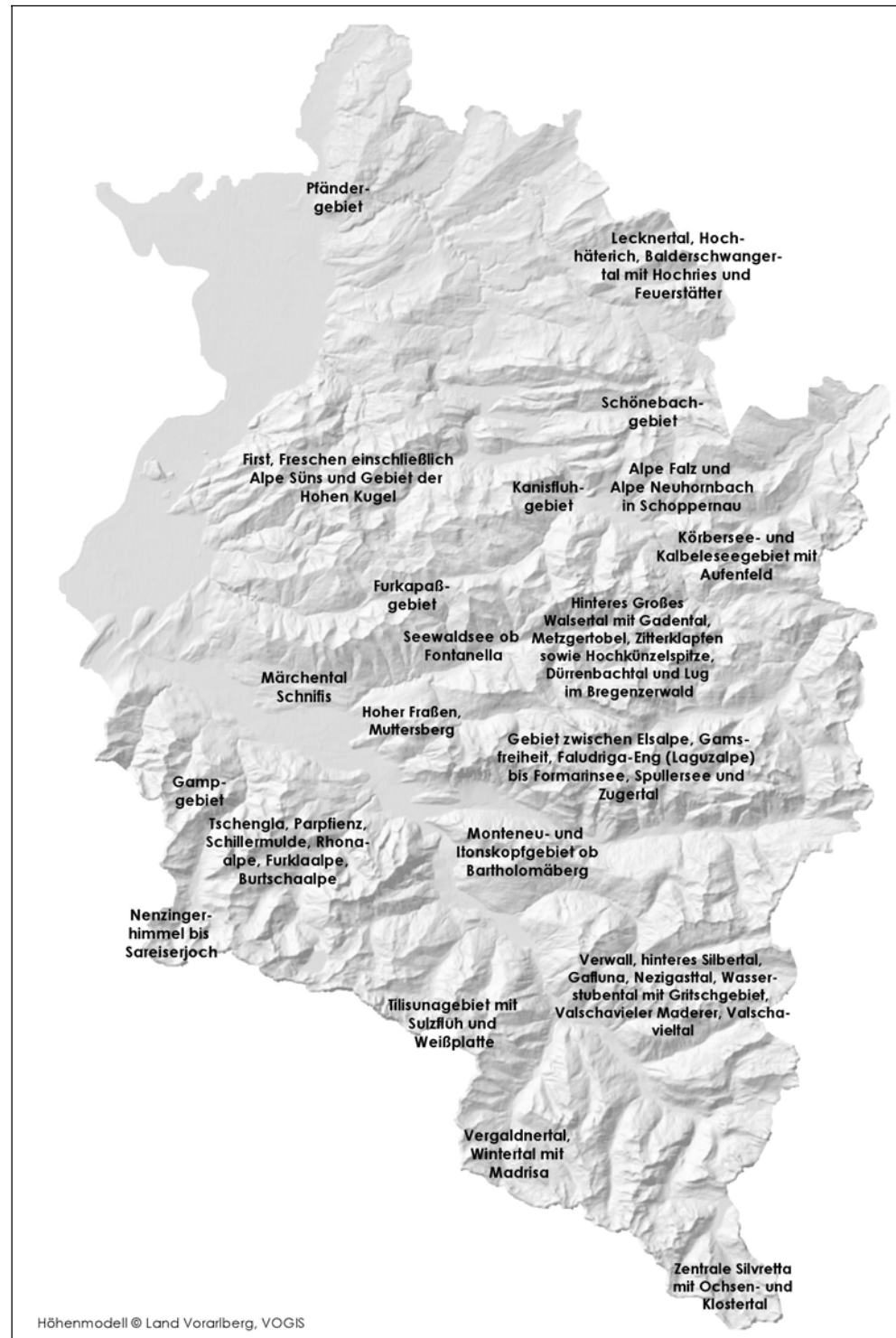
Ebenfalls in den 1970er Jahren stellte der Alpenschutzverein für Vorarlberg einen „Gesamtlandesnaturschutzantrag“ (Gerosa 1977).

Anhand einer 1976 durchgeführten Volksbefragung wurden „jene Berggebiete erhoben, die nach Auffassung der Bevölkerung in ihrem jetzigen Naturzustand erhalten werden sollten“. Aus den 51 genannten Gebieten wurde ein „alpines Naturschutzkonzept“ erarbeitet, indem 21 Schutzgebiete vorgeschlagen wurden, wobei Walter Krieg dazu anmerkte, dass für einige Gebiete (Itonskopf, Kansifluh, Hochhäterich, Lecknertal, Hoher Freschen) „Unterschutzstellungsverfahren schon seit Jahren

Schutzgebetskonzept durch den Alpenschutzverein in den 1970er Jahren

laufen“, andere Gebiete bereits durch den Seeuferschutz, im Flächenwidmungsplan oder als Pflanzenschutzgebiet (Muttersberg, Nenzinger Himmel) zu einem gewissen Grad geschützt waren<sup>109</sup>.

Abb 16: Vorschlag für Schutzgebiete im Gesamtlandesnaturschutzantrag des Alpenschutzesvereins im Jahre 1976.



Es war auch der Alpenschutzesverein für Vorarlberg, der gemeinsam mit der Sektion Vorarlberg des Österreichischen Alpenschutzesvereins 1972 die Schaffung eines Vor-

<sup>109</sup> Naturschutzgutachten Walter Krieg – Aktenzahl 133-N/77: Alpine Raumordnung in Vorarlberg

Vorschlag für Nationalpark

arlberger Nationalparks beantragte und mit der Unterschutzstellung des Oberen Silbertals und der Vallülatäler im Montafon sowie des Gadentals im Großen Walsertal drei alpine Landschaften erhalten wollte, die zu den „letzten Hochtälern in unserem Lande gehören, die noch vollkommen naturbelassen, urwüchsig und nahezu unberührt sind“.

*Die fachlichen Unterlagen für dieses großartige Projekt stellte beginnend bei der Ausschusssitzung im Juli 71 bis in die letzten Wochen seines Lebens der berufenste Kenner unserer heimatlichen Bergwelt, Walther Flaig, dem Alpenschutzverein zu Verfügung. Darüber hinaus trat er bei jeder nur geeigneten Gelegenheit für die Schaffung Vorarlberger Nationalparke in den genannten Gebieten ein. Ein würdiger Auftrag zum Wohle unseres Landes ist zu erfüllen!<sup>110</sup>*

Forderung zum Schutz des Hochgebirges

Walther Flaig, Alpinschriftsteller und Gründungsmitglied des Alpenschutzvereins für Vorarlberg (Flaig 1971), hatte sich schon Ende der 1920er Jahre mit potenziellen Schutzgebieten beschäftigt und bereits damals unter anderem das Gadental und das Obere Silbertal als Naturschutzgebiete vorgeschlagen (Flaig 1929). Der Schutz des Hochgebirges war ihm Zeit seines Lebens ein besonderes Anliegen. Er forderte auch, dass sich die Raumplanung nicht nur auf die Talschaften und Siedlungen beschränken dürfe, sondern über ganz Vorarlberg bis in alle Hochlagen ausgedehnt werden müsse (Flaig 1970).

*Durchsuchen wir die Länder deutscher Zunge – Deutschland, Österreich, die Schweiz – nach Naturschutzgebieten, so müssen wir mit Schrecken erkennen, daß da kaum noch viel zu retten ist. Wo immer der Pflug geht oder Platz für eine Telegraphenstange ist, da ist's über kurz oder lang vorbei mit der Erhaltung des reinen ursprünglichen Naturbildes. Da kann es sich nur noch darum handeln, zu schützen, was zu schützen ist – innerhalb der rings herandrängenden Zivilisation. Es ist aber ein Kampf, dessen trauriges Ende an der Hand der Geschichte unschwer vorauszusehen ist. [...]*

*Schauen wir in unserer Not weiter umher nach schutzwürdigem Land, nach Ursprünglichkeit, so bleibt unser suchendes Auge voll Freude an einem wildschönen, majestätischen großen Gebilde der allgewaltigen Natur hängen – am Hochgebirge.*

*Nirgends ist noch so viel urige Kraft, so viel „Natur“, so viel Stille und Größe wie dort droben. Seine wilde Unzugänglichkeit, seine schroffen himmelnahen Höhen haben uns ein Stück Heimatland bewacht, wie wir es wollen. Das müssen wir erhalten! Denn – o traurige Erkenntnis! – auch hier hat der Erschließungstaumel schon große Not geschaffen, die abzuwenden die allerhöchste Zeit ist. [...]*

(Flaig 1923)

<sup>110</sup> Naturschutzgutachten Walter Krieg – Aktenzahl 20-N/1973: Schaffung Vorarlberger Nationalpark, Antrag des Alpenschutzvereins für Vorarlberg und der Sektion Vorarlberg des Österreichischen Alpenvereins vom 17.9.1972

[...] Schon kann man binnen einer guten Stunde mit dem Auto von einem zum anderen Landesende oder vom See und Rhein auf 2000 und mehr Meter gelangen, ja mit Hilfe der Seil- und Sesselbahnen bereits hoch hinauf ins Ödland fahren, ohne mehr dafür geleistet zu haben als vom Parkplatz zur Talstation spaziert zu sein. Schon lesen wir vom Städteband Rheintal, das Bregenz und Feldkirch lückenlos zusammenschließen und im „Vorortverkehr“ verbinden soll. Die Rieder, die Auwälder, werden verschwinden, denn wer sollte es wagen, den großen Planern und Managern entgegenzutreten, wenn die „unabdingbar nötige industrielle Erschließung des Landes es gebieterisch fordert“. [...] Und diese sogenannte moderne Industrialisierung wird dann natürlich auch vor den Berg- und Hochtälern nicht Halt machen und so das Land eben jenes Naturschatzes berauben, dank dessen der Fremdenverkehr neben der Industrie zum wichtigsten Wirtschaftsfaktor des Landes werden konnte. Wir sind auf dem besten Wege, den stärksten Ast unseres natürlichen Lebensbaumes abzusägen und nichts übrig zu lassen als eine faulende Baumleiche. [...]

In Vorarlberg wurde mit dem Andelsbacher Drahtsteg 1871 weltweit die erste für den öffentlichen Verkehr zugelassene „Luftseilbahn“ über die Bregenzerach gebaut, um eine schnelle Verbindung zwischen den Gemeinden Andelsbuch und Schwarzenberg zu ermöglichen. Die erste mechanische Aufstieghilfe für Schifahrer wurde 1907 am Bödele errichtet (Greber 1988). Heute gibt es über 350 Lifтанlagen in Vorarlbergs Schigebieten (Allgeuer 1998).

Übererschließung und Raubbau wo man hinschaut. Schon sind ganze Gebirgsgruppen mit Seilbahnen und Liftkarusellen völlig überzogen. Zahlreiche Hochtäler werden dem Ski- und Pistenzirkus geopfert, eine bedenkliche Entwicklung, weil viele Eingriffe ins Naturbild der Berge, Wälder und Alpen damit verbunden sind. Schon liegen sie vielfach im Sommer in kahler Nacktheit da, weil nicht für die natürliche Wiederbegrünung gesorgt wird. [...]

Aber mehr noch: auch die weitgehende Erschließung unserer Hochalpen durch Forst- und Güterwege bringt eine große Zahl motorisierter Menschen ins Hochgebirge, die bisher nicht daran gedacht haben, sich aus eigener Kraft dort hinauf zu bemühen. So begrüßenswert dies einerseits sein kann, so folgeschwer ist es, wenn jetzt im Gefolge dieses „Fremdenverkehrs“ all der Lärm und Schmutz der Niederungen – dem sie angeblich entfliehen wollen! – ins Ödland hinaufgetragen wird, wenn die Matten radikal ausgeplündert werden, wenn Radioapparate plärren, Wild und Mensch vergrämt und die Gipfel, die Rastplätze, Jausen- und Bergstationen von Müll versaut sind, wenn die Wirte der Berghäuser ihren ganzen Abfall, Flaschen, Büchsen und stinkige Küchenreste in das nächste Tobel schmeißen [...]

Der „Absud“ dieses Mülls gelangt hundert- und tausendfach in die Ache, in die Ill, in den Rhein und Bodensee und vor allem auch ins Grundwasser. [...]

(Flaig 1970)

Übrigens war die Erschließung unberührter Seitentäler noch Jahrzehnte später ein wichtiges Thema für den Naturschutz: In den 1980er Jahren erreichte die Diskussion über den Bau von Güterwegen einen neuen Höhepunkt.<sup>111</sup> Im Gadental, einem Seitental des Großen Walsertals, wurde diese Problematik in beispielhafter Weise untersucht (Grabherr 1986b) und ein Konsens zwischen Grundeigentümern bzw Be-

<sup>111</sup> mündliche Mitteilung von Max Albrecht, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Umweltschutz

wirtschaftern und den Vertretern des Naturschutzes gefunden: Anstelle eines Weges wurde ein Naturwaldreservat eingerichtet und der Ertragsentfall finanziell abgegolten.

Kein Nationalpark in Vorarlberg

Der Vorarlberger Nationalpark wurde genau so wie der Deutsch-Österreichische Hochvogel-Nationalpark, der neben Flächen in Tirol und Deutschland auch Teile des Kleinen Walsertals und Gebiete in Warth umfasst hätte<sup>112</sup>, nie verwirklicht – ebenso wie eine ganze Reihe anderer Schutzgebiete. So gab es in den ersten Jahren des zweiten Weltkriegs nicht nur Planungen zur Errichtung eines Naturschutzgebietes Kanisfluh, sondern auch den Versuch, ein Niedermoor bei Reuthe zu schützen (Benzer 1986). 1974 wurde auf Anregung des Vorarlberger Jagdschutzvereins die Erhaltung der Riedlandschaft im Gemeindegebiet von Dornbirn, Hohenems und Lustenau diskutiert<sup>113</sup>, 1977 beabsichtigte das Amt der Vorarlberger Landesregierung das Schweizer Ried in Lustenau zum Landschaftsschutzgebiet zu erklären<sup>114</sup>, 1978 wünschte die Sektion des Vorarlberger Alpenschutzvereins ein Naturschutzgebiet Brandner Gletscher<sup>115</sup>; es wurde sogar eine Projektgruppe Schesaplana innerhalb der Schutzgemeinschaft Alpen in München gegründet, um gegen ein geplantes Schigebiet am Brandner Gletscher zu protestieren (Gerosa 1980), 1980 gab es die Idee, in der Bregenzerachschlucht – einem „entzückenden Relikt aus der guten, alten Zeit“ – einen Naturpark zu errichten<sup>116</sup> und 1983 – um ein weiteres Beispiel zu nennen – wurde ein Verordnungsentwurf für ein Naturschutzgebiet Silvretta – Klosterschlucht ausgearbeitet<sup>117</sup>. Schweizerried und Bregenzerachschlucht sind inzwischen Natura 2000-Gebiete.

Zahlreiche Schutzprojekte wurden nie verwirklicht

#### 8.4. Vorarlbergs Schutzgebiete im Überblick

In Vorarlberg dauerte es bis 1942 – inzwischen war das Naturschutzgesetz von 1932 durch das Reichsnaturschutzgesetz abgelöst und die Zustimmung der Bauernkammer nicht mehr nötig – bis das erste Naturschutzgebiet geschaffen wurde. Mit der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes Rheinau, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Tirol und Vorarlberg Nr. 122, wurde eine 14 km<sup>2</sup> große Fläche einschließlich eines 1 km breiten Wasserstreifens im Rheindelta geschützt (Allgeuer 1967).

##### 8.4.1. Pflanzenschutzgebiete

Die nächsten Schutzgebietsausweisungen folgten Mitte der 1950er Jahre. Zwischen 1956 und 1964 wurden acht Pflanzenschutzgebiete geschaffen (Kirchberger 1967), in denen die Beschädigung oder Vernichtung insbesondere von Alpenpflanzen außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung verboten war. Der Grund für die Ausweisung

<sup>112</sup> Naturschutzgutachten Walter Krieg – Aktenzahl 47-N/73: Vorschlag eines Deutsch-Österreichischen Nationalparks

<sup>113</sup> Naturschutzgutachten Walter Krieg – Aktenzahl 53-N/74: Erhaltung der Riedlandschaften in den Gemeindegebieten Dornbirn, Hohenems und Lustenau

<sup>114</sup> Naturschutzgutachten Walter Krieg – Aktenzahl 178-N/77: Schweizer Ried, Lustenau, Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

<sup>115</sup> Naturschutzgutachten Walter Krieg – Aktenzahl 59-N/78: Geschützter Landschaftsteil Rellstal und Lünerseegebiet, Pflanzenschutzgebiet Vandans-Taschagguns

<sup>116</sup> Naturschutzgutachten Walter Krieg – Aktenzahl 13-N/80: Gründung eines Naturparks Bregenzer Ache

<sup>117</sup> Naturschutzgutachten Walter Krieg – Aktenzahl 66-N/83: Naturschutz im Silvrettagebiet



Ausweisung von Pflanzenschutzgebieten nach Erschließungsprojekten

war in vielen Fällen nicht unbedingt die besondere Schutzwürdigkeit auf Grund des Vorkommens seltener und gefährdeter Pflanzenarten, sondern die Befürchtung, dass die alpine Flora der zunehmenden touristischen Erschließung mit stark ansteigenden Besucherzahlen zum Opfer fallen würde. Ein typisches Beispiel war das 1956 eingerichtete Pflanzenschutzgebiet Silvrettahochalpenstraße, das einen 200 m breiten Streifen links und rechts der im Juni 1954 eröffneten Straße (Fischbach 1976) unter Pflanzenschutz stellte (Krieg 1973). Der Hauptverkehr auf der Silvrettahochalpenstraße fällt in die Zeit von Juni bis August und somit in die Hauptblütezeit vieler Alpenpflanzen. Ewald Hensler (1969) nennt für die Bieler Höhe knapp 11.000 Autos für Juni, 19.500 Autos für Juli und fast 30.000 für August. Im Jahr der Eröffnung nutzten 93.463 Personen die Silvretta Hochalpenstraße, zehn Jahre später waren es fast 330.000 Personen und 1973 wurden 514.788 Besucher gezählt (Fischbach 1976).

Auch im Nenzinger Himmel wurde eine Gefährdung der alpinen Flora durch die Mautstraße und die Wochenendhäuser befürchtet. Das Pflanzenschutzgebiet Lünensee entstand ebenfalls, nachdem mit dem Bau der Straße ins innerste Brandnertal und der Errichtung der Lünerseebahn der „*Massentourismus Einzug hielt*“. Beim Muttersberg war die leichte Erreichbarkeit (Krieg 1973) aufgrund der 1956 eröffneten Seilbahn (Allgeuer 1998) Hauptgrund für eine Unterschutzstellung. Auch für die Alpe Portla bestand durch den Bau der Furkastraße eine besondere Schutzbedürftigkeit (Krieg 1973).

Großteil der Pflanzenschutzgebiete wieder aufgehoben

Im Jahre 1998 wurde der Großteil der zwölf Pflanzenschutzgebiete (13 mit dem Pflanzenschutzgebiet Alpe Portla, das bereits 1979 in das Naturschutzgebiet Hohe Kugel – Hoher Freschen – Mellental integriert wurde) mit der Durchführungsverordnung LGBl.Nr. 8/1998 zum Gesetz über Naturschutz und Landschaftsschutz 1997 aufgehoben. Heute bestehen nur mehr die Pflanzenschutzgebiete Nenzinger Himmel, Körber See und Hochifen und Gottesackerwände.

Abb 17: Der Alpenmannstreu (*Eryngium alpinum*) kommt in Österreich nur in Vorarlberg und Kärnten vor (Fischer et al. 2005) (Foto: Othmar Danesch).





Im Nenzinger Himmel findet sich auf kleinstem Raum eine große Zahl an seltenen und gefährdeten Arten wie Alpenmannstreu (*Eryngium alpinum*), Türkenbund (*Lilium martagon*), Feuerlilie (*Lilium bulbiferum*), Alpenscharte (*Rhaponticum scariosum*), Alpenveilchen (*Cyclamen purpurascens*) oder Edelweiß (*Leontopodium alpinum*) (Hensler 1969). Der Alpenmannstreu ist auch im Anhang II der FFH-Richtlinie genannt und genießt dadurch innerhalb der EU einen besonderen Schutzstatus. 2003 wurde im Gamperdonatal ein Natura 2000-Gebiet für den Erhalt dieser Pflanze geschaffen, das sich teilweise mit dem Pflanzenschutzgebiet Nenzinger Himmel deckt.

Beim Körper See in Schröcken ist vor allem die Verlandungszone botanisch interessant (Grabherr 1988b). Den umgebenden Flachmoorbereichen kommt nach dem Österreichischen Moorschutzkatalog nationale Bedeutung zu (Steiner 1992). Und beim Gottesackerplateau handelt es sich um eine ausgedehnte Karstlandschaft, die aufgrund der weitgehenden Natürlichkeit, der unübertrefflichen Formenfülle an Verwitterungserscheinungen wie Karren, Dolinen oder Naturschächten, dem Vorkommen hochgradig gefährdeter Tierarten und der überaus artenreichen Pflanzenwelt von internationaler Bedeutung ist (Broggi 1987b).

#### 8.4.2. Landschaftsschutzgebiete

Primäres Schutzziel der Landschaftsschutzgebiete ist die Erhaltung des Landschaftsbildes. Das Verbot von Eingriffen, die die Natur schädigen, das Landschaftsbild verunstalten oder den Naturgenuss beeinträchtigen können, bezieht sich vor allem auf bauliche Maßnahmen aller Art (Krieg 1973). In Vorarlberg existieren mit dem Lauteracher Ried und der Sandgrube in Mäder zwei Landschaftsschutzgebiete. Zusätzlich sind sieben Gebiete als Geschützte Landschaftsteile ausgewiesen und dadurch ebenfalls vor „verunstaltenden Eingriffen“ in das Landschaftsbild bewahrt.

Zwei Landschaftsschutzgebiete und sieben Geschützte Landschaftsteile

Abb 18: Zahlreiche Einzelbäume verleihen dem mittleren Lauteracher Ried, das ursprünglich geschützt wurde, um die Ausbeutung der großen Schottervorkommen zu verhindern (Hensler 1969), einen parkartigen Landschaftscharakter.



### 8.4.3. Naturschutzgebiete

23 Naturschutzgebiete

Insgesamt 23 Naturschutzgebiete, vom Bodensee bis in alpine Regionen, nehmen zahlenmäßig den größten Anteil unter den Vorarlberger Schutzgebieten ein und schützen Gebiete, in denen der Erhalt der Natur von öffentlichem Interesse ist.

Örtliche Schutzgebiete

Seit 1997 besteht darüber hinaus die Möglichkeit für die Schaffung örtlicher Schutzgebiete, um Gebiete von lokaler Bedeutung zu erhalten. Sie werden von der Gemeindevertretung – nach Anhörung durch die Landesregierung – verordnet<sup>118</sup>. In Vorarlberg wurden inzwischen neun örtliche Schutzgebiete in acht Gemeinden ausgewiesen.

### 8.4.4. Streuwiesenbiotopverbund

Der Streuwiesenbiotopverbund ist das komplexeste Vorarlberger Schutzgebietsprojekt. Anfang der 1990er Jahre beschloss die Vorarlberger Landesregierung, im Rheintal und Walgau über 600 ha Streuwiesen außerhalb der bestehenden Naturschutzgebiete unter Schutz zu stellen. Grundlage hierfür war das Erhaltungskonzept für die Flach- und Zwischenmoore (Broggi & Grabherr 1989).

Die Riedflächen zwischen Dornbirn und Lustenau wurden bereits 890 urkundlich erwähnt (Marxgut 1982); extensiv genutzte Flachmoore bedeckten um 1900 noch etwa 40 % der Talebenen des Rheintals und des Walgaus<sup>119</sup> und waren einst wertvolle Landwirtschaftsflächen. Am Bodensee und in anderen Regionen wurden Streuwiesen sogar gepflanzt (vgl. Nowacki 1887). Mit dem Einzug der „modernen“ Landwirtschaft haben die extensiv genutzten Riedflächen, in denen rund ein Fünftel aller heimischen Gefäßpflanzenarten vorkommen – 80 % davon sind selten oder gefährdet, allerdings stark an Bedeutung verloren und wurden in vielen Fällen intensiviert (Grabherr & Polatschek 1986). Mit der Einführung von Biotoppflegeprämien für die Bewirtschaftung von Streuwiesen Mitte der 1980er Jahre konnte der Rückgang zwar reduziert, aber nicht gestoppt werden. Um einen weiteren Verlust zu verhindern, sollte deshalb nicht eine allgemeine Schutzbestimmung erlassen, sondern im Rahmen einer Verordnung die zu schützenden Flächen parzellenscharf festgelegt werden<sup>120</sup>.

Tab 4: Rückgang der Streuwiesen in Vorarlberg  
Quelle: Erläuterungen zum Entwurf einer Verordnung über die Erhaltung von Streuwiesen im Rheintal und Walgau, Amt der Vorarlberger Landesregierung, 20.8.1990

Jahr	Streuweisenfläche [ha]	Rückgang seit 1925 [%]
1925	10.500	
1970	3.700	65
1980	2.400	77
1986	2.070	80
1990	1.900	82

In intensiven Informationsveranstaltungen, in denen Max Albrecht vom Amt der Vorarlberger Landesregierung und der damalige Landesrat Anton Türtscher sowie die Bearbeiter der Biotopinventare, Georg Grabherr und Mario F. Broggi, eingebunden

<sup>118</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997

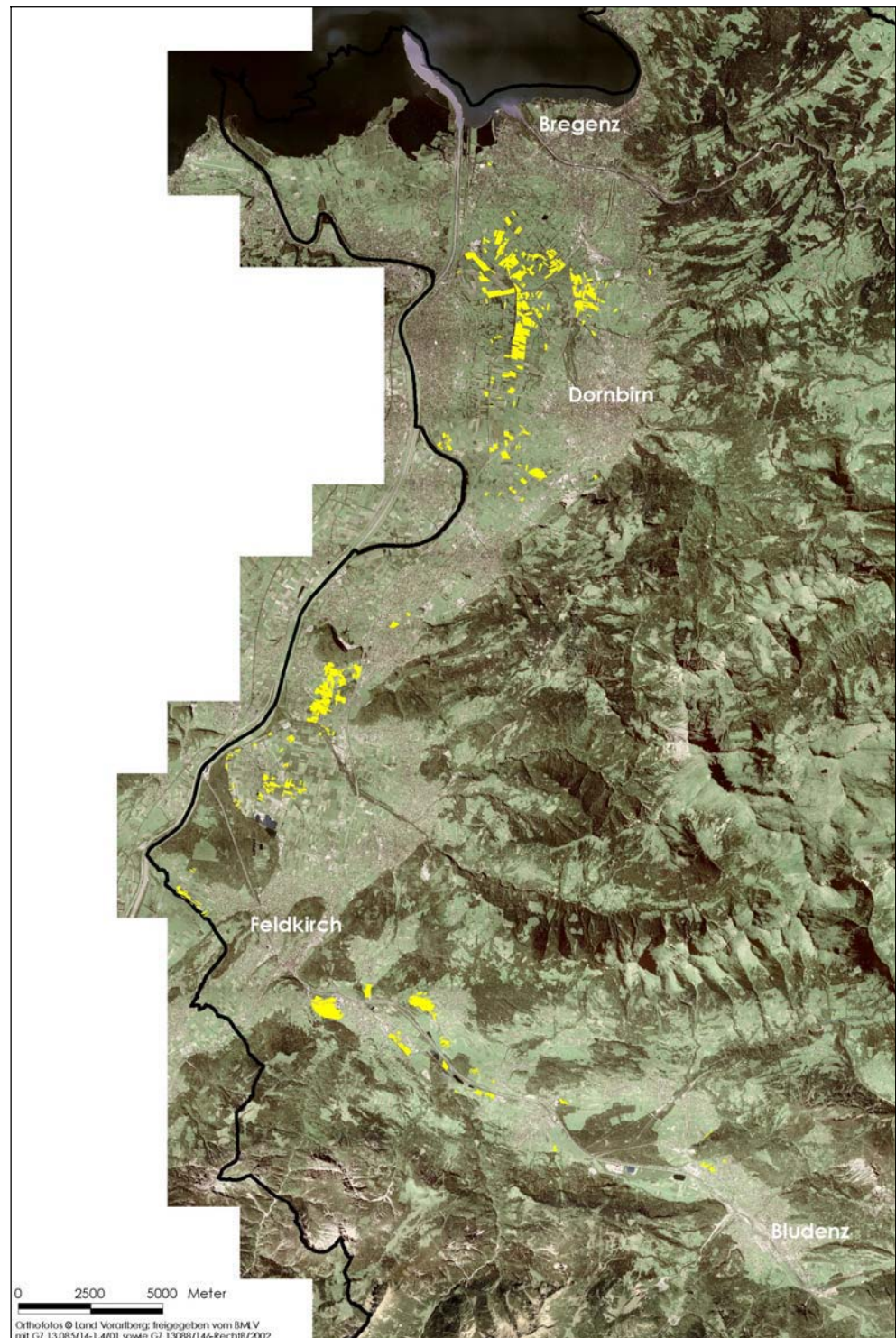
<sup>119</sup> Naturschutzgutachten Walter Krieg – 77-N/90: Erläuterungen zum Entwurf einer Verordnung über die Erhaltung von Streuwiesen im Rheintal und Walgau

<sup>120</sup> Naturschutzgutachten Walter Krieg – 77-N/90: Erläuterungen zum Entwurf einer Verordnung über die Erhaltung von Streuwiesen im Rheintal und Walgau

*Streuwiesenverordnung  
als großer Erfolg des  
Naturschutzes*

waren, wurden Grundeigentümer und Bewirtschafter über die geplanten Schutzmaßnahmen informiert. Tatsächlich konnte in den meisten Gemeinden im Wesentlichen Einigung erzielt werden. Nur in Dornbirn wurden größere Flächen nicht geschützt, ebenso die Streuwiesen im Rheindelta außerhalb des bestehenden Naturschutzgebietes. Trotzdem konnten mit über 600 ha Streuwiesen rund 80 % der damals noch außerhalb der Schutzgebiete erhaltenen Extensivflächen unter Schutz gestellt werden – ein für eine intensiv genutzte und dicht besiedelte Landschaft, wie sie Rheintal und Walgau darstellen – bemerkenswert hoher Anteil, der auch österreichweit eine Besonderheit darstellt.

*Abb. 19: Mit dem Streuwiesenbiotopverbund wurden über 600 ha Streuwiesen außerhalb von Schutzgebieten unter Schutz gestellt.*



#### 8.4.5. Biosphärenpark Großes Walsertal

In die Kategorie „Großschutzgebiet“ fällt in Vorarlberg nur der Biosphärenpark Großes Walsertal, der seit dem Jahr 2000 besteht. Er ist kein klassisches Schutzgebiet, in dem das Bewahren unberührter Naturlandschaften im Vordergrund steht. Ziel ist es vielmehr, ein aufeinander abgestimmtes Nebeneinander von Mensch und Natur zu ermöglichen. Der 192 km<sup>2</sup> große Biosphärenpark umfasst eine ganze Talschaft inklusive dem Siedlungsgebiet von sechs Gemeinden. Er ist der fünfte (von inzwischen insgesamt sechs) und der erste nach den internationalen Leitlinien des Weltnetz UNESCO-Programms „Der Mensch und die Biosphäre“ von Sevilla anerkannte Biosphärenpark Österreichs (Lange 2005).

#### 8.4.6. Natura 2000

Mit dem EU-Beitritt Österreichs erlangten die Vogelschutz- und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union auch in Vorarlberg Gültigkeit. Ziel dieser Richtlinien ist es, die Biologische Vielfalt zu bewahren und zu fördern. Dazu sind die Mitgliedsstaaten der EU verpflichtet, ein zusammenhängendes Netz an Natura 2000-Schutzgebieten zu schaffen, um die natürlichen Lebensräume sowie die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu erhalten – eine Bestimmung, die nicht nur Auswirkungen auf das Naturschutzrecht, sondern hinsichtlich der zu erhaltenden Tierarten auch auf das Jagd- und Fischereirecht hat (Schalber 2004). In den Schutzgebieten ist eine Verschlechterung der Lebensräume bzw eine Störung der Arten zu verhindern. Für die Auswahl der Europaschutzgebiete sind ausschließlich naturwissenschaftliche Kriterien ausschlaggebend – es müssen die geeignetsten Gebiete zur Bewahrung der Schutzzinhalte der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen werden. Alle Pläne und Projekte, die Einfluss auf den Erhaltungszustand der Natura 2000-Gebiete haben könnten, sind auf ihre Verträglichkeit mit den Schutzziele zu überprüfen. Bei einem negativen Ergebnis kann ein Projekt nur aus Gründen überwiegenden öffentlichen Interesses durchgeführt werden, wenn es keine Alternativlösung gibt und dafür gesorgt wird, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist.<sup>121</sup>

Verschlechterungsverbot

23 Natura 2000-Gebiete

In Vorarlberg gibt es 23 Europaschutzgebiete. Davon waren acht bereits vor dem EU-Beitritt als Naturschutzgebiet bzw im Fall des Lauteracher Rieds als Landschaftsschutzgebiet geschützt. Für die Natura 2000-Gebiete sind Managementpläne zu erstellen.

#### Natura 2000 und Bodensee-Schnellstraße S 18

Das Lauteracher Ried war nach dem EU-Beitritt Österreichs als Natura-2000-Gebiet gemäß der Vogelschutzrichtlinie nominiert. Die angrenzenden Gebiete Soren und Gleggen-Köblern, die ebenfalls zu den geeignetsten Gebieten für die Erhaltung des Wachtelkönigs (*Crex crex*) zählen – eine Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse,

<sup>121</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und Richtlinie 79/401/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten



für deren Erhaltung Schutzgebiete auszuweisen sind – wurden dagegen nicht in den Gebietsvorschlag aufgenommen. Es war geplant, durch Soren entlang des Wolfurter Landgrabens, dann neben der Dornbirnerach bis zum Sender, anschließend ein Stück entlang der Zellgasse und quer durchs Schweizer Ried die Bodensee-Schnellstraße S 18 als Verbindung zwischen der Vorarlberger und Schweizer Rheintalautobahn zu bauen. Selbst in der Streuwiesenverordnung ist festgehalten, dass der Schutz der Streuwiesen auf der S 18-Trasse mit der Inanspruchnahme für die S 18 erlischt.<sup>122</sup>

Die S 18 war die letzte Variante der Bodenseeautobahn A 15 mit einer 40jährigen Planungsgeschichte:

*Von Unterflur, A15 und Achschiene*

*Oder: Der Scherbenhaufen von Autobahnplänen aus 40 Jahren*

*[...] Vor allem die junge Generation steht ratlos vor dem Konzept, dass eine Schnellstraße im Vorarlberger Rheintal ausgerechnet dort vorsieht, wo der Weg am längsten ist und zudem die größte und damit wertvollste Riedlandschaft beeinträchtigt wird. [...]*

*Die planerischen Wurzeln der seit Jahrzehnten heftig umkämpften Riedautobahn fußen auf Vorgaben, an die sich heute nur noch die „A-15-Veteranen“ erinnern können.*

*In den 60er Jahren schien das alles noch einfach und logisch, die Rheintalautobahn im unteren Rheintal war als Unterflurvariante geplant und als solche nach § 4 sogar bereits verordnet. Mit einem Knoten im Bereich nördlich der heutigen Mülldeponie und damit einer kurzen Anbindung in Richtung St. Margarethen samt Zollamt in Höchst-Brugg. Vom Knoten wäre es andererseits zurück zum Güterbahnhof gegangen.*

*Diese Pläne wurden zu Fall gebracht, die Autobahn wurde vom See in den Pfänder verlegt. Eröffnung schon 1980.*

*Trotzdem hielt man tapfer an der Anschlussvariante in die Schweiz fest. Achschiene hieß das Zauberwort. In einem abgedeckten Trog entlang der Bregenzerach wieder auf die Unterflurtrasse zu gelangen. Dazu gab es die Wälderstraße vom Weidach entlang über die B 190 bis zur B 202. Betroffene Harder und Bregenzer wehrten sich erfolgreich und erzwangen eine neue Linienführung – vom Weidach direkt nach Wolfurt.*

*Aber irgendwie musste man trotzdem von der A14 auf den Schweizer Autobahnknoten bei St. Margarethen kommen. Also „erfand man die A15 als Vollautobahn vom Güterbahnhof direkt durch das Ried. Aber inzwischen hatte Höchst eine Verlegung des Zollamtes auf die andere Seite des Rheins erzwungen und der neue Lauteracher Bürgermeister Elmar Kolb hat die nach ihm benannte „Kolbstrasse“ entlang der Senderstraße vorgeschlagen, womit zwar das Ried geschont, die Trasse aber länger wurde.*

*Dagegen rebellierten die Lustenauer und verschoben die Trasse mehr und mehr nach Norden, also wieder zurück ins Ried.*

*Den Stein der Weisen glaubte man in einem Rheintunnel gefunden zu haben, aber da winkte der damalige Finanzminister ab und schickte die Vorarlberger Delegation mit abgesägten Hosen nach Hause.*

Lange Planungsgeschichte der S18

<sup>122</sup> Verordnung der Landesregierung über die Erhaltung von Streuwiesen im Rheintal und im Walgau, LGBl.Nr. 40/1991

*Stellt sich die Frage, was von den ursprünglichen Plänen der Autobahnverbindung geblieben ist? Ein paar Meter Rampen, die vor fast 40 Jahren am Knoten beim Rheinpark ins St. Margarethen gebaut wurden. [...]*<sup>123</sup>

Abb 20: Protest gegen die A15 an einem Stadel im Lauteracher Ried in den 1980er Jahren. Die A15 wäre auf Höhe des Güterbahnhofs Wolfurt von der A14 abgezweigt und hätte quer durch das Lauteracher Ried zum Autobahnknoten St. Margarethen geführt. Nachdem ein Aktionskomitee mit Demonstrationen massiv gegen die geplante Autobahn kämpfte, wurde die Mitte der 1970er Jahre erlassene Verordnung zur A15 1988 wieder aufgehoben und mit der Planung der S18 begonnen.



Eröffnung der S 18 war für das Jahr 2011 geplant

Das Trassenfestlegungsverfahren für die S 18 wurde 1992 eingeleitet, 1994 folgte das Auflagen- und Anhörungsverfahren zur Festlegung des Straßenverlaufs, das durch die Verordnung der Trassenführung durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten 1997 abgeschlossen wurde. 1999 wurde das Baubewilligungsverfahren eingeleitet und mit Bescheid am 6. Juli 2001 durch die Bezirkshauptmannschaften Bregenz und Dornbirn genehmigt. Der Baubeginn war für 2007 geplant, die Fertigstellung der etwa 6 km langen und 87,2 Millionen Euro teuren Bodensee-schnellstraße für 2011 vorgesehen (Industriellenvereinigung & Wirtschaftskammer Vorarlberg o.J.).

Während die S 18-Befürworter mit einer Entlastung der Bundesstraßen-Anrainer im Rheindelta und mehr Verkehrssicherheit in den Ortsdurchfahrten argumentierten (Industriellenvereinigung & Wirtschaftskammer Vorarlberg o.J.), waren die Gegner der Straßenverbindung der Meinung, dass die S 18 einen Lückenschluss im Transitnetz darstelle und die Entlastungswirkung durch massiven Verkehrszuwachs zunichte ge-

<sup>123</sup> VN Heimat Bezirk Bregenz vom 28.9.2000

macht werde.

Seitens des Naturschutzes war die Zerstörung der Riedlandschaft mit ihrer gefährdeten Tier- und Pflanzenarten das Hauptargument gegen die Straße. Sowohl Gegner als auch Befürworter der S 18 versuchten, mit Protestaktionen und Demonstrationen auf ihren Standpunkt aufmerksam zu machen.

BirdLife und die Gemeinde Wolfurt legten schließlich Beschwerde bei der Europäischen Union ein, die Klage gegen die Republik Österreich erhob. Im Urteil vom 23. März 2006 entschied der Europäische Gerichtshof, dass Österreich gegen die Vogelschutzrichtlinie verstoßen hat, indem sie die Gebiete Soren und Gleggen-Köblern nicht als Natura-2000-Gebiet nominiert hat und forderte die Unterschutzstellung.<sup>124</sup> Und so ist Vorarlberg seit März 2007 offiziell um ein Natura- 2000 Gebiet reicher.

*EU fordert Nachnominierung der Gebiete Soren und Gleggen-Köblern*

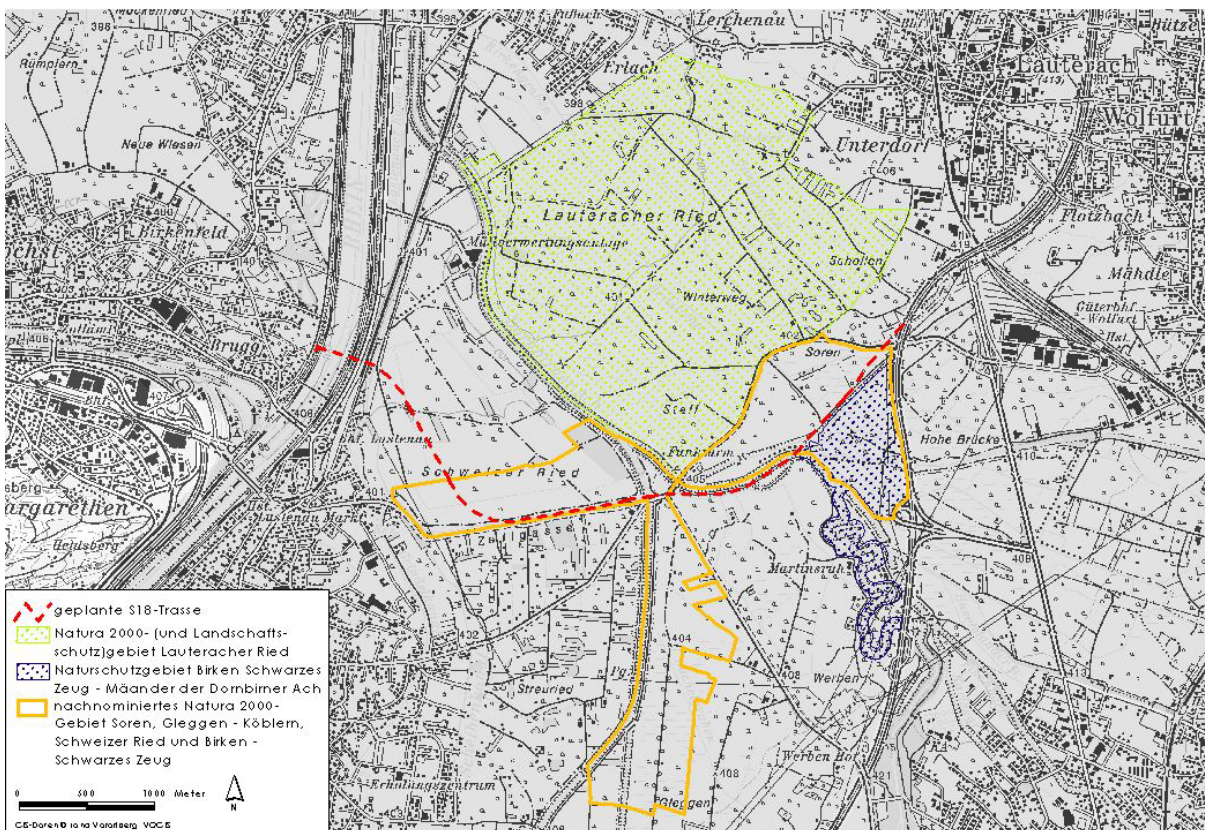


Abb 21: Trassenführung der geplanten Bodenseeschnellstraße S18

Das neu geschaffene Natura 2000-Gebiet ist übrigens das erste mit einer Pufferzone, die für den Bereich Gleggen einzurichten war.

Dies deshalb, da die Europäische Kommission zunächst die Ausweisung eines wesentlich größeren Natura 2000-Gebietes gefordert hatte, als durch die Landesregierung verordnet wurde. In der Pufferzone besteht eine Bewilligungspflicht für Sport- und Freizeiteinrichtungen, Autoabstellplätze, Ankündigungen und Werbeanlagen, Beleuchtungskörper, Freileitungen, für das Anpflanzen von Energiegehölzen, teilweise auch für die Errichtung und Änderung von Gebäuden, Straßen und Wegen. Damit soll die Erhaltung des günstigen Zustandes der Schutzgüter von gemeinschaftlichem Interesse im Natura 2000-Gebiet gesichert werden.

<sup>124</sup> Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 23. März 2006 in der In der Rechtssache C-209/04



Abb 22: Blick über das Lauteracher Ried, Gleggen und einen Teil des Schweizer Rieds. Das Natura 2000-Gebiet Sorren, Gleggen – Köblern, Schweizer Ried und Birken – Schwarzes Zeug ist das jüngste Schutzgebiet in Vorarlberg.



#### 8.4.7. Schutzgebietsstatistik

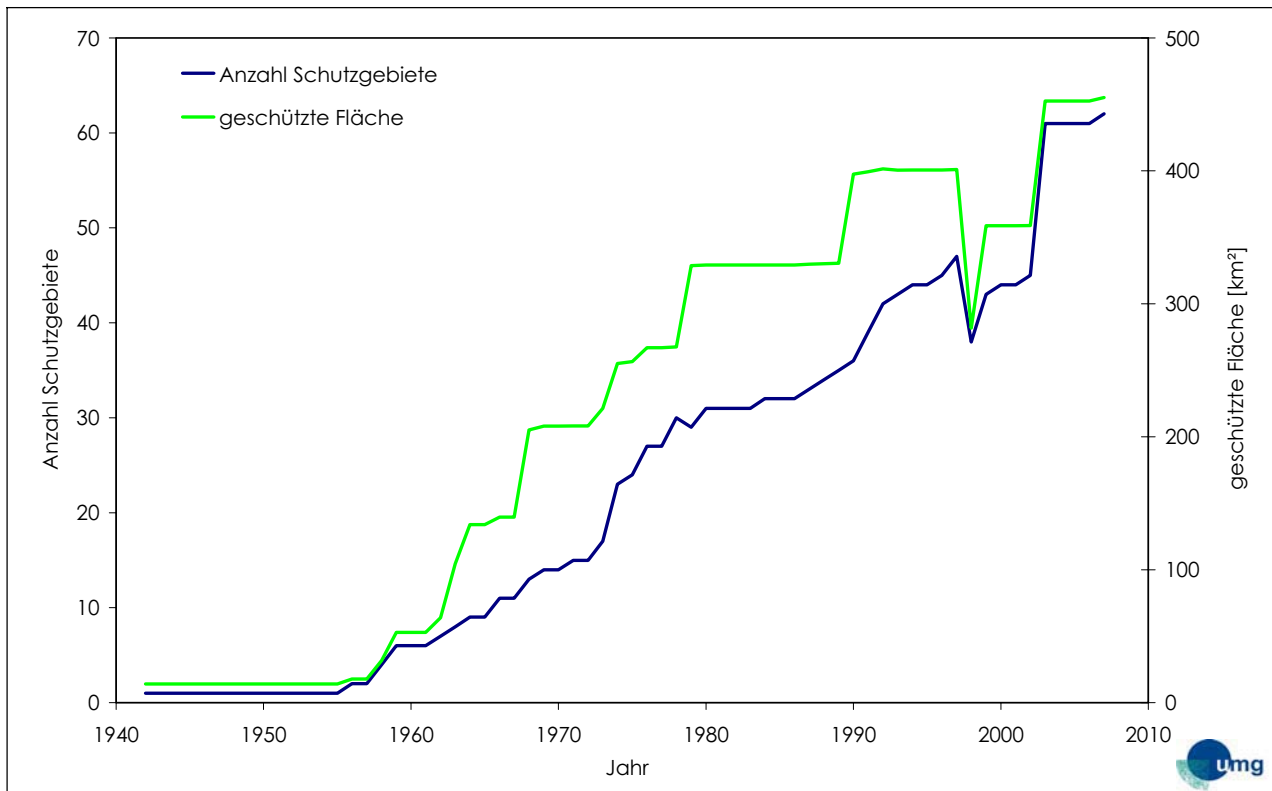
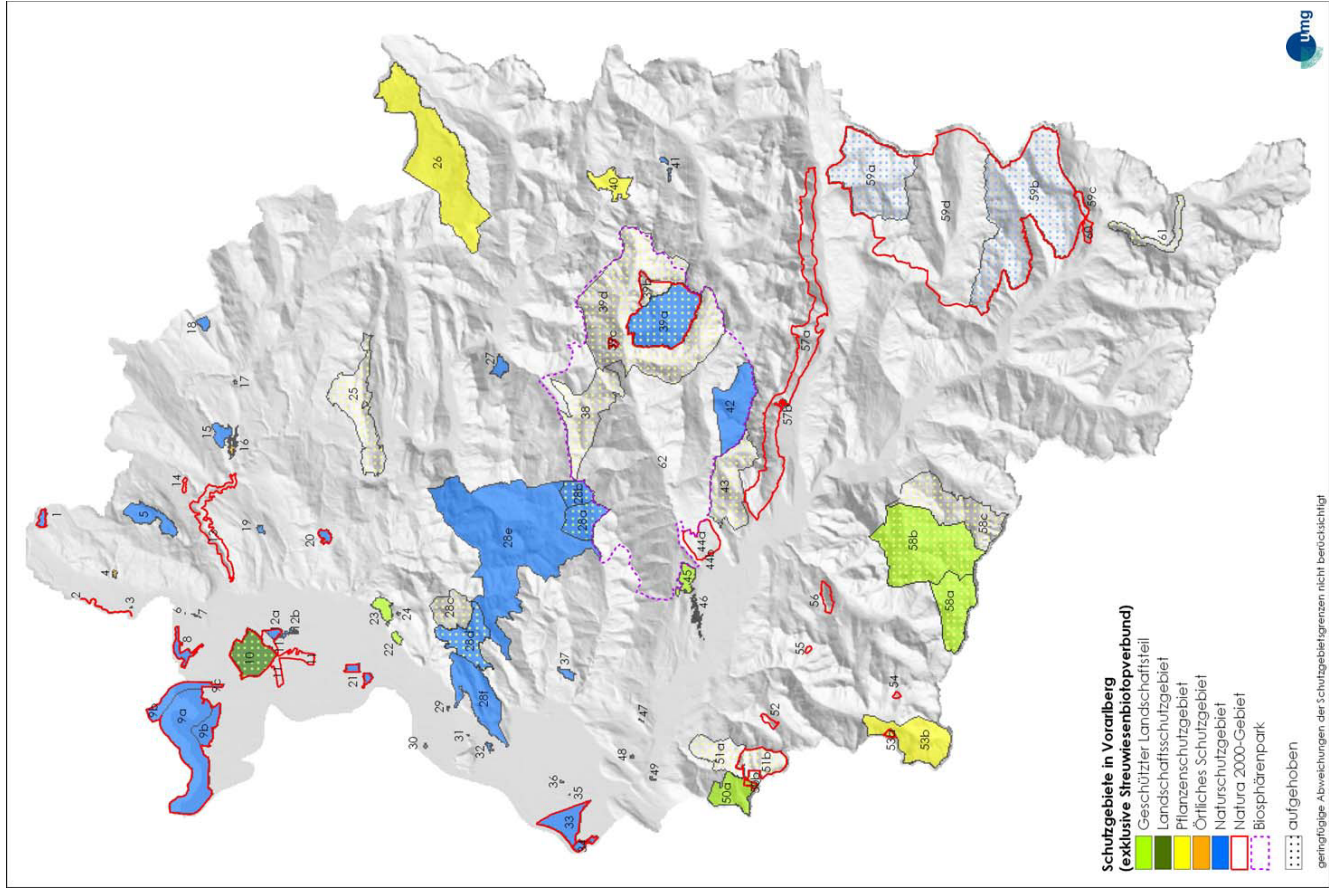


Abb 23: Anzahl und Fläche der Schutzgebiete in Vorarlberg. Aktuell (2007) existieren in Vorarlberg neun örtliche Schutzgebiete, drei Pflanzenschutzgebiete, neun Geschützte Landschaftsteile, zwei Landschaftsschutzgebiete, 23 Naturschutzgebiete und 15 Natura-2000 Gebiete. Acht weitere Natura 2000-Gebiete wurden in schon bestehenden Schutzgebieten ausgewiesen. Sechs mal überlagern sich Gebiete teilweise. Die über 4000 Grundparzellen des Streuwiesenbiotopverbunds Rheintal-Walgau wurden als ein weiteres Schutzgebiet gewertet. Nicht in der Abbildung berücksichtigt ist hingegen der Biosphärenpark Großes Walsertal. Insgesamt nehmen die Schutzgebiete aktuell eine Fläche von 455 km<sup>2</sup> ein. 1998 wurden neun Pflanzenschutzgebiete aufgehoben, die in den 1950er bis 1970er Jahren in touristisch intensiv genutzten Gebieten ausgewiesen worden waren. 2003 erhöhte sich die Anzahl der Schutzgebiete durch die offizielle Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie mit der Verordnung der Natura 2000-Gebiete.





- 1 Naturschutzgebiet Rohrach seit 1992, ab 2003 auch Natura-2000 Gebiet nach der FFH-Richtlinie (LGBL.Nr. 43/1992, 36/2003)  
Gemeinde: Hohenweller und Möggers
- 2 Natura 2000-Gebiet Lablach (nach der FFH-Richtlinie seit 2003 (LGBL.Nr. 36/2003)  
Gemeinde: Hörbranz
- 3 Geschützter Landschaftsteil Mathof seit 1992 (LGBL.Nr. 41/1992)  
Gemeinde: Hörbranz
- 4 Örtliches Schutzgebiet Halbenstein seit 2002  
Gemeinde: Hörbranz
- 5 Naturschutzgebiet Hirschberg seit 1974 (LGBL.Nr. 28/1974)  
Gemeinde: Langen
- 6 Örtliches Naturschutzgebiet Benger Park seit 1999  
Gemeinde: Bregenz
- 7 Geschützter Landschaftsteil Erawaldleie seit 1996 (LGBL.Nr. 8/1996)  
Gemeinde: Bregenz
- 8 Naturschutzgebiet Mehrauer Seeufer – Bergenzerachmündung seit 1991, ab 2003 auch Natura 2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie (LGBL.Nr. 33/1991, 45/1991, 37/2000, 5/2003, 36/2003, 31/2004)  
Gemeinden: Bregenz, Hard
- 9 Naturschutzgebiet Rheindelta, seit 2003 auch Natura 2000-Gebiet nach der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie  
9a: Naturschutzgebiet Rheinau seit 1942 (Verordnungs- und Amtsblatt des Reichsgau Tirols und Voralpbergs Nr. 122/1942)  
9b: 1976 Erweiterung zum Naturschutzgebiet Rheindelta mit Änderung der Schutzgebietsgrenze 1988 durch Erweiterung um 9c (LGBL.Nr. 13/1976, 67/1976, 11/1978, 51/1981, 50/1986, 55/1988, 44/1991, 68/1991, 57/1992, 63/1994, 31/1995, 40/1995, 59/2000, 64/2002, 36/2003)  
Gemeinden: Fußbach, Gailbau, Hard, Höchst
- 10 Landschaftsschutzgebiet Lauteracher Ried, ausgewiesen als Geschützter Landschaftsteil 1966, 1977 Umwandlung in Landschaftsschutzgebiet, seit 2003 auch Natura 2000-Gebiet nach der Vogelschutzrichtlinie (LGBL.Nr. 22/1966, 24/1969, 15/1993, 74/1994, 67/1995, 56/1996, 82/1997, 63/2002, 36/2003)  
Gemeinde: Lauterach
- 11 + 12a Natura 2000-Gebiet Soren, Gleggen – Käblern, Schweizer Ried und Birken – Schwarzes Zeug (nach der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie) seit 2007 (LGBL.Nr. 12/2007), die Teilfläche 12a liegt im Naturschutzgebiet Birken Schwarzes Zeug – Mäander der Dornbirner Ach  
Gemeinden: Lustenau, Lauterach, Wollurt, Dornbirn
- 12a + 12b Naturschutzgebiet Birken Schwarzes Zeug – Mäander der Dornbirner Ach seit 1987 (LGBL.Nr. 41/1987, 42/1992), die Teilfläche 12a ist seit 2007 Teil des Natura 2000-Gebiets Soren, Gleggen – Käblern, Schweizer Ried und Birken – Schwarzes Zeug  
Gemeinden: Dornbirn, Wollurt
- 13 Natura 2000-Gebiet Bregenzerachschlucht (nach der FFH-Richtlinie seit 2003 (LGBL.Nr. 36/2003)  
Gemeinden: Wollurt, Kennelbach, Bregenz, Buch, Langen, Doren, Alberschwende
- 14 Natura 2000-Gebiet Wilmoos (nach der FFH-Richtlinie) seit 2003 (LGBL.Nr. 36/2003)  
Gemeinde: Langen
- 15 Naturschutzgebiet Roßbad seit 1973 (LGBL.Nr. 20/1973)  
Gemeinde: Krumbach
- 16 Örtliches Schutzgebiet Langenegg Nord seit 2003  
Gemeinde: Langenegg
- 17 Geschützter Landschaftsteil Schumeloch seit 1978 (LGBL.Nr. 19/1978)  
Gemeinde: Hiltfau
- 18 Naturschutzgebiet Kojen-Moos seit 1978 (LGBL.Nr. 2/1978)  
Gemeinde: Riefensberg
- 19 Naturschutzgebiet Famacher Moos seit 1976 (LGBL.Nr. 4/1976, 17/1990)  
Gemeinde: Bildstein
- 20 Naturschutzgebiet Fohramoos seit 1974, ab 2003 auch Natura 2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie (LGBL.Nr. 27/1974, 30/2000, 36/2003)  
Gemeinden: Dornbirn, Schwarzenberg
- 21 Naturschutzgebiet Gsieg – Obere Mähder seit 1989, ab 2003 auch Natura 2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie (LGBL.Nr. 10/1989, 67/1991, 23/1994, 70/1996, 92/1998, 77/2003, 36/2003, 72/2004)  
Gemeinde: Lustenau
- 22 Geschützter Landschaftsteil Kilien seit 1980 (LGBL.Nr. 36/1980)  
Gemeinde: Hohenems
- 23 Geschützter Landschaftsteil Haslach-Breitenberg seit 1975 (LGBL.Nr. 4/1975)  
Gemeinde: Dornbirn
- 24 Örtliches Schutzgebiet Schollschopf seit 2000  
Gemeinde: Hohenems
- 25 Pflanzenschutzgebiet Niedere, 1974 ausgewiesen, 1998 aufgehoben (LGBL.Nr. 29/1974, 8/1998)  
Gemeinde: Andelsbuch
- 26 Pflanzenschutzgebiet Hochifen und Gottesackerwände seit 1964 (LGBL.Nr. 11/1964)  
Gemeinden: Mittelfeld, Egg, Bezau
- 27 Naturschutzgebiet Auer Ried seit 1993 (LGBL.Nr. 14/1993)  
Gemeinde: Au
- 28a Geschützter Landschaftsteil Laterns – Fuka, ausgewiesen 1968, wurde 1979 Teil des Naturschutzgebiets Hohe Kugel – Hoher Freschen – Mellental und dadurch aufgehoben (LGBL.Nr. 19/1968, 24/1969, 7/1979)  
Gemeinde: Laterns
- 28b Pflanzenschutzgebiet Alpe Porfla, ausgewiesen 1969, wurde 1979 Teil des Naturschutzgebiets Hohe Kugel – Hoher Freschen – Mellental und dadurch aufgehoben (LGBL.Nr. 36/1969, 7/1979)  
Gemeinden: Damüls, Laterns
- 28c + 28d Pflanzenschutzgebiet Hohe Kugel, ausgewiesen 1973, aufgehoben 1998, ein Teil der Fläche liegt im Naturschutzgebiet Hohe Kugel – Hoher Freschen – Mellental (LGBL.Nr. 31/1973, 8/1998)  
Gemeinden: Fraxern, Götzis, Hohenems, Dornbirn
- 28a + 28b + 28c + 28d Naturschutzgebiet Hohe Kugel – Hoher Freschen – Mellental seit 1979 (LGBL.Nr. 7/1979)  
Gemeinden: Damüls, Dornbirn, Fraxern, Götzis, Hohenems, Klaus, Koblach, Laterns, Mellau, Viktorsberg
- 29 Örtliches Schutzgebiet Sonderberg seit 1999  
Gemeinde: Götzis
- 30 Landschaftsschutzgebiet Sandgrube seit 1976 (LGBL.Nr. 41/1976, 29/1990, 9/2003)  
Gemeinde: Mäder
- 31 Örtliches Schutzgebiet Gassenweither seit 1999  
Gemeinde: Götzis
- 32 Naturschutzgebiet Schloßhügel seit 1971 (LGBL.Nr. 22/1971, 38/1999)  
Gemeinde: Koblach
- 33 Naturschutzgebiet Matschels seit 1974, seit 2003 auch Teil des Natura 2000-Gebiets Bangser Ried – Matschels (nach der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie) (LGBL.Nr. 53/1974, 23/1989, 23/1990, 36/2003, 48/2007)  
Gemeinde: Feldkirch
- 34 Naturschutzgebiet Bangser Ried seit 1974, seit 2003 auch Teil des Natura 2000-Gebiets Bangser Ried – Matschels (nach der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie) (LGBL.Nr. 52/1974, 22/1989, 19/1978)  
Gemeinde: Hiltfau
- 35 Geschützter Landschaftsteil Lehtbiotop Alte Röhlenen seit 1984 (LGBL.Nr. 34/1984)  
Gemeinde: Feldkirch
- 36 Örtliches Schutzgebiet Paspals KG Rankweil seit 1997  
Gemeinde: Rankweil
- 37 Naturschutzgebiet Amollina – Vita seit 1991 (LGBL.Nr. 39/1991, 52/1994, 12/2000)  
Gemeinde: Zwischenwasser
- 38 Pflanzenschutzgebiet Tiefenwald-Staffel, 1974 ausgewiesen, 1998 aufgehoben (LGBL.Nr. 30/1974, 8/1998)  
Gemeinde: Fontanella
- 39a + 39b + 39c + 39d Pflanzenschutzgebiet Sonntag, 1968 ausgewiesen, 1998 aufgehoben (LGBL.Nr. 20/1968, 8/1998)  
Gemeinde: Sonntag
- 39a Naturschutzgebiet Godental seit 1987, seit 2003 zusammen mit 39b auch Natura 2000-Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie, Gebiet liegt im ehemaligen Pflanzenschutzgebiet Sonntag (LGBL.Nr. 40/1987, 24/1988, 5/1993, 36/2003)
- 39c Natura 2000-Gebiet Unter-Überluft (nach der FFH-Richtlinie) seit 2003, Gebiet liegt im ehemaligen Pflanzenschutzgebiet Sonntag (LGBL.Nr. 36/2003)
- 40 Pflanzenschutzgebiet Käber See seit 1958 (LGBL.Nr. 17/1958)  
Gemeinde: Schtröcken
- 41 Naturschutzgebiet Gipsflöcher seit 1988 (LGBL.Nr. 42/1988)  
Gemeinde: Lech
- 42 Naturschutzgebiet Faludriga Nova seit 1999 (LGBL.Nr. 39/1999, 7/2003, 37/2005)  
Gemeinde: Roggal
- 43 Pflanzenschutzgebiet Muttersberg, 1959 ausgewiesen, 1998 aufgehoben (LGBL.Nr. 9/1959, 8/1998)  
Gemeinde: Nüziders
- 44a + 44b Natura 2000-Gebiet Ludescher Berg (nach der FFH-Richtlinie) seit 2003 (LGBL.Nr. 36/2003)  
Gemeinde: Ludesch
- 44b Örtliches Schutzgebiet Brunnengarten seit 2003, liegt fast zur Gänze im Natura 2000-Gebiet Ludescher Berg  
Gemeinde: Ludesch
- 45 Geschützter Landschaftsteil Montjola seit 1992 (LGBL.Nr. 12/1992)  
Gemeinde: Thüringen
- 46 Naturschutzgebiet Bludescher Magewiesen seit 1997 (LGBL.Nr. 44/1997, 36/2002)  
Gemeinde: Bludesch
- 47 Örtliches Schutzgebiet Langwies seit 2003  
Gemeinde: Gößis
- 48 Naturschutzgebiet Gasserplatz seit 1986 (LGBL.Nr. 23/1986)  
Gemeinde: Gößis
- 49 Naturschutzgebiet Maria-Grüner Ried seit 1994 (LGBL.Nr. 32/1994)  
Gemeinde: Frostanz
- 50a + 50b Geschützter Landschaftsteil Drei Schwestern seit 1976, die Teilfläche 50b ist seit 2003 Teil des Natura 2000-Gebiets Spitzkewalders Samital (LGBL.Nr. 26/1976)  
Gemeinde: Frostanz
- 51a + 51b Pflanzenschutzgebiet Bazora, 1962 ausgewiesen, 1998 aufgehoben, Teilfläche 51b ist seit 2003 Teil des Natura 2000-Gebiets Spitzkewalders Samital (LGBL.Nr. 25/1962, 8/1998)  
Gemeinde: Frostanz
- 50b + 51b Natura 2000-Gebiet Spitzkewalders Samital (nach der FFH-Richtlinie) seit 2003, die Teilfläche 50b liegt im Geschützten Landschaftsteil Drei Schwestern, die Teilfläche 51b liegt im ehemaligen
- Pflanzenschutzgebiet Bazora (LGBL.Nr. 36/2003)  
Gemeinde: Frostanz
- 52 Natura 2000-Gebiet Spitzkewalders Innergamp (nach der FFH-Richtlinie) seit 2003 (LGBL.Nr. 36/2003)  
Gemeinde: Nenzing
- 53a + 53b Pflanzenschutzgebiet Nenzinger Himmel seit 1958, die Teilfläche 53a ist seit 2003 Bestandteil des Natura 2000-Gebiets Alpenmurren Gampardonatal (LGBL.Nr. 16/1958)  
Gemeinde: Nenzing
- 53a + 54 Natura 2000 Gebiet Alpenmurren Gampardonatal (nach der FFH-Richtlinie) seit 2003, die Teilfläche 53a liegt im Pflanzenschutzgebiet Nenzinger Himmel (LGBL.Nr. 36/2003)  
Gemeinde: Nenzing
- 55 Natura 2000-Gebiet Spitzkewalders Oberer Trift (nach der FFH-Richtlinie) seit 2003 (LGBL.Nr. 36/2003)  
Gemeinde: Nenzing
- 56 Natura 2000-Gebiet Spitzkewalders Brandneral (nach der FFH-Richtlinie) seit 2003 (LGBL.Nr. 36/2003)  
Gemeinde: Bürselberg
- 57a + Großteil von 57b Natura 2000-Gebiet Klosterfaler Bergwälder (nach der Vogelschutzrichtlinie) seit 2003, die Teilfläche 57b ist Bestandteil des Naturschutzgebiets Bädener Magewiesen (LGBL.Nr. 36/2003)  
Gemeinden: Bludenz, Innerbrax, Dolags, Klöstlerle
- 57b Naturschutzgebiet Bädener Magewiesen seit 1991, liegt zum größten Teil innerhalb des Natura 2000-Gebiets Klosterfaler Bergwälder (LGBL.Nr. 30/1991)  
Gemeinde: Innerbrax
- 58a Pflanzenschutzgebiet um den Lüneerse, 1959 ausgewiesen, 1998 aufgehoben, die Fläche ist Teil des Geschützten Landschaftsteils Reilistal und Lüneersegebiet (LGBL.Nr. 8/1959, 8/1998)  
Gemeinde: Vandans
- 58b + 58c Pflanzenschutzgebiet im Grenzgebiet Vandans-Isochaggns, 1963 ausgewiesen, 1998 aufgehoben, die Teilfläche 58b liegt im Geschützten Landschaftsteil Reilistal und Lüneersegebiet (LGBL.Nr. 26/1963, 8/1998)  
Gemeinde: Vandans, Isochaggns
- 58a + 58b Geschützter Landschaftsteil Reilistal und Lüneersegebiet seit 1966, die Teilfläche 58a umfaßt das ehemalige Pflanzenschutzgebiet um den Lüneerse, die Teilfläche 58b war Teil des ehemaligen Pflanzenschutzgebiets im Grenzgebiet Vandans-Isochaggns (LGBL.Nr. 40/1966, 24/1969)  
Gemeinde: Vandans
- 59a + 59b + 59c Naturschutzgebiet Venwall seit 1999, 2003 Umwandlung von 59a und 59b unter Einbeziehung von 59d in das Natura 2000-Gebiet Venwall nach der Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie (LGBL.Nr. 47/1999, 72/2002, 12/2003, 31/2003, 36/2003, 56/2003, 33/2007)  
Gemeinden: Klöstlerle, Silberal, St. Gallenkirch, Gaschurn
- 59c Natura 2000-Gebiet Wiegense (nach der FFH-Richtlinie) seit 2003, gekörte zuvor zum Naturschutzgebiet Venwall (LGBL.Nr. 47/1999; 72/2002, 12/2003, 31/2003, 36/2003, 56/2003)  
Gemeinde: Gaschurn
- 60 Natura 2000-Gebiet Schuffluren Tafamunt (nach der FFH-Richtlinie) seit 2003 (LGBL.Nr. 36/2003)  
Gemeinde: Gaschurn
- 61 Pflanzenschutzgebiet Silvretta-Hochalpenstraße, 1956 ausgewiesen, 1998 aufgehoben (LGBL.Nr. 10/1956, 8/41998)  
Gemeinde: Gaschurn
- 62 Biosphärenpark Großes Walsertal, im Juli 2000 durch die Landesregierung verordnet (LGBL.Nr. 33/2000, 46/2005), im November 2000 durch die UNESCO anerkannt  
Gemeinden: Thüringerberg, Reggal, St. Gerold, Bians, Sonntag, Faschina
- UMG Umweltbüro Grabher 2007

## 9. Geschichte der Vorarlberger Schutzgebiete anhand von fünf Beispielen

### 9.1. Rheindelta

Abb 25: Blick vom Pfänder auf das Rheindelta: „Eine durch ihre Eigenart besonders hervorragende Landschaft ist das Gebiet zwischen der alten und neuen Rheinmündung; es sind weite Moorgründe, von breiten Gräben durchzogen, und beherbergen allerlei Sumpfwächse, ebenso eine reiche Vogelwelt, namentlich Sumpf- und Schwimmvögel, die hier ihre Brutstätten haben“ (Blumrich 1931).



Rheindelta seit langem von naturwissenschaftlichem Interesse

Das Rheindelta mit seiner vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt erregte schon früh die Aufmerksamkeit Naturinteressierter. Vom 26. Mai 1806 ist überliefert, dass in Fußbach eine „Kropfgans“ (ein Pelikan) „lahm geschossen und hernach zur Schau hergeführt“ wurde (Hartmann 1808). Im 19. Jahrhundert führte eine seltene Insekten fressende Wasserpflanze – die heute in Österreich ausgestorbene Wasserhade (*Aldrovanda vesiculosa*) – König Ferdinand von Bulgarien wiederholt in das Rheindelta (Schwimmer 1928d). Die Wasserhade wurde 1847 von Dr. Jakob Gottlieb Custer (einem Arzt aus Rheineck) „in einem kleinen Tümpel reinen Wassers im Moor“ am Oberen Lochsee entdeckt. „Der Standort dieser Pflanze ist schon nach einem Regentage unzugänglich, denn wenn man sich auch nicht scheuen würde, knietief ins Wasser und in den mit Moosbeere, Rosmarinheide, Rund- und Langblättrigem Sontentau, Moos, hohen Riedgräsern und Schilfrohr bedeckten Boden einzusinken, um an den Rand des Laagsees [= Lochsee] zu kommen [...], so sind umsomehr kleine Tümpel, sogenannte Löcher, im Rohr versteckt, zu fürchten, deren Ränder, unter Wasser gesetzt, man nicht unterscheiden kann“ (Schwimmer 1937a). Und so nahm Pater Bruhin – einer der ersten, der sich mit einer Übersicht der Flora Vorarlbergs beschäftigte (Schwimmer 1937b) und sich im August 1864 auf die Suche nach der Wasserhade machte – „da er nicht ins Wasser wollte, einen Bauern mit und ritt auf seinem Rücken in den Sumpf“ (Schwimmer 1937a, Schwimmer 1955a). Johann Schwimmer (1937) vermutete die Heimat der „in ihren Standorten wählerischen“ *Aldrovanda vesiculosa* übrigens in Australien – von dort habe sie sich nach Indien verbreitet und sei über Wasservögel (Pelikane) bis an den Lochsee verschleppt worden (Schwimmer 1955a). Seit dem Rheinhochwasser im Jahr 1890 ist die Wasserhade



in Vorarlberg und Österreich wieder verschwunden (Blumrich 1931, Schwimmer 1937a).



Abb 26+27: Unterer Lochsee zu Beginn des 20. Jahrhunderts (Foto: Albert Kurz) und heute. Die Lochseen sind als Reste eines historischen Rheinlaufs entstanden (Kurz 1912). Heute sind sie verbaut und in das Entwässerungssystem des Rheindeltas integriert.



### 9.1.1. Der Einfluss des Menschen auf die Landschaft

Die Rheinregulierung sollte nicht nur die Überschwemmungsgefahr bannen, sondern war eine Voraussetzung für großflächige Entwässerungen im Rheintal. In den

Feuchtgebieten des Rheintals war im 19. Jahrhundert die *Anopheles*-Mücke als Überträger der Malaria noch häufig (Bucher 1992). Nach zahlreichen Rheinüberschwemmungen im 18. und 19. Jahrhundert wurde im Jahr 1892 durch den Staatsvertrag zwischen Österreich und der Schweiz die Internationale Rheinregulierung (IRR) ins Leben gerufen, um den Wildfluss Alpenrhein zu bändigen (Bergmeister & Leopold-Schneider 2000).

Regierungsrat Hungerbühler aus St. Gallen schrieb Mitte des 19. Jahrhunderts (Hungerbühler 1854):

*Die kürzeren Zeiträume als weiland wiederkehrenden, an Ausdehnungen und Bösartigkeit immer zunehmenden Verwüstungen, denen das St. Gallische Rheingelände in den letzten Jahrzehnten [...] ausgesetzt war, machen es der St. Gallischen Landesverwaltung zur gebieterischen Pflicht, die seit Langem besprochenen, vielfach begutachtete, durchgreifende Regulierung des Rheinstromes [...] bis zu dessen Ausmündung in den Bodensee endlich allen Ernstes und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln an die Hand zu nehmen.*

*Das Unternehmen ist ein großartiges, schwieriges, kostspieliges. Seine Ausführung wird eine Reihe von Jahren, wird die freundnachbarliche Mitwirkung der angrenzenden Uferstaaten des Rheins und des Bodensees, vorab der k.k. österreichischen Regierung, – wird Millionen an Baukosten in Anspruch nehmen und schon darum ohne vereintes Zusammenwirken, ohne die glückliche Konkurrenz mehrerer einander helfender Kräfte nicht zu Stande kommen.*

Der st. gallische Ornithologe Anton Girtanner, Ehrenmitglied der internationalen permanenten ornithologischen Kommission, richtet 1893 vor Beginn der Bauarbeiten ein Schreiben an die Internationale Rheinregulierung, in dem er Maßnahmen zum Schutz der Vogelwelt forderte.

*[...] Es ist eine unbestrittene Tatsache, daß überall da, wo behufs Ausführung von Eisenbahn- und Straßenanlagen, Flußkorrekturen und anderen derartigen Unternehmungen, sich eine größere Anzahl von Arbeitern für längere Zeit festsetzt, die bislang dort angesiedelt gewesenen Standvögel sehr bald und auf weite Ausdehnung an Individuenmenge und Artenzahl ganz bedeutend abnehmen, zur Zeit der Arbeitsvollendung so ziemlich ausgestorben sind und erst nach langer Zeit, äußerst langsam, und nur zum Teil sich wieder einstellen. Nur ein kleiner Teil der Schuld daran fällt der Beunruhigung und Verscheuchung durch die Arbeit und die Arbeiter zur Last, ein weit größerer wohl den durch die landschaftliche Veränderung in ungünstigem Sinne umgestalteten Wohn- und Nährverhältnissen jenes Gebietes. Weitaus die größte Schuld trägt indessen ohne Frage das Wegfangen und Erlegen der Vögel jeder Art und das Ausrauben der Nester durch die Arbeiter selbst. [...]*

*Es ist [...] leicht vorauszusehen, daß ohne sehr entschieden eingreifende Maßnahmen zum Schutz der Standvögel und ihrer Brut, sowie der Durchzugsvögel dieses Rheingebiets, die Zeit der Korrektionsarbeiten eine*

1893 negative Auswirkungen der Rheinregulierung auf die Vogelwelt durch die „landschaftliche Veränderung“ und „Beunruhigung und Verscheuchung“ der Vögel befürchtet

Chauvinistische Natur-  
schutzbegründungen

geradezu verhängnisvolle Lücke in den ohnehin schon sehr geschwächten Bestand an national-ökonomisch so wichtigen Lebewesen reißen müsste – ein Schaden der sich nachher auf keine Weise wieder gut machen ließe, während sich durch rechtzeitig ergriffene, dann aber auch mit rücksichtsloser Strenge durchgeführte Schutzmaßnahmen sehr viel Unheil verhüten läßt. [...]

Es darf deshalb um so weniger außer Acht gelassen werden, daß sehr oft die fast ausschließliche Beschäftigung namentlich des italienisch sprechenden Arbeiters und mehr oder weniger der ganzen Arbeiterschaft romanischer Abstammung in jeder freien Stunde im Töten der Vögel um sich her besteht. Selbst während der Arbeitsstunden weiß er jeden unbeachteten Augenblick zum Nachsehen der oft selbst innerhalb seines Gesichtskreises ausgelegten Leimspindeln, Gärnchen, Schlingen und Fallen aller erdenklichen anderen, zum Teil nur ihm bekannten Vogelmordwerkzeuge zu benützen. Er fängt und tötet jeden Vogel, dessen er habhaft werden kann, zu jeder Jahres-, Tages- und Nachtzeit, Sonntags und Werktags, bei jeder Witterung, überall, und verzehrt jeden, ohne Unterschied. Bei diesem Vogelmorden geht es jedoch so lautlos her, so ohne irgend welche Spur zu hinterlassen, daß dem nicht Eingeweihten unmöglich ist, an den entsetzlichen Erfolg zu glauben, mit dem in seiner nächsten Nähe in dieser Weise gegen unsere Vogelwelt gewütet wird. Und so verfährt der Südeuropäer überall auf dem ganzen Erdenrunde, wo er, bei sonst lobenswerten Arbeitsfleiß, irgend etwas Lebendes, für ihn immer Eßbares zu erbeuten hoffen darf. Zu welch' traurigen Resultaten aber eine derartige systematisch betriebene Verfolgung der rheintalischen Vogelwelt führen müßte, wenn sich dazu hunderte von Arbeitern, zumal während einer Reihe von Jahren, verbinden könnte, läßt sich leicht denken.

Die Rheinregulierung wird in ihrer Vollendung, an sich d. h. durch die ungünstige Umgestaltung der Lebensverhältnisse für die bisherige Standvögelwelt ein schweres Unglück bedeuten, das wir aber, weil unabwendbar, stillschweigend über sie ergehen lassen müssen. [...] Um so mehr ist es Pflicht der Sachkundigen, die abwendbaren Verluste an einem großen Kapital in Gestalt unzähliger gefährdeter Vogelexistenzen während einer ganzen Reihe schwer bedrohter Brüte- und Zugperioden auf das erreichbar Minimum zu beschränken.

Dieses Ziel läßt sich erreichen, wenn die Tit. internationale Rheinregulierungs-Kommission sich wird entschließen können, folgende diesbezügliche Bestimmung zu treffen, welcher selbstredend auf beiden Seiten des Rheins und während der ganzen Dauer der Rheinregulierungs- und Binnengewässerkorrektions-Arbeiten Folge zu leisten wäre und die dahin lautet:

Jedem Arbeiter am Rheinregulierungswerk und der Binnengewässerkorrektur samt seinen allfälligen männlichen oder weiblichen Zugehörigen ist das Fangen oder Erlegen irgend eines Vogels, sowie das Ausrauben irgend eines Vogelnestes während der ganzen Zeit seines Aufenthaltes im Rheintal untersagt, bei Strafe sofortiger Entlassung auf immer. [...]

(Girtanner 1894)

- Fußbacher Durchstich*
- Die Arbeiten für den Fußbacher Durchstich, durch den der Rhein von Brugg (Höchst) auf geradem Weg zwischen Hard und Fußach in den Bodensee geleitet wurde – nach dem bereits 1859 aufgestellten Motto „*weil der Rhein dann so gerade verläuft, ist er auch um so leichter zu überwachen*“ – begannen im November 1895 (Bergmeister & Leipold-Schneider 2000). Gleichzeitig erhielt auch die Dornbirnerach ein neues, begradigtes Gerinne (Nesper 1926). In der Nacht vor der geplanten feierlichen Eröffnung des Fußbacher Durchstiches am 6. Mai 1900 durchbrach der durch die Schneeschmelze große Wassermengen führende Fluss die Scheidewand als letzte Barriere zu seinem neuen Bett und fließt seit damals als Neuer Rhein in einem künstlichen Gerinne 8 km östlich der ursprünglichen Mündung in den Bodensee (Bergmeister & Leipold-Schneider 2000). Der ursprüngliche Rheinlauf – nun als Alter Rhein bezeichnet – erhält heute nur noch Wasser aus den Entwässerungskanälen des schweizerischen Rheintals (Grabher & Blum 1991). Der Fußbacher Durchstich wurde übrigens „*von den eingeborenen Hardern und Fußachern abgelehnt*“ (Schwimmer 1955b, vgl auch Anonymus 1863). Auch Alois von Negrelli, der in den 1820er Jahren mit Vermessungsarbeiten für die „*in Angriff zu nehmenden Rheinbaugeschäfte*“ beauftragt war, klagte immer wieder über die unfreundliche Haltung der Rheingemeinden – die Bevölkerung sah in der Rheinregulierung „*unerschwingliche Arbeit, sinnlose Verschwendung ungeheurer Summen Geldes, Niederreißen bestehender Wohnhäuser, Durchschneidung der besten Äcker, mithin die totale Zugrunderichtung der Rheingemeinden*“ (Fleischer 1950). Der Vorarlberger Landtag sprach sich 1882 mit zwölf Gegen- und vier Jastimmen gegen jeden in die Fußbacher Bucht mündenden Durchstich aus, während sich die Gemeinden Gaißau, Höchst, Lustenau, Hohenems, Altach und Mäder bei Kaiser Franz Joseph I. für einen Durchstich einsetzten (Bergmeister & Leipold-Schneider 2000).
- Widerstand gegen die Rheinregulierung in Hard und Fußach*
- Mit dem Fußbacher Durchstich begann durch die umfangreichen Sedimentablagerung des Neuen Rheins von durchschnittlich zwei bis drei Millionen m<sup>3</sup> pro Jahr die Verlandung der Harder und Fußbacher Bucht. Im Zeitraum von 1911 bis 1951 ist die Wasserfläche der Harder und Fusacher Bucht um gut 80 ha kleiner geworden. Die Sandinseln im Mündungsbereich erreichten in den 1940er Jahren je nach Wasserstand eine Ausdehnung zwischen 80 und 120 Hektar (Gmeiner 1980). Trotzdem war das Rheindelta „*zwischen dem Rheinkanal und dem alten Rhein*“ in den 1930er Jahren noch „*im wildesten Urzustand und von einer einzigartigen – wenn auch nicht gerade populären – Naturschönheit*“ (Schwenkel 1933).
- Verlandung der Harder und Fußbacher Bucht*
- In den 1950er Jahren wurde die Harder Bucht durch die Vorstreckung der Dornbirnerach, den Aushub des Binnenbeckens (inklusive eines Vorbeckens und der Schüttung eines Damms zwischen Binnenbecken und Bodensee) sowie der Aufschüttung der bereits verlandeten Flächen umfassend saniert (Längle 1992). Im Rahmen dieser Sanierungsmaßnahmen sind auch die Schleienlöcher entstanden. Hier findet sich heute das einzige Vorkommen von aquatischen, dh ganzjährig überschwemmten Schilfröhrichten im Naturschutzgebiet Rheindelta (Aschauer & Grabher 2004).
- Entwicklung neuer Lebensräume durch die Sedimentablagerungen an der Rheinmündung*
- Seit 1972 werden die Rheindämme in den Bodensee vorgestreckt, um die Sedimentfracht in tiefere Seebereiche abzuleiten (Götz & Bergmeister 1994). Trotzdem entwickeln sich hier auch heute noch neue Lebensräume. Das Rheindelta ist seit 1900 rund 2,5 km<sup>2</sup> gewachsen (Grabher & Blum 1990). Auf den Sedimentationsflächen etablieren sich mit Flachwasserbereichen und Schlickflächen, Röhrichten, Großseg-



gensümpfen und Auwäldern alle Sukzessionsstadien einer Mündungslandschaft. Noch immer finden sich hier große Bestände des vom Aussterben bedrohten Zwergrohrkolbens (*Typha minima*), vermutlich der größte mitteleuropäische Bestand dieser Pionierpflanze (Müller 1991, vgl auch Bohle 1987).

Abb 28: Luftbildaufnahme aus dem Jahr 1949 – durch die großflächigen Sedimentablagerungen des Neuen Rheins verlandeten die Fußacher und Harder Bucht zunehmend. Die ehemals 50 m tiefe Fußacher Bucht ist heute durchschnittlich einen Meter tief (Grabher & Blum 1990).



Abb 29: Seit den 1970er Jahren wurden die Rheindämme rund 5 km in den Bodensee vorgestreckt. Aus ökologischer Sicht ist der Erhalt der Landschaftsdynamik von besonderer Bedeutung. Durch Revitalisierungsmaßnahmen soll der derzeit „sehr technische“ Rheinkanal mittelfristig ein naturnäheres Erscheinungsbild erhalten. (Foto: Hanno Thurnher Filmproduktion).





*Einst regelmäßige Überschwemmungen*

Eine weitere grundlegende Veränderung war die Eindeichung: Der Bodensee weist jährliche Wasserstandsschwankungen von durchschnittlich 1,6 m auf. Der sommerliche Höchststand ist durch die höheren Niederschlagsmengen in den Sommermonaten und durch die Schneeschmelze im Gebirge bedingt. Dadurch wurden früher ufernahe Bereiche regelmäßig überschwemmt. Bei einem Wasseranstieg von bis zu 3 m war selbst das Wohngebiet von Fußach betroffen. Der erste Vorschlag, mit einem Damm das Siedlungsgebiet und die Landwirtschaftsflächen vor Überflutung zu schützen, stammt schon von Alois von Negrelli:

*Vorschläge von Negrelli*

*Die Umgebung von Fußach war wegen ihrer äußerst niedrigen Lage, auch bei gewöhnlichem Sommerstand des Bodensees fast alljährlich unter Wasser gesetzt worden, wodurch sowohl der Kultur, als auch der Gesundheit der Einwohner großer Schaden zugefügt wurde. Es ist unbegreiflich, wie man so ruhig und sorgenlos dem fast alle Jahre wiederkehrenden Angriff des Sumpfwassers entgegensehen konnte, in dem herkömmlichen Vorurteil, dass „gegen den großen Bodensee nichts anzufangen sei“. Vom Kreisamt über eine Behebung des Übels befragt, antwortet Negrelli in einem schriftlichen Vorschlag vom 14. Juli 1827 unter anderem: „Wenn die Einwohner der Gemeinde Fußach die vielen im Laufe des Jahres, aber vorzüglich aber im Spätherbst und am Anfang des Frühjahres, sich ergebenden freien Stunden zu Anlegung eines Dammes dem Seegestade entlang, und dann längs dem linken Achufer bis am Büchel im Dorf Fußach verwenden würde, so würde dieser Ort in zwei bis drei Jahren von der jährlich wiederkehrenden Überschwemmung befreit werden“.*

(Fleischer 1950)

Die Sachverständigen der Gemeinde Fußach unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Johann Joseph Spiehler erachteten jedoch Negrellis Antrag für „unmöglich“ und „unausführbar“. Am 7. November 1827 entrüstete sich Negrelli, dass „die Vorurteile des alten Schlendrian noch nicht abgelegt und die zu dem beantragten Unternehmen nötige Einsicht noch nicht erlangt“ sei (Fleischer 1950).

Es sollten noch mehr als 100 Jahre vergehen, bis Negrellis Idee in die Tat umgesetzt wurde. 1925 plante die Vorarlberger Rheinbauleitung den Bau des Polderdamms. Über 10 Jahre später „drohte der Bodensee immer noch“:

*Vor zehn Jahren schon ging man daran, diese Gefahr zu bannen; man schuf ein Projekt. Ein langer Damm von Fußach nach Gaißau wurde geplant, der den See hinausdrängen sollte; dahinter wollte man große Pumpwerke mit einem Entwässerungsnetz errichten, um den Seedruck abzufangen und wegzuschaffen. Die Schweizer Gemeinde Altenrhein hat ein ähnliches Projekt schon längst verwirklicht und liegt trocken, wenn das Rheindelta schwimmt. Rechnerisch heißt das folgendes: Wenn wir zur selben Zeit den Damm gebaut hätten, also vor mindestens zehn Jahren, so hätte das Rheindelta in dieser Zeit eine Mehrerzeugung an Ernte von mindestens sechs Millionen Schilling zu verzeichnen können.“*

nen [...]. Es würden darin auch 2,4 Millionen Schilling Arbeitsverdienst stecken.<sup>125</sup>

Während Gegner von einer Landschaftszerstörung sprachen, sahen Befürworter in der Entwässerung des Rheindeltas einen wichtigen Beitrag zur „Volksernährung“. Es wurden sogar Unterschriften für den Bau des Dammes gesammelt<sup>126</sup>, um „landwirtschaftlich einwandfreie Verhältnisse zu schaffen“ und „den Boden in volle, ungestörte Kultur nehmen zu können“<sup>127</sup>.

Landwirtschaft für Bau  
des Polderdamms

*In der letzten Zeit vernimmt man aus den Tagblättern Stimmen, die offen für die Behebung der Notlage in den Rheintalgemeinden eintreten. Es hat lange gedauert, aber es ist noch nicht zu spät, wenn man ernstlich zugreift. Die Hoffnung, dass man uns helfen werde, stimmt freudig, die Enttäuschung wäre um so bitterer. Arbeitsbeschaffung ist heute das geflügelte Wort. Sie ist notwendig, sehr sogar – auch bei uns. Wenn man von Fußach dem Rohrsitz zuwandert, stößt man auf Boden, auf Humus und Letten gut vermischt, mit einer hervorragenden Fruchtbarkeit. Es wäre eine Freude, hier zu pflanzen, wenn der See nicht wäre. Wievielmals schon haben wir hoffnungsvoll im Frühling Furche um Furche gepflügt, geeggt, die Mais- und Kartoffelsaat in den Boden gelegt, um für den Winter eine eigene Ernte zu haben! Wie oft aber wurden wir enttäuscht; wie entmutigend wirkt dann die Klage in den Häusern, wie sie in Gaißau, in Höchst und in Fußach einander zuraunen, der See steigt, er kommt alle Tage näher. Und wenn er dann an die Äcker heran kriecht, erst zwischen den Zeilen steht, dann höher schwillt, über die Kämme läuft, an den Mais- und Kartoffelpflanzen hinaufklettert, weiß der betroffene Landmann, daß es aus ist mit dem Erntesegen. Und so haben wir es mitgemacht, nicht einmal, schon oft. Heute ist es bald nicht mehr zum Ertragen. Der See erdrosselt uns, wenn es so fortgeht. Die letzten beiden Jahre stand mehr als der halbe Boden von Fußach und Gaißau im See, und ein großer Teil des Höchster Landes. Das sind Flächen. Man mangelt sie unendlich, heute mehr denn je. Ja der See ist eine Geißel fürs Rheindelta. Wir, die wir unter ihr leiden, fürchten sie, sind aber ohnmächtig. Der Arbeitsbeschaffung steht hier ein wirkungsvolles Gebiet offen. Viele, arme Kleinbauern hoffen.<sup>128</sup>*

Der damalige Rheinbauleiter Felix Nesper brachte als kostengünstigere Alternativlösung eine Kolmatierung in die Diskussion ein (vgl auch Wagner 1951):

*[Es gibt] noch eine andere Lösung, das derzeit überstaute Gelände vom Seestau freizubekommen. Das ist die Hebung des Geländes. Dies vollzieht sich auf natürlichem Wege, wenn das eingestaute, mit Schlamm gesättigte Wasser diesen ablagert oder auf künstlichem Wege, indem Schlammwasser zugeleitet wird. Nachdem die tiefsten Stellen in einem Gürtel liegen, der dem Seeufer entlang verläuft, kommt*

<sup>125</sup> Vorarlberger Tagblatt vom 9.3.1937

<sup>126</sup> Vorarlberger Tagblatt vom 20.4.1937

<sup>127</sup> Vorarlberger Tagblatt vom 9.4.1936

<sup>128</sup> Vorarlberger Tagblatt vom 18.3.1937

*aus den verschiedensten Gründen nur die Zuleitung vom See aus in Frage. Aber auch diese Art der Kolmatierung würde wegen der Größe des Gebiets und dem verhältnismäßig geringen Schlammgehalt des trüben Wassers einen sehr langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Man wird daher den Schlammgehalt des zugeleiteten Wassers künstlich erhöhen müssen. Das geschieht in einer Weise dadurch, daß man den im See abgelagerten Schlamm mit Hilfe von für diesen Zweck besonders gebauten Baggern löst und die dickflüssige Masse durch eine verstellbare Rohrleitung jenen Stellen zuführt, deren Auflandung beabsichtigt ist.<sup>129</sup>*

1963 Polderdamm fertiggestellt

Die Aussage, „es wird noch viel Wasser in den Bodensee fließen bis das Rheindelta entwässert ist“<sup>130</sup>, sollte sich bewahrheiten. Erst 1956 bis 1963 wurde – nach der erfolgreichen Errichtung einer Versuchspolderanlage (vgl. Schwendinger 1958, Schwendinger 1962, Feichtinger & Schwendinger 1968) – ein 8 km langer Damm zwischen Altem und Neuem Rhein gebaut, und damit die „Bahn frei“ gemacht „für die Eroberung einer beträchtlichen Kornkammer Vorarlbergs“ – so zumindest die Meinung im Jahr 1955 (Schwimmer 1955). Gleichzeitig wurden drei Schöpfwerke in Gaißau, Höchst und Fußach errichtet und die Vorflutgräben ausgebaut. Seit der Einpolderung wird der Grundwasserstand der Flächen landseits des Damms durch die Pumpwerke reguliert – er ist ausschließlich von der Niederschlagsmenge abhängig (Feichtinger & Schwendinger 1968) – und liegt während des Sommerhochwassers des Bodensees auf einem künstlich regulierten tiefen Niveau. In der Folge dehnten sich Siedlungsgebiet und Intensivlandwirtschaft in seennahe Bereich aus; in den Gemeinden Gaißau, Höchst und Fußach sind Streuwiesen stark zurückgegangen (Gemeiner 1980). Dadurch nahmen die Probleme bei der Regulierung des Wasserstandes wieder zu. Immer häufiger wurden bei starken Niederschlägen Keller überflutet. 1986 wurde in Fußach deshalb ein 16.000 m<sup>3</sup> fassendes Retentionsbecken gebaut und die Leistung des Pumpwerks auf 2400 Liter pro Sekunde verdoppelt (Grabher 1995).

Rückgang der Streuwiesen

Der Bau des Polderdamms blieb nicht ohne Folgen für das Schutzgebiet. Das Österreichische Institut für Naturschutz und Landschaftspflege machte bereits 1971 auf die Probleme aufmerksam:

*Infolge seiner natürlichen Ausstattung ist das Gebiet des Vorarlberger Rheindeltas nur beschränkt wirtschaftlich nutzbar. Die überaus aufwendigen Meliorierungsarbeiten stellen, volkswirtschaftlich gesehen, angesichts der agrarstrukturellen Entwicklungen in ganz West- und Mitteleuropa eine Fehlinvestition dar.*

*Andererseits gehört aber nach übereinstimmender Ansicht in- und ausländischer Naturschutzexperten das Vorarlberger Rheindelta zu den wertvollsten und zugleich schutzwürdigsten Gebieten Europas. Die Vorarlberger Landesregierung sollte daher die Arbeiten zur Absenkung des Grundwasserspiegels sofort einstellen lassen und ehestens alles in ihrer*

<sup>129</sup> Vorarlberger Tagblatt vom 11.6.1937

<sup>130</sup> Vorarlberger Tagblatt vom 20.4.1937

*Macht stehende unternehmen, um eine wirksame Unterschutzstellung des Gebietes zu erreichen.*

(Österreichisches Institut für Naturschutz und Landschaftspflege 1971)

Der Verlust extensiv genutzter Streuwiesen durch Intensivierung führte zum Rückgang mehrerer Wiesenvogelarten und zu Arten- und Bestandsveränderungen bei vielen anderen Tiergruppen (Grabher et al. 1995). Aber auch bei gleich bleibender Nutzung hat sich die Vegetation der Streuwiesen landseits des Polderdamms negativ verändert (vgl Wildi & Klötzli 1973, Grabher & Blum 1990). Das Absenken des Grundwasserspiegels führt über Torfmineralisation zur Freisetzung von Nährstoffen. Zusätzlich ist eine Versauerung der Böden zu beobachten. Der teilweise dramatische Artenverlust betrifft in erster Linie seltene und gefährdete Pflanzenarten (Grabher et al. 1995). Die Austrocknung der Streuwiesen landseitig des Hochwasserschutzdammes, verbunden mit einer Versauerung, ist heute das wesentliche Problem des Schutzgebiets (UMG 2005c).

*Austrocknung der Streuwiesen*

Die Austrocknung der Streuwiesen war bereits Anfang der 1970er Jahre zu erkennen, also kurz nach dem Bau des Verbindungsgrabens vom Högster zum Fußacher Pumpwerk (Wildi & Klötzli 1973). Negative Veränderungen in der Brutvogelwelt wurden im Rheindelta wie in kaum einem anderen Gebiet lückenlos dokumentiert (Willi 1985, Blum 1995). Die Veränderungen in der Vegetation halten bis heute an (UMG 2005c).

*Wiedervernässungsprojekt bisher nicht realisiert*

1998 sollte ein EU-LIFE-Projekt starten, das bis zu einem bestimmten Geländeniveau eine Überschwemmung der Streuwiesen landseits des Polderdamms ermöglicht hätte (Grabher 1998, Steiner & Latzin 2005). Aufgrund massiven Widerstands gegen die Wiedervernässung wurde das Projekt aber abgebrochen. Auch ein Folgeprojekt, das Streuwiesen landseits des Dammes mit Bodenseewasser berieselt hätte, wurde bis heute nicht realisiert.

*Abb 30: In Streuwiesen vordringende Goldruten: Nach dem Bau des Polderdamms konnten sich Siedlungen und Intensivlandwirtschaft seewärts ausbreiten; zwischen 1951 und 1991 hat sich der Häuserbestand von Fußach verfünffacht (Tiefenthaler 1992). Auch in den geschützten Streuwiesen hat sich die Vegetation durch Austrocknung und Versauerung verändert. In einmal etablierten artenarmen Pfeifengrasbeständen und Goldrutenfluren ist auch nach Wiederherstellung von hohen Grundwasserständen eine Regeneration der ursprünglichen Vegetation schwierig.*



Nicht realisierte Großprojekte

In den 1950er und 1960er Jahren waren zwei Großprojekte im Rheindelta geplant: Ein Flughafen im Riedgebiet von Höchst mit einer 2 km langen Flugpiste (Strasser 2007) zählte damals zu den „vordringlichen Problemen in Vorarlberg“ (Anonymus 1965). Zudem sollte ein internationaler Großschiffahrtshafen gebaut werden, der aus drei 600 m langen und 70 bis 80 m breiten tiefen Becken inklusive eines Hafeneisenbahnhofs mit 10 Betriebsgleisen bestanden und Platz für 1500-Tonnen-Frachtschiffe geboten hätte (Jussel 1957). Beide Projekte wurden jedoch nicht realisiert.

### 9.1.2. Das Rheindelta und der Naturschutz

*Die außerordentliche naturkundliche Bedeutung des Seeuferbereichs im Rheindelta und die kostbaren natürlichen Verhältnisse legen der Vorarlberger Landesregierung eine kulturelle Verpflichtung zur Unterschutzstellung dieses Gebietes auf.*

(Gehrer 1977)

Die Vorarlberger Fachstelle für Naturschutz beschäftigte sich 1926 erstmals mit dem Rheindelta, nachdem sich die Schweizerische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz beschwerte, dass

Klagen über das Ausnehmen von Vogelnestern in den 1920er Jahren

*im ganzen Verlauf des Alten Rheins und am ganzen Vorarlberger Bodenseeufer bis entlang zum so genannten Rohrspitz jedes Jahr durch Fischer sämtliche erreichbaren Nester von Wasserhühnern, Haubentauchern, Enten, Möwen und anderen Vögeln zerstört und ausgeplündert werden. So sollen in letzter Zeit am Rohrspitz 200 Möwennester zerstört worden sein und es wurde in Erfahrung gebracht, dass ein einziger Fischer von Gaissau auf einmal 170 Eier verschiedener Vogelarten ausgenommen habe.<sup>131</sup>*

Zwar war nach dem Vogelschutzgesetz aus dem Jahr 1909 das Ausnehmen von Möweneiern nicht verboten. Aber hinsichtlich der Gelege der anderen Vogelarten bestand eine Gesetzesübertretung, weshalb die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch als zuständige BH und die Bezirkshauptmannschaft Bregenz als Aufsichtsbehörde über die Seefischerei eingeladen wurden, „die nötigen Erhebungen durchzuführen die Gesetzwidrigkeiten abzustellen“.

Von Schweizer Seite bestand außerdem der Wunsch, einen Teil des Österreichischen Bodenseeufer zum Schongebiet zu erklären und an das Vogelschutzgebiet Rheineck anzugliedern.<sup>132</sup> Dazu schreibt Blumrich (1931):

Schutzvorschläge durch die Schweizerische Gesellschaft für Vogelkunde

*Es wäre sehr zu begrüßen, wenn das schweizerische Naturschutzgebiet bei Altenrhein auch auf der Vorarlberger Seite am Rheinspitz seine Fortsetzung und natürliche Erweiterung finden würde. Der erste Schritt hiezu wäre damit gegeben, wenn die in Betracht kommenden Gemeinden*

<sup>131</sup> Schreiben der Vorarlberger Landesregierung vom 27.9.1926 an die Bezirkshauptmannschaften Bregenz und Feldkirch

<sup>132</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 11.9.1926 an die Fachstelle für Naturschutz des Bundesdenkmalamtes

*Gaißau, Höchst und Fußach das i. J. 1933 ablaufende Jagdrecht nicht mehr vergeben würden.*

Diese Forderung entsprach kaum den Vorstellungen der Fischer. Sie beantragten 1936 eine Verschärfung der Fischereibestimmungen am Bodensee und planten eine Zwangsgenossenschaft. Naturschützer befürchteten die „völlige Vernichtung“ der als fischereischädlich erachteten Arten Fisch- und Seeadler, Fischotter, Eisvogel, Seeschwalben, Schwäne, Wildenten, Möwen, Taucher, Blässhühner und Kormoran. Zusätzlich war von Seiten der Fischer auch eine Zerstörung der Brutstätten gewünscht.<sup>133</sup>

1936 wollten Fischer  
Jagdrecht am Bodensee

*Tatsache ist, dass den Fischern nach dem Fischereigesetz vom Jahre 1889 verboten ist, beim Verfolgen von Tieren, die dem Fischstande irgendwie schädlich sind, Schusswaffen zu gebrauchen [...]. Die Maßnahmen, die den Fischern nach dem Jagdgesetz zugestanden wurden, genügen ihnen aber nicht, weshalb sie sich bemühten, auch selbst das Jagdrecht am Bodensee zu erreichen, was ihnen von der Landesregierung auch zugestanden worden ist. Dadurch sind aber unhaltbare Zustände geschaffen worden, man hat gleichsam den Ankläger zum Richter in eigener Sache gemacht. Die Fischer können nun eine Vereinigung bilden zur völligen und ungehemmten Ausrottung der Vögel des Bodensees. Im Laufe der Jahre würde auf diese Weise das Schwäbische Meer zu einem toten Meer werden, wenn alle Wasservögel, die den See so anmutig beleben, schonungslos abgeschossen werden dürfen. Damit würde aber der Bodensee für den so wichtigen Fremdenverkehr einen seiner Hauptanziehungspunkte verlieren.*

*All den vielen Vogelarten, die an und im Bodensee ihre Lebensbedingungen finden, auch wenn sie hauptsächlich Fische verzehren, kommt in der Natur eine bestimmte Rolle zu zur Erhaltung des Gleichgewichtes in der belebten Natur. Störungen desselben, verursacht durch Eingriffe des Menschen, haben sich noch immer gerächt. [...]*

*Daß der Mensch durch Raubbau sich selbst Schaden zufügt, beweist auch folgender Fall. Seinerzeit beklagten sich die Bodenseefischer, dass der Fang der Edelfische, der Felchen arg nachlasse. Schuld daran waren aber nicht Fischreiher, Taucher, Kormorane u.a., sondern die Fischer selbst, die zu engmaschige Netze verwendeten, sodaß der Bestand fortpflanzungsfähiger Fische allzustark vermindert worden war.*

*Zusammenfassend ist zu sagen, dass es vom Standpunkte des wohl verstandenen Naturschutzes nicht zulässig ist, dass den Fischern am Bodensee auch das Jagdrecht am Bodensee zugestanden und belassen wird.<sup>134</sup>*

Die Vorarlberger Landesregierung war der Meinung, obwohl auch eine maßgebende Naturschutzstelle des Deutschen Reiches bei der Landesregierung auf schriftlichem Wege für die Schonung der angeblich schädlichen Tiere eintrat<sup>135</sup>, dass die

<sup>133</sup> Abschrift des Entwurfs Zahl 11.307 vom 7.7.1936

<sup>134</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 24.7.1936 an die Vorarlberger Landeshauptmannschaft

<sup>135</sup> nicht datiertes Schreiben in den Unterlagen der Vorarlberger Landesfachstelle für Naturschutz



Bodenseefischereiverordnung keine Verschärfung der Vorschriften in Richtung der Verfolgung von Tieren darstelle und sie lediglich eine zusammenfassende Vorschrift vieler zerstreuter Einzelbestimmungen sei. Zudem sei den Naturschutzbestrebungen dadurch Rechnung getragen worden, dass die Adlerarten, die Seeschwalbe, die Enten und Gänse ganz aus der Liste der schädlichen Tiere ausgenommen wurde und der Schwan nur mehr in Laichgebieten als schädlich gelte.<sup>136</sup>

Konfliktfall Kormoran bis heute aktuell

Der Streit zwischen Fischerei und Vogelschutz wird zwar nicht mehr in dieser Intensität geführt, ist aber beim Kormoran, der seit einigen Jahren im Rheindelta wieder brütet, bis heute aktuell.

2002 hieß es:

*Fischer fordern „Abflug“ der Kormorane  
[...] Die BH Bregenz genehmigt nun nach einem „Gipfel“ aller Beteiligten mit dem Naturschutzverein Rheindelta in engem Rahmen von den Fischern geforderte Maßnahmen, die Kormorane zu verscheuchen.  
[...]*<sup>137</sup>

2003 „sorgten die Kormorane erneut für Wirbel“:

*Der Kormoran erhitzt einmal mehr die Gemüter, speziell jene der Fischer. Sie beantragten die Fällung jener Bäume, auf denen die ungeliebten „Futterräuber“ nisten. Die zuständige Bezirkshauptmannschaft Bregenz gab dazu grünes Licht. Jetzt geht die Naturschutzanwaltschaft in Berufung, weil es sich unter anderem um die letzten derartigen Brutstätten in Österreich handelt.*<sup>138</sup>

Abb 31: Brutkolonie der Kormorane in der Fußacher Bucht. Diese Bäume wurden inzwischen gefällt. Die Kormorane brüten nun auch auf der „Sandinsel“.



<sup>136</sup> Schreiben der Landeshauptmannschaft Vorarlberg vom 26.10.1936 an die Landesfachstelle für Naturschutz

<sup>137</sup> Vorarlberger Nachrichten vom 5.11.2002

<sup>138</sup> Vorarlberger Nachrichten vom 27.12.2003

1939 Antrag auf die Schaffung eines Schutzgebietes zwischen Alter und Neuer Rheinmündung

Johann Schwimmer formulierte bereits 1928, dass „vor einigen Jahren im Lande der Gedanke auftauchte, das Rheindelta als Naturschutzgebiet zu erklären“ (Schwimmer 1928d). 1939 stellte Friedrich Lürzer, Forstmeister aus Bregenz, einen Antrag auf die Anwendung des Reichsnaturschutzgesetzes auf einer 750 ha großen Fläche am Bodenseeufer zwischen Alter und Neuer Rheinmündung (Benzer 1986) und empfahl dringend die Schaffung eines Schutzgebietes im Bereich des Rheindeltas, das „hinsichtlich des Landschaftsbildes und der Tierwelt eines der seltensten [Gebiete] Mitteleuropas ist“ (Lürzer 1941).

*Bei der am deutschen Bodenseeufer allenthalben vorhandenen dichten Besiedlung und damit weitgehenden Umgestaltung des natürlichen Landschaftsbildes wäre es im öffentlichen Interesse gelegen, wenn wenigstens dieses Gebiet, das ohnehin als ertraglos bezeichnet werden kann, in seinem, dem Urzustande ähnlichen Aussehen erhalten bleiben würde.*

(Lürzer 1941)

1942 erstes Schutzgebiet im Rheindelta

Nachdem der Beauftragte für Naturschutz im Kreis Bregenz im August 1940 an den Antrag erinnert hatte, fand 1941 eine Besichtigung des in Aussicht genommen Naturschutzgebietes statt, an der neben politischen Vertretern Fachleute für Naturschutz aus Bregenz, Innsbruck, Stuttgart und Berlin teilnahmen. Das Ergebnis war eine Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes Rheinau durch den Reichsstatthalter Hofer am 21. August 1942 (Benzer 1986). Damit wurde das Rheindelta seeseits des schon damals geplanten Polderdamms einschließlich eines 1 km breiten Wasserstreifens und des Rheinholzes zum ersten Vorarlberg Schutzgebiet erklärt. Es war verboten, das bestehende Landschaftsbild zu verändern, neue Entwässerungsanlagen, Badehütten und Weganlagen zu errichten, die landwirtschaftlichen Nutzungen (einschließlich des Rohrschnittes und der Viehweide) in einem größeren als dem bisherigen Umfang auszuüben und größere Holzschlägerungen durchzuführen. Bezüglich der Nieder- und Wasserjagd war der geschützte Bereich als Schongebiet zu behandeln, nur die Jagd auf Rehwild, Hasen und Fasane konnte im Rahmen eines normalen Jagdbetriebes ausgeübt werden. Von den jagdbaren Vogelarten waren Möwen, Kiebitze, Große und Kleine Rohrdommeln, Seeschwalben, Regenpfeifer, Uferläufer, Sumpf- und Waldohreulen, Turmfalken und Zwergtaucher ganzjährig geschützt, obwohl sie nach den jagdgesetzlichen Vorschriften eine Schusszeit hatten (Allgeuer 1967).

Schutzbestimmungen in den 1940er Jahren

Schutzbemühungen nach dem Krieg

Die Schutzgebietsverordnung blieb nach dem Krieg zunächst verschollen (Blum 1977). Trotzdem gab es 1945 erneut Bestrebungen zur Unterschutzstellung. Nach mehreren kommissionellen Begehungen mit Mitgliedern der Vorarlberger Landesregierung wurde sogar ein neuer Gesetzesentwurf ausgearbeitet, bis endlich „der in den Kriegswirren verloren gegangene Akt aus dem Jahre 1942“ wieder auftauchte (Wimmer 1953), der dann allerdings prompt falsch interpretiert wurde: Trotz der Angabe von einer Schutzgebietsgröße von insgesamt 14 km<sup>2</sup> unter Einbeziehung einer 1 km breiten Wasserfläche wurde die Verordnung zunächst nur auf das Rheinholz, anstatt auf die Rheinau in Höchst, Fußach und Gaißau bezogen (Blum 1977).



Der Uferbereich war ab 1943 zusätzlich durch die Seeuferschutzverordnung vor landschaftlichen Beeinträchtigungen geschützt. Trotzdem nahm die Bautätigkeit zu, bis die Landesregierung 1957 beschloss, im Rheindelta keine Ausnahmegenehmigungen mehr zu erteilen (Benzer 1986). Eine Gefährdung des Schutzgebiets bestand aber nicht nur durch die Bautätigkeit und die stark zunehmende Freizeitnutzung, angeblich wurden sogar die Ornithologen zu einer Gefahr, weil sie gerade seltenere Arten „gezielt und hemmungslos“ aufsuchten (Keist 1963).

Abb 32: Nach dem 2. Weltkrieg nahm die Freizeitnutzung im Rheindelta zu – im Bild das Schleienloch in den 1960er Jahren. In Höchst war in den 1950er Jahren sogar der Bau eines Flughafens geplant, der aber u.a. wegen der ungünstigen Bodenbeschaffenheit nicht verwirklicht wurde (Strasser 2007). (Foto: Horst Nugent).



Mit dem Bau des Polderdamms und der Entwässerung der Riedflächen landseits des Damms wurden Stimmen laut, die einen Stopp der Meliorierungsarbeiten und eine Erweiterung des Schutzgebiets forderten (Österreichisches Institut für Naturschutz und Landschaftspflege 1971).

1963 wies der Schweizer Bund für Naturschutz (SBN) in Briefen an Siegfried Fussenegger, damaliger Leiter der Vorarlberger Naturschau, und an den Österreichischen Naturschutzbund auf die Notwendigkeit hin, der raschen Zerstörung des schützenswerten Gebiets Einhalt zu gebieten (Österreichisches Institut für Naturschutz und Landschaftspflege 1971). In der Vereinszeitschrift „Schweizer Naturschutz“ erschien ein Artikel zum Thema „Das Rheindelta vor dem Untergang“, indem es hieß, dass „das vogelreichste Gebiet in Mitteleuropa schon teilweise zerstört und in Bälde dem völligen Untergang geweiht ist, wenn es nicht gelingt, wenigstens Teile zu schützen“ (Willi 1963).

Ein Jahr später beschloss der WWF-International, das Rheindelta als Projekt mit besonderer Dringlichkeit in sein Tätigkeitsprogramm aufzunehmen. In der Folge wurde 1967 ein Schutzprogramm ausgearbeitet und unter anderem eine Gebietsausweitung landseits des Polderdamms gefordert (Österreichisches Institut für Naturschutz

WWF-International nimmt Rheindelta als Projekt Nr. 143 mit besonderer Dringlichkeit in das Tätigkeitsprogramm auf

und Landschaftspflege 1971). 1972 lieferte eine pflanzensoziologische Untersuchung Grundlagen zur Abgrenzung, zu Bewirtschaftungs- und Schutzmaßnahmen des zukünftigen Naturreservats (Wildi & Klötzli 1973). Die Vorsprache beim Landeshauptmann Dr. Herbert Keßler wurde allerdings als „Einmischung von außen“ abgetan.<sup>139</sup> Der damalige Präsident des WWF, Prinz Bernhard der Niederlande, nahm mehrmals persönlich Kontakt mit Landeshauptmann Dr. Herbert Keßler auf (Österreichisches Institut für Naturschutz und Landschaftspflege 1971), wobei die Verhandlungen im Jahre 1973 an der Forderung des WWF nach der Sicherung eines Mindestgrundwasserstandes scheiterten (Blum 1977).

Auch der Naturschutzausschuss des Vorarlberger Landesmuseumsvereins bzw die Vorarlberger Naturschau unter der Leitung von Walter Krieg beschäftigten sich mit dem Rheindelta, insbesondere mit der Fußacher Bucht.

1968 wurden im Rahmen „Statistischer Erhebungen“ fünfeinhalb Tage lang die Übertretungen der Naturschutzbestimmungen gezählt – mit „erschütterndem Ergebnis“, das belegte, „dass die zu schützende Substanz des Gebiets in der gegenwärtigen Situation in unmittelbarer Gefahr“ war<sup>140</sup>. 1969 folgte ein „Vorschlag zur Entwicklung eines Naturschutzgebiets in der Fußacher Bucht und zu seiner Einbindung in den Schutz- und Erholungsraum Rheindelta“ mit dem Versuch, die Entwicklung der Verlandungsflächen zu berechnen, und mit Gestaltungsvorschlägen, die unter anderem einen Fußacher See vorsahen.<sup>141</sup>

Tab 5: Ergebnis der Statistischen Erhebungen in der Fußacher Bucht durch die Vorarlberger Naturschau im Zeitraum vom 5. bis zum 9.7.1968

	festgestellte Übertretungen	geschätzte Dunkelziffer	gesamt
Fahrverbot	790	50% (395)	1185
Zelten	20	0% (0)	20
Lagerplätze	321	50% (160)	481
Feuerstellen	21	50% (10)	31
Bootsverkehr	257	100% (257)	514
Motorboote	109	100% (109)	218
Nudisten	519	100% (519)	1038
Pfade	6	200% (12)	18
Pflanzen	907	100% (907)	1814
<b>Summe</b>	<b>2950</b>	<b>2369</b>	<b>5319</b>

Erfasst wurden Missachtung von Fahrverboten, unerlaubtes Zelten und Campieren, Lagerplätze mit mehreren Quadratmetern Fläche, illegale Feuerstellen, unerlaubter Bootsverkehr (wobei 21 Boote gelandet und 11 in die Schilfflächen gefahren sind), Motorboote in unmittelbarer Ufernähe, Nacktbader, das Anlegen neuer Pfade und das Abreißen von Pflanzen (wobei neben Großem Rohrkolben auch 120 Kleine Rohrkolben gesammelt wurden).

Zahlreiche Übertretung der Naturschutzbestimmungen im Rheindelta

Zudem wurden streunenden Hunde beobachtet. Auf der Sandinsel wurden am Sonntagmittag vier „Herrenreiter“ gesehen, am nächsten Tag ließen Kinder dort ihre Drachen steigen. Treibholz wurde unter anderem mit LKWs vom Ufer abtransportiert. „Vor allem krass war das Fest der Bootstaufer des Yachtclub Rheindeltas, das am Samstag bei Fischer Nagel außerhalb des Polderdamms auf einer eigens dazu geschnittenen Schilffläche stattfand. Mit angefahrenen Stangen und Brettern wurde mittels LKW und Unimog ein großes Festzelt aufgebaut, für die Landung der vielen Jachten wurden Pfähle geschlagen. Das Fest selbst war von Musik begleitet, ein Benzinaggregat lieferte den Strom und um 21 Uhr wurde ein Feuerwerk abgebrannt und Böller gezündet. Auch noch jenseits der Bucht über den Sandinseln kreisten alle aus dem Schlaf gerissenen Wasservögel. Nach unseren Feststellungen wurde dieses Fest zumindest mit Wissen der Gemeinde Fußach organisiert.“<sup>142</sup>

<sup>139</sup> Frank Klötzli mündlich 1985

<sup>140</sup> Schreiben Walter Kriegs (Vorarlberger Naturschau) vom 6.2.1969 an die Vorarlberger Landesregierung

<sup>141</sup> Studie von Walter Krieg (Vorarlberger Naturschau) vom 6.2.1969

<sup>142</sup> Schreiben Walter Kriegs (Vorarlberger Naturschau) vom 6.2.1969 an die Vorarlberger Landesregierung

*Internationale Bemühungen um den Schutz des Rheindeltas*

Darüber hinaus setzen sich die Schweizer Vogelwarte, das Schweizer Landeskomitee für Vogelschutz, die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Bodensee, die Österreichische Vogelwarte, der Österreichische Stifterverband für Naturschutz, die Deutsche Ornithologische Gesellschaft, der Dachverband Deutscher Avifaunisten, die Vogelwarte Radolfzell, das Österreichische Institut für Naturschutz und Landschaftspflege und die CIPRA für den Erhalt des Rheindeltas ein (Österreichisches Institut für Naturschutz und Landschaftspflege 1971, Kloser 1986, Grabher & Blum 1990).

*1976 Verordnung über das Naturschutzgebiet Rheindelta*

Auch der Antrag der Vorarlberger Landesregierung an den Europarat im Februar 1970, den Bereich Rheinau und der Seeuferschutzzone das Europäische Diplom für Naturschutz zu verleihen – dem nicht statt gegeben wurde (Österreichisches Institut für Naturschutz und Landschaftspflege 1971) – änderte nichts an den Problemen, die sich durch die 30 Millionen Schillinge teure Entwässerung der Riedflächen landseits des Polderdamms und deren Umwandlung in „Frischwiesen“ und Ackerland ergaben (Pflöschinger 1970). Nicht zuletzt waren die Diskussionen über die Unterschutzstellung und damit verbunden die Angst der Landwirte, nicht mehr in vollem Umfang über das Eigentum verfügen zu können, mit ein Grund für die Intensivierung zahlreicher Streuwiesen landseits des Polderdamms (Danczul & Oberreißl 1991). 1972 hieß es immer noch „Rheindelta – die Zerstörung schreitet fort“ (Lukschanderl 1972). Erst 1975 nahm eine neue Schutzverordnung für das Rheindelta konkrete Formen an (Grabher & Blum 1990), wobei in der Abgrenzung des Gebiets der bereits 1970 ausgearbeitete „Kompromiß des ökologisch gerade noch vertretbaren Minimalgebiets“ nochmals um Flächen im Südteil von Heldern (Höchst) reduzierte wurde – mit dem Heldernhof wurde hier noch vor der Naturschutzverordnung ein neuer Aussiedlerhof gebaut. Walter Krieg meinte dazu:

*Nur weil dem Gefertigten bekannt ist, dass ein weiteres Beharren auf der Einbeziehung dieses Bereichs die Verwirklichung des ganzen Naturschutzgebiets Rheindelta in Frage stellen würde, wird die derzeitige Umgrenzung im § 2 des Entwurfes mit großem Bedauern zur Kenntnis genommen.<sup>143</sup>*

*Schutz von 250 ha Streuwiesen landseits des Polderdamms*

1976 erlangte schließlich „erbeten und halb erzwungen“ die Verordnung über das Naturschutzgebiet Rheindelta in Fußach, Gaißau, Hard, Höchst und im Bodensee Gültigkeit (Schrauf 1995), die auch rund 250 ha Streuwiesen landseits des Polderdamms umfasst, wobei in Fußach in der Nacht vor Inkrafttreten der Naturschutzverordnung eine Streuwiese umgeackert wurde, weil die Verordnung den Passus „landwirtschaftliche Nutzung wie bisher“ enthielt. Diese Fläche wird bis heute als Maisacker bewirtschaftet – die letzte im Naturschutzgebiet.

*Schutzgebiet für Europas Vogelwelt*

*Ein lang gehegter Plan wurde im Jahr der Feuchtgebiete verwirklicht. [...] zwar fand die Unterschutzstellung, gemessen an dem vorher von verschiedensten Seiten gezeigten Interesse, bisher wenig Beachtung, die „Verordnung über das Naturschutzgebiet Rheindelta in Fußach, Gaißau, Hard, Höchst und im Bodensee“ ist aber dessen ungeachtet*

<sup>143</sup> Naturschutzgutachten Walter Krieg – Aktenzahl 40-N/75: Naturschutzgebiet Rheindelta

eine kulturelle Leistung des kleinen Bundeslandes auch im Interesse für das Ansehen Österreichs. [...] <sup>144</sup>



Abb 33: Übersicht Naturschutzgebiet Rheindelta

Bis Anfang der 1990er Jahre war die Verordnung für die Flächen landseits des Polderdamms auf jeweils fünf Jahre befristet – die Forderung, alle Flächen dauerhaft unter Schutz zu stellen sowie die äußerst wertvollen Flachmoore des Gaißauer Riedes und der Speichenwiesen Höchst in das Naturschutzgebiet zu integrieren, scheiterten am Widerstand der Gemeinden (Grabher & Blum 1990). Ebenso wurde ein von Broggi (1981) gefordertes Landschaftsschutzgebiet als Pufferzone für das Naturschutzgebiet nicht umgesetzt. 1992 wurde erstmals eine Verordnung für die Dauer von zehn Jahren erlassen, seit 2002 ist die gilt die Verordnung unbefristet. 2003 wurde das Rheindelta zum Natura 2000-Gebiet gemäß der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie der EU.

#### Kritik an Ornithologen

Auch heute zählt die intensive Freizeitnutzung zu den größten Herausforderungen im Schutzgebietsmanagement (vgl Danczul & Oberreßl 1991, Bösch 2005, Eder 2004). Schon 1975 empfahl Walter Krieg, Gemeinschaftsveranstaltungen im Rheindelta für bewilligungspflichtig zu erklären, weil „wegen der seit Jahren häufig und in noch weiter steigendem Maß durchgeführten Autofahrten vorwiegend ausländischer Ornithologen“ immer wieder „wertvolle Biotope gerade während der Brutzeit betre-

<sup>144</sup> Wochenpresse vom 5.5.1976, Sonderbeilage Vorarlberg



ten und zerstört werden“<sup>145</sup>. 1977 wurde das FKK-Gelände und damit die Aufschüttung einer 70 x 80 m großen Fläche inmitten des Naturschutzgebiets genehmigt – aus Naturschutzsicht der schwerwiegendste Eingriff in das Schutzgebiet seeseits des Polderdamms (Kloser 1989). Eine befristete Verordnung für gesperrte Wasserflächen in der Fußbacher Bucht galt erstmals ab 1981, um „die Vogelbrutgebiete im Schilf und auf den offenen Schlickflächen der Sandinseln und Ufersäume vor Störungen freizuhalten“, die laut Walter Krieg nicht nur durch Baden, sondern auch „durch das Auflaufen von kurzen, spitzen, wenn auch niedrigen Wellen, die durch Motorbootbetrieb selbst bei geringer Geschwindigkeit entstehen“<sup>146</sup>, beeinträchtigt wurden.



Abb 34: Bereits in den 1960er Jahren war die Rheinmündung ein beliebtes Naherholungsgebiet. Im Bereich der parkenden Autos wachsen heute Weichholzaunen und Schilfflächen (Foto: Horst Nugent).

Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung gemäß der RAMSAR-Konvention

1962 wurde das Rheindelta im Rahmen des MAR-Projekts der International Union for the Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN), der International Waterfowl and Wetlands Research Bureau (IWRB, heute Wetlands International) und des International Council for Bird Preservation (ICBP, heute BirdLife International) (Peck 2007) in die Liste der Gewässer und Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung, besonders als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, aufgenommen (Österreichisches Institut für Naturschutz und Landschaftspflege 1971). Nachdem Österreich 1983 der 1971 im Iran beschlossenen RAMSAR-Konvention beigetreten war und sich damit verpflichtet hatte, den Erhalt international bedeutender Feuchtgebiete zu fördern, wurde das Rheindelta eines der ersten österreichischen Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung gemäß der RAMSAR-Konvention (Grabher & Blum 1990).

<sup>145</sup> Naturschutzgutachten Walter Krieg – Aktenzahl 156-N/75: Entwurf der Verordnung zum Schutz des Rheindeltas

<sup>146</sup> Naturschutzgutachten Walter Krieg – Aktenzahl 159-N/81: Gesperrte Wasserfläche in der Fußbacher Bucht, Besprechung offener Probleme

Das Rheindelta zählt zu den bedeutendsten Überwinterungsgebieten für Wasservögel in Österreich. Aufgrund der großen Wärmespeicherkapazität des Bodensees sind auch im Winter eisfreie Wasserflächen vorhanden. Die letzte „Seegfröne“, das Zufrieren des ganzen Sees, fand im Winter 1962/63 statt (Dorbras 2003). Das Rheindelta ist zudem der wichtigste Limikolenrastplatz am Bodensee und ein bedeutendes Mausergebiet. Zu den regelmäßig durchziehenden Arten zählt unter anderem der Große Brachvogel, dessen Bestände im Maximum bei über 1000 Individuen lagen. Die Mauseerbestände des Gänsesägers erreichen ebenfalls Maximalwerte von über 1000 Vögeln. Die Liste der Brutvögel umfasst 89 regelmäßig brütende Arten (UMG 2005d).

*Abb 35: Die Fußacher Bucht ist im Herbst Rastgebiet für Tausende von Wasservögeln. Aufgrund der großen Bedeutung für die Vogelwelt wurde das Rheindelta als international bedeutendes Feuchtgebiet nach der RAMSAR-Konvention ausgewiesen (Grabher & Blum 1990) und zählt zu den Important Bird Areas Österreichs (Dvorak & Karner 1995).*



*Seit 1985 hauptamtlicher Gebietsbetreuer*

Das Rheindelta ist nicht nur das erste und bislang einzige Vorarlberger Schutzgebiet, das 1985 einen hauptamtlichen Gebietsbetreuer erhielt (Grabher 1995), sondern auch das einzige Vorarlberger Naturschutzgebiet mit einem Besucherinformationszentrum – das Rheindeltahaus als Servicestelle des Naturschutzgebiets wurde 1998 eröffnet.

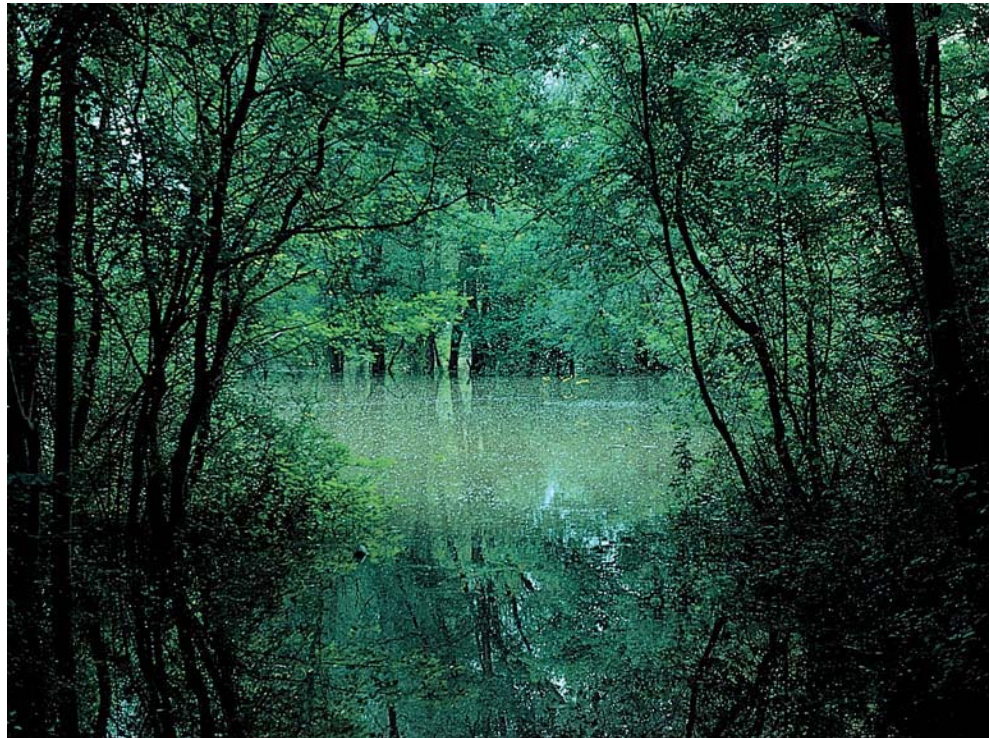
Seit 1984 bestand der Verein „Gesellschaft für Landschaftspflege im Rheindelta“, der in den Naturschutzverein Rheindelta überging. Ordentliche Mitglieder sind die vier Gemeinden Gaißau, Höchst, Fußach und Hard und das Land Vorarlberg.



Abb 36: Neben Uferlebensräumen sind die großflächigen Streuwiesen des Rheindeltas die dominierenden Lebensräume. Im Bild das Höchstler Ried.



Abb 37: Der Auwald am Rheinspitz wird bei hohen Bodenseewasserständen überschwemmt. Er war bereits 1942 Bestandteil des Naturschutzgebiets Rheinau, das insgesamt 14 km<sup>2</sup> groß war und das Rheinholz sowie eine 1 km breite Wasserfläche entlang des Bodenseeuferes umfasste (Allgeuer 1967).



*Es dauerte nicht lange, da drangen Laute ans Ohr, die zugleich unsere Herzen trafen. Ober uns, auf den Zweigen und Wipfeln der Bäume, im Dickicht ringsum, ganz in der Nähe und dann aus weiter Ferne wiederhallend, hob der Gesang zahlloser Vögel an. Mit den verschiedensten Stimmen ließen die kleinen Meister ihren Gruß dem neuen Leben und der kommenden Sonne ertönen, ein Konzert von überwältigender natürlicher Schönheit. Als Mensch kann man hiezu nur schweigen, an-*



*dächtig dieses Gotteslob anhören. Ein Vogelkenner wüsste wohl jede Stimme zu unterscheiden und jeder ihren Namen zu geben. [...] Als die Sonne über dem Pfänderstock hervorgekommen war, ging das Konzert dem Ende zu. Welch ein kostbares Stück Heimat, auf dem sich eine so edle Seite der Natur ungehindert und kraftvoll entfalten kann.*

Arnulf Benzer (1954) über einen „andämmernden Tag im Frühsommer“ im Rheinholz

## 9.2. Mehrerauer Seeufer und Bregenzerachmündung

*Das Delta der Bregenzerach besteht durchwegs aus grobem Schotter und Sand [...]. Die Ortschaften Hard, ein Teil von Rieden, Vorkloster und das Kloster Mehrerau liegen auf diesem Delta. Es trägt Auwälder mit reichem Unterholz und birgt eine Anzahl besonderer Pflanzen und Tiere. Von Vögeln sei die Elster genannt, von Pflanzen das nach Heu duftende Knabenkraut (*Orchis militaris*) und die Schmerzwurz (*Tamus communis*). [...] Eine ganz eigenartige Erscheinung der rechten Hälfte des Achdeltas ist der ungemaine Reichtum an Quellen und starken Quellbächen, von denen einige durch ihre Wasserfülle Mühlen zu treiben imstande sind.*

(Blumrich 1931)

Landschaftswandel

Die Mündungslandschaft an der Bregenzerach und das Mehrerauer Seeufer unterlagen seit Josef Blumrichs Zeiten in den 1930er Jahren etlichen Veränderungen. Von den ehemals sieben großen und mehreren kleinen Gießenbächen sind heute nur noch zwei erhalten: Aber auch der Kalte Bach und der Bilgeri-Bach haben durch die Eintiefung der Bregenzerach in Folge flussbaulicher Maßnahmen einen großen Teil ihrer Wasserführung verloren.

Bericht des Fischers Bilgeri

*Es war einmal – so gehen beinahe alle Märchen an, und fast klingt es wie ein Märchen, wenn ich von den schönen quellreichen Quellbächen berichte, wenn ich davon Bericht gebe, dass dort, wo heute die Quellenstraße läuft, ein schöner Bach floß und gerade vor dem Gasthaus Quellenhof ein viel benützter Laichplatz der Bachforellen war und die aus dem Teich aufgestiegenen Forellen Hochzeit hielten. [...] Das nächste Quellwasser entsprang auf dem Gebiet der Firma Maggi [...] Auch dieses Bächlein beherbergte schöne Forellen. Ein kleiner Bach mit öffentlichem „Tränk“ entsprang im Renzgut [...], mündet heute noch in den Schlattbach. In den [...] Fischteich floß außerdem noch, früher ununterbrochen, „Voglers Bächle“ in Stärke von 6 bis 10 sec. Litern hinein und genügte, um drei Fischkästen mit je bis zu 150 kg Fischen zu versorgen, ohne dass Ausfälle wegen Wassermangel jemals eingetreten sind. [...] Ein kleiner Bach lief etwa 100 Meter parallel zur Rummergasse vom Walde her und mündete beim heutigen Bauhof in den ebenfalls vom Walde herfließenden Schlattbach. Dieser Schlattbach führte ziemlich viel Wasser, trieb beim Gasthaus „Lamm“ eine Türkenmühle und früher auch eine Nagelschmiede. Ein kurzer Bach floss unter der seewärtigen Einfriedungsmauer des Klosters Mehrerau hervor. [...] Der größte, fischreichste und schönste Bach war der beim Sanatorium einstmals vorüber fließende Suppersbach, der heute oftmals nur noch ein Sumpfkanal ist, noch vor 30 Jahren mit zwei Wasserrädern das Sägewerk des Klosters Mehrerau betrieb. [...] Drei kleinere Bächlein liegen ostwärts der Lackfabrik dem Bodensee zu. Ein besonders schöner und fischreicher Bach war der nächste, der sogenannte „Kalte Bach“. Ein altes Wasserrad oder vielmehr die Reste eines solchen erinnern, dass dortselbst einst eine mechanische Schreinerei betrieben worden war, die Wasserkraft soll*

*vier PS stark gewesen sein. [...] Der letzte Bach gegen die Bregenzerach, der Flötschbach, der als erstes wasserlos wurde, mündete beim Wocher und war nur einige hundert Meter lang.*

Bericht des Fischereibesitzers Josef Bilgeri 1957 über die alten Mehrerauer Giessenbäche in Grabherr (1986a)

#### Hochwasserschutzmaßnahmen

Schon seit Jahrhunderten findet an der Bregenzerach Hochwasserschutz statt. Bereits 1544 erließ der Landesfürst für das Gericht Hofsteig eine Wuhordnung, die sich auf „Wasser die Bregenz genannt“ bezog. Die ursprünglichen Wuhre aus Holz und Steinen (Stolz 1947) wurden später durch massivere Bauwerke ersetzt, im Mündungsbereich wurden Mitte der 1950er Jahre Dämme errichtet (Grabherr 1989). Dies blieb nicht ohne Folgen für die „Auwälder mit reichem Unterholz“, die heute großteils von der natürlichen Überschwemmungsdynamik abgeschnitten sind.

#### Nicht realisierte Projekte

Immerhin wurden Pläne für ein Kraftwerk an der Bregenzerachmündung um 1900<sup>147</sup> ebenso wie für die in den 1970er Jahren geplante sechsspurige Autobahn entlang des Bodenseeufer, die sich im unmittelbaren Bereich des Klosters Mehrerau auf einem 6 m hohen Damm durch den westlichen Mehrerauer Wald Richtung Hard erstreckt hätte, nicht verwirklicht (Grabherr 1989). Als Reaktion auf die Diskussionen um die Seeautobahn wurde das Mehrerauer Seeufer im Bregenzer Stadtentwicklungsplan 1973 als Naturuferstrecke festgeschrieben (ARGE für Naturschutzforschung und Angewandte Vegetationsökologie 1993) und 1976 ein Garten- und Landschaftsarchitekt mit der Planung eines Naturparks Achmündung beauftragt, der unter dem Motto „Ökologie vor Produktion“ stand und forderte, dass sich die „Freizeit- und Erholungsnutzung sowie die Kiesgewinnung dem Naturschutz unterordnen“ und die „Auwaldreste der Achmündung und des Bodenseeufer auf alle Fälle in ihrer Art erhalten bzw. [durch Pflanzung] wieder hergestellt“ werden sollen.<sup>148</sup>

#### Kiesabbau in der Uferzone des Bodensees

Gravierende Auswirkungen auf den Naturhaushalt des Gebiets hatten die Kiesbaggerungen in der Uferzone des Bodensees. Beginnend in den 1930er Jahren erreichte die Kiesgewinnung nach dem 2. Weltkrieg ihren Höhepunkt und wurde erst Ende der 1980er Jahre eingestellt (Grabherr 1989).

Im Jänner 1936 suchte die Firma Lutz & Co - Baggergesellschaft in Hard, um eine Baggerbewilligung im Gebiet Isel an. Es war beabsichtigt, eine an den Bodensee angrenzende Grundfläche im Ausmaß von etwa 200 ar bis in eine Tiefe von 6 m abzutragen und so eine Geschiebemenge von rund 100.000 bis 120.000 m<sup>3</sup> nutzbringend zu verwerten. Im Bescheid der Vorarlberger Landeshauptmannschaft hieß es:

*[Es muss] bemerkt werden, dass an den beiden Einmündungsstellen der Bregenzerache und des Rheins alljährlich eine natürliche Zufuhr von grossen Geschiebemengen erfolgt, die nach Ansicht des amtlichen Sachverständigen für die Versorgung der Volkswirtschaft mit Sand und Schotter für Bauzwecke aller Art ausreichend sind. Es ist daher nicht notwendig, das bereits kultivierte Gründe für die Gewinnung von Sand*

<sup>147</sup> Fotos und Pläne des Fabrikanten Faigle

<sup>148</sup> Naturschutzgutachten Walter Krieg – Aktenzahl 3-N/76: Natur-Freizeitpark Achmündung – Bepflanzungskonzept

Negativer Bescheid der  
Bezirkshauptmannschaft  
Bregenz zum Kiesabbau

*und Schotter zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden, wenn die natürlichen Flussläufe und der Bodenseegrund in der Lage sind, die Gewinnung der erforderlichen Geschiebemengen in ökonomischer Weise zu gestatten. Es ist auch volkswirtschaftlich nicht zu rechtfertigen, dass dieses bereits der Kultur gewonnene Gelände durch Baggerung der Bodenseewasserfläche dauernd wieder angeschlossen werde.*

*Außerdem ist zu bedenken, dass es am ganzen Bodensee wenige Uferstrecken von solcher Naturschönheit gibt, wie die in Frage stehende. Durch die geplante Baggerung würde das natürliche Bodenseeufer bei Bregenz in ärgster Wiese geschädigt und das Landschaftsbild dauernd verunstaltet werden.*

*Es ist auch zu erwähnen, dass das betreffende Gebiet des Bodenseeufer für die Verlängerung des landschaftlich so schönen Strandweges für spätere Zeiten in Betracht kommt und deshalb in möglichst unberührtem Zustande erhalten werden soll.*

*Bei sorgfältiger Abwägung der von dem geplanten Unternehmen zu erwartenden Vor- und Nachteile musste die Bewilligung verweigert werden.<sup>149</sup>*

Interessant ist auch folgende Passage aus dem Berufungsbescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, das den Antrag ebenfalls abgelehnt hat:

*Eine den öffentlichen Interessen dienende pflegliche Behandlung des Bodensees kann eine Veränderung der natürlichen Ufergestaltung – wenn von den der Schifffahrt dienenden künstlichen Zweckbauten abgesehen wird – nur im Sinne der Ausgleichung örtlicher Unregelmäßigkeiten zur Erzielung einer flüssigen Grenzlinie zwischen dem Wasser und dem festen Boden zulassen. Nach den Grundsätzen einer solchen pfleglichen Behandlung muß der hier geplanten in einer Uferverwilderung sich auswirkenden Baggerung entschieden entgegen getreten werden.*

*Im öffentlichen Interesse liegt es, die fraglichen Streuwiesen, die nach der Behauptung der beschwerdeführenden Firma von Moorstellen durchsetzt und mit faulen Gräsern bedeckt sind und im Sommer oft unter Wasser stehen, mit dem bei den Baggerungen der berufenden Firma anfallenden unverkäuflichen minderen Material allmählich aufzuheben (anstatt dieses Material in tiefere Seestellen zu verbringen) und so den landwirtschaftlichen Wert des Bodens zum eigenen und zum Nutzen der Allgemeinheit verbessern. [...]*

*Der durch die Ausbeutung der fraglichen Streuwiesen in dem von der berufenden Firma angestrebten Sinne vorübergehend für eine begrenzte Menge Baggergut erzielbare höhere Gewinn kann die Außerachtlassung wichtiger öffentlicher Interessen nicht rechtfertigen.<sup>150</sup>*

<sup>149</sup> Bescheid der Landeshauptmannschaft Vorarlberg Zahl Ia-140/3 vom 18.2.1936

<sup>150</sup> Bescheid des Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft Zahl 15.468-1 vom 24.3.1936

Abb 38: Landschaftswandel im Bereich der Brengenerachmündung (GIS-Daten © Land Vorarlberg, VOGIS: <http://vogis.cny.at/dva04/init.aspx>).



Historischer Kataster 1857



Orthofoto 1950er Jahre



Orthofoto 2006

Später jedoch entstanden Wocherhafen und Bilgeriloch durch Baggerungen, wobei das als Fischeaufzuchtteich genutzte Bilgeriloch gemäß den behördlichen Auflagen eigentlich wieder zugeschüttet hätte werden müssen (Grabher 1989). Negative

Folgen hatten vor allem die Tiefenbaggerungen in der Flachwasserzone des Bodensees. Aufgrund des fehlenden Bodenkontakts im Bereich der Baggerlöcher trafen Wellen ungebrems auf das Ufer und führten zu Ufererosion und der Aufschüttung von instabilen Kieswällen. Noch 1989 hieß es in der Österreichischen Bürgermeisterzeitung:

*Leider vergeblich versucht die Stadt die Kiesbaggerungen in den sensiblen Flachwasserzonen zu unterbinden, hier ist die Bezirkshauptmannschaft anderer Meinung und erlaubte diesen Abbau für weitere drei Jahre. Seit den fünfziger Jahren werden die reichen Kiesvorkommen der Bregenzer Bucht ausgebeutet, was die Wellen zur Aufschüttung eines riesigen Kieswalls veranlasst, wodurch der Schilfgürtel pro Jahr um ein bis zwei Meter zurückgedrängt wird.<sup>151</sup>*

Aufgabe der Kiesbaggerungen und des Militärübungsgeländes

Obwohl die Baggerungen kurz darauf eingestellt wurden, erodierten die Ufer zunehmend, da über die Jahrzehnte Kiesentnahmen von 1,5 Mio m<sup>3</sup> die Uferneigung verändert hatten (Landeshauptstadt Bregenz 2001). Etwa zur gleichen Zeit wurde auch das Militärübungsgelände aufgegeben.

Seit 1991 Naturschutzgebiet

Spätestens seit der Fertigstellung des Biotopinventars der Stadt Bregenz ist der besondere naturkundliche Wert des Mehrerauer Seeufers und der Bregenzerachmündung belegt (Grabherr 1986a). 1987 gab die Stadt Bregenz die Ausarbeitung eines Naturerhaltungsplans in Auftrag (Grabherr 1989) und beantragte Anfang der 1990er Jahre die Unterschutzstellung (Albrecht 1991). Obwohl das Landeswasserbauamt das Schutzgebiet im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens ablehnte, verordnete die Vorarlberger Landesregierung 1991 das Mehrerauer Seeufer und die Bregenzerachmündung als Naturschutzgebiet (ARGE für Vegetationsökologie 1993). 1995 wurde das Gebiet zusätzlich gemäß der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie als Natura 2000-Gebiet nominiert und 2003 verordnet.

Rückgang des Bodenseevergissmeinnichts als Folge der Kiesbaggerungen

Trotz Unterschutzstellung war die Grenzzonenvegetation mit dem Bodenseevergissmeinnicht weiterhin durch die Ufererosion bedroht (Amt der Landeshauptstadt Bregenz 2005). Das Bodenseevergissmeinnicht (*Myosotis rehsteineri*) ist eine endemische Pflanzenart nährstoffarmer Kiesufer am Bodensee. Einst war die Art vom Alten Rhein bis zur Leiblach verbreitet (Polatschek 1997), heute beherbergt das Mehrerauer Seeufer das letzte österreichische Vorkommen, nachdem eine kleine Restpopulation im Gemeindegebiet von Hard Ende der 1990er Jahre durch Sedimentablagerungen der Bregenzerach und die anschließende Sukzession zum Röhricht bzw Auwald endgültig erloschen ist<sup>152</sup>. Auch am Mehrerauer Seeufer war die Art in den 1980er Jahren fast verschwunden. 1985 konnten nur mehr drei kleine Vorkommen dokumentiert werden (Grabherr 1986a, Thomas et al. 1987). Von 2002 bis 2005 wurde das Ufer schließlich im Rahmen eines LIFE-Projekts auf einer Länge von 2,6 km saniert, um den Lebensraum und damit den Fortbestand des Bodenseevergissmeinnichts zu sichern (Amt der Landeshauptstadt Bregenz 2005). Als Folge verbesserter Wasserqualität, günstiger Wasserstände sowie der Ufersanierung konnte sich der Bestand auf aktuell über 100.000 Individuen vergrößern<sup>153</sup>.

Ufersanierung im Rahmen des EU-LIFE-Projektes

<sup>151</sup> Öbz – Österreichische Bürgermeisterzeitung, Jg. 42, Nr. 19 vom 31. Mai 1989

<sup>152</sup> Markus Grabher unveröffentlicht

<sup>153</sup> unveröffentlichte Erhebungen UMG Umweltbüro Grabher





Abb 39: Lage des Naturschutz- und Natura 2000-Gebiets Mehrerauer Seeufer – Bregenzerachmündung

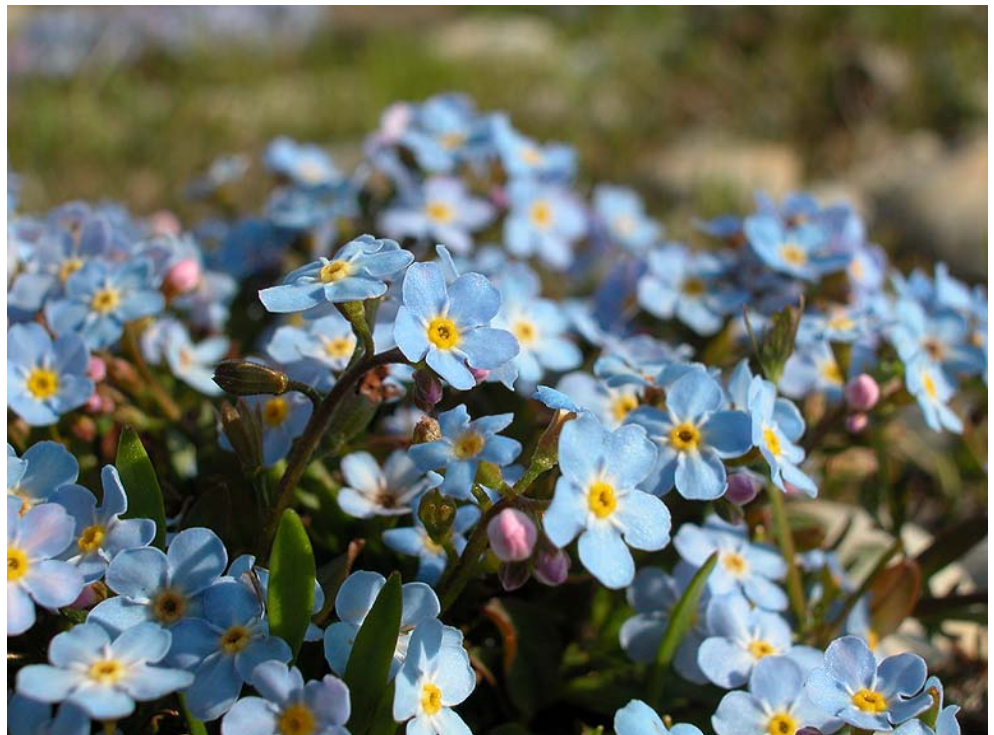


Abb 40: Bodenseevergissmeinnicht (*Moyositis rehsteineri*)



Strandschmiele weiterhin bedroht

Neben dem Bodenseevergissmeinnicht zählen Uferhahnenfuß (*Ranunculus reptans*), Strandling (*Litorella uniflora*) und Strandschmiele (*Deschampsia littoralis*) zu den botanischen Raritäten. Letztere galt schon als ausgestorben (Adler et al. 1994). Die Strandschmiele, ein horstig wachsendes Gras, ist mit Abstand die seltenste Art am Mehrerauer Seeufer. 2005 betrug der Bestand 28 Horste (Grabher et al. 2006). Die pessimistische Prognose von Traxler (1993), dass ein baldiges Erlöschen der Population am Mehrerauer Seeufer zu befürchtet ist, gilt leider immer noch (Grabher et al. 2006).



Abb 41: Die Strandschmiele (*Deschampsia littoralis*), eine der seltensten Pflanzen Österreichs, kam einst nicht nur in Bregenz, sondern auch in Lochau und Hard vor (Maier et al. 2001).

Zu den Natura- 2000 Schutzgütern zählen neben den Strandrasen auch Wasserpflanzenbestände mit Armluchteralgen, Streuwiesen, dynamischen Kiesbänken an den Ufern der Bregenzerach und Auwälder (UMG 2005b).

Das gesamte Schutzgebiet liegt (ebenso wie ein Teil der Siedlungsflächen von Bregenz und Hard) auf dem Schwemmfächer, den die Bregenzerach seit dem Ende der letzten Eiszeit geschaffen hat und, seitdem die Kiesbaggerungen eingestellt wurden, laufend vergrößert. Die sich ständig verändernde, naturnahe Mündungslandschaft ist für mitteleuropäische Verhältnisse nahezu einmalig. Inzwischen wäre der Lebensraum auch für die Deutsche Tamariske (*Myricaria germanica*) wieder geeignet, eine stark gefährdete Strauchart, die in den 1960er Jahren das letzte Mal an der Achmündung beobachtet wurde<sup>154</sup> und heute in Vorarlberg als ausgestorben gilt; seit kurzem kommen wieder einzelne Exemplare auf Kiesbänken im Alpenrhein vor<sup>155</sup>.

Naturnahe Entwicklung der Bregenzerachmündung

<sup>154</sup> Georg Grabherr mündlich

<sup>155</sup> Georg Amann mündlich

Derzeit werden verschiedene Möglichkeiten der künftigen Mündungsentwicklung diskutiert, die unerwünschte Verlandungen, zB von Hafeneinfahrten, verhindern sollen. Wie sich die Achmündung künftige auch präsentieren wird – es ist eine große Herausforderung einer gesteuerten Mündungsentwicklung, die ökologische Bedeutung dieser naturnahen Landschaft zu erhalten (Amt der Stadt Bregenz 2005). Die Auwälder sind heute zum Großteil von der Überschwemmungsdynamik und damit von der Voraussetzung für ihre Entstehung durch Hochwasserschutzdämme abgeschirmt. Trotzdem weisen sie noch einen naturnahen Artenbestand auf (Amt der Stadt Bregenz 2005).



Abb 42: Dynamische Lebensräume an der Bregenzerachmündung.

Das Mehrerauer Seeufer zählt zu den Naherholungsgebieten der Stadt Bregenz – der Besucherdruck ist durch die dichte Erschließung sehr hoch (Grabherr 1991b), die Nutzungsansprüche sind vielfältig. Die größte Herausforderung für den Naturschutz ist heute die Besucherlenkung und Besucherinformation. Keist bemerkte bereits 1963, dass die Möwen und Seeschwalben, denen die Kieshaufen im Bregenzerachdelta als Brutplätze dienen, „zur Badezeit unter den vielen Besuchern zu leiden haben, die unwissentlich das Brüten verhindern“. Und BirdLife Vorarlberg protestierte 1993, dass die Naturschutzverordnung aus dem Jahr 1991 den Schutz der Flusseeeschwalben praktisch völlig außer acht lässt und Brutinseln zum Höhepunkt der Brutzeit allgemein zum Betreten frei gibt.<sup>156</sup> Auf Grund der raschen Entwicklung des Mündungskegels bzw der engen Grenzziehung 1991 liegt heute ein Großteil des Mündungsdeltas außerhalb des Natura 2000-Schutzgebietes.

Zu den aktuellen Problemen zählen vor allem Missachtung der Betretungsverbote und illegale Feuerstellen. Durch einen Lehrpfad und umfangreiches Informationsma-

<sup>156</sup> Protestschreiben der Österreichischen Gesellschaft für Vogelkunde, Landesstelle Vorarlberg vom 16.1.1993

*Herausforderung Besucherlenkung und -information*

terial, das im Rahmen des LIFE-Projekts zur Ufersanierung ausgearbeitet wurde, versucht die Stadt Bregenz, Besuchern die Naturwerte des Gebiets näher zu bringen und Verständnis für die Schutzmaßnahmen zu wecken (Amt der Stadt Bregenz 2005).

### Frühe Schutzbestrebungen

Auch wenn das Naturschutzgebiet Mehrerauer Seeufer und Bregenzerachmündung erst seit 16 Jahren existiert, reichen die ersten Schutzbestrebungen in die 1930er Jahre zurück. Diese galten allerdings nicht dem Bodenseevergissmeinnicht, sondern einer Waldfläche am linken Ufer der Bregenzerach an der Grenze zum heutigen Schutzgebiet. Die Gemeinde Hard beantragte 1934, den Wuhrkonkurrenzwald zum Banngebiet zu erklären.

Am 9. Mai 1934 richtet die Marktgemeinde Hard das Ansuchen, unterstützt durch ein Gutachten der Vorarlberger Fachstelle für Naturschutz, an die Vorarlberger Landesregierung:

*Nahe der Achmündung bei Hard vor dem Achwuhrdamm liegt ein hauptsächlich mit Kiefern bestandenes, 5 ha großes Grundstück, das der Achwuhrkonzurrenz gehört. [...] Die Kiefern sind annähernd gleich alt, etwa 40 bis 60 Jahre, und stehen ziemlich dünn, sodaß reichliches Unterholz verschiedener Straucharten Raum findet. Es besteht nun die Gefahr, dass die Achwuhrkonzurrenz früher oder später den Wald abholzt um Geld zu gewinnen. Dadurch würde die Ortschaft Hard, die ja ihren Namen von Hart = Wald geschichtlich herleitet, des einzigen Waldbestandes ihrer nächsten Nachbarschaft beraubt werden. Der aufstrebenden Gemeinde Hard, die alle Anstrengungen macht, um Fremde anzuziehen und ihnen den Aufenthalt angenehm zu machen, braucht aber vor allem eine Stätte, wo die Fremden sich auf Spaziergängen in freier Natur ergehen können, und hiezu ist das erwähnte Wäldchen in ganz hervorragendem Maße geeignet. Die herrliche Anlage des neu geschaffenen Strandbades bietet ja jetzt schon einen wirksamen Anziehungspunkt für Fremde, die in Hard um so lieber und länger weilen werden, wenn ihnen ein Spaziergang im nahen Walde eine angenehme Abwechslung zu bieten vermag. Für Hard ist aus diesen Erwägungen heraus das Wäldchen sozusagen eine Lebensnotwendigkeit.*

*Um den Waldbestand dauernd zu erhalten, wird ein Vertrag mit der Achwuhrkonzurrenz erforderlich sein, etwa in dem Sinne, dass ihr vom Verschönerungsverein Hard jährlich ein gewisser Betrag als Anerkennungszins gezahlt wird. [...] Durch Kapitalisierung der Beträge, auch wenn sie bescheiden sind, gewinnt die Achwuhrkonzurrenz verfügbares Geld, sodaß sie auf die Schlägerung des Wäldchens leicht verzichten kann.*

*Die derzeit noch vorhandenen Lücken des Waldbestandes ließen sich leicht füllen durch Nachpflanzen von Bäumchen, die von den Schotterbänken der Bregenzerach gewonnen werden könnten. Die Kiefern sind jetzt schon recht stattliche Bäume, die im Lauf der Jahre noch*

*Bestrebungen der Gemeinde Hard in den 1930er Jahren, einen Wald unter Schutz zu stellen*

*Bereits 1934 Vorschlag für finanzielle Entschädigung des Nutzungsentgangs*



schöner werden und an Wert gewinnen, wenn später einmal einzelne Bäume infolge von Windbruch entfernt werden müssten. [...]

Es würde überhaupt als zweckmäßig sich erweisen, das Wäldchen unter Naturschutz zu stellen, es als Banngebiet zu erklären, um Schädigungen des Bestandes auszuschließen, da es so reich ist an Unterholz, das verschiedenen Vogelarten erwünschte Nistgelegenheiten bietet, ist es auch als Vogelschutzgebiet sehr empfehlenswert, von dem dann allerdings Vogelfänger, Nestplünderer und streunende Katzen ferngehalten werden müssen. Die Singvogelwelt würde sich durch fröhlichen Gesang und Wegfangen schädlicher Insekten dafür dankbar erweisen. [...]



Abb 43+44: Lageplan und Foto des geplanten Banngebiets

Die Vorarlberger Landesregierung antwortet am 29. Jänner 1935:

Bauernkammer lehnt  
Schutzgebiet ab

Dem Antrage des Gemeindeamtes Hard auf Erklärung des Wäldchens Gp 2363/8 in Hard als Banngebiet im Sinne des § 12 des Naturschutzgesetzes wird auf Grund der Gutachten der Bauernkammer für Vorarlberg und des Landesbaudienstes nicht Folge gegeben.

Nach Auskunft der Bauernkammer musste die Zustimmung versagt werden, „weil das Wäldchen bei Hochwasser in der Gefahrenzone liegt, und wenn die Bäume bei Hochwasser zum Schutze des linksseitigen Achdammes gefällt werden sollten, wären sie nicht verfügbar, weil sie im Banngebiet stünden“. Nach Josef Blumrich eine fadenscheinige Begründung, weil „die Schutzbauten am linken Achufer bei Hard

*längst soweit gediehen sind, dass in Hinkunft eine Gefährdung des linken Achdammes bei Hochwasser hier ausgeschlossen erscheint“.*

Die Hoffnung der Gemeinde Hard mit einem erneuten Antrag auf Erklärung zum Bann- und Vogelschutzgebiet im Jahr 1938 auf mehr Verständnis bei der Landeshauptmannschaft und der Bauernkammer zu stoßen, wurde nicht erfüllt<sup>157</sup>.

---

<sup>157</sup> Schreiben der Marktgemeinde Hard vom 3. 5.1938 an Josef Blumrich

### 9.3. Schlosshügel in Koblach

Der Schlosshügel ist ein Inselberg des Rheintals, dem Kummenberg vorgelagert, und liegt unmittelbar an der Rheintalautobahn zwischen Götzis und Koblach. Im Naturschutzgebiet befindet sich die Ruine Neuburg – eine der größten Ruinen Vorarlbergs, deren älteste Teile aus dem 12. Jahrhundert stammen (Huber 1995).

Abb 45: Die Ruine Neuburg liegt im Naturschutzgebiet Schlosshügel.



#### Naturnahe Laubwälder

Der Schlosshügel wird zum größten Teil von naturnahen, artenreichen Laubwäldern eingenommen. Bemerkenswert ist das Vorkommen der Wärme liebenden Arten Pimpernuss (*Staphylea pinnata*) und Traubeneiche (*Quercus petraea*) (Broggi 1986).

#### Naturschutz als Vorwand

Zum Naturschutzgebiet erklärt wurde der Schlosshügel im Jahr 1971 und war damit das 15. Vorarlberger Schutzgebiet und nach der Rheinau (1942) das zweite Naturschutzgebiet. Ausschlaggebend für die Unterschutzstellung waren aber nicht unbedingt naturschutzfachliche Kriterien (Albrecht 1991). Für den 10. Juli 1971 war auf der Neuburg die Durchführung des Pop and Lyric Festivals Flint 2 geplant. Neben zwölf Bands (darunter unter anderem Gamblers, Wanted, Fuck, Mülltonne und Plutzzick) standen auch Liedermacher, Lyrik, Filme sowie Workshops und Diskussionen mit Künstlern auf dem Programm (Schall 2007). Die Veranstaltung wurde am 22. Juni bei der Vorarlberger Landesregierung angemeldet, am 29. Juni wurde die Ausweisung zum Naturschutzgebiet beschlossen und am 5. Juli 1970 – fünf Tage vor dem geplanten Flint 2 - verordnet. Auch wenn der damalige Landeshauptmann Dr. Herbert Keßler darauf beharrte, dass das Zusammenfallen der Schutzgebietsausweisung mit dem zweiten Flint-Festival rein zufällig sei, so wurde das stark bezweifelt. Die Organisatoren und die betroffenen Jugendlichen sahen in dem Naturschutzgesetz eine „feige Hinterlist“ (Peter 1998). Auf Flugblättern war zu lesen:



*Warum wurde dieser Versuch verboten? Vielleicht, weil gewisse Kreise Angst bekamen. Angst vor der zu denken beginnenden Jugend und Angst vor dem Widerstand gegen die politische und kulturelle Bevormundung in unserem Ländle.*

(Peter 1998)

Und in der Arbeiterzeitung vom 10. 7. 1971 hieß es:

*Naturschutztrick brachte Pop-Festival um. Neuester Schildbürgerstreich der Vorarlberger Landesväter richtet sich gegen progressive Jugendliche.<sup>158</sup>*

Selbst Walter Krieg, der Leiter der Vorarlberger Naturschau, meinte in einem Kommentar der Münchner Abendzeitung: „Zum Schützen gibt's da nichts“<sup>159</sup> (Schall 2007). Und Landeskulturreferent Arnulf Benzer kommentierte: „Da will ich also ganz kurz und knapp sagen: das Vorhaben, das Waldgebiet der Neuburg für Festivitäten und irgendwelche Ansammlungen zu benützen, hat jedenfalls die Unterschutzstellung beschleunigt. Ich würde es so, ganz sachlich, nüchtern sagen.“ (FüBl 1991).

Michael Köhlmeier, einer der Flintler, Jahre nach dem „Tod von Flint“:

*Das ist die zynischste und dümmste Argumentation, die mir in diesem Land jemals vorgekommen ist. Man hat nämlich zur selben Zeit an derselben Stelle, wo ungefähr die größte Umweltsünde, die in diesem Lande jemals passiert ist, geschah – dass man nämlich für eine Autobahn einen Berg auseinandergesägt hat – dieses Konzert mit dem Grund des Umweltschutzes verboten. [...]*

(FüBl 1991)

Am 10. Juli fand an Stelle des Festivals ein „Begräbnis“ von Flint 2 statt. Etwa 500 Jugendliche trugen ihren „Traum, der mehr sein sollte als der gemeine Ort, als das gemeine Leben, Väter und Arbeit und die gewöhnliche Scheiße, der Alltag“ (Wanner 1995) auf der im Bau befindlichen A14-Autobahntrasse (für die der benachbarte Kummenberg mittendurch gesprengt wurde) mit Sarg, Kreuz und drei Kränzen zu Grabe (Schall 2007).

*O du unsere Landesregierung*

*Bitt für uns*

*Du Quell der Weisheit, du Quell der Verbote, du Quell des Flintverbots, du Naturschützerin, du Menschenschützerin, du Freundin der Jugend, du Freundin des Großkapitals, du Schöpferin von Jugendzentren, du Zentrum der schöpferischen Jugend, du Born der Borniertheit, du Planerin unserer Zukunft, du Licht in der Finsternis, du Trost in unserer Not, du Beginn einer sozialen Revolution, du Kämpferin gegen den Konsum, du Hort der Frechheit, du Selbstbefriedigung, du Verteilerin von Privilegien, du Gönnerin von Trachtenkapellen, du Hüterin unserer*

Protestkundgebung gegen  
das Verbot von Flint 2

<sup>158</sup> Arbeiterzeitung vom 10.7.1971

<sup>159</sup> Münchner Abendzeitung vom 10.7.1971

*Anständigkeit, du Erhalterin ehrwürdiger Moral, du Hüterin unseres Respekts, du Hüterin unserer Autorität, du Freundin von Marx und allen Engels, du Museum privilegierter Kultur, du Stein uneres Anstoßes, du Ursache unserer Unzufriedenheit – bitt für uns.*

(Schall 2007)

Obwohl die Kundgebung friedlich verlief, gab es sogar eine Strafverfügung gegen einen der enttäuschten Flintfans, dem Folgendes vorgeworfen wurde (Schall 2007):

*Sie haben am 10. Juli 1971 gegen 19.45 Uhr als Anführer einer Gammelergruppe von 6 – 7 Personen fungiert, welche ein schwarzes Grabkreuz mit Schleier, zwei schwarze Kränze und zwei Bierkisten am Kirchplatz in Götzis mehrere Male um das Kriegerdenkmal trugen und dabei einen Trauermarsch mit Geschrei vollführten; durch Ihr ärgerniserregendes Verhalten haben Sie die Ordnung an einem öffentlichen Ort gestört und dadurch eine Verwaltungsübertretung [...] begangen. Gemäß § X Art. VIII Abs. 1 EGVG wird gegen Sie [...] eine Geldstrafe von 500,- S verhängt. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe tritt an deren Stelle eine Ersatzarreststrafe in der Dauer von 3 Tagen.<sup>160</sup>*



Abb 46: Übersicht Naturschutzgebiet Schlosshügel

<sup>160</sup> Strafverfügung der BH Feldkirch, ZI. II b – 5252/71 vom 27.7.1971



Pfadfinder für Naturschutz-  
gebiet Schlosshügel

Für die Unterschutzstellung hingegen waren die Vorarlberger Pfadfinder, die auf der Neuburg ein Heim besitzen, dessen Benützung von der Unterschutzstellung übrigens völlig unberührt blieb. Nach eigenen Angaben ging von ihnen die „Initiative zur Gründung des Schutzgebiets aus“. 1974 boten sie an, „im Naturschutzgebiet für die notwendigste Ordnung zu sorgen“, da sie in den Sommermonaten unter dem „unverträglichen Ausmaß des Autoverkehrs“ und der „Benützung ihres Grundstücks als Park- und Picknickplatz“ litten. Zudem wurden vermehrt Jugendliche beobachtet, die mit ihren Motorrädern bis zur Burgruine hochfuhren und dadurch „die Neuburg unsicher machten“. Um zu verhindern, dass aus dem Naturschutzgebiet „ein einziger Mist- und Abfallhaufen“ wird, erklärten sie sich bereit, Wege auszubessern, Abfalltonnen aufzustellen, Hinweistafeln anzubringen sowie Nistkästen und Meisenglocken aufzuhängen. Und für die nötige Überwachung wollten sich vier Pfadfinder zum Naturwächter bestellen lassen.<sup>161</sup>

Abb 47: Blick auf den  
Schlosshügel.



1999 neue Naturschutz-  
verordnung

Das Naturschutzgebiet Schlosshügel ist nicht nur in Österreich ein einzigartiges Beispiel, wie Naturschutz eingesetzt wurde, um eine Musikveranstaltung zu verhindern. Einmalig ist auch der § 3 der Naturschutzverordnung aus dem Jahr 1971, indem unter anderem die Errichtung von Zelt- und Lagerplätzen, die Durchführung von Veranstaltungen mit größeren Menschenansammlungen, die in Betriebnahme von akustisch oder optisch störenden Geräten und das Aufstellen von Wohnwagen und Schuppen verboten wurde (Farasin 1993).

1999 wurde diese Bestimmung in einer neuen Naturschutzverordnung (LGBl.Nr. 38/1999) ersatzlos gestrichen. Als Zweck des Schutzgebiets angegeben ist die Erhaltung des bewaldeten Inselbergs in seinem besonderen ästhetischen Reiz, der das Rheintal bei Koblach landschaftsbildlich prägt, und die Sicherung seiner Eignung als

<sup>161</sup> Naturschutzgutachten Walter Krieg – Aktenzahl 270-N/74: Neuburg, Naturschutz

Naherholungsgebiet sowie die Bewahrung der natürlichen Waldgesellschaften in ihrer Arten- und Strukturvielfalt, insbesondere die Erhaltung des Eichen-Hainbuchen-Mischwalds, der Lindenbestände, des wärmegetönten Edellaubholzmischwalds und der Bestände an seltenen heimischen Baumarten.



Abb 48: Pimperuss (*Staphylea pinnata*), ein wärmeliebender Strauch am Schlosshügel.

#### 9.4. Bangs-Matschels

Bangs-Matschels liegt im äußersten Westen des Gemeindegebiets der Stadt Feldkirch zwischen Alpenrhein, Ill und der Staatsgrenze zu Liechtenstein. Neben der größten Waldfläche am Talboden des Vorarlberger Rheintals zählen rund 80 ha Streuwiesen, die Lebensraum für eine Vielzahl seltener Pflanzen und Tiere sind, zu den besonderen Naturwerten des Gebiets.

*[...] [Matschels liegt] innerhalb des bestehenden Grundwasserschutzgebiets und in einer günstigen Lagebeziehung zu den Siedlungsgebieten der Stadt Feldkirch. Mit Ausnahme eines einzigen alten Stalles ist dieser flächengroße Bereich gänzlich unbebaut [...] die Widmung des Gebietes als ausgedehntes, landschaftlich schönes Erholungsgelände [scheint] zweckentsprechend sein, vor allem da sein natürliches Inventar die Nutzung durch auch größere Menschenansammlungen nicht ausschließt. Es handelt sich nämlich um altes Kulturland, das in der gegenwärtigen Situation von der Verödung und Aufforstung bedroht ist. Derzeit besteht es zu etwa gleichen Teilen aus teilweise etwas vernäbten Mähwiesen (Matschels und Unterried) und aus teilweise ursprünglichen artenreichen, teilweise aber auch zu Fichten-Monokulturen umgeformten Auwäldern. Gerade die landschaftlich wertvollen Auwälder werden bei einer nur wirtschaftlichen Behandlung auf längere Sicht ebenfalls der Verfichtung anheimfallen, umso mehr als in den letzten Jahrzehnten die Grundwasserstände um mehrere Meter gesunken sind. Einzelne besonders schutzwürdige Landschaftselemente im Gebiet sind das Bergle, ein [...] etwa 20 m hoch [...] aufragender Inselberg (der vor Jahrzehnten durch einen Steinbruch der Internationalen Rheinregulierung genutzt wurde, sich zwischenzeitlich jedoch wieder völlig begrünt hat und der reizvolle Überblicke auf das gesamte Gebiet erlaubt) und die Altwasserzone des Leimenbaches unmittelbar südlich davon mit vernäbten Zonen, Tümpelbildungen und Schilfwuchs. Im ganzen erhaltungswürdig ist das offene Gelände insbesondere von Matschels, indem es allseits von Wald umstanden und durch freistehende Baumgruppen und Solitär bäume vielfach reich gegliedert ist. Somit wird deutlich, dass in diesem Gebiet nicht so sehr Einzelercheinungen der Natur als vielmehr der landschaftliche Eindruck gesamthaft dem Schutz des Naturschutzgesetzes anvertraut werden sollten, wobei gerade die landwirtschaftliche Nutzung jede Förderung verdient.*

*[...]*

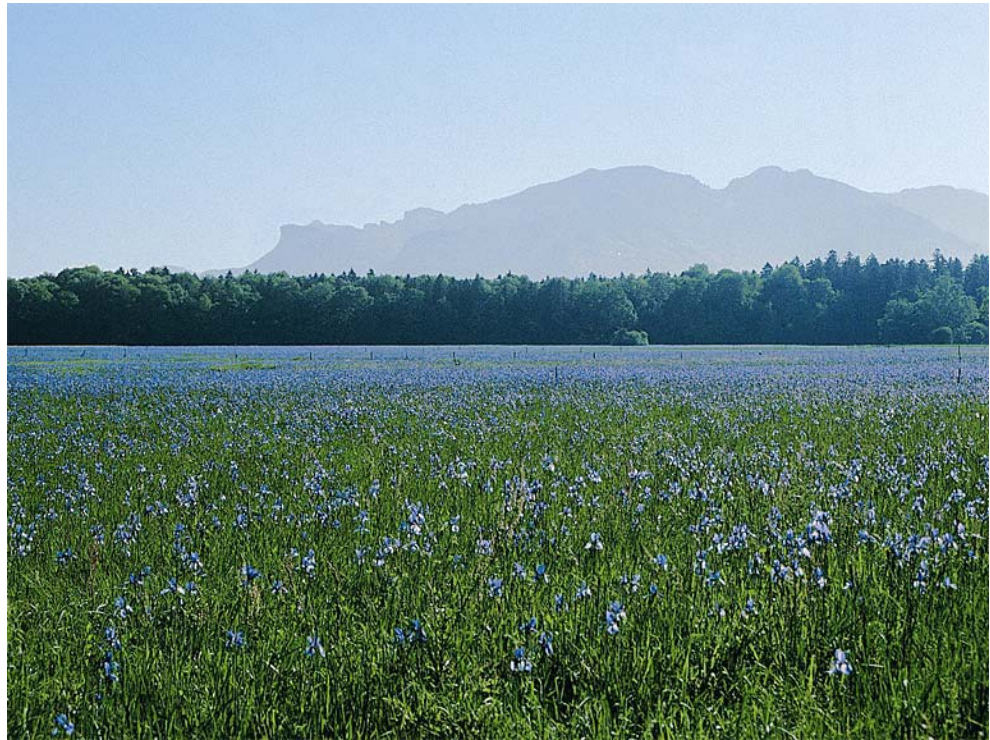
*Ganz anders als in Matschels handelt es sich mit den Moorflächen [des Bangser] Riedes um eine aus biologisch und wissenschaftlichen Gründen in besonderem Maß schützenswerten Zone, deren Schutzwürdigkeit mit einer intensiveren wirtschaftlichen Nutzung oder mit einer stärkeren Störung durch Erholungsbetrieb erlöschen müsste. Die Schutzwürdigkeit gründet sich vor allem auf botanische und entomologische Kostbarkeiten, die hier in letzten naturnahen Riedflächen des Rheintals bis in die Gegenwart überdauern konnten. [...] Allerdings sind bereits größere Flächen im Bangser Ried melioriert, gedüngt und zu Mähwie-*

Begründung für ein Naturschutzgebiet Bangs-Matschels aus den 1970er Jahren



sen umgewandelt worden. Ihre Schutzwürdigkeit ist damit bereits erloschen.<sup>162</sup>

Abb 49: Irisblüte im Unterried



Stadt Feldkirch für das  
Naturschutzgebiet Bangs-  
Matschels

1974 erste Naturschutz-  
verordnung

Die Stadtvertretung Feldkirch fasste im Sommer 1974 den einstimmigen Beschluss, die Vorarlberger Landesregierung zu ersuchen, die Gebiete Bangs und Matschels zu Naturschutzgebieten zu erklären. Diesem Beschluss sind zahlreiche „Dorfsprech-abende“ in Nofels, Gisingen und Altenstadt und intensive Verhandlungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern vorausgegangen (Berchtold 1996), in denen die Bedenken, dass durch die Schutzgebiete die landwirtschaftliche Nutzung stark eingeschränkt würde, ausgeräumt werden konnten (Krieg 1977). Bereits Ende Dezember 1974 wurden sowohl das Bangser Ried als auch Matschels unter Schutz gestellt (Krieg 1977).

Mit dem Naturschutzgebiet Bangser Ried wurde erstmals ein Vorarlberger Naturschutzgebiet geschaffen, das in eine innere und eine äußere Zone unterteilt war – eine Trennung, die bis 1989 bestand. Durch die äußere Pufferzone sollte die kleine innere Zone vor Düngung und Entwässerung abgeschirmt werden und dadurch im bestehenden Zustand erhalten bleiben (Krieg 1977). Zusätzlich zu den sonstigen Schutzbestimmungen, die Veränderungen der Landschaft untersagten, war es in der Inneren Zone verboten, Riedbiotope durch Düngungen und Drainagen zu verändern, das bestehende Entwässerungssystem während der Vegetationszeit zu räumen, die Mahd während der Zeit vom 1. März bis zum 30. September vorzunehmen und Aufforstungen durchzuführen, während im restlichen Schutzgebiet die

<sup>162</sup> Naturschutzgutachten Walter Krieg – Aktenzahl 1-N/73: Planung Naturschutzgebiete Matschels und Bangser Ried



land- und forstwirtschaftliche Nutzung nicht von den Naturschutzbestimmungen berührt wurde<sup>163</sup>.

*Unklar formulierte Schutzgebietsverordnung*

Die Regelung, dass einerseits die „übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung“ von den Schutzbestimmungen ausgenommen, andererseits aber ein Beseitigen von Bäumen und Sträuchern verboten war, führte immer wieder zu Problemen beim Vollzug – die Vorarlberger Naturschau wurde immer wieder gebeten festzustellen, ob das Entfernen von Bäumen und Sträuchern einer üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung entsprach oder darüber hinaus ging<sup>164</sup>.

*Streuwiesen seit 1989 definitiv geschützt*

Trotz der seit 1974 bestehenden Naturschutzverordnung wurden alleine zwischen 1984 und 1988 16 % der Streuwiesen in Matschels-Partenwiesen intensiviert. Darüber hinaus wurde in Matschels Auwald geschlägert und durch Fichtenkulturen ersetzt (Broggi & Grabherr 1991). Erst seit 1989 sind sämtliche Streuwiesen vor Nutzungsintensivierung geschützt.

*Natura 2000-Gebiet*

Seit 2003 sind die zwei Naturschutzgebiete, die nur durch die L 53 voneinander getrennt sind, auch als Natura 2000-Gebiet gemäß der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie verordnet.



Abb 50: Lageübersicht Bangs-Matschels – das Gebiet ist nur durch einen Graben vom Ruggeller Riet in Liechtenstein getrennt, mit dem Bangs-Matschels ein grenzüberschreitendes Feuchtgebiet bildet (Steidl 1981)

<sup>163</sup> Verordnung der über das Naturschutzgebiet Bangser Ried in Feldkirch, LGBl.Nr. 52/1974

<sup>164</sup> vgl zB Naturschutzgutachten Walter Krieg – Aktenzahl 99-N/81: Naturschutzgebiet Bangser Ried

Bangs und Matschels blicken auf eine lange Nutzungsgeschichte zurück. Trotz erschwerter Bedingungen aufgrund nasser Bodenverhältnisse war Bangs ab dem 12. Jahrhundert und Matschels ab dem 14. Jahrhundert besiedelt. Im 17. Jahrhundert zählten Bangs und Matschels zusammen über 200 Einwohner. Im Gebiet wurde sogar Ackerbau betrieben (Schatzmann 1928).

*Die Bangser nannten die Matschelser oft scherzweise Kornbauern, während die Bangser eben nur Türkenbauern waren. [...] Auch für Obstbau war die Matschelser Lage günstig.*  
(Schatzmann 1928).

Und um 1800 dienten die heutigen Streuwiesen als Weidflächen:

*In weiterer Umgebung von Bangs waren große Hutweiden (bis 1818), die bis nach Nofels reichten, so das Unterried, das Oberried, die Bangser Mähder und Stofel und das Stadtried. Hier war überall Vieh- und Pferdeastrieb.*  
(Schatzmann 1928).

Im 18. und 19. Jahrhundert führten große Überschwemmungen schließlich zu einer zunehmenden Versumpfung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, so dass die Menschen das Gebiet nach und nach wieder verließen (Schatzmann 1928). In Matschels wurde das letzte Haus 1892 abgebrochen (Schatzmann 1923a).

*Bangs hat eine ähnliche Geschichte wie Matschels. Beide haben mit- und nebeneinander gelitten und gestritten. Gelitten hauptsächlich unter dem Element Wasser, gestritten um altes Recht, Brauch und Sitte. Matschels ist verschwunden, Bangs besteht noch, war aber oft nahe dran, denselben Tod zu sterben, wie Matschels.*  
(Schatzmann 1923b)

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde die fortschreitende Sukzession der aufgelassenen Felder durch Rodungen und Rekultivierungsmaßnahmen gestoppt:

*1910 waren die Matschelser Fluren wie sie eben noch bestehen in größter Gefahr, neuerdings vernichtet zu werden. Weiden in ungeheurer Menge überwucherten alle Wiesen- und Streueböden und drohten, alles in eine öde Weiden- und Erlenlandschaft zu verwandeln. Da machten sich die Besitzer dieser Böden daran, all dieses Strauchwerk als junge Pflanzen auszureißen. Teilweise mußte die massenhaft angeschwemmte Lettenerde gepflügt und mit Grassamen frisch bestellt werden. Es war langwierige Kulturarbeit, die sich aber reichlich lohnte.*  
(Schatzmann 1928)

Das Bergle, ein Hügel in Matschels, diente einst als Steinbruch:

*Für Rhein- und Illwuhrbauten wurden dort seit 1775 Steine gebrochen. Besonders hart angegangen wurde es in den Jahren 1924-26, da die Ill-*

*regulierung kapfabwärts bis an den Rhein ungeheure Massen von Bruchsteinen erforderte.*

(Schatzmann 1928)

Heute verwandeln Sibirische Schwertlilien die Streuwiesen von Bangs und Matschels jedes Jahr in ein blaues Blütenmeer, wofür das Gebiet über die Landesgrenzen hinaus bekannt ist. Die einmaligen Iris-Wiesen haben „durch ihre Anmut und Schönheit“ auch dazu beigetragen „jeden Skeptiker von der Weitsicht der getroffenen Entscheidungen [zur Unterschutzstellung] zu überzeugen“ (Berchtold 1996).

Ein ganz besonderer Bewohner der Streuwiesen von Bangs-Matschels war das Moorwiesenvögelchen (*Coenonympha oedipus*), das zu den am stärksten bedrohten Tagfalterarten Europas zählt.

Abb 51: Das Moorwiesenvögelchen (*Coenonympha oedipus*) ist im Bangser Ried inzwischen ausgestorben. Im angrenzenden Ruggeller Ried in Liechtenstein kommt die Art noch vor (Foto: Othmar Danesch).



Schutzbemühungen für  
das Moorwiesenvögelchen

Franz Gradl fand 1926 bis 1932 sechs Vorkommen des Moorwiesenvögelchens im Raum Hohenems - Götzis - Feldkirch. Schon zu seiner Zeit wurde die Art durch „Kultivierung des nassen Ödlandes“ immer mehr zurückgedrängt (Gradl 1933b). 1930 sind gleich zwei Flugstellen, der Riedsumpf in der Feldkircher Au und das große Unterried, ebenfalls in Feldkirch, der „Kultur zum Opfer gefallen“ (Gradl 1933b) und wurden nach „vorhergegangener Drainierung [...] mit Traktoren und Bodenfräsen umgebrochen und in Getreide-, Mais- und Kartoffeläcker verwandelt“ (Gradl 1933a). Es war Franz Gradl, der 1933 bei einer Besprechung der Tierschutzverordnung, die Unterschutzstellung des „Sumpfhweifalters“ forderte<sup>165</sup> und sich intensiv um die Unterschutzstellung des Bangser Rieds bemühte (Krieg 1977). In Feldkirch-Bangs, dem einzigen Fundplatz, der von Meliorierung verschont blieb (Burgmeister 1974), kam die

<sup>165</sup> Schreiben vom 14.6.1934 in der Unterlagen der Vorarlberger Fachstelle für Naturschutz



Moorwiesenvögelchen in Vorarlberg ausgestorben

Art bis in die 1980er Jahre vor, danach galt sie als verschollen (Aistleitner 1999), bis 1994 und 1995 noch einmal einige Falter im Bangser Ried nachgewiesen wurden (Huemer 1996). Trotz intensiver Suche waren das die letzten Beobachtungen des Moorwiesenvögelchens – inzwischen ist die Art in Vorarlberg wahrscheinlich endgültig ausgestorben (Aistleitner et al. 2006).

Vermeintliche Schädigung des *Iris sibirica*-Bestandes

Aber nicht immer war der Mensch verantwortlich, wenn die Naturschönheiten von Bangs-Matschels bedroht erschienen. Als 1990 zahlreiche Sibirische Schwertlilien durch braune Flecken am Stängel, krummen Wuchs und Abfallen der Blüten einen „kranken Eindruck“ vermittelten, waren hierfür weder Pestizideinsatz (wie Bodenproben eindeutig belegten) noch mechanische Schädigungen verantwortlich, sondern der Springwurmwickler (*Sparganothis pilleriana*), ein Kleinschmetterling. Der Springwurmwickler ist in Vorarlberg eine der häufigsten Schmetterlingsarten in den Streuwiesen der Tallagen. Die Raupen fressen von September mit einer Überwinterungspause bis in den Juni an verschiedenen Pflanzen, auch an der Sibirischen Schwertlilie, und hinterlassen bei starkem Befall deutliche Fraßspuren. Bedingt durch den milden Winter war 1990 ein Massenvorkommen zu verzeichnen, das zwar zu auffälligen (etwa 90% der Schwertlilien waren befallen), aber keineswegs Besorgnis erregenden Schäden der Schwertlilien führte.<sup>166</sup>

Abb 52: *Iris sibirica* in weißer Variante



### Kraftwerkspläne an der unteren Ill

Ab den 1980er gab es mehrmals Pläne für ein Kraftwerk an der unteren Ill – eine Idee, die übrigens noch immer nicht ganz zu den Akten gelegt wurde. Schlagzeilen

<sup>166</sup> Naturschutzgutachten Margit Schmid – Aktenzahl 533-N/90: Schädigungen am Irisbestand im Unterried, Naturschutzgebiet Matschels, Bestimmung des Schmetterlings durch Dr. Peter Huemer, Ferdinandeum Innsbruck

wie „Hainburg im Westen – Au in großer Gefahr!“ oder „Der Traum von sibirischem Blau könnte schon bald ausgeträumt sein“ (Aistleitner 1996) gingen durch die Vorarlberger Medien. Auf einem Flugblatt der Arbeitsgruppe Matschels war zu lesen:

*Matschels 1984 – das letzte Jahr?*

*MATSCHELS – die einzige +/- naturnahe Auen-Waldgesellschaft Westösterreichs; die letzte Auelandschaft zwischen Bodensee und Arlberg*

*MATSCHELS – Naturschutzgebiet und Zufluchtstätte für bedrohte Tier- und Pflanzenarten*

*MATSCHELS – Wasserschutzgebiet und wichtigster Trinkwasservorrat für die Zukunft*

*MATSCHELS – Ursprünglicher Naherholungsraum für Feldkirch*

*Nach neuesten Plänen soll die Ill also auch auf den letzten Metern aufgestaut werden. Durch die damit wahrscheinlich verbundene Senkung des Grundwasserspiegels ist der einzige „Flußauwaldbestand“ Vorarlbergs in Gefahr.*

*Dieser einmalige Lebensraum für viele Pflanzen- und Tierarten wird negativ verändert werden!*

*Die Vorarlberger Illwerke AG waren offensichtlich nicht an einer gründlichen Voruntersuchung und Langzeitstudie interessiert. Ging es ihnen vielmehr um eine möglichst rasche Durchsetzung ihrer Interessen? Sollen der Bevölkerung durch mangelnde und einseitige Informationen problemlose Sachverhalte vorgetäuscht werden? Untersuchungen in Zusammenarbeit von Studenten und Professoren der Universität Wien/Bodenkultur erbrachten andere Ergebnisse. Die Auswirkungen sind gravierender als vom Projektbetreiber angenommen; die Folgen viel schwerer abzuschätzen. Die offiziellen Untersuchungen sind unvollständig und lassen wichtige Komponenten außer acht.*

*Unser dringendes Anliegen:*

*Eine umfassendere, gewissenhaftere Voruntersuchung [...]*

*Mit der Zerstörung der Natur kann man sich nicht um die wohl unangenehmen Fragen eines nicht nur wirtschaftlich vertretbaren Energielangzeitplanes drücken.*

*Das Kraftwerksprojekt „Untere Ill“ würde diese Fragen nicht beantworten, sondern nur um wenige Monate aufschieben.<sup>167</sup>*

Auch wenn weder die vier Staustufen noch der als Alternative diskutierte über 7 km lange Ausleitungsstollen gebaut wurden, sind heute dennoch Veränderungen im Wasserhaushalt die größte Bedrohung für die sensible Fauna und Flora des Feuchtgebiets.

Vom Beginn der 1950er Jahre bis 1972 durchgeführte Kiesentnahmen im Alpenrhein haben zu einer Eintiefung der Rheinsohle und dadurch zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels geführt (Planungsgemeinschaft Ill-Frutz-Schwemmfächer 1995).

Proteste gegen Kraftwerkspläne an der unteren Ill

Veränderungen im Wasserhaushalt

<sup>167</sup> Informationsblätter der Arbeitsgruppe Matschels (Eyolf Aistleitner, Andreas Weingartner) 1984



Die Änderungen im Grundwasserhaushalt führten im gesamten Natura 2000-Gebiet Bangs-Matschels zu einem Verlust an Feuchtlebensräumen.

Abb 53: Das Hechtloch in Matschels führt noch ganzjährig Wasser. Die meisten Gießenbäche im Gebiet sind ausgetrocknet – eine Folge der Eintiefung der Rheinsohle.



Insbesondere in den Streuwiesen des Unterrieds breiteten sich durch die Nährstofffreisetzung in Folge der Torfmineralisierung Eutrophierungs- und Störungszeiger aus (zB Späte Goldrute *Solidago gigantea*) (Grabher 1996a, Lutz & Singer 1996).

Abb 54: Grundwasserabsenkungen haben vor allem in Matschels zu einer Mineralisierung der Torfschichten geführt. Durch die Freisetzung von Nährstoffen wurde die ursprüngliche Vegetation der Streuwiesen großflächig durch die Späte Goldrute (*Solidago gigantea*) verdrängt – eine Pflanzenart, die ursprünglich aus Nordamerika stammt. Im Bild eine Streuwiese im Unterried.



Die Bestände feuchtigkeitsliebender Tierarten gingen ebenfalls zurück (Huemer 1996, Gächter 1996). Heute sind die meisten Matschelser Gewässer ausgetrocknet oder akut austrocknungsgefährdet (Broggi 1996). Die Auwälder des Schutzgebiets sind von einer natürlichen Aodynamik mit Überschwemmungen völlig abgeschirmt, und die Bäume haben den Grundwasseranschluss verloren (Planungsgemeinschaft Ill-Frutz-Schwemmfächer 1995).

Die größte Herausforderung in diesem Natura 2000-Gebiet ist die Sicherstellung bzw. Wiederherstellung eines ausreichend hohen Grundwasserstands (UMG 2007).



### 9.5. Rellstal

Auch im Rellstal waren nicht primär naturschutzfachliche Kriterien für die Ausweisung eines Schutzgebiets ausschlaggebend: Hier sollte der Abbau von Gips verhindert werden (Albrecht 1991).

#### *Naturschutzgebiet zur Industriekontrolle*

*Die Vorarlberger Landesregierung hat das Gebiet Lünersee – Rellstal im Rhätikon zum Naturschutzgebiet erklärt. [...] Anlaß für den Regierungsbeschuß war die Absicht einer schweizerisch-liechtensteinischen Kapitalgruppe, die Gipsvorkommen im Rellstal bei Vandans auszubeuten. [...] Durch die Erklärung des Rellstales zum Naturschutzgebiet wurde eine Voraussetzung dafür geschaffen, die Sondergenehmigung mit jeder von der Behörde für nötig befundenen Auflage zu verknüpfen.<sup>168</sup>*

Abb 55: Blick auf das Rellstal im Gemeindegebiet von Vandans.



Das Rellstal ist das nordwestlichste Seitental des Montafons. Der untere schluchtartige Teil ist bewaldet. In etwa 1450 m Meereshöhe weitet sich das Tal und öffnet sich Richtung Westen zur Vilifau-Alpe mit der Heinrich Hueter-Hütte, nach Südwesten zur Alpe Lün und zur Lünerkrinne und in Richtung Süden und Südosten ins Zaluanda und zum Schweizer Tor.

Durch die geschlossene Hochlage und die abwechslungsreiche Gesteinsfolge bildet das innere Rellstal einen eigenen Naturraum. Das Landschaftsbild wird einerseits durch schroffe Grate, andererseits durch sanfte weitläufige Geländeformen geprägt (Grabherr 1984).

<sup>168</sup> Vorarlberger Nachrichten vom 16.12.1966



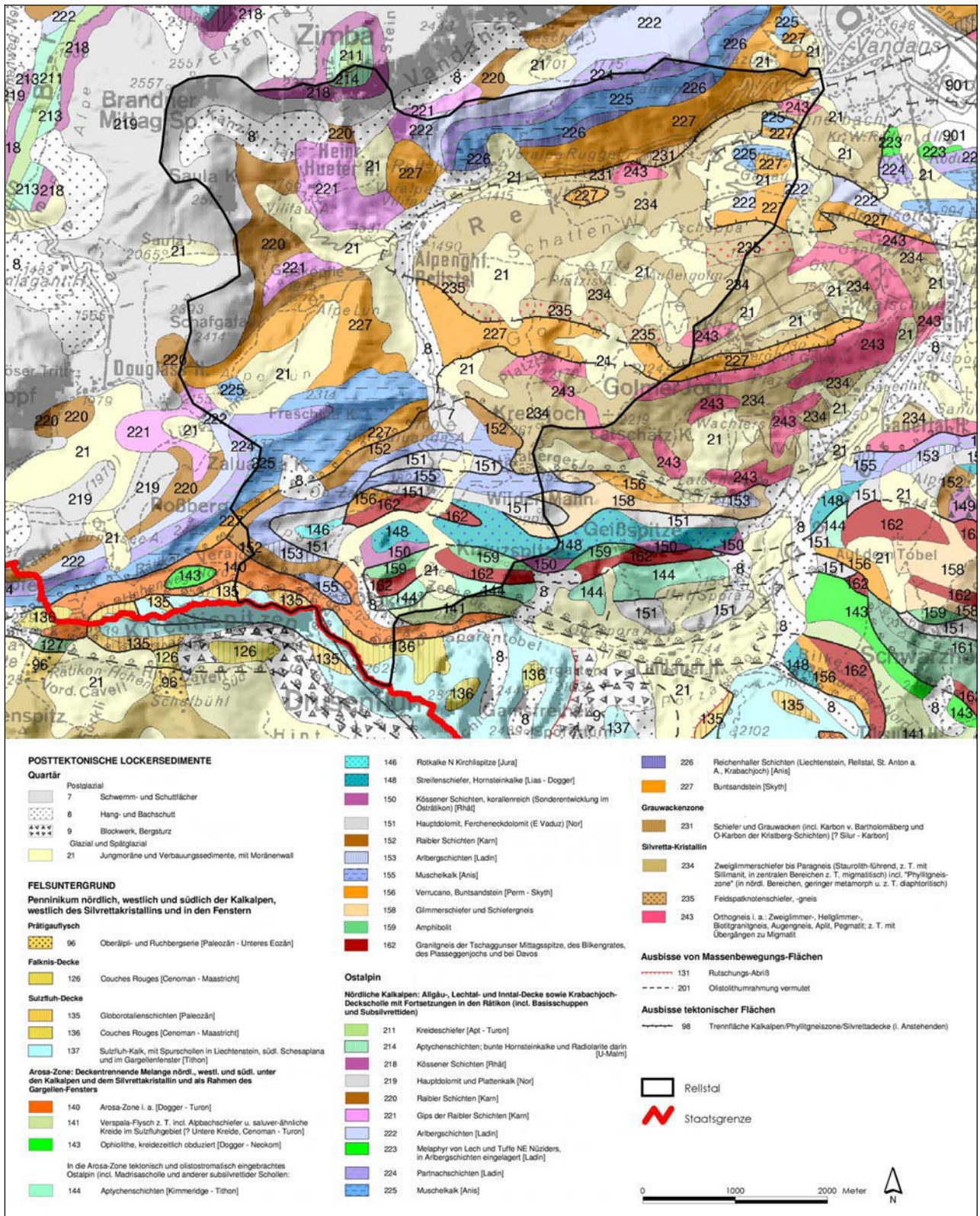


Abb 56: Ausschnitt aus der Geologischen Karte von Vorarlberg (Oberhauser & Bayer 2003)

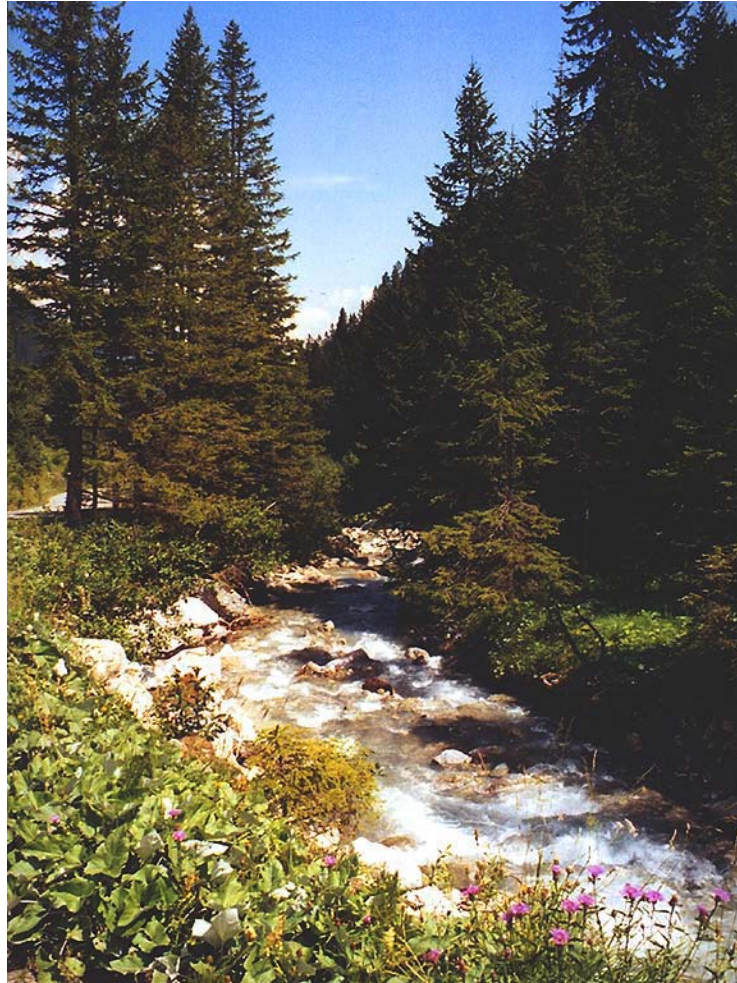
Drei Gipslagerstätten im Reilstal

Geologisch gesehen befindet sich das Reilstal im Bereich der Oberostalpinen Decke, teilweise überlagert von Silvrettakristalin (Oberhauser & Bayer 2003). Östlich der Heinrich-Hueter-Hütte, um das Gipsköpfe und bei der Lünerkrinne befinden sich Gipslagerstätten, die den Raibler Schichten angehören (Tschann 1972). Die Wände der



großen Gipsdolinien und der Gipskuppen im mittleren Rellstal werden von Gipsfluren besiedelt (Grabherr 1984). Entwässert wird das Tal durch den Rellsbach.

Abb 57: Rellsbach unterhalb des Rellser Kapelle. „Unterhalb des Schweizer-tors entspringt ein feines Bächlein. Es rieselt über die blütenreiche Triften der Alpe Zaluanda und trinkt Kühe und Kälber [...] So windet sich der Salunienbach, wie der Relserbach hier oben heißt, zwischen Alprosaposcha (Alprosenbüschen) dahin, purzelt über steile Hänge, gräbt sich eine tiefe Furche und begrüßt, durch zahlreiche Bächlein gestärkt, den Gipsbach, der von der Alpe Villifau hernieder schlendert. Aus ist es mit dem klaren Quell. Dafür wächst die Kraft [...] Immer toller gehts berg-ab. Immer größer wird der Schwall, immer lauter das Getöse [...]“ (Barbisch 1922).



Schon seit 1963 war das Rellstal Teil des Pflanzenschutzgebiets "Grenzgebiet Vandans-Tschagguns". Innerhalb des Schutzgebiets war es verboten, Pflanzen aller Art zu pflücken oder zu beschädigen. Von den Schutzbestimmungen ausgenommen waren Land-, Forst- und Jagdwirtschaft (Fischbach 1976).

Grund für die Unterschutzstellung war nicht unbedingt die besondere Schutzwürdigkeit auf Grund des Vorkommens seltener Pflanzenarten, sondern die besondere Schutzbedürftigkeit des Gebiets: Rellstal und Golm sind ein beliebtes Ausflugsziel für Wanderer. Mit dem steigenden Beförderungszahlen der 1960 errichteten Golmerbahnen stieg der Besucherdruck deutlich an und führte dazu, dass das Grenzgebiet Vandans-Tschagguns – aus ähnlichen Motiven wie bereits 1956 ein 200 m breiter Streifen beidseitig der Silvretta-Hochalpenstraße oder 1959 das Gebiet um den Lünensee – unter Pflanzenschutz gestellt wurde, um trotz großer Besucherzahlen den „Schmuck der alpinen Flora“ zu bewahren (Krieg 1973, Fischbach 1976).

Das Pflanzenschutzgebiet wurde 1998 mit der Naturschutzverordnung LGBl.Nr. 8/1998 wieder aufgehoben. Der geschützte Landschaftsteil Rellstal und Lünenseegebiet hingegen besteht heute noch. Diese Ausweisung erfolgte im Jahr 1966, infolge eines massiven Protests gegen den geplanten Gipsabbau im Rellstal (Tschann 1977).

1963 bis 1998 Teil des Pflanzenschutzgebiets Grenzgebiet Vandans-Tschagguns

Seit 1966 geschützter Landschaftsteil



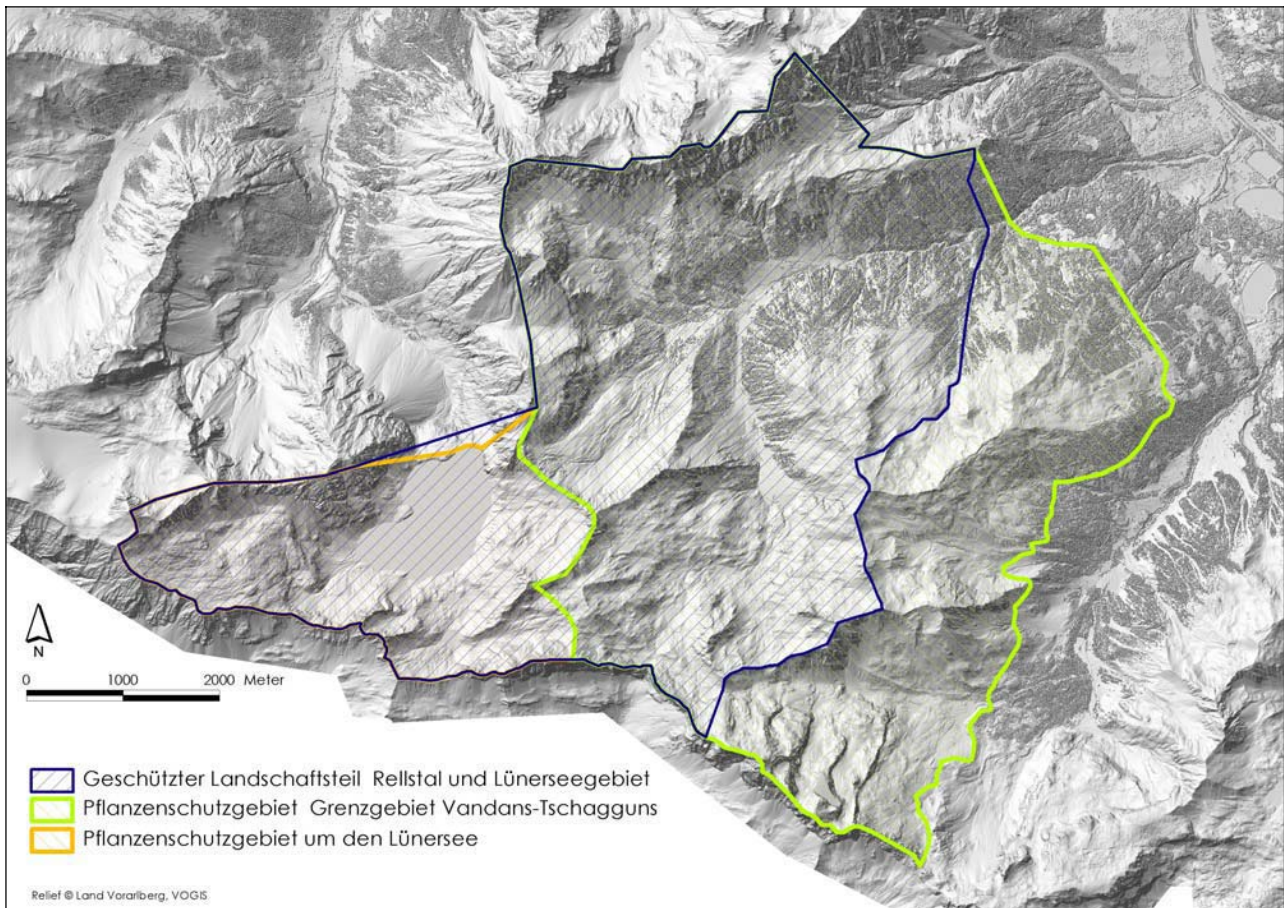


Abb 58: Geschützter Landschaftsteil Rellstal-Lünerseegebiet und die zwei aufgehobenen Pflanzenschutzgebiete Grenzgebiet Vandans-Tschagguns und Lünersee. Bestrebungen Ende der 1970er Jahre, die drei Schutzgebietsverordnungen und das Seeuferschutzgebiet Lünersee zum Schutzgebiet „Östlicher Rätikon in Brand, Tschagguns und Vandans“ zusammenfassen, wurden nicht umgesetzt.<sup>169</sup>

Nach dem Berggesetz 1954 war Gips ein bergfreies Mineral und durfte von jedem abgebaut werden

Nach dem in den 1960er Jahren gültigen Berggesetz BGBl. 73/1954 zählte Gips zu den bergfreien Mineralien, die von jedermann gewonnen werden durften. Es gab damals zwei Arten von Bewilligungen: Schurfberechtigungen und Bergwerksberechtigungen. Eine Schurfberechtigung konnte durch die Erteilung einer Schurfbewilligung oder durch Anmeldung von Freischürfen bei der Bergbehörde erlangt werden. Unter Schürfen verstand man das Aufschließen bergfreier Mineralien zum Nachweis ihrer Abbauwürdigkeit. Allein durch die Anmeldung eines Freischurfes konnte ein ausschließliches Recht ohne zeitliche Begrenzung erlangt werden (Tschann 1977).

Ein Abbau war allerdings erst nach der Erteilung einer Bergwerksberechtigung und der Verleihung eines Grubenfelds möglich. Ein Grubenfeld bestand aus acht Grubenmaßen, wobei jedes Grubenmaß ein Rechteck von 48 ha in der waagrechten Ebene umfasste. Dazu war eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle des geplanten Abbaus – die so genannte Freifahrungsverhandlung – nötig, um festzustellen, ob und mit welchen Abänderungen die Grubenmaße unter Bedachtnahme auf die geologischen Verhältnisse sowie auf allgemeine Interessen verliehen werden konnten (Tschann 1977).

<sup>169</sup> Naturschutzgutachten Walter Krieg – Aktenzahl 59-N/78: Geschützter Landschaftsteil Rellstal und Lünerseegebiet, Pflanzenschutzgebiet Vandans-Tschagguns



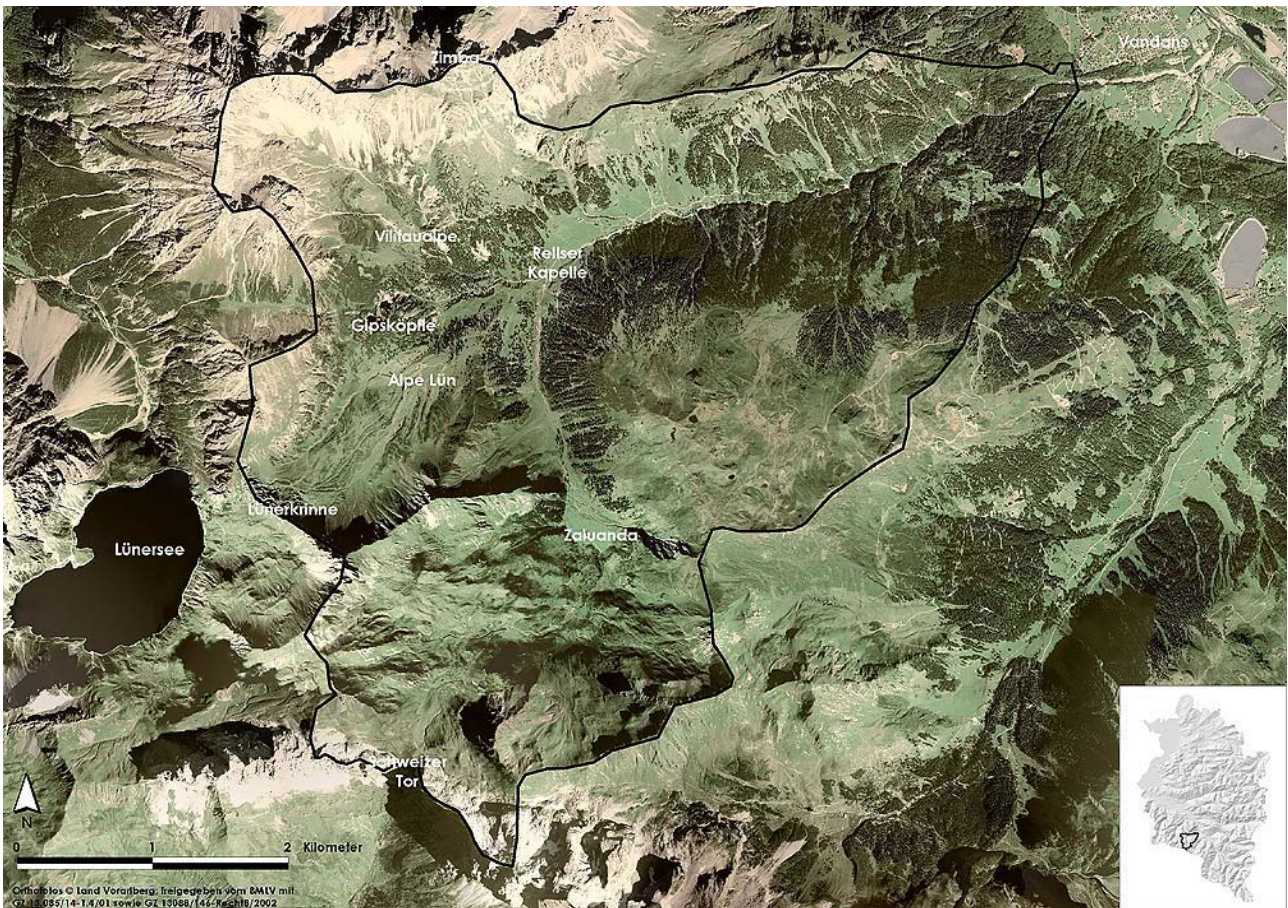


Abb 59: Übersicht Rellstal

Abb 60: Gipsdoline unterhalb der Lünerkinne



Bereits am 19.9.1958 belegte die Schotterwiener Gipswerke Ges.m.b.H das Gebiet zwischen Lünersee und Zimma mit 18 Freischürfen, am 31.4.1965 folgten 20 weitere



Schotterwiener Gipswerke  
wollten Gips abbauen

Freischürfe. In Folge wurde ein Ansuchen um die Verleihung einer Bergwerksberechtigung gestellt (Tschann 1977).

*Ausland greift nach Vandanser Gips. Zementbaron Schmittheini will Montafoner Gips ausbeuten*

*[...] Die Schotterwiener Gipswerke Ges.m.b.H. in Niederösterreich, die mehrere große Gipswerke betreiben, ihren Sitz zwar in Österreich haben, jedoch mehrheitlich von ausländischem Kapital dominiert werden, interessierten sich „brennend“ für das Montafon, genauer das Rellstal, im Gemeindegebiet Vandans. Experten dieser Gesellschaft sind nach langem Studium und eingehenden Untersuchungen zum Ergebnis gekommen, dass im Rellstal abbauwürdige Gipslagerstätten vorhanden sind, die nach fachmännischen Schätzungen nicht nur von hervorragender Qualität sind, sondern auch ein in Mitteleuropa sonst nicht mehr festgestelltes Ausmaß haben: man vermutet, dass rund 500 Mio. to Gips abzubauen wären. Dem heutigen Marktwert für Rohgips entsprechend kann daher dieses Gipsvorkommen mit rund 30 Milliarden Schilling bewertet werden. [...]*<sup>170</sup>

Abb 61: Gipsköpfe (vorne rechts) und Saulakopf (im Hintergrund). Das Gipsköpfe ist eine der drei Gipslagerstätten im Rellstal.



Der Antrag der Schotterwiener Gipswerke löste einen regelrechten Proteststurm aus. Auch wenn der Erhalt der „überaus reichhaltigen Flora und Fauna“ und der „urtümlichen Natur“ als Argument angeführt wurde, so ging es vor allem um wirtschaftliche Interessen (Tschann 1977).

Besonders Vetreter des Fremdenverkehrs warnten vor schwerwiegenden Folgen. Es wurde befürchtet, dass der Wind den durch den Gipsabbau entstehenden Staub bis

<sup>170</sup> Arbeiter Zeitung, Vorarlberger Ausgabe vom 25.9.1966

*Fremdenverkehr befürchtete Beeinträchtigungen*

ins Tal tragen und dadurch den Fremdenverkehr, einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor der Gemeinde Vandans, zumindest aufs Schwerste schädigen, wenn nicht gar völlig vernichten würde. Der Fremdenverkehrsverband Montafon vertrat die Auffassung, dass sich bei entsprechenden Windverhältnissen die Staubbelastung auch auf die Orte Schruns, Tschagguns und Gantschier auswirken und diese Gemeinden als Luftkurorte unmöglich machen würde. Der Abtransport des Gipsgesteins würde soviel Lärm verursachen, dass in der Nähe der Straßen liegende Fremdenquartiere aufgegeben werden müssten und viele Millionen in jüngster Zeit investierte Gelder wertlos werden würden. Der Vorarlberger Landesverband für Fremdenverkehr machte weiters darauf aufmerksam, dass das Montafon ein Kerngebiet des Vorarlberger Tourismus sei und seine Gefährdung eine bedenkliche Beeinträchtigung der volkswirtschaftlichen Interessen ganz Vorarlbergs darstelle (Tschann 1977).

*Beeinträchtigung der Alpwirtschaft befürchtet*

Auch die Alpinteressensschaft Vilifau wehrte sich entschieden gegen einen Gipsabbau. Der Verlust von Weideflächen würde die Bewirtschaftung der ganzen Alpe unmöglich machen. Es wurde deshalb ein voller Ersatz für alle Investitionen und eine andere Alpe gleicher Größe gefordert. Die Agrargemeinschaft Lün-Lünersee sah in einem Gipssteinbruch ebenfalls eine wesentliche Erschwerung der Alpwirtschaft. Zusätzlich würde die Eigenjagd – eine wesentliche finanzielle Grundlage der Alpen – stark an Wert verlieren (Tschann 1977).

*Abb 62: Die Alpe Vilifau mit der Heinrich-Hueter Hütte.*



Der österreichische Alpenverein, Sektion Vorarlberg, lehnte einen großflächigen Abbau von Gipsgestein grundsätzlich ab und forderte, dass die Heinrich-Hueter-Hütte, die durch einen Gipssteinbruch stark im Mitleidenschaft gezogen würde, auf Kosten der Gipsfirma an einen anderen Ort verlegt werden müsse (Tschann 1977).

*Gefährdung des Waldes* Von forstwirtschaftlicher Seite wurde angeführt, dass bei einem Kahlschlag im Bereich der Waldgrenze eine Wiederaufforstung kaum möglich sei und eine Verkarstung weiter Gebiete drohe. Zudem erfülle der Wald wichtige Schutzfunktionen. Er regle den Wasserhaushalt und verhindere bei Niederschlägen Abrutschungen. In Kahlschlägen könnten Föhnstürme einbrechen und den Wald über weite Strecken hinweg verwüsten (Tschann 1977).

*Gefahr für Druckstollen und Stauanlagen des Lünnersees*

Die Vorarlberg Illwerke AG schließlich waren nicht grundsätzlich gegen einen Gipsabbau, sie lehnten jedoch die Verleihung von Grubenmaßen im Bereich der Lünnerkrinne ab, weil dadurch sowohl der Druckstollen des Lünnerseewerks als auch die Stauanlagen des Lünnersees gefährdet würden (Tschann 1977).

### **Eine Chronologie der Ereignisse (nach Tschann 1977):**

\_28.9.1965: Antrag der Schotterwiener Gispwerke Ges.m.b.H auf die Verleihung von 24 Grubenmaßen zum Abbau von Gips auf der Parzelle Nr. 2156 KG Vandans der Alpinteressenschaft Vilifau.

\_9.11.1965: öffentliche Freifahrungsverhandlung unter Anwesenheit aller Interessensvertreter. Der Vandanser Bürgermeister erklärt, dass der beabsichtigte Gipsabbau aufgrund der Beunruhigung des Gemeindegebiets dem Fremdenverkehr größte Schäden zufügen werden. Der Abtransport des Gipses dürfe nur im rohen, ungemahlten Zustand und nur mittels Seilbahn erfolgen. Die Gemeinde würde niemals der Errichtung einer Brecher- oder Aufbereitungsanlage im Rellstal oder gar der Errichtung einer Fabrikanlage zustimmen. Die Freifahrungsverhandlung wird schließlich auf sechs Monate ausgesetzt, zumal auch ein Einspruch der Firma Montafoner Gispwerke in St. Anton vorliegt. Es soll versucht werden, mit allen Beteiligten eine gütliche Regelung zu erreichen.

*Gemeinde Vandans bittet die ganze Talschaft um Hilfe*

\_17.2.1966: In einem Beschluss der Gemeindevertretung bittet die Gemeinde Vandans die ganze Talschaft, ihre Bestrebungen den Gipsabbau zu verhindern, „lebhaft“ zu unterstützen.

\_10.6.1966: Der Verkehrsverband Montafon wendet sich mit einer Resolution an die Bezirkshauptmannschaft Bludenz, den Landesverband für Fremdenverkehr in Brengenz und die Berghauptmannschaft Innsbruck und protestiert gegen den geplanten Gipsabbau.

\_25.6.1966: Einspruch der Gemeinde Bartholomäberg, die eine Beeinträchtigung des Fremdenverkehrs in der Parzelle Gantschier befürchtet.

*Antrag auf Ausweisung eines Naturschutzgebietes*

\_2.9.1966: In einer außerordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Vandans wird ein Aktionskomitee bestellt, das alle erforderlichen Maßnahmen und Rechtsmittel ergreifen soll, um einen Negativbescheid in der Freifahrungsverhandlung zu erreichen. Gleichzeitig wird ein Antrag, das Rellstal, die Alpen Zaluanda, Lün-Lünnersee mit Voralpen, die Alpen Ziesch-Fahren mit Voralpen und die Alpe Vilifau zum Naturschutzgebiet zu erklären, bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz eingebracht.

\_7.9.1966: Auch der Vorarlberger Landesverband für Fremdenverkehr protestiert in einer Stellungnahme gegen den Gipsabbau.



\_8.9.1966: Der Stand Montafon (Gemeindeverband der zehn Montafoner Gemeinden) fasst einen einstimmigen Beschluss, sich gegen den geplanten Gipsabbau zu stellen und unterstützt die Forderung nach Erklärung zum Schutzgebiet unter der Voraussetzung, dass Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd nicht von Schutzbestimmungen betroffen werden.

\_12.9.1966: Auf Ansuchen der Bezirkshauptmannschaft Bludenz und mit Einwilligung der Schotterwiener Gipswerke wird die Freifahrungsverhandlung auf unbestimmte Zeit vertagt.

Wirtschaftskammer  
unterstützt Antrag auf  
Unterschutzstellung

\_15.9.1966: Auch die Kammer für gewerbliche Wirtschaft, Sektion Fremdenverkehr wendet sich gegen Gipsabbau und unterstützt den Antrag zur Ausweisung eines Naturschutzgebiets.

1966 Erklärung zum  
Geschützten Land-  
schaftsteil

\_14.12.1966: Mit LGBl.Nr. 40/1966 wird das Rellstal und das Lünerseegebiet unter Landschaftsschutz gestellt. Dadurch werden alle Änderungen, die die Natur schädigen, das Landschaftsbild verunstalten oder den Naturgenuss beeinträchtigen, verboten. Insbesondere gilt das auch für den Abbau von Bodenbestandteilen, Sprengungen oder Grabungen sowie Veränderungen der Bodengestaltung einschließlich der Wasserläufe (Gehrer 1980).

\_27.1.1967: Die Oberste Bergbehörde stellt in einem Rechtsgutachten fest, dass die Verordnung der Vorarlberger Landesregierung kein Hindernis für Weiterführung des bei der Berghauptmannschaft anhängigen Verfahrens sei. Es habe nur zur Folge, dass der Verleihungswerber vor der tatsächlichen Vornahme der beantragten Handlungen, neben einer allenfalls erforderlichen bergbehördlichen Bewilligung, auch die Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde einholen müsse. Falls die Zustimmung verweigert würde, stünde ihm der Rechtszug zur Vorarlberger Landesregierung und in weiterer Folge bis zum Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshof offen.

\_7.3.1967: Die unterbrochene Freifahrungsverhandlung wird wieder aufgenommen. Die ablehnenden Stellungnahmen der verschiedenen Interessenvertreter werden nochmals vorgebracht. Die Gemeinde Vandans beansprucht Parteistellung und beantragt, das Ansuchen der Schotterwiener Gipswerke Ges.m.b.H aufgrund der schwerwiegenden Verletzung öffentlicher Interessen abzuweisen.

\_23.5.1967: Durch einen Bescheid der Berghauptmannschaft Innsbruck werden die Anträge der Vorarlberger Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaft Bludenz und der Gemeinde Vandans abgewiesen und der Gipsabbau genehmigt. Einzig die Forderungen der Vorarlberger Illwerke AG, die durch den Gipsabbau eine Gefährdung des Druckstollens des Lünerseewerks und der Stauanlagen des Lünersees befürchten, seien im Rahmen der jährlich vorzulegenden Betriebspläne zu berücksichtigen.

*Ein unverständlicher Entscheid: Rellstal-Gipsabbau bewilligt*

*[...] Erbitterung und Empörung herrscht im Montafon darüber, daß die Berghauptmannschaft Innsbruck mit dem Bescheid vom 23. Mai 1967 den Schotterwiener Gipswerken die Genehmigung zum Gipsabbau im Rellstal erteilt hat. [...] Es wurden die Anträge der Vertreter der Vorarlberger Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaft Bludenz und der*

Berghauptmannschaft  
Innsbruck genehmigt  
Gipsabbau

Gemeinde Vandans, die Verleihung der beantragten Grubenmaße zu versagen, abgewiesen. Ebenso abgewiesen wurden die Anträge der Gemeinde St. Anton, des Standes Montafon, der Jagdgenossenschaft Vandans, der Alpinteressenschaft Vilfau, des Verkehrsverbandes Montafon und der Sektion Vorarlberg des Österreichischen Alpenvereins. Die Begründung für die Abweisung muß geradezu als zynisch bezeichnet werden. Sie sei hier wörtlich zitiert: „Auf diejenigen Forderungen der besagten Stellen näher einzugehen, welche den Ersatz von Schäden, verursacht durch den künftigen Bergbaubetrieb bezwecken, erübrigt sich, da solche Schäden noch nicht eingetreten sind.“ Ergo: die Lunte am Pulverfaß darf getrost brennen, weil vor dessen Explosion ja noch kein Schaden aufgetreten ist. [...] <sup>171</sup>

#### Harte Gipsbandagen

[...] Die Verleihung von 24 Grubenmaßen im Rellstal an die Schotterwiener Gipswerke Ges.m.b.H. im Mai dieses Jahres könnte dem Rellstal samt Umgebung Zerstörung und dem Fremdenverkehrsgebiet schwere Beeinträchtigungen bringen. Rechtlich ist man wieder vor einer Situation, die ähnlich wie Rüthi bedrückt. Das österreichische Berggesetz aus dem Jahre 1954, ein zentralistisches Koalitionskind, in das der Gipsabbau ohne Veranlassung hinein geschmuggelt wurde, ist so einseitig gebaut, daß es einem Bundesland keinerlei Mitsprachrecht auf seinem Boden gestattet. [...] <sup>172</sup>

#### Zweites Fußach <sup>173</sup>

Die von Tirol erteilte Genehmigung für ein Gipswerk rief einen Proteststurm im Ländle hervor. Wieder einmal rüstet Vorarlberg zum Kampf um bedrohte Landesrechte. Diesemal richtet sich der Angriff weniger gegen die Zentrale in Wien als gegen den Tiroler „Erbfeind“. Die Berghauptmannschaft in Innsbruck hat nämlich der Schotterwiener Gipswerke Ges.m.b.H. in Wien 24 Grubenmaße im montafonerischen Rellstal verliehen, das heißt, lärmenden und naturzerstörerischen Abbau einer riesigen Gipsader im Rhätikongebirge erlaubt.

Kaum war das Ansuchen der „Schotterwiener“ im Herbst des Vorjahres ruchbar geworden, versuchte die Vorarlberger Landesregierung, die „Zerstörung des Fremdenverkehrsgebiets“ um Vandans durch ein Gipswerk abzuwehren, indem sie das gefährdete Tal zum Naturschutzgebiet erklärte. Dies hinderte indes den Innsbrucker Berghauptmann Dr. Otto Merlin nicht, „über alle Einsprüche der Vorarlberger hinweg“, jetzt den Gipsabbau zu genehmigen.

<sup>171</sup> Vorarlberger Nachrichten vom 29.6.1967

<sup>172</sup> Vorarlberger Nachrichten vom 11.9.1967

<sup>173</sup> Der Fußacher Hafen ist als Sinnbild des Widerstands gegen zentralistische Bestrebungen der österreichischen Bundespolitik in die Geschichte eingegangen. Beim „Fußacher Skandal“ ging es um eine Bootstaufe. Der Name des Schiffes wurde kurzfristig von „Vorarlberg“ auf Namen des ehemaligen Bundespräsidenten „Karl Renner“ umgeändert, was gewaltsame Proteste in der Fußacher Werft zur Folge hatte, u.a. wurden die geladenen Festgäste von den Demonstranten gestoßen, mit Tomaten und faulen Eiern beworfen und teilweise sogar mit Stöcken attackiert ([http://de.wikipedia.org/wiki/Fu%C3%9Facher\\_Skandal](http://de.wikipedia.org/wiki/Fu%C3%9Facher_Skandal)), 22.6.2007)

*Die Empörung darüber im Ländle war groß. Wie schon wiederholte Male – etwa im Fall Fußach oder beim geplanten Heizölkraftwerk Rüthi, das vom schweizerischen Grenzland aus das vorarlbergerische Rheintal zu „verpesten“ drohte – erhoben die „Vorarlberger Nachrichten“ als führendes Blatt und selbsternannte Hüterin der Landesrechte ihre gewichtige Stimme. [...] <sup>174</sup>*

*Berufung gegen die Abbaugenehmigung*

\_26.6.1966: Nach einem einstimmigen Beschluss in einer außerordentlichen Gemeindevertretungssitzung legt Vandans Berufung gegen den Bescheid ein. Auch die Agrargemeinschaften Lün-Lünersee und Vilifau berufen gegen die Genehmigung der Berghauptmannschaft Innsbruck.

Begründet wurde der Einspruch mit folgenden Argumenten:

Es wurde auf die öffentlichen Interessen keine Rücksicht genommen. Trotz schwerwiegender Argumente habe es die Berghauptmannschaft unterlassen, entsprechende Gutachten einzuholen.

Nach § 33 Abs 1 des damals gültigen Berggesetzes durften für bergfreie Mineralien nur maximal acht Grubenmaße verliehen werden. Weitere Grubenmaße konnten erst nachträglich zugesprochen werden, und zwar nur auf einen Aufschluss, auf den bereits Grubenmaße verliehen worden waren.

Außerdem wurde darauf verwiesen, dass die Grundeigentümer für die verpflichtende Überlassung der notwendigen Liegenschaften eine angemessene Entschädigung zu erhalten haben. Es wurden jedoch keinerlei Verhandlungen mit den Agrargemeinschaften Vilifau und Lün-Lünerseealpe geführt.

\_28.9.1967: Mit einem Bescheid des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie wird die Anfechtung durch die Alpinteressenschaft Vilifau und Lünersee zurückgewiesen. Dabei wird festgestellt, dass im Antrag der Schotterwiener Gipswerke Ges.m.b.H. das Kostenerfordernis fehlt. Der Antrag auf die Verleihung einer Bergwerksberechtigung entspricht dadurch nicht den Vorschriften des Berggesetzes und wäre demnach schon von der Bergbehörde Innsbruck zurückzuweisen gewesen. Daher sei auf die Einwände der Alpinteressenschaft nicht einzugehen.

Auch die Berufung der Gemeinde Vandans wurde abgelehnt. Die Parteistellung und damit das Berufungsrecht wurde von der Obersten Bergbehörde nicht anerkannt.

*Ablehnung des Antrags der Schotterwiener Gipswerke aufgrund eines formalen Fehlers*

\_19.10.1967: Die Bergbehörde Innsbruck sieht in der fehlenden Kostenerfordernis einen wesentlichen Verfahrensmangel und weist das Verleihungsgesuch der Schotterwiener Gipswerke Ges.m.b.H aus formalen Gründen zurück.

\_23.11.1967: Die Gemeinde Vandans legt beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde gegen die Aberkennung der Parteistellung ein.

\_15.1.1969: Die Beschwerde der Gemeinde Vandans wird vom Verwaltungsgerichtshof als unbegründet abgewiesen.

Nachdem das Ansuchen der Schotterwiener Gipswerke aus formalen Gründen abgelehnt worden war, stellte die Firma keinen erneuten Genehmigungsantrag. Mit ein Grund war, dass die Bezirkshauptmannschaft Bludenz deutlich machte, dass sie keine Ausnahme von der Schutzgebietsverordnung erteilen würde (Tschann 1977).

<sup>174</sup> Wochenpresse vom 20.9.1967

*In Vorarlberg nur Befürworter für einen geschützten Landschaftsteil Rellstal – Lünerseegebiet*

Auch wenn nicht naturschutzfachliche Kriterien ausschlaggebend waren, ist der Geschützte Landschaftsteil Rellstal – Lünerseegebiet jenes Schutzgebiet in der Geschichte des Vorarlberger Naturschutzes, gegen das es (zumindest in Vorarlberg) keine Gegenstimmen gab. Politik, Wirtschaft, Landwirtschaft und Grundeigentümer wünschten und forderten einstimmig eine Unterschutzstellung.

*Abb 63: Voralpe Ruggel im mittleren Rellstal. Bis heute stehen Rellstal und Lünerseegebiet unter Landschaftsschutz. Alle Veränderungen, die die Natur schädigen, das Landschaftsbild verunstalten oder den Naturgenuss beeinträchtigen, sind verboten.*



## 10. Die Vorarlberger Naturschutzgeschichte im Überblick – eine Zeittafel<sup>175</sup>

### 10.1. Die Entwicklung des Naturschutzes in Vorarlberg

- 1870 Gesetz betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel (Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg Nr. 39/1870)  
*Schützt „nützliche“ und „teilweise nützliche“ Vögel im Gegensatz zu „schädlichen“ Arten; die Schutzbestimmungen und die Liste der nützlichen Vögel werden 1909 erweitert (Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg Nr. 20/1909).*
- 1875 Feldschutzgesetz (Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg Nr. 18/1875, 18/1880 und LGBl.Nr. 8/1927)  
*Stellt alle Beschädigungen des Feldgutes als Feldfrevel unter Strafe.*
- 1904 Gesetz zum Schutz des Edelweiß (Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg Nr. 18/1904)  
*Ziel, das Edelweiß vor der Ausrottung zu bewahren.*
- 1915 Alpenpflanzenschutzgesetz (Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg Nr. 43/1915)  
*Ersetzt das Gesetz zum Schutz des Edelweiß; Bestimmungen zu 14 geschützten und drei schonungsbedürftigen Pflanzenarten, 1926 wird mit der Durchführungsverordnung LGBl.Nr. 43/1926 das Pflücken von Edelweiß und Edelraute ausnahmslos verboten.*
- 1921 Landesgesetz zum Schutz des Maulwurfs (LGBl.Nr. 129/1921)  
*Berechtigung zum Fang und zur Tötung des Maulwurfs wird auf den Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten beschränkt – dem Grundbesitzer steht es frei, den Maulwurffang auf seinem Grund und Boden durch Berufsmauser ausüben zu lassen.*
- 1924 Gründung der Vorarlberger Fachstelle für Naturschutz  
*Josef Blumrich übernimmt ehrenamtlich die Funktion des Landeskonservators für Naturschutz, die er bis 1936 inne hat.*
- 1927 Druck des ersten Vorarlberger Pflanzenschutzplakats  
*In einer Auflage von 1600 Stück wird ein farbiges Plakat mit allen gesetzlich geschützten Pflanzen gedruckt und an alle Gemeindevorstellungen, Gendarmerieposten, Zollwachen, Schulen, Bahnstationen, Alpenvereinsstätten und Gasthöfe mit Fremdenverkehr verschickt.*
- 1932 Gesetz über den Schutz der Natur (LGBl.Nr. 30/1932)  
*Das erste Vorarlberger Naturschutzgesetz enthält Bestimmungen zum Schutz von Naturgebilden, regelt den Schutz des Tier- und Pflanzenreiches, beschäftigt sich mit Banngebieten und dem Schutz des alpinen Ödlands und behandelt das Reklamewesen.*

<sup>175</sup> Quellen: Allgeuer 1976, Amt der Vorarlberger Landesregierung (o.J.), Benzer 1966, Benzer 1986, Broggi & Grabherr 1991a, Bußjäger 1997, Farasin 1993, Fischbach 1976, Gehrer 1973, Gehrer 1980, Hensler 1969, Klosser 1986, Kofler 1983, Krieg 1983b, Röser 1982, Schwimmer 1928, Walde 1941



- 1939 Deutsches Reichsnaturschutzgesetz wird in Österreich eingeführt (G.Bl.f.d.L.Ö. Nr. 245/1939)  
*Das Deutsche Reichsnaturschutzgesetz gilt für lange Zeit als vorbildliches Naturschutzgesetz und bestand auch nach 1945 in allen Österreichischen Bundesländern weiter. Mit dem Reichsnaturschutzgesetz erlangte 1940 auch die Naturschutzverordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nicht jagdbaren Tiere (Reichsgesetzblatt I/1936 S. 181, I/1940 S. 567 und I/1940 S. 586, LGBl. Nr. 18/1960 und LGBl.Nr. 24/1969) in Vorarlberg Gültigkeit, 1960 folgte eine Verordnung über den Schutz der wildwachsenden Pflanzen (LGBl.Nr. 18/1960, LGBl.Nr. 9/1961, LGBl.Nr. 39/1962 und LGBl.Nr. 24/1969).*
- 1942 Ausweisung des ersten Vorarlberger Naturschutzgebiets  
*Die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes Rheinau (Verordnungs- und Amtsblatt des Reichsgau Tirols und Vorarlbergs Nr. 122/1942) erklärt eine Fläche von 14 km<sup>2</sup> an der Alten Rheinmündung in Gaißau unter Einbeziehung einer 1 km breiten Wasserfläche entlang des Bodenseeufers zum Naturschutzgebiet.*
- 1943 Anordnung über den Landschaftsschutz an Seen (Verordnungs- und Amtsblatt des Reichsgau Tirols und Vorarlbergs Nr. 40/1943, LGBl.Nr. 17/1957, 12/1962 und 24/1969)  
*Ein 500 m breiter Uferstreifen um alle Seen Vorarlbergs wird vor landschaftlichen Beeinträchtigungen geschützt.*
- 1956 Verordnung über den Schutz der Landschaft gegen Verunstaltung durch Außenwerbung (LGBl.Nr. 11/1956, 19/1960 und 24/1969)  
*Bewilligungspflicht für Werbeanlagen in der freien Natur.*
- 1969 Abänderung (LGBl.Nr. 24/1969) und anschließende Neukundmachung (LGBl.Nr. 36/1969) des Reichsnaturschutzgesetzes  
*Einführung der Naturwacht in Vorarlberg, Hörung der Vorarlberger Naturschau in allen Verwaltungsverfahren, die Naturschutzfragen betreffen, sowie Anpassung der Strafbestimmungen.*  
*Die Naturschutzverordnung (Verordnung der Landesregierung zum Schutz wildwachsender Pflanzen und frei lebender Tiere) folgt 1979 (LGBl.Nr. 10/1979, 41/1988, 32/1995).*
- 1973 Gesetz über den Schutz und die Pflege der Vorarlberger Landschaft (LGBl. Nr. 33/1973)  
*Erste Regelungen zum Schutz der gesamten Landschaft auch außerhalb von Schutzgebieten mit dem Ziel der aktiven Erhaltung der Landschaft und der Sanierung bereits eingetretener Landschaftsschäden.*
- 1976 Naturhöhlengesetz (LGBl. Nr. 38/1976)  
*Das Bundesnaturhöhlengesetz (BGBl.Nr. 169) aus dem Jahr 1928 wird in eine landesrechtliche Vorschrift umgesetzt.*
- 1977 Schaffung der Landesgrünzone im Talraum des Rheintals und Walgaus (LGBl.Nr. 8/1977, 9/1977, 37/1980, 15/1997, 45/1997, 28/1998, 40/2000, 57/2002, 1/2004, 57/2004, 2/2005, 9/2005, 14/2005, 29/2005, 34/2006, 17/2007, 27/2007)  
*Verbot der Errichtung von Gebäuden und Anlagen in überörtlichen Freiflächen.*
- 1980 Erstmals Zahlung von Biotoppflegeprämien für Streuwiesen im Rheindelta

- 1986 werden die Zahlungen auf alle Feuchtgebiete Vorarlbergs ausgeweitet, ab 1991 werden auch Prämien für Magerwiesen und Trockenrasen bezahlt, 1995 – nach dem EU-Beitritt Österreichs – wird das Biotopschutzprogramm des Landschaftspflegefonds durch das Umweltprogramm ÖPUL abgelöst.
- 1981 Einrichtung des Landschaftspflegefonds  
*Durch eine Novellierung des Landschaftsschutzgesetzes (LGBl.Nr. 38/1981) wird der Vorarlberger Landschaftspflegefonds eingerichtet, um längerfristig den gezielten Mitteleinsatz für den Landschaftsschutz und die Landschaftspflege in Vorarlberg zu sichern.*
- 1982 Neukundmachung des novellierten Landschaftsschutzgesetzes mit LGBl. Nr. 1/1982  
*Präzisierung zahlreicher Schutzbestimmungen, Einführung des Feuchtgebietschutzes, Bewilligungspflicht von Straßen im unverbauten Gebiet, Gletscherschutz, Einführung eines Landschaftsschutzanwaltes.*
- 1982 Einführung des Landschaftsschutzanwaltes  
*Mit der Novellierung des Landschaftsschutzgesetzes wird erstmals in Österreich ein Landschaftsschutzanwalt bestellt, seit 1997 Naturschutzanwalt.*
- 1984 Einrichtung einer eigenen Abteilung für Natur- und Landschaftsschutz im Amt der Vorarlberger Landesregierung.
- 1984 – 1989 Ausarbeitung des Vorarlberger Biotopinventars  
*Kartierung und Beschreibung der besonders schutzwürdigen Lebensräume in Vorarlberg; die Überarbeitung soll 2008 abgeschlossen werden.*
- 1985 Gesetz zur Durchführung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (LGBl.Nr. 24/1985)  
*Umsetzung des Washingtoner Artenschutzabkommens.*
- 1990 Verordnung über den Streuwiesenbiotopverbund Rheintal-Walgau (LGBl.Nr. 40/1990, 6/1991, 26/1992, 61/1995, 48/1997, 35/1998, 56/2000, 47/2005)  
*Unterschutzstellung von über 600 ha Streuwiesen im Talraum des Rheintals und Walgaus außerhalb der Naturschutzgebiete.*
- 1997 Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung LGBl. Nr. 22/1997  
*Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung tritt am 4. April 1997 in Kraft und wird mit der Durchführungsverordnung LGBl.Nr. 8/1998 (Naturschutzverordnung) umgesetzt.*
- 1997 Gründung des Vorarlberger Naturschutzrats  
*Mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsschutz (LGBl. Nr. 22/1997) wird der Naturschutzrat als beratendes Gremium für die Landesregierung ins Leben gerufen.*
- 1999 Eröffnung des Rheindeltahauses  
*Erstes (und bisher einziges) Besucherinformationszentrum in einem Vorarlberger Schutzgebiet.*
- 2000 Ausweisung des Biosphärenparks Großes Walsertal  
*Verordnung durch die Landesregierung im Juli 2000 (LGBl.Nr. 33/2000, 46/2005), Anerkennung durch die UNESCO im November 2000.*

- 2003 Mit einer Änderung der Naturschutzverordnung (LGBl.Nr. 36/2003) werden die Vogelschutzrichtlinie und die FFH-Richtlinie der EU umgesetzt und 22 Europaschutzgebiete (Natura-2000 Gebiete) ausgewiesen.  
*2007 folgt nach einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof zusätzlich das Gebiet Soren, Gleggen – Köblern, Schweizer Ried und Birken – Schwarzes Zeug (LGBl.Nr. 12/2007)*
- 2005 Erste Umweltverträglichkeitsprüfung in Vorarlberg seit Einführung der UVP 1993 in Österreich (BGBl. 1993/697)  
*Für die Errichtung des Pumpspeicherkraftwerks Kops II in Gaschurn – Partenen durch die Illwerke AG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.*

## 10.2. Vorarlberger Naturschutzgebiete

- 1942 Naturschutzgebiet Rheinau, 1976 Erweiterung zum Naturschutzgebiet Rheindelta mit einer Anpassung der Schutzgebietsgrenzen 1988, seit 2003 auch Natura 2000-Gebiet (Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes Rheinau, Verordnungs- und Amtsblatt des Reichsgau Tirols und Vorarlbergs Nr. 122/1942, Verordnung über das Naturschutzgebiet Rheindelta in Fußach, Gaißau, Hard, Höchst und im Bodensee LGBl.Nr. 13/1976, 67/1976 11/1978, 51/1981, 50/1986, 55/1988, 44/1991, 68/1991, 57/1992, 63/1994, 31/1995, 40/1995, 59/2000, 64/2002, Erklärung zum Natura-2000-Gebiet gemäß der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie mit LGBl.Nr. 36/2003).
- 1956 Pflanzenschutzgebiet Silvretta-Hochalpenstraße  
(Verordnung über den Schutz der Alpenpflanzen im Bereich der Silvretta-Hochalpenstraße, LGBl.Nr. 10/1956)  
*mit der Naturschutzverordnung 1998 (LGBl.Nr. 8/1998) aufgehoben.*
- 1958 Pflanzenschutzgebiet Nenzinger Himmel  
(Verordnung über den Schutz der Alpenpflanzen im Nenzinger Himmel LGBl.Nr. 16/1958).
- 1958 Pflanzenschutzgebiet Körbersee  
(Verordnung über den Schutz der Alpenpflanzen im Gebiet um den Körbersee LGBl.Nr. 17/1958).
- 1959 Pflanzenschutzgebiet um den Lünersee  
(Verordnung über den Schutz der Alpenpflanzen um den Lünersee LGBl.Nr. 8/1959)  
*mit der Naturschutzverordnung 1998 (LGBl.Nr. 8/1998) aufgehoben.*
- 1959 Pflanzenschutzgebiet Muttersberg  
(Verordnung über den Schutz der Alpenpflanzen im Gebiet des Mutterberges LGBl.Nr. 9/1959)  
*mit der Naturschutzverordnung 1998 (LGBl.Nr. 8/1998) aufgehoben.*
- 1962 Pflanzenschutzgebiet Bazora  
(Verordnung über dem Schutz wildwachsender Pflanzen im Bereich der Bazora LGBl.Nr. 25/1962)  
*mit der Naturschutzverordnung 1998 (LGBl.Nr. 8/1998) aufgehoben.*

- 1963 Pflanzenschutzgebiet im Grenzgebiet Vandans-Tschagguns  
(Verordnung über den Schutz der wildwachsenden Pflanzen im Grenzgebiet Vandans-Tschagguns LGBl.Nr. 26/1963)  
*mit der Naturschutzverordnung 1998 (LGBl.Nr. 8/1998) aufgehoben.*
- 1964 Pflanzenschutzgebiet Hochifen und Gottesackerwände  
(Verordnung über den Schutz der Alpenpflanzen im Gebiet des Hochifen und der Gottesackerwände LGBl.Nr. 11/1964).
- 1966 Geschützter Landschaftsteil Lauteracher Ried, 1997 Umwandlung in ein Landschaftsschutzgebiet, seit 2003 auch Natura-2000-Gebiet  
(Verordnung zum Schutz des Lauteracher Riedes LGBl.Nr. 22/1966, 24/1969, Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Lauteracher Riedes LGBl.Nr. 15/1993, 74/1994, 67/1995, 56/1996, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Lauteracher Ried LGBl.Nr. 82/1997, 63/2002, Erklärung zum Natura-2000-Gebiet gemäß der Vogelschutzrichtlinie mit LGBl.Nr. 36/2003).
- 1966 Geschützter Landschaftsteil Rellstal und Lünerseegebiet  
(Verordnung über den Schutz der Landschaft im Rellstal und im Lünerseegebiet LGBl.Nr. 40/1966, 24/1969).
- 1968 Geschützter Landschaftsteil Laterns - Furka  
(Verordnung über den Schutz der Landschaft im Gebiet Laterns-Furka LGBl. Nr. 19/1968, 24/1969)  
*Der geschützte Landschaftsteil wurde 1979 Bestandteil des Naturschutzgebiets Hohe Kugel – Hoher Freschen – Mellental (LGBl.Nr. 7/1979) und damit aufgehoben.*
- 1968 Pflanzenschutzgebiet Sonntag  
(Verordnung über den Schutz der Alpenpflanzen im Gemeindegebiet Sonntag LGBl.Nr. 20/1968)  
*mit der Naturschutzverordnung 1998 (LGBl.Nr. 8/1998) aufgehoben.*
- 1969 Pflanzenschutzgebiet Alpe Portla  
(Verordnung über den Schutz der Alpenpflanzen im Gebiet der Alpe Portla, Damüls LGBl.Nr. 36/1969)  
*Das Pflanzenschutzgebiet wurde 1979 Bestandteil des Naturschutzgebiets Hohe Kugel – Hoher Freschen – Mellental (LGBl.Nr. 7/1979) und damit aufgehoben.*
- 1971 Naturschutzgebiet Schloßhügel  
(Verordnung über den Schutz des Schloßhügels in Koblach LGBl.Nr. 22/1971, 38/1999).
- 1973 Pflanzenschutzgebiet Hohe Kugel  
(Verordnung über den Schutz der Alpenpflanzen im Gebiet der Hohen Kugel, LGBl.Nr. 21/1973)  
*1998 mit der Naturschutzverordnung (LGBl.Nr. 8/1998) aufgehoben.*
- 1973 Naturschutzgebiet Roßbad  
(Verordnung über das Naturschutzgebiet Roßbad in Krumbach LGBl.Nr. 20/1973).
- 1974 Naturschutzgebiet Fohramoos, seit 2003 auch Natura 2000-Gebiet  
(Verordnung über das Naturschutzgebiet Fohramoos in Dornbirn und Schwarzenberg LGBl.Nr. 27/1974, Novellierung mit LGBl.Nr. 60/2000, Erklärung zum Natura-2000-Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie mit LGBl.Nr. 36/2003).

- 1974 Naturschutzgebiet Hirschberg  
(Verordnung über das Naturschutzgebiet Hirschberg in Langen bei Bregenz LGBl.Nr. 28/1974).
- 1974 Pflanzenschutzgebiet Nedere  
(Verordnung über den Schutz der Alpenpflanzen im Gebiet der Nedere in Andelsbuch LGBl.Nr. 29/1974)  
*mit der Naturschutzverordnung 1998 (LGBl.Nr. 8/1998) aufgehoben.*
- 1974 Pflanzenschutzgebiet Tiefenwald-Staffel  
(Verordnung über den Schutz der Alpenpflanzen im Gebiet Tiefenwald-Staffel in Fontanella LGBl.Nr. 30/1974)  
*mit der Naturschutzverordnung 1998 (LGBl.Nr. 8/1998) aufgehoben.*
- 1974 Naturschutzgebiet Bangser Ried, seit 2003 auch Teil des Natura 2000-Gebiets Bangser Ried – Matschels  
(Verordnung über das Naturschutzgebiet Bangser Ried in Feldkirch LGBl.Nr. 52/1974, 22/1989, 27/1990, 33/1996, 49/2007, Erklärung zum Natura-2000-Gebiet gemäß der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie mit LGBl.Nr. 36/2003).
- 1974 Naturschutzgebiet Matschels, seit 2003 auch Teil des Natura 2000-Gebiets Bangser Ried – Matschels  
(Verordnung über das Naturschutzgebiet Matschels in Feldkirch LGBl.Nr. 53/1974, LGBl.Nr. 23/1989, 23/1990, 48/2007, Erklärung zum Natura-2000-Gebiet gemäß der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie mit LGBl.Nr. 36/2003).
- 1975 Geschützter Landschaftsteil Haslach-Breitenberg  
(Verordnung über den Schutz des Gebietes Haslach-Breitenberg in Dornbirn LGBl.Nr. 4/1975).
- 1976 Naturschutzgebiet Farnacher Moos  
(Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes Farnach-Moos in Alberschwende und Bildstein LGBl.Nr. 7/1976, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Farnacher Moos“ in Alberschwende und Bildstein LGBl.Nr. 17/1990).
- 1976 Geschützter Landschaftsteil Drei Schwestern  
(Verordnung über den Schutz des Gebietes Drei Schwestern in Frastanz LGBl.Nr. 26/1976).
- 1976 Landschaftsschutzgebiet Sandgrube in Mäder  
(Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Sandgrube in Mäder, LGBl.Nr. 41/1976, 29/1990, 9/2003).
- 1978 Naturschutzgebiet Kojen-Moos  
(Verordnung über das Naturschutzgebiet Kojen-Moos in Riefensberg LGBl.Nr. 2/1978).
- 1978 Geschützter Landschaftsteil Schurreloch  
(Verordnung über den Schutz des Gebietes Schurreloch in Hittisau LGBl.Nr. 19/1978).
- 1979 Naturschutzgebiet Hohe Kugel – Hoher Freschen – Mellental  
(Verordnung über das Naturschutzgebiet Hohe Kugel – Hoher Freschen – Mellental in Damüls, Dornbirn, Fraxern, Götzis, Hohenems, Klaus, Koblach, Laterns, Mellau und Viktorsberg LGBl.Nr. 7/1979)



*dadurch wurden der Geschützte Landschaftsteil Laterns – Furka und das Pflanzenschutzgebiet Alpe Portla aufgehoben.*

- 1980 Geschützter Landschaftsteil Klien  
(Verordnung über den Schutz des Gebietes Klien in Hohenems LGBl. 36/1980).
- 1984 Geschützter Landschaftsteil Lehrbiotop Alte Rüttenen  
(Verordnung über den Schutz des Lehrbiotops in der Alten Rüttenen in Feldkirch LGBl.Nr. 34/1984).
- 1986 Naturschutzgebiet Gasserplatz  
(Verordnung über das Naturschutzgebiet Gasserplatz in Göfis LGBl.Nr. 23/1986).
- 1987 Naturschutzgebiet Gadental, seit 2003 unter Einbeziehung des Gebiets Ober-Alpschellen bis Schöboda bzw Wildläger auch Natura 2000-Gebiet  
(Verordnung über das Naturschutzgebiet Gadental in Sonntag LGBl.Nr. 40/1987, 24/1988, 5/1993, Erklärung zum Natura 2000-Gebiet gemäß FFH-Richtlinie mit LGBl.Nr. 36/2003)  
*war Bestandteil des Pflanzenschutzgebiets Sonntag.*
- 1987 Naturschutzgebiet Birken – Schwarzes Zeug – Mäander der Dornbirner Ach  
(Verordnung über das Naturschutzgebiet Birken – Schwarzes Zeug – Mäander der Dornbirner Ach LGBl.Nr. 41/1987, 42/1992).
- 1988 Naturschutzgebiet Gipslöcher  
(Verordnung über das Naturschutzgebiet Gipslöcher in Lech LGBl.Nr. 42/1988).
- 1989 Naturschutzgebiet Gsieg – Obere Mähder, seit 2003 auch Natura 2000-Gebiet  
(Verordnung über das Naturschutzgebiet Gsieg – Obere Mähder in Lustenau LGBl.Nr. 10/1989, 67/1991, 23/1994, 70/1996, 92/1998, 77/2003, 72/2004, Erklärung zum Natura 2000-Gebiet gemäß FFH-Richtlinie mit LGBl.Nr. 36/2003).
- 1990 Verordnung über den Streuwiesenbiotopverbund Rheintal-Walgau (LGBl.Nr. 40/1990, 6/1991, 26/1992, 61/1995, 48/1997, 35/1998, 56/2000, 47/2005)  
*Unterschutzstellung von über 600 ha Streuwiesen im Talraum des Rheintals und Walgaus außerhalb der Naturschutzgebiete.*
- 1991 Bödener Magerwiesen  
(Verordnung über die Erhaltung der Magerwiesen im Ortsteil Böden in Innerbranz LGBl.Nr 30/1991).
- 1991 Naturschutzgebiet Mehrerauer Seeufer – Bregenzerachmündung, seit 2003 auch Natura 2000-Gebiet  
(Verordnung über das Naturschutzgebiet Mehrerauer Seeufer – Bregenzerachmündung in Bregenz und Hard LGBl.Nr. 33/1991, 45/1991, 37/2000, 5/2003, 31/2004, Erklärung zum Natura 2000-Gebiet gemäß FFH-Richtlinie mit LGBl.Nr. 36/2003).
- 1991 Naturschutzgebiet Amatlina – Vita  
(Verordnung über das Naturschutzgebiet Suldis-Amatlina in Zwischenwasser LGBl.Nr. 39/1991, Verordnung über das Naturschutzgebiet Amatlina – Vita in Zwischenwasser LGBl.Nr. 52/1994, 12/2000).
- 1992 Geschützter Landschaftsteil Montiola  
(Verordnung über den geschützten Landschaftsteil Montiola in Thüringen LGBl.Nr. 12/1992).

- 1992 Geschützter Landschaftsteil Maihof  
(Verordnung über den geschützten Landschaftsteil Maihof in Hörbranz LGBl.Nr. 41/1992).
- 1992 Naturschutzgebiet Rohrach, seit 2003 auch Natura 2000-Gebiet  
(Verordnung über das Naturschutzgebiet Rohrach in Hohenweiler und Möggers LGBl.Nr. 43/1992, Erklärung zum Natura 2000-Gebiet gemäß FFH-Richtlinie mit LGBl.Nr. 36/2003).
- 1993 Naturschutzgebiet Auer Ried  
(Verordnung über das Naturschutzgebiet Auer Ried LGBl.Nr. 14/1993).
- 1994 Naturschutzgebiet Maria-Grüner Ried  
(Verordnung über das Naturschutzgebiet Maria-Grüner Ried in Frastanz LGBl.Nr. 32/1994).
- 1996 Geschützter Landschaftsteil Erwäldele  
(Verordnung über den geschützten Landschaftsteil Erwäldele in Bregenz LGBl.Nr. 8/1996).
- 1997 Naturschutzgebiet Bludescher Magerwiesen  
(Verordnung über den Schutz und die Erhaltung der Bludescher Magerwiesen LGBl.Nr. 44/1997, 36/2002).
- 1997 Örtliches Schutzgebiet Paspels KG Rankweil.
- 1999 Naturschutzgebiet Faludriga-Nova  
(Verordnung über das Naturschutzgebiet Faludriga-Nova in Raggal LGBl.Nr. 39/1999, 7/2003, 37/2005).
- 1999 Naturschutzgebiet Verwall, 2003 Umwandlung und Erweiterung in die Natura-2000-Gebiete Verwall und Wiegensee  
(Verordnung über das Naturschutzgebiet Verwall LGBl.Nr. 47/1999, 72/2002, 12/2003, 31/2003, Erklärung zum Natura 2000-Gebiet gemäß der Vogelschutzrichtlinie, den Wiegensees zum Natura 2000-Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie mit LGBl.Nr. 36/2003, Verordnung über das Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) Verwall LGBl.Nr. 56/2003, 33/2007).
- 1999 Örtliches Schutzgebiet Gasserweiher in Götzis.
- 1999 Örtliches Schutzgebiet Bengler Park in Bregenz.
- 1999 Örtliches Schutzgebiet Sonderberg in Götzis.
- 2000 Biosphärenpark Großes Walsertal  
(Verordnung über den Biosphärenpark Großes Walsertal LGBl.Nr. 33/2000, 46/2005).
- 2000 Örtliches Schutzgebiet Schollaschopf in Hohenems.
- 2002 Örtliches Schutzgebiet Halbenstein in Hörbranz.
- 2003 Natura 2000-Gebiet Klostertaler Bergwälder  
(Ausweisung gemäß der Vogelschutzrichtlinie mit LGBl.Nr. 36/2003).
- 2003 Natura 2000-Gebiet Bregenzerachschlucht  
(Ausweisung gemäß der FFH-Richtlinie mit LGBl.Nr. 36/2003).

- 2003 Natura 2000-Gebiet Ludescher Berg  
(Ausweisung gemäß der FFH-Richtlinie mit LGBl.Nr. 36/2003).
- 2003 Natura 2000-Gebiet Witmoos  
(Ausweisung gemäß der FFH-Richtlinie mit LGBl.Nr. 36/2003).
- 2003 Natura 2000-Gebiet Spirkenwälder Saminatal  
(Ausweisung gemäß der FFH-Richtlinie mit LGBl.Nr. 36/2003).
- 2003 Natura 2000-Gebiet Spirkenwälder Innergamp  
(Ausweisung gemäß der FFH-Richtlinie mit LGBl.Nr. 36/2003).
- 2003 Natura 2000-Gebiet Spirkenwald Oberer Tritt  
(Ausweisung gemäß der FFH-Richtlinie mit LGBl.Nr. 36/2003).
- 2003 Natura 2000-Gebiet Spirkenwälder Brandnertal  
(Ausweisung gemäß der FFH-Richtlinie mit LGBl.Nr. 36/2003).
- 2003 Natura 2000-Gebiet Alpenmannstreu Gamperdonatal  
(Ausweisung gemäß der FFH-Richtlinie mit LGBl.Nr. 36/2003).
- 2003 Natura 2000-Gebiet Schuttfluren Tafamunt  
(Ausweisung gemäß der FFH-Richtlinie mit LGBl.Nr. 36/2003).
- 2003 Natura 2000-Gebiet Leiblach  
(Ausweisung gemäß der FFH-Richtlinie mit LGBl.Nr. 36/2003).
- 2003 Natura 2000-Gebiet Unter-Überlutt  
(Ausweisung gemäß der FFH-Richtlinie mit LGBl.Nr. 36/2003).
- 2003 Örtliches Schutzgebiet Langwies in Göfis.
- 2003 Örtliches Schutzgebiet Langenegg Nord.
- 2003 Örtliches Schutzgebiet Brunnengarten in Ludesch.
- 2007 Natura 2000-Gebiet Soren, Gleggen – Köblern, Schweizer Ried und Birken – Schwarzes Zeug  
(Ausweisung gemäß der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie mit LGBl.Nr. 12/2007 nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 23.3.2006 in der Rechtssache C-209/04).

## 11. Ausgewählte Biografien historischer Naturschutzpersönlichkeiten

### 11.1. Johann Schwimmer<sup>176</sup>



Foto © Walter Schwimmer

Geboren am 4. Jänner 1879 in Hochstatt, einem kleinen Dorf im Elsaß, gestorben am 14.4.1959 in Bregenz.

Johann Schwimmers Familie verließ das Elsaß 1882 und zog nach Paris, von dort weiter nach St. Petersburg, Moskau und Friedland in Böhmen, bis sie 1889 in Hard in Vorarlberg eine neue Heimat fand.

Johann Schwimmer besuchte vier Jahre das Gymnasium Mehrerau in Bregenz und arbeitete anschließend als Textilarbeiter in Hard. 1903 wurde er Obmann des Christlichen Arbeitervereins in Hohenems und engagierte sich auch im Christlichen Textilverband und im Vorarlberger Arbeiterbund. 1911 wurde er Sekretär von Prälat Karl Drexel, wechselte 1913 als Redakteur zum Vorarlberger Volksblatt und wurde dann Sekretär in der Christlich-Sozialen Partei Vorarlbergs. Nach dreijährigem Kriegsdienst schied er 1919 aus der Politik aus und übernahm nach vorübergehenden Tätigkeiten in verschiedenen karitativen Organisationen die Leitung die Poststelle des Verbandes ländlicher Genossenschaften.

Johann Schwimmer engagierte sich für die Erforschung der Flora, aber auch der Geschichte Vorarlbergs. Sein Herbar, das sich heute in der wissenschaftlichen Sammlung der inatura Erlebnis Naturschau Dornbirn befindet, umfasst rund 28.000 Belege (Schertler 1998). Während die floristischen Arbeiten des Autodidakten allseits anerkannt wurden, stießen seine unkonventionellen geschichtlichen Theorien, vor allem über die Herkunft der Walser, die er nicht im Wallis, sondern bei Vertreibungen durch diverse kriegerische Ereignisse des Frühmittelalters suchte, auf Widerspruch.

Zugleich war Johann Schwimmer ein Kämpfer für den Naturschutz (Anonymus 1959). Von 1908 bis 1938 verfasste er 270 kleinere und größere Arbeiten über Naturschutz, die in Vorarlberger und Tiroler Zeitungen, in Zeitungen des Bodenseegebiets, der Schweiz und Deutschlands, in Naturschutzzeitschriften aus Basel, Berlin, München und Wien erschienen. Drei Aufsätze wurden ins Englische übersetzt und in Londoner Naturschutz-Zeitschriften veröffentlicht. Allein zum Schutz des Steinadlers verfasste er rund 30 Artikel (Schwimmer 1950).

Johann Schwimmer war langjähriger Mitarbeiter Josef Blumrichs in der Vorarlberger Fachstelle für Naturschutz und bis 1937 Vorarlberger Obmann des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen.

Johann Schwimmer war einer der ersten Vorarlberger Naturschützer, er engagierte sich besonders für den Schutz der Pflanzen und des Steinadlers:

=> Die ersten Pflanzenschutzbestimmungen S. 10

=> Das erste Vorarlberger Pflanzenschutzplakat S. 15

=> Der Steinadler-Streit S. 32

=> Enziangraben auf Vergalden S. 65

<sup>176</sup> nach Informationen von Dr. Walter Schwimmer, Enkel von Johann Schwimmer

## 11.2. Josef Blumrich

Geboren am 13. Jänner 1865 in Raspenau bei Friedland (Nordböhmen), gestorben am 22. September 1949 in Bregenz.

Nach dem Besuch der Volksschule wechselte Josef Blumrich in das Realgymnasium Reichenberg und legte dort 1886 die Reifeprüfung mit Auszeichnung ab. Im folgenden Herbst begann er sein naturwissenschaftliches Studium an der Deutschen Universität in Prag. Seine erste wissenschaftliche Veröffentlichung „Über das Integument der Käferschnecke“ wurde ihm später als schriftliche Hausarbeit für die Staatsprüfung angerechnet. Er studierte aber nicht nur Zoologie, sondern beschäftigte sich auch mit Mineralogie und Botanik. Nach dem Abschluss seines Hochschulstudiums wurde er 1890 Assistent bei Prof. Fritz Becke am mineralogisch-petrographischen Institut der Universität in Prag. Interessanterweise bezog sich seine erste mineralogische Arbeit auf seine spätere Heimat Vorarlberg. 1891 veröffentlichte er eine Notiz in Tschermaks mineralogisch-petrographischen Mitteilungen mit dem Titel „Kalzitkristalle aus Vorarlberg“, nach dem ein Arbeiter an Prof. Becke Gnaishandstücke aus Nenzing verkaufte und dieser die Steine zur Ermittlung der Kristallformen an Josef Blumrich weiter gegeben hatte (Kratky 1952).

In den Jahren 1892 und 1893 legte Josef Blumrich die Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen mit dem Hauptfach Naturgeschichte und den Nebenfächern Mathematik und Naturlehre ab. Er unterrichtete ein Schuljahr am Ersten Deutschen Staatsgymnasium in Brünn und kam im Herbst 1895 als Lehrer an das neu eröffnete Gymnasium Bregenz. In seiner Freizeit widmete er sich der Geologie und Moosflora Vorarlbergs (Kratky 1952).

1900 wurde Josef Blumrich Mitglied des Vorarlberger Landesmuseums, ab 1901 war er Vorstandsmitglied (Schwimmer 1935). Nach seiner Pensionierung 1923 übernahm er 1924 im Alter von 59 Jahren ehrenamtlich die Leitung der Vorarlberger Fachstelle für Naturschutz, die er bis 1936 inne hatte (Schwimmer 1950).

Anlässlich seines 70. Geburtstags wurde er zum Studienrat ernannt. Die Universität Innsbruck, der Verein der Naturfreunde in Reichenberg und der Verein der Sudentendeutschen ernannten ihn zum Ehrenmitglied, Mitglied war er auch im Bodensee-geschichtsverein, im Verein für Seeforschung in Lagenargen und im Deutschen Volksverein in Bregenz (Kratky 1952).

Josef Blumrich veröffentlichte insgesamt über 200 Arbeiten zu Geologie, Mineralogie, Botanik, Zoologie und Naturschutz sowie zu allgemeinen Themen (Kratky 1952).

*Der Naturschutz wurde erst geboren als die Welt schon verteilt war.*

Josef Blumrich nach 25-jähriger, oft mühevoller Arbeit im Naturschutz am 8. März 1946 zu Johann Schwimmer (Schwimmer 1950)

Als Leiter der Vorarlberger Fachstelle für Naturschutz setzte sich Josef Blumrich in den 1920er und 1930er Jahren für den Erhalt der Natur ein.

=> Die Vorarlberger Fachstelle für Naturschutz S. 17

=> Beispiele aus der Arbeit der Josef Blumrichs S. 20

=> Das erste Vorarlberger Naturschutzgesetz S. 25

=> Der vergebliche Versuch einer Pflanzen- und Tierschutzverordnung S. 30



### 11.3. Josef Henrich



Foto aus Sauerwein (1982)

Geboren am 25.8.1879 in Abertham im böhmischen Erzgebirge, gestorben am 17.5.1943 in Bregenz.

Josef Henrich besuchte das Gymnasium in Kaaden und studierte anschließend an der Hochschule für Bodenkultur in Wien, wo er die forstliche Studienrichtung 1902 mit Auszeichnung abschloss (Sauerwein 1982).

1902 leitete er für kurze Zeit die Wildbach- und Lawinenverbauung Dornbirn, anschließend arbeitete er bis 1906 in Bizau. 1907 wechselte er als Forstkommissär in die Gebietbauleitung Bludenz, 1912 übernahm er die Leitung der Wildbachverbauung Vorarlberg. 1919 führte er nebenbei zusätzlich die Forstbezirksinspektion Bludenz, bis ihm 1920 die Leitung der neu gegründeten Landesforstinspektion übertragen wurde. Bis 1939 blieb Josef Henrich Landesforstinspektor und Leiter der Wildbach- und Lawinenverbauung Vorarlberg. Als die Landesforstinspektion mit dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich aufgelöst wurde, wurde Josef Henrich 1939 vorzeitig pensioniert (Sauerwein 1982).

Er beschäftigte sich nun mit Schriftstellerei. Bereits 1902 ist sein erster Gedichtband „Eichenlaub und Tannenzweig“ erschienen. Josef Henrich verfasste unzählige Aufsätze in Fachzeitschriften, Kalendern, Zeitungen und Zeitschriften und rief in zahlreichen Vorträgen zum Schutz des Waldes und der Jagd auf. Nach seiner Pensionierung erschien 1940 sein erster Roman „Wenn der Wald stirbt“, der als erster Band einer Trilogie geplant war. Die weiteren Bände „Wenn der Wald gestorben ist“ und „Wo kein Wald mehr grünt“ sind aus kriegsbedingten Gründen nicht mehr erschienen (Sauerwein 1982).

Josef Henrich setzte sich während seiner gesamten Laufbahn für die Verbesserung der allgemeinen Waldverhältnisse ein. Für die Aufforstung von Hochkrumbach legte er eigens einen Forstgarten an, und mit der Gründung des Erlengartens in Gisingen versuchte er, die Lebendverbauung von Wildbächen in die Wege zu leiten. Sein besonderes Augenmerk galt auch der Besserstellung der Wald- und Jagdaufseher. Bis 1933 war Josef Henrich Mitglied der Vorarlberger Fachstelle für Naturschutz. Für seine Verdienste um die Behebung der Hochwasserschäden von 1910 und 1912 bekam er das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen, 1917 wurde er von Kaiser Karl belobigt und für seine Arbeiten in Vandans wurde er zum Ehrenbürger der Gemeinde ernannt (Sauerwein 1982).

Josef Henrich hatte bei der Vorarlberger Landesregierung eine einflussreiche Stellung (Schwimmer 1950) und war „dort der einzige, der in Naturkundesachen als Experte in Betracht kam“<sup>177</sup>. Josef Henrich war aber nicht nur Mitarbeiter der Vorarlberger Fachstelle für Naturschutz, sondern auch Landesforstdirektor und Jäger.

=> Der Steinadlerstreit S. 32

=> kein Erscheinen der Tierschutzverordnung S. 34

<sup>177</sup> Schreiben Josef Blumrichs vom 19.6.1934 an Günther Schlesinger

#### 11.4. Siegfried Fussenegger

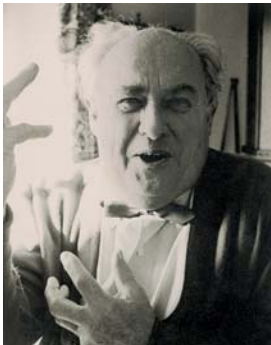


Foto © inatura Erlebnis Naturschau Dornbirn

Geboren am 10.2.1894 in Wien, gestorben am 31.6.1966 in Dornbirn.

Im Alter von einem Jahr kehrte Siegfried Fussenegger mit seiner Familie 1895 nach Dornbirn zurück, wo er seine Kindheit verbrachte. Nach dem Abschluss der Realschule Dornbirn besuchte er die Seidentextilfachschule in Como. 1914 wurde er zum Kriegsdienst einberufen. Er kämpfte bis zum Kriegsende in den Dolomiten, wo er seine ersten Versteinerungen fand, die sein Interesse an der Natur weckten (Fussenegger 1987).

Nach dem Krieg trat Siegfried Fussenegger als Webereileiter (Schwimmer 1950) in die väterliche Firma I. G. Ulmer ein, seine Freizeit widmete er jedoch der Naturgeschichte Vorarlbergs. Sein Interesse galt besonders den Fossilien und der Geologie. Nebenbei besuchte er auch einen Malkurs an der Akademie in München. Das neu erworbene Können setzte er in großformatigen Landschaftsbildern um, von denen er im Laufe seines Lebens über 150 anfertigte. Schon bald machte er sich an die Gründung seines ersten Museums (Fussenegger 1987): 1927 stellte er in der Fronfeste, dem alten Rathaus in Dornbirn, seine geologische und einen Teil seiner botanischen Sammlung aus (inatura Erlebnis Naturschau Dornbirn o.J.). Nach dem die väterliche Firma in der Rezession der Zwischenkriegszeit die Tore schließen musste, widmete sich Siegfried Fussenegger nach kurzer Tätigkeit bei der Firma Franz M. Rhomberg ganz seinem Museum. 1939 übersiedelte er mit seiner Sammlung in die ehemalige Viehmarkthalle, die ihm die Stadt Dornbirn zur Verfügung gestellt hatte. Obwohl dies nur als Übergangslösung gedacht war, dauerte es über 20 Jahre, bis Siegfried Fussenegger mit seinem Museum in die Vorarlberger Naturschau in der Marktstraße übersiedeln konnte: Am 11. Juni 1960 wurde das Museum schließlich feierlich eröffnet (inatura Erlebnis Naturschau Dornbirn o.J.).

Siegfried Fussenegger leitete von 1926 bis 1939 die Vorarlberger Sektion des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins (Anonymus 1969) und war bis zum zweiten Weltkrieg Mitglied der Vorarlberger Fachstelle für Naturschutz.

1948 wurde Siegfried Fussenegger zum Ehrenmitglied der Universität Innsbruck ernannt, 1951 wurde er Korrespondent der geologischen Bundesanstalt und 1960 erhielt er das Ehrendoktorat der Universität Innsbruck (Fussenegger 1987).

Siegfried Fussenegger gründete nicht nur das erste naturkundliche Museum in Vorarlberg (heute die inatura Erlebnis Naturschau Dornbirn), sondern war einer der ersten, der die Ausweisung von Naturschutzgebieten in Vorarlberg forderte.

=> Der Antrag auf die Ausweisung von zwei Banngebieten S. 62

=> Schutz des alpinen Ödlands S. 28

### 11.5. Walter Krieg



Foto © inatura Erlebnis Naturschau Dornbirn

Geboren am 19.9.1930 in Graz, gestorben am 9.1.2000 in Bregenz.

Walter Krieg studierte von 1948 bis 1952 an der Karl-Franzens-Universität in Graz Germanistik und Geografie, zusätzlich beschäftigte er sich auch mit Geologie und Volkskunde. Schon während seiner Studienzeit entdeckte er seine Begeisterung für Höhlen – zur Aufbesserung der Finanzen arbeitete er als Führer in der Lurgrotte. 1953 promovierte Walter Krieg mit einer geomorphologischen Arbeit, um 1955 nach Bregenz zu übersiedeln, wo er zunächst bei einem Bauunternehmen arbeitete. Auch in Vorarlberg beteiligte er sich (wie schon in Graz am Steiermärkischen Landesmuseum) an paläontologischen und archäologischen Grabungen des Vorarlberger Landesmuseumsvereins, zusätzlich half er Siegfried Fussengger beim Aufbau der Vorarlberger Naturschau. Beruflich arbeitete Walter Krieg in einem Geoseismik-Projekt der Vorarlberger Erdölgesellschaft mit und unterrichtete ab 1961 als Lehrer für Deutsch und Geographie am Bundesrealgymnasium in Dornbirn, bis er schließlich nach dem Tod Siegfried Fussengger 1967 zum Leiter der Vorarlberger Naturschau bestellt wurde – eine Aufgabe, der er bis zu seiner Pensionierung 1993 mit Begeisterung nachkam (Schmid & Friebe 2000).

1956 regte Walter Krieg die Gründung des karst- und höhlenkundlichen Fachausschusses des Vorarlberger Landesmuseumsvereins an, ab 1957 war er als Geschäftsführer des Vorarlberger Landesmuseumsvereins tätig, und Ende der 1960er Jahre wurde er zum ersten Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz in Vorarlberg. Zeit seines Lebens setzte er sich für Natur- und Geotopschutz ein. Für seine Leistungen wurde er 1990 mit dem Vorarlberger Umweltschutzpreis ausgezeichnet (Schmid & Friebe 2000).

=> aus dem amtlichen Naturschutz der 1970er Jahre S. 47

=> Landschaftsrahmenplan zur Planung von Schutzgebieten S. 68

## 12. Unterlagen und Literatur

- Adler, W., K. Oswald & R. Fischer (1994): Exkursionsflora von Österreich. Bestimmungsbuch für alle in Österreich wildwachsenden sowie die wichtigsten kultivierten Gefäßpflanzen (Farnpflanzen und Samenpflanzen) mit Angaben über ihre Ökologie und Verbreitung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart – Wien, 1180 S.
- Aistleitner, E. (1996): Landschaftswandel in Bangs und Matschels. Gedanken – Fakten – Stimmen – Bilder. Forschen und Entdecken 2 (Naturmonographie Bangser Ried und Matschels (Feldkirch)): 17-30
- Aistleitner, E. (1999): Die Schmetterlinge Vorarlbergs Band 1. Gebietsbeschreibung, Tagfalter, Spinner und Schwärmer (Lepidoptera, Diurna, Bombyces et Sphinges sensu classico). Forschen und Entdecken 5: 7-390
- Aistleitner, U., Mayr, T. & C. Siegel (2006): Nachweise von neuen, verschollenen und stark gefährdeten Großschmetterlingen aus Vorarlberg, Austria occ. (Lepidoptera). Zeitschrift der Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Entomologen 58: 1-10
- Albrecht, M. (1991): Jeder Gemeinde ihr Naturschutzgebiet. In: Naturschutz in Vorarlberg. Bericht über das Symposium des Vorarlberger Landschaftspflegefonds – Juni 1991. Natur und Landschaft in Vorarlberg 5, S. 41-49
- Allgeuer, A. (1967): Die rechtlichen Grundlagen des Naturschutzes in Vorarlberg. Montfort 19 (4): 6-29
- Allgeuer, W. (1998): Seilbahnen und Schleplifte in Vorarlberg. Ihre Geschichte in Entwicklungsschritten. Schriften der Vorarlberger Landesbibliothek 2, Neugebauer Verlag, Graz, 176 S.
- Amt der Landeshauptstadt Bregenz (Hrsg.) (2005): LIFE-Natur-Projekt Lebensraumsicherung für *Myosotis rehsteineri* in Bregenz. UferNatur Naturschutzgebiet. Bregenz, 48 S.
- Amt der Vorarlberger Landesregierung (o.J.): Vorarlberger Landesrecht (VORIS) - Vorarlberger Landesgesetzblätter. Internet (5.6.2007): [http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/land\\_politik/land/gesetzgebung/weitereinformationen/landesrecht.htm](http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/land_politik/land/gesetzgebung/weitereinformationen/landesrecht.htm)
- Amt der Vorarlberger Landesregierung (Hrsg.) (1992a): Bodenschutzkonzept Vorarlberg. Vorarlberger Verlagsanstalt, Bregenz, 104 S.
- Amt der Vorarlberger Landesregierung (Hrsg.) (1992b): Tourismuskonzept Vorarlberg 1992. Höfle, Dornbirn, 63 S.
- Amt der Vorarlberger Landesregierung (Hrsg.) (1992c): Verkehrsplanung Vorarlberg 1992. Teutsch, Bregenz, 279 S.
- Amt der Vorarlberger Landesregierung (Hrsg.) (1998): Erhaltung und Gestaltung naturnaher Landschaften in Vorarlberg. Chancen einer Lebensraumpartnerschaft. Tagungsband zum gleichnamigen Symposium am 22. Jänner 1998 im Landhaus Bregenz. Schriftenreihe Lebensraum Vorarlberg 40, Umweltinformationsdienst Vorarlberg, Bregenz, 51S.
- Amt der Vorarlberger Landesregierung (2004): NATURA 2000. Der Vorarlberger Weg. Amt der Vorarlberger Landesregierung – Abteilung Umweltschutz, Bregenz, 27 S.

- Anonymus (1863): Denkschrift über die Rhein-Correction dem hohen Vorarlberger Landtage unterbreitet von den Gemeinden Bregenz, Hard, Fussach, Lauterach und Rieden. Anton Flatz, Bregenz, 29 S.
- Anonymus (1932): Das Vorarlberger Naturschutzgesetz. Blätter für Naturkunde und Naturschutz 19 (8): 125-126
- Anonymus (1959): Johann Schwimmer, ein Achtziger. Mehrerauer Grüße. N.F. 1959 (10): 22-24
- Anonymus (1965): Flughafen Rohrspitz und Rheintalautobahn. Zwei vordringliche Probleme in Vorarlberg. Österreichische Bauzeitung 1965 (28): 976
- Anonymus (1969): 100 Jahre Alpenverein in Vorarlberg. Eine Wanderung durch die Geschichte der Sektion Vorarlberg und ihre Bergheimat. Der Bergfreund 21 (5): 5-19
- ARGE für Naturschutzforschung und Angewandte Vegetationsökologie (1993): Naturschutzbericht der Landeshauptstadt Bregenz 1993. Im Auftrag der Stadt Bregenz, unveröff., 36 S. + Anhang
- Aschauer, M. & M. Grabher (2004): Veränderungen im Schilfgürtel des Naturschutzgebiets Rheindelta im Zeitraum von 1994 bis 2001. Reticus 26 (3): 25-31
- Barbisch, H. (1922): Vom Relserbach. Heimat – Volkstümliche Beiträge zur Kultur und Naturkunde Vorarlbergs 3 (6): 83-88
- Beer, R. (1991): Die zweite Säule des Naturschutzes. In: Naturschutz in Vorarlberg. Bericht über das Symposium des Vorarlberger Landschaftspflegefonds – Juni 1991. Natur und Landschaft in Vorarlberg 5, S. 51-54
- Benzer, A. (1954): Zwischen Althrein und Bodensee. Vorarlberger Volkskalender 1954: 81-82
- Benzer, A. (1966): Der Schutz wildwachsender Pflanzen. Montfort 18 (1): 61-64
- Benzer, A. (1986): Naturschutz vor und nach 1945. Im Mittelpunkt die Seeuferschutzverordnung von 1942. Montfort 38 (4): 387-390
- Berchtold, W. (1996): Vorwort. Forschen und Entdecken 2 (Naturmonographie Bangser Ried und Matschels (Feldkirch)): 7-9
- Berchtold-Ogris, M., Gnigler, G. & H. Troll (1989): Alemannen und Brachvögel: Nutzungskonflikte in der Grünzone des unteren Rheintales. Vorarbeiten für landschaftsplanerische Maßnahmen im zusammenhängenden Grünzonenbereich zwischen Lauterach, Dornbirn und Lustenau. Studienarbeit Universität für Bodenkultur Wien, unveröff., 263 S. + Anhang
- Bergmeister, U. & G. Leopold-Schneider (2000): Umstritten und freudig begrüßt – 100 Jahre Fußbacher Durchstich 1900-2000. Die Menschen und die Rheinregulierung (Sonderausstellung im Museum Rheinschauen ab 1. Mai 2000). Montfort 52 (1): 49-80
- Blum, V. (1977): Die Vögel des Rheindeltas. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Bodensee, Konstanz, 63 S.
- Blum, V. (1995): Die Wiesenvögel im Rheindelta sterben aus. Reticus 17 ( 3/4): 151-160
- Blumrich, J. (1922-1938): Unterlagen der Vorarlberger Fachstelle für Naturschutz, Archiv inatura Erlebnis Naturschau Dornbirn
- Blumrich, J. (1923): Fachstelle für Naturschutz in Vorarlberg – Tätigkeitsbericht. Blätter für Naturkunde und Naturschutz 10 (7): 87
- Blumrich, J. (1925): Die Feldmoosmulde in Rieden-Bregenz. Heimat – Volkstümliche Beiträge zur Kultur- und Naturkunde Vorarlbergs 6 (3 u. 4): 46-48



- Blumrich, J. (1927a): Tätigkeitsbericht der Landesfachstelle für Naturschutz in Vorarlberg (Sommer 1924 bis April 1926). Blätter für Naturkunde und Naturschutz 14 (3): 40-41
- Blumrich, J. (1927b): Tätigkeitsbericht der Naturschutzstelle des Vorarlberger Landesdenkmalamtes über die Zeit von Mitte April 1926 bis Ende Mai 1927. Blätter für Naturkunde und Naturschutz 14 (10): 150-152
- Blumrich, J. (1928): Naturschutz. Heimat – Vorarlberger Monatshefte 9 (9): 277-281 und 9 (10): 303-307
- Blumrich, J. (1930): Tätigkeitsbericht der Fachstelle für Naturschutz in Vorarlberg über die Zeit vom Mai 1927 bis Ende April 1929. Blätter für Naturkunde und Naturschutz 17 (3): 39-40
- Blumrich, J. (1931): Vorarlbergs Anteil am Bodenseeufer. Heimat – Vorarlberger Monatshefte 12 (2): 37-44
- Blumrich, J. (1933): Tätigkeitsbericht der Landesfachstelle für Naturschutz (1. Mai 1929 bis Ende des Jahres 1931). Blätter für Naturkunde und Naturschutz 20 (3): 36-38
- Blumrich, J. (1934): Tätigkeitsbericht der Vorarlberger Landesfachstelle für Naturschutz über die Zeit vom 1. Mai 1932 bis 8. Mai 1933. Blätter für Naturkunde und Naturschutz 21(4): 58-60
- Blumrich, J. (1935): Tätigkeitsbericht der Vorarlberger Landesfachstelle für Naturschutz (über die Zeit vom 9. Mai 1933 bis 30. April 1934). Blätter für Naturkunde und Naturschutz 22 (5): 76-77
- Blumrich, J. (1936): Tätigkeitsbericht der Vorarlberger Landesfachstelle für Naturschutz über die Zeit vom 2. Mai 1934 bis 20. Mai 1935. Blätter für Naturkunde und Naturschutz 23 (1): 15-16
- Blumrich, J. (1937): Tätigkeitsbericht der Vorarlberger Landesfachstelle für Naturschutz über die Zeit vom 21. Mai 1935 bis 30. April 1936. Blätter für Naturkunde und Naturschutz 24 (9): 132-134
- Bohle, K. (1987): Verbreitung und Häufigkeit seltener Pflanzengesellschaften in Vorarlberg. Teil 2: Zwergrohrkolbenröhrichte (*Equiseto-Typhetum minima*) und Myrtengebüsche (*Salici-Myricarietum*). Diplomarbeit Universität Innsbruck, 125 S.
- Bösch, C. (2004): Besucherlenkungskonzept für die Rheinvorstreckung. Diplomarbeit Universität Wien, 166 S.
- Broggi, M. F. (1982): Pflege- und Gestaltungsplan Naturschutzgebiet Rheindelta (Vlbg). Technischer Bericht. Im Auftrag der Vorarlberger Landesregierung, Büro für Umweltplanung, Mäder, unveröff., 70 S. + Kartenbeilagen
- Broggi, M. F. (1986): Biotopinventar Vorarlberg. Teilinventar Rheintal – Talgemeinden des Bezirkes Feldkirch. Im Auftrag des Vorarlberger Landschaftspflegefonds, 263 S.
- Broggi, M. F. (1987): Biotopinventar Vorarlberg. Teilinventar Klostertal. Im Auftrag des Vorarlberger Landschaftspflegefonds
- Broggi, M. F. (1987b): Biotopinventar Vorarlberg. Teilinventar Kleines Walsertal. Im Auftrag des Vorarlberger Landschaftspflegefonds, 320 S.
- Broggi, M. F. (1996): Gesamtwürdigung der herrschenden Naturwerte in den Naturschutzgebieten Bangser Ried und Matschels und Naturschutzforderungen für die Zukunft. *Forschen & Entdecken* 2 (Naturmonographie Bangser Ried und Matschels (Feldkirch)): 287-296

- Broggi, M. F. (2000): Die Grünzone weiterentwickeln. In: Vorarlberger Naturschutzrat (Hrsg.): Natur und Umwelt in Vorarlberg, Analysen, Ziele, Visionen. Bericht 2000 des Naturschutzrates. Vorarlberger Naturschutzrat, Dornbirn, S. 54-55
- Broggi, M. F. & G. Grabherr (1989): Erhaltungskonzept Flach- und Zwischenmoore im Talraum des Rheintals und Walgaus. Im Auftrag des Vorarlberger Landschaftspflegefonds, unveröff., 168 S. + Planbeilagen
- Broggi, M. F. & G. Grabherr (1991): Biotope in Vorarlberg. Endbericht zum Biotopinventar Vorarlberg. Natur und Landschaft in Vorarlberg 4, Vorarlberger Landschaftspflegefonds, Bregenz, 224 S.
- Bruhni, T. A. (1868): Die Wirbelthiere Vorarlbergs. Eine Aufzählung der bis jetzt bekannten Säugethiere, Vögel, Amphibien und Fische Vorarlbergs, einschliesslich des Rheinthales und des Bodensee's. Verhandlungen der kaiserlich-königlichen zoologisch-botanischen Gesellschaft Wien (Abhandlungen) 18: 223-262
- Bucher, S. (1992): Die Malaria im St. Galler Rheintal. In: Internationale Rheinregulierung: Der Alpenrhein und seine Regulierung. BuchsDruck und Verlag, Buchs, S. 120-126
- Burgmeister, F. (1974): Die Schmetterlinge. In: Vorarlberger Naturschau (Hrsg.): Vorarlberger Naturschau Katalog 1 Zoologie, Vorarlberger Verlagsanstalt, Dornbirn, S. 103-117
- Bußjäger, P. (1991): Wieviel Mensch erträgt die Landschaft? Überlegungen zum Recht des Natur- und Landschaftsschutzes. Montfort 43 (1): 60-65
- Bußjäger, P. (1993): Natur als „Museum“. Skizzen zum Recht des Natur- und Landschaftsschutzes dargestellt am Beispiel Vorarlbergs. Journal für Rechtspolitik 1 (3): 137-141
- Bußjäger, P. (1996): Stören Gipfelkreuze die alpine Landschaft? Eine Episode im Schutz des alpinen Ödlandes in Vorarlberg 1932 bis 1939. Montfort 48 (2): 142-144
- Bußjäger, P. (1997): Vorarlberger Naturschutzrecht mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung und Durchführungsverordnungen. Hecht-Verlag, Hard, 175 S.
- Bußjäger, P. (1998): Entwicklung, Stand und Strukturprobleme des österreichischen Naturschutzrechtes. Natur und Recht 20 (7): 353-359
- Catani (1781): Bemerkungen bei einer in Gesellschaft Herrn Pfarrer Pols durch die Montafunerberge in die Gebirge Fermunt, im Julius 1780 angestellten Bergreise. Der Sammler – eine gemeinnützige Wochenschrift für Bündten 3: 33-63
- Danczul, S. & J. Oberreißl (1991): Landschaft im Wandel. Das Vorarlberger Rheindelta in historisch-geographischer Betrachtung mit Schlussfolgerungen für die Raumplanung. Projektarbeit Universität für Bodenkultur Wien, unveröff., 361 S.
- Ditt, K. (2003): Die Anfänge der Naturschutzgesetzgebung in Deutschland und England 1935/49. In: Radkau, J. & F. Uekötter (Hrsg.): Naturschutz und Nationalsozialismus. Geschichte des Natur und Umweltschutzes 1, Campus-Verlag, Frankfurt – New York, S. 107-144
- Dobras, W. (2003): „Wie ist das Eis so heiß“. Die Geschichte der Seegfrörnen ab 875. Verlag Eppe, Bergatreute, 136 S.
- Douglass, W. (1978): Ein Abenteuer auf der Gaßneralp (Aus dem Tagebuch der Lady Wanda Douglass, 1840 - 1902). Walsertal in Vorarlberg 3 (22): 60

- Dvorak, M. & E. Karner (1995): Important Bird Areas in Österreich. Monographien 71, Umweltbundesamt, Wien, 454 S.
- Eder, R. (2004): Entwicklung eines Nutzungskonzepts für den Teilbereich Rheinspitz des Naturschutzgebiets Rheindelta am Bodensee. Diplomarbeit Fachhochschule Weihenstephan, 130 S. + Anhang
- Ender, D. (2001): Die Vorarlberger Naturschutzabgabe. Ein Grundriss. Diplomarbeit Universität Innsbruck, 54 S.
- Farasin, K. (1993): Naturschutzgebiete Österreichs. Band 3. Tirol, Vorarlberg. Monographien Bd. 38 C, Umweltbundesamt Wien, 192 S. + Anhang
- Feichtinger, F. & E. Schwendinger (1968): Die Ergebnisse der Dränversuche im Vorarlberger Rheindelta. Mitteilungen aus dem Bundesversuchsinstitut für Kulturtechnik und Technische Bodenkunde 21, Selbstverlag, Petzenkirchen, 19 S.
- Feuerstein, H. (1977a): Die Planung von Grünzonen für die Talsohlen von Rheintal und Walgau. Stand der Raumplanung in Vorarlberg. Montfort 29 (4): 263-267
- Feuerstein, H. (1977b): Grünzonenpläne für Rheintal und Walgau. Berichte zur Raumforschung und Raumplanung 21 (3): 13-17
- Feuerstein, H. (1992): Grünzonenpläne: Bilanz nach 15 Jahren. Raum – Österreichische Zeitschrift für Raumplanung und Regionalpolitik 6/92: 10-14
- Feuerstein, M. (1997): Das Vorarlberger Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung und dessen Organisation. Diplomarbeit Universität Innsbruck, 38 S.
- Fischbach, A. (1976): Natur- und Landschaftsschutz im Montafon. Hausarbeit aus Geographie Universität Innsbruck, 113 S.
- Fischer, M. A., Adler, W. & K. Oswald (2005): Exkursionsflora für Österreich, Liechtenstein und Südtirol. Bestimmungsbuch für alle in der Republik Österreich, in der Autonomen Provinz Bozen Südtirol (Italien) und im Fürstentum Liechtenstein wildwachsenden sowie die wichtigsten kultivierten Gefäßpflanzen (Farnpflanzen und Samenpflanzen) mit Angaben über ihre Ökologie und Verbreitung. 2. verbesserte und erweiterte Aufl., Biologiezentrum der Oberösterreichischen Landesmuseen, Linz, 1380 S.
- Flaig, W. (1923): Natur- und Heimatschutz im Hochgebirge. Feierabend – Wochenbeilage zum „Vorarlberger Tagblatt“ 5 (16): 65-66
- Flaig, W. (1929): Das Schutzgebiet Valisera und Vermiel. Eine Beschreibung und Erinnerung. Heimat – Vorarlberger Monatshefte 10 (8/9): 288-292
- Flaig, W. (1970): Ausverkauf der Alpen. Der Bergfreund 22 (3): 9-11
- Flaig, W. (1971): Alpenschutzverein für Vorarlberg. Der Bergfreund 23 (3): 21
- Fleischer, J. (1950): Alois von Negrelli. Montfort 5 (1/12): 135-156
- Frohn, H.-W. (2006): Naturschutz macht Staat – Staat macht Naturschutz. Von der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen bis zum Bundesamt für Naturschutz 1906 bis 2006 – eine Institutionengeschichte. In: Frohn, H.-W. & F. Schmoll (Bearb.): Natur und Staat. Staatlicher Naturschutz in Deutschland 1906-2006. Naturschutz und Biologische Vielfalt 35. Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg, S. 86-313
- Fussenegger, K. (1987): Siegfried Fussenegger. Dornbirner Schriften 2: 3-1
- Fussenegger, S. (1929): Der Fremdenverkehr und die Naturschutzgebiete in Vorarlberg. Heimat – Vorarlberger Monatshefte 10 (5): 147-148
- Füßl, P. (1991): 20 Jahre Flint. Von Beatles, Schlurfs und Gammlern. Kultur – Zeitschrift für Kultur und Gesellschaft 6 (4): 4-8

- Gächter, E. (1996): Untersuchungen zur Heuschreckenfauna (Saltatoria) der Streuwiesen von Bangs-Matschels und von „Trockenstandorten“ am Illspitz (Vorarlberg). *Forschen und Entdecken 2* (Naturmonographie Bangser Ried und Matschels (Feldkirch)): 265-280
- Gehrer, K. (1971): Der Naturschutz in Vorarlberg. *Vorarlberger Volkskalender 1971*: 98-101
- Gehrer, K. (1973): Natur und Landschaftsschutz in der Vorarlberger Gesetzgebung. *Montfort 25* (4): 378-387
- Gehrer, K. (1974a): Naturschutz und Landschaftspflege in Vorarlberg. *Universum – Österreichische Monatszeitschrift für Natur, Technik und Wirtschaft 29* (6): 223-225
- Gehrer, K. (1974b): Der gesetzliche Schutz der Landschaft. *Montfort 26* (4): 521-538
- Gehrer, K. (1977): Das Naturschutzgebiet Rheindelta. *Vorarlberger Volkskalender 1977*: 52-56
- Gehrer, K. (1980): Das Vorarlberger Natur- und Landschaftsschutzrecht. 2. neubearbeitete Aufl., Verlag Eugen Russ, Bregenz, 120 S.
- Gerosa, K. (1977): Vorbildlicher Naturschutz. Volksbefragung zum Schutz der letzten Naturlandschaften in Vorarlbergs Bergen. *Bergwelt 1977* (11): 31
- Gerosa, K. (1980): Rettet die Schesaplana. Aufruf zur Europäischen Aktion zur Rettung des Brandner Ferners. *Der Bergsteiger – Berge und Heimat 47* (11): 28-31
- Girtanner, A. (1894): Rheinregulierung und Vogelwelt. *Schweizerische Blätter für Ornithologie und Kaninchenzucht 18* (5): 41-42
- Glaser, F. (2005): Rote Liste gefährdeter Ameisen Vorarlbergs. *Rote Listen 3, inatura, Dornbirn*, 127 S.
- Gmeiner, W. (1980): Wandlungen der Natur- und Kulturlandschaft im Rheindelta. Hausarbeit Universität Innsbruck, 106 S.
- Götz, A. & U. Bergemeister (1994): Die Mündung des Alpenrheins im Wandel der Zeit. In: Konold, W. (Bearb.): *Historische Wasserwirtschaft in Alpenraum und an der Donau*. herausgegeben vom Deutschen Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau, Wittwer Verlag, Stuttgart, S. 99-110
- Grabher, M. (1995): Grundlagen für eine Entwicklungskonzept Naturschutzgebiet Rheindelta. *Schriftenreihe Lebensraum Vorarlberg 21*, Umweltinformationsdienst Vorarlberg, Bregenz, 180 S.
- Grabher, M. (1996a): Vegetation der Naturschutzgebiete Bangser Ried und Matschels (Vorarlberg). *Forschen und Entdecken 2* (Naturmonographie Bangser Ried und Matschels (Feldkirch)): 83-96
- Grabher, M. (1996b): Naturschutzgebiet Rheindelta. *Land Vorarlberg*, Bregenz, 98 S.
- Grabher, M. (1998): LIFE-Projekt: Wasserhaushalt im Naturschutzgebiet Rheindelta. Kurzfassung eines Vortrages. *Rheticus 20* (2): 111-113
- Grabher, M. & V. Blum (1990): RAMSAR-Bericht 1. Teil A – Rheindelta. *Monographien 18*, Umweltbundesamt, Wien, S. 1-149 + Anhang
- Grabher, M., Loacker, I. & M. Aschauer (2006): Bestandsentwicklung der Strand-schmielen-Gesellschaft (*Deschampsietum rhenanae* OBERDORFER 1957) am Mehrerauer Seeufer in Bregenz von 2003 bis 2005. *Forschen und Entdecken 19*: 65-84
- Grabher, M., Lutz, S. & E. Meyer (1995): Einfluß von Entwässerungen auf Boden, Vegetation und Fauna im Naturschutzgebiet Rheindelta. *Schriftenreihe Lebensraum Vorarlberg 22*, Umweltinformationsdienst Vorarlberg, Bregenz, 85 S.

- Grabherr, G. (o.J.): Zum Begriff Feuchtgebiete aus wissenschaftlicher Sicht (Kommentar zum Verständnis des § 5 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Vorarlberger Landschaft (LGBL.Nr. 33/1973 i.d.F. LGBL.Nr. 38/1984 und LGBL.Nr. 1/1982). Gutachten im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 27 S.
- Grabherr, G. (1984): Biotopinventar Montafon. Im Auftrag des Vorarlberger Landschaftspflegefonds, 959 S.
- Grabherr, G. (1986a): Biotopinventar Vorarlberg. Teilinventar Biotopinventar Bregenz. Hofsteiggemeinden, Dornbirn. Im Auftrag des Vorarlberger Landschaftspflegefonds, 409 S.
- Grabherr, G. (1986b): Großraumbiotop Gadental. Gutachten des Instituts für Botanik der Universität Innsbruck. Im Auftrag der Vorarlberger Landesregierung, 61 S.
- Grabherr, G. (1988a): Biotopinventar Grosses Walsertal. Im Auftrag des Vorarlberger Landschaftspflegefonds, 337 S.
- Grabherr, G. (1988b): Biotopinventar Hinterer Bregenzerwald. Im Auftrag des Vorarlberger Landschaftspflegefonds, 636 S.
- Grabherr, G. (1989): Natureerhaltungsplan (Landschaftspflegeplan) Mehrerauer Bodenseeufer. Im Auftrag der Landeshauptstadt Bregenz, 83 S. + Anhang
- Grabherr, G. (1991a): Das Biotopinventar Vorarlberg. In: Naturschutz in Vorarlberg. Bericht über das Symposium der Vorarlberger Landschaftspflegefonds – Juni 1991. Natur und Landschaft in Vorarlberg 5, S. 10-21
- Grabherr, G. (1991b): NSG Mehrerauer Bodenseeufer Bregenzer Achmündung. Bericht im Auftrag der Stadt Bregenz, unveröff., 29 S. + Plananhang
- Grabherr, G. & Grabherr G. (1984): Häufigkeit und Verbreitung der gesetzlich geschützten Pflanzenarten im Montafon. Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins – Freunde der Landeskunde 1983: 221-23
- Grabherr, G. & A. Polatschek (1986): Lebensräume und Lebensgemeinschaften in Vorarlberg. Ökosysteme, Vegetation, Flora mit Roten Listen. Vorarlberger Verlagsanstalt, Dornbirn, 263 S.
- Gradl, F. (1933a): *Coenonympha oedipus* F. in Vorarlberg und Liechtenstein. Wissenschaftlicher Landesverein Vorarlberg, Feldkirch, 16 S.
- Gradl, F. (1933b): *Coenonympha oedipus* F. in Vorarlberg und Liechtenstein. Internationale Entomologische Zeitschrift 27 (24): 257-264 und 27 (25): 269-276
- Greber, G. (1988): Auswirkungen der Schilff- und Seilbahnerschliessung – an ausgewählten Vorarlberger Beispielen. Fachbereichsarbeit, 29 S.
- Häfele, F. (1920): Verschollene Gestalten der heimischen Tierwelt. Heimat – Volkskundliche Beiträge zur Kultur und Naturkunde Vorarlbergs 1 (4-6): 38-43
- Hartmann, G. L. (1808): Versuch einer Beschreibung des Bodensee's. Zweite vermehrte und verbesserte Aufl., Huber und Compagnie, St. Gallen, 172 S. + Register
- Heck, L. (1942): Die derzeitige Gliederung des deutschen Naturschutzes. Naturschutz 23 (7): 73-75
- Henrich, J. (1924): Das Vogelschutzgesetz für das Land Vorarlberg. Mit einer Anleitung zur Ausübung des Schutzes der heimischen Vogelwelt nach Berlepsch. 2. Aufl., Verlag von J. R. Teutsch, Bregenz, 37 S.
- Hensler, E. (1969): Naturschutzgebiete Vorarlbergs. Hausarbeit aus Naturgeschichte. 142 S.



- Hostettler, K. (2001): Libellen (Odonata) in Vorarlberg (Österreich). *Forschen und Entdecken* 9: 9-134
- Huber, F. J. (1995): Die Neuburg und ihre Baugeschichte. In: Gemeinde Koblach (Hrsg.): Koblach. Druckerei Mayer, Dornbirn, S. 101-129
- Huemer, P. (1996): Schmetterlinge (Lepidoptera) im Bereich der Naturschutzgebiete Bangser Ried und Matschels (Vorarlberg): Diversität – Ökologie – Gefährdung, *Forschen und Entdecken* 2 (Naturmonographie Bangser Ried und Matschels (Feldkirch)): 141-202
- Huemer, P. (2001): Rote Liste gefährdeter Schmetterlinge Vorarlbergs. Rote Listen 1. Vorarlberger Naturschau, Dornbirn, 112 S. + CD
- Hungerbühler, J. M. (1854): Denkschrift über den Uferschutz am Rhein und die neuesten Bestrebungen für eine durchgreifende Stromregulierung von Ragaz bis zur Mündung des Rheins in den Bodensee. Verhandlungen der St. Gallisch-Appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft 2, erste Beilage, Huber, St. Gallen und Bern, 136 S.
- IGKB (o.J.): Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee. Internet (8.5.2007): <http://www.igkb.de/>
- inatura Erlebnis Naturschau Dornbirn (o.J.): Die Metamorphose eines Museums: Von der Schau der Naturgeschichte Vorarlbergs zur inatura. Internet (11.4.2007): [http://www.inatura.at/inatura/gem\\_9323.shtm](http://www.inatura.at/inatura/gem_9323.shtm)
- Industriellenvereinigung Vorarlberg & Wirtschaftskammer Vorarlberg (o.A.): Bodenseeschnellstraße S 18. Internet (15.5.2007): <http://www.s18.info/>
- Jussel, M. (1957): Der österreichische Rheinschiffahrtshafen am Bodensee. In: Walther, K. A. (Hrsg.): Vom Meer zum Bodensee. Der Hochrhein als Großschiffahrtsweg. Otto Walther AG, Olten, S. 153-155
- Kaufmann, H. (1994): Mit Jägerhilfe wieder angesiedelt. Das Steinwild in Vorarlberg. In: Jagd und Jäger in Vorarlberg. 75 Jahre Vorarlberger Jägerschaft. Vorarlberger Jägerschaft – Landesjagdschutzverein, Bludenz, S. 87-90
- Keist, B. (1963): Das oesterreichische Rheindelta. Schweizer Bund für Naturschutz (SBN), unveröff., 27 S.
- Kilzer, R., Amann, G. & G. Kilzer (2002): Rote Liste gefährdeter Brutvögel Vorarlbergs. Rote Listen 2, Vorarlberger Naturschau, Dornbirn, 254 S.
- Kirchberger, M. (1967): Acht Pflanzenschutzgebiete in Vorarlberg. *Der Bergfreund* 19 (3): 2-3
- Kirchberger, M. (1969): Alpenverein und Naturschutz in Vorarlberg. *Der Bergfreund* 21 (5): 49
- Kloser, M. (1986): Aktuelle Probleme des Vorarlberger Naturschutzrechts. Beispiel: Naturschutzgebiet Rheindelta. Diplomarbeit Universität Innsbruck, 47 S. + Anhang
- Kofler, W. (1983): Natur- und Umweltschutz in Vorarlberg. Kurzgefaßtes Handbuch für die Praxis mit zahlreichen Abbildungen. *Natur und Land* 4, Österreichischer Naturschutzbund, Verlagsanstalt Tyrolia, Innsbruck
- Kratky, H. (1952): Studienrat Josef Blumrich. *Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins Bregenz* 95: 11-19
- Krejcarek, M. (2000): Abenteuer Biosphärenpark. Ausbildung für BesucherbetreuerInnen im Biosphärenpark Großwalsertal. Daten rund ums Tal, Methoden, Spiele. Protokoll des Ausbildungslehrganges für BetreuerInnen im Projekt „Abenteuer Biosphärenpark Großwalsertal vom 17.-21.07.2000 in Faschina und

- Umgebung. Im Auftrag des Büros für Zukunftsfragen im Amt der Vorarlberger Landesregierung, unveröff. Skriptum
- Krieg, W. (1973-1993): Naturschutzgutachten. inatura Erlebnis Naturschau Dornbirn – Verwaltungsarchiv Stadt Dornbirn
- Krieg, W. (1973): Landschaftsrahmenplan. Planung für Naturschutzgebiete. unveröff. Manuskript, Archiv inatura Erlebnis Naturschau Dornbirn, 35 S. + Kartenanhang
- Krieg, W. (1974): Die Vorarlberger Naturschau und ihre aktuellen Aufgaben. Universum – Österreichische Monatszeitschrift für Natur, Technik und Wirtschaft 26 (6): 225-228
- Krieg, W. (1977): Naturschutz im Bangser Ried. In: Vorarlberger Landesmuseumsverein (Hrsg.): Das Naturschutzgebiet Bangser Ried. Naturschutzgebiete 2, Hecht, Hard, S. 5-7
- Krieg, W. (1983a): Die Vorarlberger Naturschau und der Natur- und Landschaftsschutz. Montfort 35 (4): 361-362
- Krieg, W. (1983b): Die Landesgruppe Vorarlberg des Österreichischen Naturschutzbundes. In: Kofler, W.: Natur- und Umweltschutz in Vorarlberg. Kurzgefaßtes Handbuch für die Praxis mit zahlreichen Abbildungen. Natur und Land 4, Österreichischer Naturschutzbund, Verlagsanstalt Tyrolia, Innsbruck, S. 22-23
- Krieg, W. (1986): Zur Gewichtung des Schutzes von Natur und Landschaft. Montfort 38 (4): 391-394
- Krieg, W. & R. Alge (1991): Vorarlberger Naturdenkmale. Von Baumriesen, Höhlen und Teufelssteinen ... Hecht Verlag, Hard, 208 S.
- Kurz, A. (1912): Die Lochseen und ihre Umgebung (Altwässer des Rheins bei Rheineck). Eine hydrobiologisches Studie. Archiv für Hydrobiologie VIII, Arbeiten aus dem Botanischen Museum der Eidgenöss. Technischen Hochschule (Promotionsarbeit Eidgenössische Technische Hochschule Zürich), Schweizerbartsche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, 104 S. + Tafeln
- Landesgendarmeriekommando für Vorarlberg (Hrsg.) (1956): Sammlung der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften des Landes Vorarlberg für den Dienstgebrauch der österreichischen Bundesgendarmerie. 5. Heft: Naturschutz. Buchdruckerei Teutsch, Bregenz, 32 S.
- Landeshauptstadt Bregenz (2001): Lebensraumsicherung für MYOSOTIS REHSTEINERI in Bregenz. Life-Natur-Projektantrag, unveröff.
- Lange, S. (2005): Leben in Vielfalt. UNESCO-Biosphärenreservat als Modellregionen für eine Miteinander von Mensch und Natur. Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien, 128 S.
- Längle, G. (1992): Die Sanierung der Harder Bucht. In: Internationale Rheinregulierung: Der Alpenrhein und seine Regulierung. BuchsDruck und Verlag, Buchs, S. 276-278
- Lukschanderl, L. (1972): Rheindelta – die Zerstörung schreitet fort. Kosmos – Bild unserer Welt 68 (8): 328-329
- Lürzer, F. (1941): Das Bodenseeufer zwischen der alten und neuen Rheinmündung in Vorarlberg. Blätter für Naturkunde und Naturschutz 28 (2): 13-18
- Lutz, S. & P. Singer (1996): Naturschutzgebiet Matschels. Untersuchungen zum Bodenaufbau und zur Nährstoffversorgung im Unterried. Schriftenreihe Lebensraum Vorarlberg 32, Umweltinformationsdienst, Bregenz, 21S.

- Machold, C. (1997): Das neue Vorarlberger Naturschutzgesetz – vom sektoralen zum integralen Naturschutz. *Zolltexte* 7 (24): 24-26
- Maier, M., Neuner, W. & A. Polatschek (2001): Flora von Nordtirol, Osttirol und Vorarlberg Band 5. Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck, 664 S.
- Marte, W. (1988): Natur- und Landschaftsschutz in Vorarlberg – die rechtlichen Massnahmen zur Sicherung unseres Lebensraums. Dissertation Universität Innsbruck, 188 S. + Anhang
- Marxgut, M. (1982): Verluste und Veränderungen der Freiflächen im nördlichen Rheintal. Hausarbeit Universität Innsbruck, 117 S.
- Mittmannsgruber, W. (o.J.): Die Anfänge des vereinsmäßig organisierten Naturschutzes in Österreich sowie die Entwicklung des Öst. bzw. OÖ. Naturschutzbundes. Internet (21.3.2007): <http://www.naturschutzbund-ooe.at/geschichte.html>
- Müller, H. (1983): Die Vorarlberger Naturwacht. In: Kofler, W.: Natur- und Umweltschutz in Vorarlberg. Kurzgefaßtes Handbuch für die Praxis mit zahlreichen Abbildungen. *Natur und Land* 4, Österreichischer Naturschutzbund, Verlagsanstalt Tyrolia, Innsbruck, S. 24
- Müller, N. (1991): Verbreitung, Vergesellschaftung und Rückgang des Zwergrohrkolbens (*Typha minima* Hoppe). *Hoppea – Denkschriften der Regensburgischen Botanischen Gesellschaft* 50: 323-341
- Nesper, F. (1926): Die Regulierung der Dornbirner-Ache. *Heimat – Volkstümliche Beiträge zur Kultur- und Naturkunde Vorarlbergs* 7(5-9): 153-157
- Nowacki, A. (1887): Die Streunoth und die Mittel zur ihrer Abhülfe. Mit besonderer Berücksichtigung der Riet- und Moos-Streu. Verlag von Ph. Wirz-Christen, Aarau, 39 S.
- Oberhauser, R & I. Bayer (2003): Geologische Karte von Vorarlberg (M 1:75.000 – Datenbestand vom 19.03.2003 – vorläufige Version), Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Land Vorarlberg
- Österreichisches Institut für Naturschutz und Landschaftspflege (1971): Das österreichische Rheindelta. Bedeutung – Gefährdung – Schutz. Österreichisches Institut für Naturschutz und Landschaftspflege, Wien, unveröff., 29 S.
- Peck, D. (2007): A brief history of the Ramsar Convention on Wetlands. Ramsar Convention Bureau, Gland, Internet (31.5.2007): [http://www.ramsar.org/about/about\\_ramsar\\_history.htm](http://www.ramsar.org/about/about_ramsar_history.htm)
- Peter, K. (1998): Jazz in Vorarlberg. Studie zur Kultur- und Gesellschaftsgeschichte Vorarlbergs. Diplomarbeit Universität Innsbruck, 140 S.
- Pfarrgemeinde Tosters (2007): St. Corneli. Internet (12.7.2007): <http://members.vol.at/pfarretosters/>
- Pfletschinger, H. (1970): Das Rheindelta ist in Gefahr. *Kosmos – Bild unserer Welt* 66 (9): 392-395
- Planungsgemeinschaft Ill-Frutz-Schwemmfächer (1995): Wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept Ill-Frutz-Schwemmfächer. Vorprojekte – Zusammenfassender Bericht. Im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, unveröff.
- Polatschek, A. (1997): Flora von Nordtirol, Osttirol und Vorarlberg Band 1. Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck, 1024 S.

- Rabanser, M. & M. Hebenstreit (1990): Die Bregenzerwaldbahn. Die Geschichte einer Eisenbahn oder »d' Zuokumpft rumplot mit G'wault daher«. 2. Aufl., Hecht-Verlag, Hard, 250 S.
- Röser, B. (1982): Die große Novelle zum Landschaftsschutzgesetz. Natur- und Landschaftsschutzrecht in Vorarlberg. Montfort 34 (2): 181-193
- Sauerwein, H. (1982): Hofrat Henrich zum Gedenken. Walsert Heimat 4 (31): 16-20
- Schalber, G. (2004): Natura 2000 und die Umsetzung im Naturschutz-, Jagd- und Fischereirecht der Länder Tirol und Vorarlberg. Diplomarbeit Universität Innsbruck, 63 S.
- Schall, K. (2007): Feuersteine. Jugendprotest und kultureller Aufbruch in Vorarlberg nach 1970. Vorarlberger Autoren Gesellschaft, Bregenz, 200 S.
- Schatz, H. (2003): Habitatschutz, Jagddruck und Raumplanung am Beispiel des Vorarlberger Naturschutzgebietes „Faludriga-Nova“. In: Bericht über die Tagung für die Jägerschaft 2003 zum Thema Jagen in Zukunft – neue Herausforderungen zur Bejagung des Schalenwildes. 11. und 12. Februar 2003 an der BAL Gumpenstein. BAL-Bericht, Bundesanstalt für Alpenländische Landwirtschaft Gumpenstein, Irnding, S. 25-26
- Schatzmann, F. (1923a): Matschels. Ein Beispiel einer Entsidelung. Heimat – Volkstümliche Beiträge zur Kultur und Volkskunde Vorarlbergs 4: 93-95
- Schatzmann, F. (1923b): Bangs. Heimat – Volkstümliche Beiträge zur Kultur und Volkskunde Vorarlbergs 4: 146-149
- Schatzmann, F. A. (1928): Heimatkunde der Altgemeinde Altenstadt. Kleine Bilder und Aufsätze. Selbstverlag, Nofels, 268 S.
- Scherer, J. (2007): 15 Jahre Vorarlberger Bodenschutzkonzept. Eine Bilanz. Land Vorarlberg, Bregenz, 35 S., Internet (5.9.2007): [http://www.vorarlberg.at/pdf/15jahrevorarlberger\\_bodens.pdf](http://www.vorarlberg.at/pdf/15jahrevorarlberger_bodens.pdf)
- Schlesinger, G. (1937): Vorkommen und Rückgang mehrerer Säugetierarten in Österreich. Blätter für Naturkunde und Naturschutz 24 (7/8): 97-106
- Schertler, R. (1998): Die Herbarien der Vorarlberger Naturschau. Reticus 20 (2): 89-97
- Schmid, M. & J. G. Friebe (2000): Nachruf: Dr. Walter Krieg \* 15.09.1930, Graz - † 09.01.2000 Bregenz. Forschen und Entdecken 8: 263-265
- Schneider, E. (1995): Der Vorarlberger Landschaftsschutzanwalt. Diplomarbeit Universität Innsbruck, 74 S.
- Schrauf, C. (1995): Eine Akzeptanzstudie zum Natur- und Landschaftsschutz im Vorarlberger Rheindelta. Diplomarbeit Universität Innsbruck, Schriftenreihe Lebensraum Vorarlberg 26, Umweltinformationsdienst Vorarlberg, Bregenz, 119 S. + Anhang
- Schreiber, H. (1910): Die Moore Vorarlbergs und des Fürstentums Liechtenstein in naturwissenschaftlicher und technischer Beziehung. Verlag des Deutsch-österreichischen Moorvereins, Staab, 177 S.
- Schröter, C. & Kirchner, O. (1902): Die Vegetation des Bodensees. Zweiter Teil (enthaltend die Characeen, Moose und Gefäßpflanzen). Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und Umgebung 31: 1-86
- Schurig, H. (1990): Rüthi nie! Der Kampf gegen Thermokraftwerk und Ölraffinerie 1964/65. Vorarlberger Oberland – Kulturinformationen 1990 (4): 177-203
- Schwendinger, E. (1958): Die Untersuchungen, Beobachtungen und Ergebnisse des Dränversuches in der Polderversuchsanlage Fußbach. Dissertation Universität für Bodenkultur Wien, 176 S. + Beilagen

- Schwendinger, E. (1962): Die kulturtechnischen Versuchsanlagen Fussach und Höchst im Vorarlberger Rheindelta. Die Bodenkultur 13 (1): 59-71
- Schwenkel, H. (1933): Der schönste Teil des österreichischen Bodensees. Feierabend – Wochenbeilage zum „Vorarlberger Tagblatt“ 15 (29): 371-372
- Schwimmer, J. (1928a): Ein neues Pflanzenschutzplakat in Vorarlberg. Heimat – Vorarlberger Monatshefte 9 (1): 115-117 (Nachtrag „Die in Vorarlberg geschützten Pflanzen“ in Heimat – Vorarlberger Monatshefte 9 (6): 215)
- Schwimmer, J. (1928b): Steinadler in Vorarlberg. Was man seit dem Jahre 1926 über sie geschrieben hat! unveröffentlichtes Manuskript, Archiv inatura Erlebnis Naturschau Dornbirn, 21 S.
- Schwimmer, J. (1928c): Schutz dem Enzian. In: Vorarlberger Landesstimmen Nr. 37 vom 9. September 1928, Landesbauernbund Vorarlberg
- Schwimmer, J. (1928d): Im Fußacher Ried. Heimat – Vorarlberger Monatshefte 9 (9): 281-282
- Schwimmer, J. (1929): Zur Geschichte des Naturschutzes in Vorarlberg. Feierabend – Wochenbeilage zum „Vorarlberger Tagblatt“ 11 (21): 164 - 165
- Schwimmer, J. (1930a): Zur Geschichte des Naturschutzes in Vorarlberg. Schweizerische Blätter für Naturschutz 5 (5): 80-83
- Schwimmer, J. (1930b): Die letzten Steinadler. Ein Beitrag zur Notwendigkeit des Naturschutzes. Blätter für Naturschutz und Naturpflege 13 (1):46-50
- Schwimmer, J. (1930c): Gesetze und Verordnungen zum Schutze der Alpenpflanzen in Österreich. Jahrbuch des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen 2: 84-88
- Schwimmer, J. (1931): Pflanzenschutz in den österreichischen Bundesländern (Vortrag, gehalten auf der Hauptversammlung des Vereins zum Schutz der Alpenpflanzen in Freiburg am 20. Juli 1930). Jahrbuch des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen 3: 138-142
- Schwimmer, J. (1933): Zur Entwässerung des Feldmooses. Heimat – Vorarlberger Monatshefte 14 (8): 129-130
- Schwimmer, J. (1935): Regierungsrat Josef Blumrich, ein Siebziger. Feierabend – Wochenbeilage zum Vorarlberger Tagblatt 17 (2): 14-16
- Schwimmer, J. (1937a): Die Wasserhade (*Aldrovandia vesiculosa* Monti.). Alemannia – Zeitschrift für Geschichte Heimat und Volkskunde N.F. 3 (6-12): 211-124
- Schwimmer, J. (1937b): Mitteilungen über Pflanzenkundige, die in Vorarlberg und Liechtenstein Pflanzen sammelten. Alemannia – Zeitschrift für Geschichte, Heimat und Volkskunde Vorarlbergs N.F. 2 (8-12): 182-221
- Schwimmer, J. (1950): Die Entwicklung des Naturschutzes in Vorarlberg. unveröffentlichtes Manuskript, Archiv inatura Erlebnis Naturschau Dornbirn, 124 S.
- Schwimmer, J. (1955a): Das Ried im Rheindelta. Jahresbericht des Bundesgymnasiums für Mädchen Bregenz 1954/55: 3-9
- Schwimmer, J. (1955b): Rhein und Rheindelta. unveröff. Manuskript, Archiv inatura Erlebnis Naturschau Dornbirn, 7 S.
- Spitzenberger, F. (2001): Die Säugetierfauna Österreichs. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 13, austria median service, Graz, 895 S.
- Spitzenberger, F. (2006): Rote Liste gefährdeter Säugetiere Vorarlbergs. Rote Listen 4, inatura, Dornbirn, 87 S.
- Steger, E. (1970): Naturschutz als staatliche Aufgabe. Der Bergfreund 22 (3): 2-4



- Steidl, P. (1981): Überblick über den Naturschutz am Beispiel des Vorarlberger Oberlandes. *Vorarlberger Oberland – Kulturinformationen* 1981 (4): 141-154
- Steiner, G. M. (1992): Österreichischer Moorschutzkatalog. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie 1, 4., vollständig überarbeitete Aufl., styria medienservice, Graz, 509 S. + Kartenanhang
- Steiner, G. M. & S. Latzin (2005): EU - Life - Projekt Wasserhaushalt Naturschutzgebiet Rheindelta – ökologische Begleitplanung. In: Steiner, G. M. (Red.): Moore von Sibirien bis Feuerland. *Stapfia 85* zugleich Kataloge der Oberösterreichischen Landesmuseen N.S. 35, Biologiezentrum der Oberösterreichischen Landesmuseen, Linz, S. 587-608
- Stolz, O. (1947): Die Gewässer in der Geschichte des Landes Vorarlberg. *Montfort* 2 (1/6): 1-47
- Strasser, P. (2007): Utopien am Gletscher. Nicht realisierte Großprojekte rund um die Mannheimer Hütte. *Jahresbericht Montafoner Museen – Heimatschutzverein Montafon – Montafon Archiv* 2006: 27-36
- Sulger-Büel, E. (1933): Das Feldmoos. *Heimat – Vorarlberger Monatshefte* 14 (8): 125-128
- Thomas, P., Dienst, M., Peintinger, M. & R. Buchwald (1987): Die Strandrasen des Bodensees (*Deschampsietum rhenanae* und *Littorello-Eleocharitetum acicularis*). Verbreitung, Ökologie, Gefährdung und Schutzmaßnahmen. Veröffentlichungen der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 62: 325-346
- Tiefenthaler, H. (1992): Siedlungsentwicklung im Vorarlberger Rheintal. In: Internationale Rheinregulierung: Der Alpenrhein und seine Regulierung. BuchsDruck und Verlag, Buchs, S. 112-119
- Traxler, A. (1993): *Litorelletea*. In: Grabherr, G. & L. Mucina (Hrsg.): Die Pflanzengesellschaften Österreichs. Teil 2: Natürliche waldfreie Vegetation. Gustav Fischer Verlag, Jena – Stuttgart – New York, S. 188-196
- Tschann, O. (1972): Das Gipsproblem im Montafon. Beiträge zur alpenländischen Wirtschafts- und Sozialforschung 139, Wagner'sche Universitätsbuchhandlung, Innsbruck, 63 S.
- UMG Umweltbüro Grabher (2005a): Kartierung der Landnutzung im Talraum des Vorarlberger Rheintal. Eine Grundlage für ökologische Planungen, Bewertungen und ein Landschaftsmonitoring. Im Auftrag des Vorarlberger Naturschutzrats, unveröff., 121 S.
- UMG Umweltbüro Grabher (2005b): Managementplan Natura 2000-Gebiet Mehrerauer Seeufer – Bregenzerachmündung Bregenz, Hard. unveröff., 112 S.
- UMG Umweltbüro Grabher (2005c): FFH-Lebensraumtypen im Natura 2000-Gebiet Rheindelta. Bestandsaufnahme und Bewertung. Im Auftrag des Naturschutzvereins Rheindelta, unveröff., 64 S. + Kartenanhang
- UMG Umweltbüro Grabher (2005d): Artenliste der Vögel des Rheindeltas. Internet (31.5.2007): [http://www.rheindelta.com/voegel/Artenliste\\_Voegel\\_Rheindelta\\_\(www.rheindelta.com\).pdf](http://www.rheindelta.com/voegel/Artenliste_Voegel_Rheindelta_(www.rheindelta.com).pdf)
- UMG Umweltbüro Grabher (2007): Natura 2000-Gebiet Bangs – Matschels Managementplan. Lebensräume des Offenlandes. Im Auftrag der Vorarlberger Landesregierung, unveröff., 77 S.
- Vorarlberger Naturschutzrat (1997-2005): Vorarlberger Naturschutzrat. inatura Erlebnis Naturschau Dornbirn, Internet (15.5.2007): <http://inatura.at/naturschutzrat/>

- Vorarlberger Naturschutzrat (1998): Vorarlberger Naturschutzrat Bericht 1998. Dornbirn, 8 S.
- Vorarlberger Naturschutzrat (Hrsg.) (2000): Natur und Umwelt in Vorarlberg, Analysen, Ziele, Visionen. Bericht 2000 des Naturschutzrates. Vorarlberger Naturschutzrat, Dornbirn, 65 S.
- Vorarlberger Naturschutzrat (Hrsg.) (2003): Natur und Umwelt in Vorarlberg, Analysen, Ziele, Visionen, 2003. Vorarlberger Naturschutzrat, Dornbirn, 59 S.
- Vorarlberger Naturschutzrat (Hrsg.) (2006): Natur und Umwelt in Vorarlberg, Analysen, Ziele, Visionen, 2006. Vorarlberger Naturschutzrat, Dornbirn, 58 S.
- Walde, K. (1941): Naturschutz im Reichsgau Tirol und Vorarlberg. Herausgegeben von der Naturschutzstelle für den Reichsgau Tirol und Vorarlberg, 2. Ausgabe, Verlag der Tiroler Heimatblätter, Innsbruck, 80 S.
- Wagner, H. (1951): Die Entwässerung im Gebiete der Rheinmündung. Österreichische Wasserwirtschaft 3 (5/6): 89-96
- Wanner, G. (1995): Jugendkultplatz Neuburg. Kummberg 4: 39-53
- Wildi, O. & Klötzli, F. (1973): Zur Schutzwürdigkeit des Vorarlberger Rheindeltas. Im Auftrag des WWF, Eidgenössische Technische Hochschule – Geobotanisches Institut Stiftung Rübel, Zürich, unveröff.
- Willi, P. (1963): Das Rheindelta vor dem Untergang. Schweizer Naturschutz – Protection de la nature 29 (4): 102-105
- Willi, P. (1985): Langfristige Bestandstaxierungen im Rheindelta. Egretta 28 (1-2): 1-62
- Wimmer, C. (1953): Alter Rhein und Rheinspitz in Vorarlberg unter Naturschutz. Natur und Land – Blätter für Naturkunde und Naturschutz 39 (1/2): 2-3